

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1910)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : März

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

Bern, den 1. März 1910.

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat beschlossen, **Montag den 14. März 1910** zu einer ausserordentlichen Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

##### **zur ersten Beratung:**

Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

#### Dekrementsentwürfe:

1. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
2. Dekret betreffend die Gewerbegerichte.

3. Dekret betreffend die Einigungsämter.
4. Dekret betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

#### Vorträge:

##### *Der Direktion des Innern:*

Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten.

##### *Der Direktion der Justiz:*

Expropriationen.

##### *Der Direktion der Polizei und der Sanität:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

##### *Der Direktion der Finanzen und der Domänen:*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsanleihen.

##### *Der Direktion der Bauten:*

Strassen- und andere Bauten.

##### *Der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und Verkäufe.

#### Anzüge und Anfragen:

1. Motion Tschumi und Mithafte vom 8. April 1909 betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.
2. Motionen Demme und G. Müller vom 26. Mai 1909 betreffend den einheitlichen Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern.

3. Motion Boinay und Mithafte vom 29. September 1909 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit.
4. Motion G. Müller und Mithafte vom 24. November 1909 betreffend die Vertretung der Minderheiten in den staatlichen Kommissionen.
5. Motion Salchli und Mithafte vom 25. November 1909 betreffend die Ausführung von § 11 des Primarschulgesetzes.
6. Motion A. Stauffer und Mithafte vom 25. November 1909 betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie.
7. Motion G. Müller und Mithafte vom 2. Februar 1910 betreffend die Autonomie der Gemeinden zur Einführung einer Wertzuwachssteuer.
8. Motion Schneeberger und Mithafte vom 8. Februar 1910 betreffend die Verfassungsmässigkeit der Verordnung über die Apotheken.

### Wahlen:

1. Hypothekarkassaverwalter.
2. Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission.

Für den ersten Tag werden die Motionen Tschumi vom 8. April 1909, Demme und G. Müller vom 26. Mai 1909, Boinay vom 29. September 1909, G. Müller vom 24. November 1909 und die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 3. März statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*

**Rufener.**

## Erste Sitzung.

**Montag den 14. März 1910,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Bühler (Frutigen), David, Demme, Grossglauser, Lanz (Roggwil), Liechti, Marschall, Meusy, Meyer, Michel (Bern), Mühlemann, Obrist, Pulver, Ryser, Schär, Stettler (Bern), Trüssel, Will, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Bigler, Blanchard, Burrus, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Eckert, Girardin, Girod, Grosjean, Guggisberg, Gygax, Hari, Henzelin, Hutmacher, Ingold (Wichtrach), Kühni, Marti (Lyss), Merguin, Müller (Bargen), Probst (Langnau), Reber, Rüegegger, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Segesser, Spychiger, Stuber, Stucki (Worb), Vivian, Wächli, Weber, Wyder.

Eingelangt ist eine neue

### Eingabe

des U. Studer in Niederried, die von folgendem Schreiben begleitet ist:

Niederried, 6. Februar 1910.

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident!

Mitfolgend erhalten Sie einen weitem «Beitrag» zu meiner Arbeit, die jetzt (wie Sie sehen) auf 150 Seiten angewachsen ist und wenn man in hiesigen Kreisen das Bedürfnis empfindet und wünscht, dass ich weiter «auspacke», wohlan, es kann geschehen; es können noch einmal 150 oder mehr Seiten werden, wenn es sein muss; dass es mir dabei am «Können» nicht fehlt, trotz der mir angedichteten Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit, dürfte aus den vorliegenden 150 Seiten zur Evidenz erhellen und wenn's sein muss, kann's noch anders werden, ganz anders, bis gewissen Herren die Augen überlaufen, sei's wegem Lachen oder vonwegen der Täubi: D's Muul lät sech der Uli Studer nett verbinde und d'Schrybmaschine channer o bruuche, we's pressiert und fürchte tuot er sech gar nüt der Uoli, trotz 10-, 20-, 30-facher Uebermacht

und in's Irrenhaus einsperren lässt er sich auch nicht, bevor er seinen Sack ausgepackt hat, was aus meinen Eingaben unschwer heraus zu lesen ist. — Daneben wäre ich sehr dankbar, wenn man mir jetzt in Bern helfen wollte; es sind nun schon volle 8 Monate verflossen seit jener unglückseligen Steigerung (vom 7. Juni 1909) und da wäre es bald nicht mehr zu frühe, wenn von irgend einer Seite wirksame Hilfe im Anzuge wäre. Ich bitte den hohen Grossen Rat darum.

Hochachtungsvollst!

J. U. Studer.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden, ob die sehr umfangreiche, 12 mit Maschinenschrift eng beschriebene Seiten umfassende Eingabe verlesen werden soll, wird aus der Mitte des Rates beantragt, davon Umgang zu nehmen. Der Rat beschliesst in diesem Sinne und die Eingabe geht an die Regierung.

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz kann nicht behandelt werden, weil die Kommission noch nicht zusammengetreten ist.

Abgesetzt.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen hier von folgendem Schreiben des Herrn Grossrat Schär, Präsident der Kommission für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Kenntnis geben:

«Herrn Grossratspräsident Rufener,  
Langenthal.

Ich muss Ihnen offiziell die Mitteilung machen, dass die zur Vorberatung des Einführungsgesetzes eingesetzte Kommission nicht in der Lage sein wird, ihre Beratungen vor dem 19. April aufnehmen zu können. Der bezügliche Gesetzesentwurf ist den Mitgliedern erst am 3. dieses Monats zugegangen; er erfordert ein eingehendes Studium und ist es daher nicht möglich, die Kommissionssitzungen vor der nächsten Grossratsession zu beginnen. Nun wird letztere aber abgelöst durch die Bundesversammlung, die bis 16. April dauert, so dass es schlechthin unmöglich ist, vor dem angegebenen Zeitpunkt mit unserer Arbeit zu beginnen, was natürlich auch zur Folge haben wird, dass vor den Neuwahlen eine weitere ausserordentliche Session des Grossen Rates nicht mehr möglich ist.

Ich wollte nicht unterlassen, Ihnen rechtzeitig hiervon Mitteilung zu machen, damit Sie eventuell in der Anordnung der Geschäfte darauf Rücksicht nehmen können.

Gesundheitshalber muss ich diesen Monat noch für zirka 14 Tage nach dem Süden und wollen Sie mich daher für die ganze nächste Session entschuldigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Schär, Grossrat.»

Der Rat wird nun darüber zu entscheiden haben, in welcher Weise er vorgehen will, ob eventuell die Kommission ohne den Präsidenten sich an die Arbeit machen soll oder ob die Behandlung des Geschäftes auf die neue Amtsperiode zu verschieben sei.

**Steiger.** Ich möchte Ihnen beantragen, an dem in der letzten Session gefassten Beschluss, im April noch einmal zusammenzutreten, festzuhalten und in einer Aprilsession das Einführungsgesetz in erster Lesung zu beraten. Bekanntlich muss das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht auf 1. Januar 1912 in Kraft treten. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetz nicht haben, wird uns vom Bund eine Verordnung aufoktroiert, die wir dann annehmen müssen, ob sie uns passe oder nicht. Das wäre des Kantons Bern nicht würdig, sondern wir müssen unbedingt das Gesetz rechtzeitig erlassen. In diesem Falle müssen wir aber möglichst rasch vorgehen und im April eine Session abhalten, denn sonst verlieren wir mindestens 9 bis 10 Monate. Wenn wir die erste Lesung im April vornehmen, könnte die zweite Beratung in der Novembersession und die Abstimmung im Laufe des Winters stattfinden. Ich mache darauf aufmerksam, dass es noch gar nicht sicher ist, dass das Gesetz vom Volk gleich bei der ersten Vorlage angenommen wird und wir müssen unter Umständen ein zweites Mal vor das Volk treten. Das könnte aber nicht mehr rechtzeitig geschehen, wenn wir nicht im April den Entwurf in erster Beratung bereinigen. Das einzige Hindernis für die Abhaltung der Aprilsession besteht darin, dass der Kommissionspräsident jetzt nicht in der Lage ist, die Kommissionssitzungen zu leiten. In diesem Falle soll eben der Vizepräsident die Kommission einberufen und ihre Verhandlungen leiten.

**Präsident.** Ich möchte im Anschluss an das Votum des Herrn Steiger nur bemerken, dass meines Erachtens ein förmlicher Beschluss, es sei im April eine Session abzuhalten, nicht vorliegt, sondern dass lediglich die Abhaltung der heute beginnenden Session beschlossen wurde, in der Meinung, dass dann während dieser Session über die Ansetzung einer ausserordentlichen Session im April entschieden werden soll. Der Rat ist also noch frei, nach Antrag Schär zu beschliessen, es sei diese Arbeit vorläufig noch nicht in Angriff zu nehmen. Demgegenüber beantragt Herr Steiger, die Kommission sei zu beauftragen, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen und dann im April ohne den Präsidenten vor den Rat zu treten.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous serions certainement fort désireux que le projet concernant la loi d'introduction du Code civil suisse vienne encore en première délibération le 18 avril. On avait pensé que la chose pourrait se faire ainsi: la première lecture au mois d'avril, la seconde lecture au mois de novembre ou de décembre, de sorte que le projet serait prêt dans le courant de janvier ou de février 1911 à être soumis au

peuple. Mais M. le président de la commission déclare qu'il n'a pas le temps de s'occuper du projet pour que la discussion puisse en avoir lieu au mois d'avril, tandis que le préopinant, M. le député Steiger, vient de nous dire qu'il est absolument indispensable d'avoir une session à cette époque. Je ne prends pas sur moi de trancher la question de savoir si l'on veut procéder ainsi. En tout cas ce serait une méthode assez peu pratique, parce que M. le vice-président de la commission est de langue française et qu'il faut pourtant qu'un membre de la commission rapporte en allemand. En outre, la loi introductive qui traite de questions difficiles exige une étude préalable assez longue.

Je m'en remets donc à votre appréciation pour décider si la commission devra se réunir ces prochains jours et si l'on pourra délibérer le projet, en première lecture, M. le président Schær étant absent. Personnellement, j'estime que ce serait peu pratique pour les raisons indiquées.

Un autre inconvénient surgirait d'ailleurs si la discussion en première lecture avait lieu au mois d'avril. Les membres de la commission nommée pour préviser sur ce projet termineront leurs fonctions à la fin de la législature; c'est donc une nouvelle commission qui, dès le mois de juin, devra s'occuper de cette affaire. J'admets que la plupart des membres de la commission actuelle feront partie de la nouvelle, car je suppose que leurs électeurs les renverront ici. Mais, enfin, cette commission pourra comprendre de nouveaux membres, qui n'auront peut-être pas la même attitude que leurs prédécesseurs.

D'autre part il serait singulier que la commission s'occupe d'un objet aussi important, hors la présence de son président, qui ne pourrait pas diriger les délibérations ni être exactement au courant de ce qui s'est passé dans son sein.

Ne pourrait-on pas, — puisque, je le reconnais, il n'est pas possible de discuter le projet en première lecture pendant la première session de la future législature — ne pourrait-on pas avoir une session extraordinaire au commencement de juillet? Je sais bien que le tir fédéral aura lieu dans le courant de ce mois-là, mais ce sera seulement à partir du 17. De cette manière les membres de la nouvelle commission auraient le temps de formuler les propositions modificatives qui leur paraîtraient opportunes.

Bref, il me semble que ce serait aller à l'encontre du but poursuivi que de fixer une session extraordinaire qui devrait être précédée d'une réunion de la commission siégeant en l'absence de son président.

**M. Jacot.** Contrairement à l'avis exprimé par M. Steiger je crois que nous devons entrer dans les vues de M. le président Schær. Je ne comprendrais pas très bien pourquoi une commission qui a le devoir de rapporter sur une loi aussi importante que celle-là discuterait ce projet sans la participation de son président. Ainsi qu'on l'a dit, en ma qualité de vice-président de la commission, je devrais exprimer mon opinion et le faire en français. Vous vous trouveriez dans cette situation singulière: le rapporteur du gouvernement et le rapporteur de la commission s'exprimeraient en français, ce qui ne conviendrait pas. L'urgence n'est pas aussi grande que le dit M. Steiger. Je comprends très bien que cette loi doive être dis-

cutée dans le courant de cette année et que nous devons faire notre possible pour donner le plus tôt possible au canton de Berne une loi, mais nous avons le temps. Si une session a eu lieu en juillet ou en août cela permettra de discuter le projet en première lecture, de façon que d'ici à la fin de l'année l'objet puisse être liquidé, puis soumis au peuple.

Je vous propose d'accepter la demande de M. Schær.

**Wyss (Bern).** Ich würdige vollständig die von Herrn Regierungsrat Simonin gegen den Antrag Steiger angeführten Gründe und gebe gerne zu, dass wenn irgend möglich Kollisionen zwischen den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen und den Sitzungen der Bundesversammlung vermieden werden sollen; aber es gibt Fälle, wo die Besorgung unserer kantonalen Angelegenheiten dringend ist und in diesen Fällen soll der Kanton nicht vor der Eidgenossenschaft zurückstehen. Es gibt auch noch einen andern Weg als den von den Herren Regierungsrat Simonin und Vizepräsident Jacot angedeuteten, im Juli eine Session abzuhalten. Wir bringen im Juli keine rechte Session zustande und wenn wir notgedrungen eine veranstalten, so bleibt der Hauptharst unseres Rates, die Vertreter der Landwirtschaft, fern. Diese müssen aber bei der Beratung des Gesetzes dabei sein, sie müssen es kennen lernen, denn es ist ein schwieriges Gesetz und seine Beratung bietet die beste Gelegenheit, in die Materie des neuen eidgenössischen Zivilgesetzbuches einzudringen. Wenn man also die Beratung des Gesetzes nicht bis in den Herbst verschieben will, muss im April eine Extrasession abgehalten werden. Dies ist möglich, ohne dass Herr Vizepräsident Jacot genötigt würde, das Referat zu übernehmen. Ich glaube auch, dass der Hauptreferent der Kommission deutscher Zunge sein soll, aber wenn Herr Präsident Schær verhindert sein sollte, so sind andere Leute in der Kommission, die das deutsche Referat gerade so gut übernehmen können wie Herr Schær. Ich möchte nur an Herrn Fürsprecher Schüpbach erinnern, der ein hervorragender Jurist ist, der Materie sehr nahe steht und mit Leichtigkeit das Referat übernehmen kann. Uebrigens ist nicht gesagt, dass wir im April die Anwesenheit des Herrn Schær vermissen müssen. Wenn der Herr Kommissionspräsident sieht, dass die Sache von uns wirklich als so wichtig und dringend aufgefasst wird und wir die erste Beratung vor dem Herbst erledigen müssen, so wird er, ebenfalls von der Einsicht erfüllt, dass in diesem Falle der Kanton vor der Eidgenossenschaft kommt, seine Kraft in erster Linie den Sitzungen der grossrätlichen Kommission widmen und die Sitzungen des Nationalrates ein paar Tage aussetzen, was noch gar kein Unglück ist. Es ist ganz gut möglich, dass Herr Schær selbst einlenkt und sich auf den Boden stellt: Ich will dem Grossen Rat und der Sache ein Opfer bringen und die Kommissionsverhandlungen präsidieren, damit das Gesetz im April beraten werden kann. Wir müssen wirklich darnach trachten, das Gesetz rechtzeitig unter Dach zu bringen, damit es nicht nachher heisst, wir seien zu spät aufgestanden. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Herrn Steiger auf Abhaltung einer Extrasession im April.

**Freiburghaus.** Wenn zur Beratung des Einführungsgesetzes im Juli eine Session stattfinden soll,

dann wird in der Tat der Grossteil der Bauern nicht erscheinen können, weil sie zuhause dringende Arbeiten zu besorgen haben. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass infolge der Neuwahl des Grossen Rates die Kommission für die Vorberatung des Gesetzes im Juni neubestellt und ergänzt werden muss und dass sie sich kaum sofort an die Arbeit machen würde, so dass das Geschäft im Juli behandelt werden könnte. Wenn wir im April keine Extrasession haben, so wird die erste Beratung sicher um ein halbes Jahr verschoben und dann wäre mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft treten muss, die Zeit so kurz bemessen, dass die Angelegenheit über's Knie gebrochen werden müsste. Es ist aber von grosser Wichtigkeit, dass das Gesetz im Rat mit aller Gründlichkeit besprochen wird, damit man mit Recht vom Volk erwarten kann, dass es ihm seine Zustimmung erteilen werde. Ich unterstütze deshalb ebenfalls den Antrag des Herrn Steiger.

**Schüpbach.** Mir scheint es nicht möglich, das Gesetz im April in Abwesenheit des Herrn Schär zu beraten. Die Bemerkung des Herrn Wyss ist nicht zutreffend, dass ein anderer ebensogut die Berichterstattung übernehmen könne. Meines Wissens ist Herr Schär das einzige Kommissionsmitglied, das mit der Materie vollständig vertraut ist; er hat nicht nur bei den Vorarbeiten für das Einführungsgesetz mitgewirkt, sondern ist auch sehr gut in das Zivilgesetzbuch eingeführt. Ich möchte Ihnen beantragen, die Beschlussfassung über die Anträge Schär und Steiger auf nächsten Mittwoch zu verschieben, damit die Kommission inzwischen Gelegenheit hat, die Sache zu besprechen und sich mit Herrn Schär in Verbindung zu setzen, um ihn anzufragen, ob es ihm vielleicht nicht doch möglich wäre, im April die Kommission zusammenzuberufen und zu präsidieren.

**Scheurer.** Ich möchte der Ordnungsmotion des Herrn Schüpbach nicht widersprechen, erlaube mir aber, zuhanden der Kommission folgende Bemerkung zu machen. Es ist ausserordentlich fatal, dass durch die persönlichen Verhältnisse des Herrn Schär die Sache verschoben wird, aber in diesem Falle müssen die sachlichen Erwägungen gegenüber persönlichen Rücksichten durchdringen. Ich habe die Ueberzeugung, dass sowohl der Herr Justizdirektor als der Vizepräsident der Kommission die Schwierigkeiten des Gesetzes ganz gehörig unterschätzen. Die Materie ist ungemein wichtig und kompliziert und die Durchberatung des Gesetzes wird den Grossen Rat voraussichtlich grosse Arbeit kosten. Man stösst auf allen Seiten auf Schwierigkeiten und wenn wir die Angelegenheit nicht so bald als möglich in Angriff nehmen, so stehen wir nächsten Frühling ohne ein Gesetz da und können die Beratung nicht mehr in der richtigen Ruhe und Ordnung durchführen, sondern stehen dann unter dem Druck des Gefühls: Die Sache pressiert und wir müssen sie erledigen. Darunter würde das Gesetz selbst leiden. Ich möchte also den Herren von der Kommission ans Herz legen, nicht zu vergessen, dass wir es mit einer ungemein wichtigen und schwierigen Materie zu tun haben, die wir nicht früh genug in Angriff nehmen können.

**Präsident.** Die anwesenden Mitglieder der Kommission haben der Diskussion entnehmen können, dass

doch der Wunsch vorhanden ist, die erste Lesung des Gesetzes möchte noch in dieser Amtsperiode stattfinden. Wir wollen der Kommission nun Zeit lassen, die Sache bis nächsten Mittwoch zu besprechen, und dann ihren Antrag entgegennehmen.

#### Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

**Präsident.** Herr Kommissionspräsident Bühler schreibt mir: «Nächsten Montag den 14. März wird die Kommission des Nationalrates betreffend Proportionalwahl in Lugano zusammentreten. Da ich den Verhandlungen dieser Kommission unbedingt beiwohnen muss, wird es mir nicht möglich sein, mich zur Grossratsitzung einzufinden, was Sie gefl. entschuldigen wollen.

Es wäre mir angenehm, wenn die Beratung des Dekretes betreffend kantonale Rekurskommission auf die Aprilsession verschoben würde; sollte das aber nicht möglich sein, so ersuche ich Sie höflichst, dafür zu sorgen, dass ein anderes Mitglied der Kommission die Berichterstattung übernimmt. Hochachtend! Bühler, Grossrat.»

Ich habe mir erlaubt, dem Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Grossrat Dürrenmatt, hievon Kenntnis zu geben und er hat sich bereit erklärt, die Berichterstattung über die noch nicht beratenen Artikel in dieser Session zu übernehmen. Ich werde den Gegenstand auf die Tagesordnung von morgen setzen.

#### Dekret betreffend die Gewerbegerichte.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois qu'on pourrait délibérer sur ce décret jeudi prochain, ou la semaine prochaine si la session se prolonge jusque là. Le projet a été discuté par la commission du Grand Conseil, qui y a consacré 5 ou 6 heures de délibération. Ce matin le Conseil-exécutif s'en est occupé et a adopté les amendements de la commission, tout en faisant subir à l'un ou à l'autre quelques modifications de forme. Le texte a été donné aussitôt à l'imprimerie. Si le projet commun du Conseil-exécutif et de la commission peut être distribué mercredi matin, le Grand Conseil serait à même d'en commencer la discussion déjà jeudi.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich an die Arbeit gemacht, sobald sie das Material erhalten hatte. Dasselbe wurde uns aber erst letzte Woche zugestellt und wir konnten daher nicht vor Samstag Sitzung haben. Wir haben den ganzen Tag gearbeitet und sind mit der Beratung fertig geworden. Nun muss der Rat naturgemäss warten, bis die gedruckte Vorlage zur Austeilung gelangt, und ich möchte deshalb beantragen, das Geschäft auf die Tagesordnung von Donnerstag zu setzen. (Zustimmung.)

## Dekret betreffend die Einigungsämter.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und die neue Vorlage ist meines Wissens verteilt worden, so dass das Dekret zu jeder Zeit auf die Traktanden genommen werden kann.

Wird auf morgen, eventuell Mittwoch angesetzt.

## Dekret betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Dekret liegt schon seit dem Monat Januar vor dem Regierungsrat, ist aber von ihm noch nicht behandelt worden. Es muss daher von der Traktandenliste abgesetzt werden.

Abgesetzt.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen noch in Erinnerung, dass bereits früher ein Entwurf eines Dekretes betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt vorlag und zu dessen Vorberatung eine Kommission ernannt worden war. Die Kommission machte dann aber gegen den damaligen Entwurf Opposition und wir zogen ihn zurück. Ich nehme nun an, für den heute vorliegenden Entwurf könnte wieder die gleiche Kommission bestellt werden.

**Präsident**. Ich nehme an, man werde auch hier progredieren wollen, wie es in der jüngsten Zeit üblich war, und die Kommissionswahlen würden daher erst vorgenommen werden, wenn die Vorlage des Regierungsrates ausgeteilt ist. (Zustimmung.)

## Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten.

Bereit.

## Expropriationen.

Bereit.

## Strafnachlassgesuche und Naturalisationen.

Bereit.

## Staatsanleihen.

Bereit.

## Strassen- und andere Bauten.

**Iseli** (Jegenstorf). In den interessierten Gegenden war man allgemein verwundert, dass auf dem Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session das Geschäft: Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises der Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht figuriert. Dasselbe ist, wie Sie aus der Ihnen zugeschickten Eingabe ersehen haben, seit dem November letzten Jahres bei der Regierung hängig. Die Vorschriften des Eisenbahnsubventionsgesetzes sind unsererseits erfüllt und es fehlt nur noch die Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern, um mit dem Bau zu beginnen und unserer Gegend endlich einmal zu einer Eisenbahnverbindung zu verhelfen. Ich kenne zwar die Antwort zum voraus, die der Herr Eisenbahndirektor mir geben wird; er wird, wie schon früher, erklären, die Regierung weigere sich überhaupt, irgend ein Eisenbahnsubventionsbegehren vor den Rat zu bringen, bis das Volk ihr die nötigen Mittel beschaffe, das heisst bis nach Genehmigung des Anleihens. Wir werden also immer und immer wieder auf bessere Zeiten vertröstet. Nun sieht Art. 17 des Eisenbahnsubventionsgesetzes allerdings vor: «Ebenso ist der Grosse Rat befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.» Darnach hat die Regierung das Recht, dem Grossen Rat einen Sistierungsantrag vorzulegen und der Grosse Rat hat darüber zu verhandeln, wie es schon einmal vorgekommen ist. Ich hatte damals die Ehre, Präsident der betreffenden Kommission zu sein. Allein die Regierung unterlag mit ihrem Antrag, die Sistierung erfolgte nicht. Ich mache mir keine Illusionen darüber, dass diesmal der Grosse Rat einem Sistierungsantrag des Regierungsrates vielleicht zustimmen würde, weil es sich nicht um ein so beliebtes Geschäft handelt wie damals.

Es ist eine eigene Sache mit der Behandlung, die man dem Amt Fraubrunnen angedeihen lässt und Sie werden begreifen, dass in unsern Kreisen eine allgemeine Missstimmung herrscht, der ich heute hier Ausdruck geben muss. Bei den Steuern werden wir behandelt wie die andern, man nimmt so viel als möglich; aber wenn wir einmal etwas begehren, dann verhält es sich anders. Vor 40 Jahren sagte man uns: Wartet, schädigt die bernische Eisenbahnpolitik nicht, ihr bekommt dann eure Eisenbahn umsonst. Wir haben gewartet auf die Zeit des Eisenbahnsubventionsgesetzes. Unser Projekt wurde in dasselbe ohne Opposition aufgenommen, aber als es einmal darin war, hiess es, es solle eine Bahn von Aefligen nach Schönbühl und nicht von Solothurn nach Schönbühl erstellt werden. Von den Freunden dieses Projektes wurde nichts gemacht, unser Projekt aber schritt vorwärts und als wir das Geld dafür beisammen hatten, wurde uns der Bescheid zu teil, es werde nun eine Bahn von Bätterkinden aus gebaut. So vertröstete man uns immer. Aehnliche Erfahrungen haben wir im Strassenwesen gemacht. Es vergingen 11 Jahre, bis wir für eine Strasse einen Bei-rag des Staates erhielten und

als wir sie bekamen, da wurde uns erklärt, der Staat könne jetzt nicht mehr wie früher 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bewilligen, sondern wir müssen uns mit einem bescheideneren Beitrag begnügen. Dieser Vorwurf geht nicht etwa den jetzigen Baudirektor an, sondern es muss zugegeben werden, dass es seit seiner Amtsführung im Strassenwesen prompter geht.

Es ist daher begreiflich, dass in unserer Gegend sich Unwille geltend macht. Wir wissen genau, warum unser Eisenbahnprojekt sich nicht so grosser Sympathie erfreut wie andere. Man ist nicht davon erbaut, dass wir mit dem Kanton Solothurn angebunden haben; aber wir konnten nicht anders vorgehen, wie wir später noch deutlicher dartun werden. Ich möchte wirklich bitten, diese Antipathie gegenüber unsern Mit-eidgenossen einmal fahren zu lassen. Langenthal-Oensingen wurde auch mit den Solothurnern erstellt und damals sagte kein Mensch, es sei nicht recht. Wir haben auch mit dem Kanton Neuenburg eine Eisenbahn gebaut und jedermann fand es in Ordnung. Auch das Amt Fraubrunnen war durchaus damit einverstanden und stimmte den Eisenbahnvorlagen jeweilen zu. Für die Bern-Schwarzenburg-Bahn sind wir bereits einstimmig eingestanden, in der Hoffnung, die Reihe komme dann auch einmal an uns. Die vielen Projekte des Eisenbahngesetzes sind bald alle ausgeführt, nur das schöne Amt Fraubrunnen wurde bis jetzt im Stich gelassen. Ich möchte an das Gerechtigkeitsgefühl jedes unserer Kollegen appellieren, unserer Gegend doch zum gleichen Recht zu verhelfen wie den andern. Ich habe zu jedem Eisenbahnprojekt mit Freuden gestimmt und erwartet, dass man unsere Gegend gleich behandeln werde wie andere auch. Deshalb möchte ich beantragen, es sei das Eisenbahngeschäft Solothurn-Schönbühl noch auf die Traktanden der jetzigen Session zu nehmen und zu behandeln, damit wir einmal zur Beruhigung unserer Bevölkerung einen definitiven Entscheidung der Regierung und des Grossen Rates bekommen.

**Könitzer**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife ganz gut, dass die genannte Gegend auf den Eisenbahndirektor nicht gut zu sprechen ist; ich hätte am Platze des Herrn Iseli noch viel mehr reklamiert (Heiterkeit). Allein es ist noch ein «aber» da. Ich habe schon in einer frühern Sitzung erklärt, dass die Gegend unbedingt eine Eisenbahn haben soll. Dabei dachte ich, das Projekt Solothurn-Schönbühl werde sowieso keine Gestalt gewinnen, indem das nötige Geld dafür nicht aufzubringen sein werde. Auch schien mir die Erstellung einer Normalbahn in unmittelbarer Nähe der bereits existierenden Emmenthalbahn nicht rationell. Nun ist es richtig, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn ihre Eingabe gemacht hat; ich habe auch den Vortrag vorbereitet und wenn es nur auf mich ankommen würde, könnte das Geschäft behandelt werden. Aber ich konnte es der Regierung nicht vorlegen, weil sie sich auf den Boden stellt, dass, bevor weitere Eisenbahnsubventionen gesprochen werden, zuerst das nötige Geld vorhanden sein muss. Wir hätten allerdings vor den Grossen Rat treten können mit dem Antrag, alle Eisenbahnsubventionen für zwei Jahre zu sistieren, allein wir wollten das Kind nicht mit dem Bad ausschütten und der Solothurn-Schönbühl-Bahn den Staatsbeitrag nicht vorenthalten, sobald das Volk die Mittel bewilligt. Ich bin grundsätzlich durchaus dafür, dass man dieses Geschäft einmal erledige, aber gegenwärtig ist es nicht

möglich. Das Berner Volk würde es nicht begreifen, wenn wir von ihm die Bewilligung eines Anleihe verlangen, kurz vorher aber noch Hunderttausende für eine Eisenbahn ausgeben würden. Ich finde auch, dass der Voranschlag etwas hoch ist; er übersteigt die Kosten der ungefähr gleich langen Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn um 1,400,000 Fr., doch wurde mir erklärt, dass sie eben eine rechte Bahn bauen wollen.

In der gegenwärtigen Session kann das Geschäft unmöglich behandelt werden. Es muss zuerst vor die Finanzdirektion, dann vor den Regierungsrat und nachher vor die Staatswirtschaftskommission, die es jedenfalls auch noch näher prüfen will. Wenn der Vertrag mit dem französischen Konsortium vorher abläuft, dann muss eben eine Verlängerung desselben nachgesucht werden; sollte dies nicht möglich sein, dann werden sich andere Mittel und Wege finden, um das Zustandekommen der Bahn zu verwirklichen. Ich stelle der Ausführung dieses Projektes kein Bein, ich werde es behandeln wie alle andern und das Geschäft vorlegen, sobald wir Geld haben. Das ist in der gegenwärtigen und auch in der Aprilsession nicht möglich, sondern wir müssen warten, bis das Anleihen angenommen ist.

**Müller** (Gustav). Ich erlaube mir auch einige Worte in dieser Angelegenheit, weil die Stadt Bern insoweit an diesem Unternehmen interessiert ist als sie eine Subvention von 100,000 Fr. bewilligt hat und dafür auch eine Vertretung im Verwaltungsrat erhielt, so dass mir die Verhältnisse dieser Bahn bekannt sind. Wenn die Umstände normal lägen, würde ich ohne weiteres die von dem Herrn Eisenbahndirektor angeführten Gründe als berechtigt anerkennen und mit ihm sagen, dass wir eben warten müssen, bis dem Kanton Bern die nötigen Betriebsmittel zur Verfügung stehen. Allein so verhält sich die Sache nicht, sondern sie liegt für das ganze in Frage kommende Amt sehr ernst, da der Bauvertrag innert einer bestimmten Frist genehmigt werden muss. Die Frist ging ursprünglich bis 1. Februar 1910; aber nachdem man sich überzeugen musste, dass bis dahin die Sache noch nicht spruchreif sei, dass namentlich noch nicht alle Aktienzeichnungen vorliegen würden, hat man von der Unternehmung, die das Anleihen übernimmt, eine Verlängerung der Frist bis 25. März verlangt und zugestanden erhalten. Wenn aber diese Frist unbenutzt verstreicht, so sind alle Verträge hinfällig und die ganze Finanzierung der Bahn ist ernstlich in Frage gestellt, und zwar auf den Zeitpunkt, wo alles, was im Rahmen der Bestimmungen des Eisenbahnsubventionsgesetzes von seiten der Bahn verlangt werden kann, geleistet worden ist und nur noch die Subvention des Kantons Bern fehlt. So ist also im gegenwärtigen Moment die Gefahr vorhanden, dass, wenn die Sache wieder verschoben wird, bis über das Anleihen Klarheit geschaffen ist, alles in Frage gestellt wird, was eine dreissigjährige Arbeit zutage gefördert hat. Ich muss allerdings zugestehen, dass, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, eine Behandlung des Geschäftes in der jetzigen Session nicht mehr möglich ist. Die Angelegenheit ist nach den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Könitzer von der Eisenbahndirektion vorbereitet, aber von der Finanzdirektion und infolgedessen auch vom Regierungsrat noch nicht behandelt; auch die Beratung durch die Staatswirtschaftskommission steht noch aus, und das alles kann während der gegenwärtigen kurzen Session

nicht nachgeholt werden. Wenn aber die Regierung die Zusicherung geben würde, das Geschäft soweit zu fördern, dass es in der Aprilsession vom Grossen Rat behandelt werden kann, so sollte es möglich sein, von der Unternehmung eine Verlängerung des Vertrages um einen Monat, das heisst bis Ende April, zu erlangen.

Nun will ich noch kurz begründen, warum es so dringend notwendig ist, die Angelegenheit noch im Laufe dieses Frühjahres zu erledigen. Eine Delegation der Solothurn-Schönbühl-Bahn hat bei der Regierung vorgesprochen und ist durch eine Abordnung von vier Mitgliedern des Regierungsrates empfangen worden. In dieser Konferenz wurden uns von seiten der Regierung die Gründe auseinandergesetzt, die ihr verbieten, das Geschäft jetzt vorzulegen; es müsse zuerst die Anleihefrage erledigt sein. Ferner wurde von dem Eisenbahndirektor betont, er könne den vorgelegten Bauvertrag nicht genehmigen, er sei übersetzt und das habe natürlich auch seine Rückwirkung auf die Beteiligung des Staates; dabei zog er die Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn zum Vergleich heran. Drittens erklärte der Eisenbahndirektor, dass er auch dem vorliegenden Finanzausweis die Genehmigung nicht erteilen könne, weil, wie in frühern Geschäften, in Zukunft von seiten der Gemeinden die Garantierung der Obligationenzinse verlangt werden müsse. Endlich hat er durchblicken lassen, dass es fraglich sei, ob die Solothurn-Schönbühl-Bahn nach dem Gesetz eine Staatsbeteiligung von 40 % verlangen könne. Ich bin gezwungen, auf diese Argumentation einzutreten, um Ihnen zu zeigen, wie wichtig es für die ganze beteiligte Gegend ist, dass man mit dem Entscheid nicht bis zum Herbst warte.

Was das Anleihen anbelangt, so begreife ich ohne weiteres, dass die Regierung die Subvention von 1,076,000 Fr. (40 % des Anlagekapitals) nicht bewilligen kann, bevor sie sicher ist, dass ihr auch vom Volk die nötigen Betriebsmittel bewilligt werden. Ich bin auch damit einverstanden, dass es nicht wohl angeht, wie von der Solothurn-Schönbühl-Bahn vorgeschlagen wird, das Geschäft dem Grossen Rat vorzulegen, die Einzahlung aber bis 6 Monate nach der Genehmigung durch den Grossen Rat zu sistieren. Dadurch würde materiell nichts geändert, es würde gleichwohl eine bestimmte Verpflichtung eingegangen, wozu die Regierung im gegenwärtigen Moment nicht Hand bieten darf. Dagegen kann ein anderer Weg eingeschlagen werden. Wenn alles andere komplett ist, wenn nachgewiesen ist, dass der Bauvertrag sorgfältig abgefasst und der Finanzausweis, mit Ausnahme des Staatsbeitrages, bis auf den letzten Rappen geleistet ist, so ist es dem Grossen Rat sehr wohl möglich, den Bauvertrag, den Finanzausweis und die Statuten zu genehmigen unter Vorbehalt der Bewilligung der nötigen Mittel in der Volksabstimmung. Von seiten der Regierungsvertreter wurde mir dagegen allerdings eingewendet, dass ein solches Vorgehen zu Schwierigkeiten führen würde; auf der einen Seite könnte man freilich das Fraubrunnen-Amt für die Bewilligung des Anleihens gewinnen, aber auf der andern Seite könnten diejenigen, die der Bahn unsympathisch oder zum mindesten nicht sehr freundlich gegenüberstehen, der Oberaargau und das Emmenthal, wo man das Zustandekommen dieser Bahn weniger gerne sehe, veranlasst werden, gegen das Anleihen Stellung zu nehmen, weil ein Teil davon für die Solothurn-Schönbühl-Bahn verwendet werden soll. Ich halte diese Argumentation für nicht zutreffend. Das allgemeine Miss-

trauen, das gegen die Bewilligung des Anleihens schon vorhanden ist, würde dadurch nicht wesentlich genährt, während auf der andern Seite das Amt, das nun schon so lange auf diese Bahn wartet, an dem Zustandekommen des Anleihens im höchsten Masse interessiert würde. Ich finde deshalb, man sollte sich mit diesem Weg befreunden können, um so mehr als die Regierung ja erklärt, dass sie der Bahn gegenüber keine feindselige Stellung einnehme, sondern sie gleich objektiv prüfen werde wie jede andere.

Was den Bauvertrag betrifft, so wird eine nähere Prüfung zeigen, dass die Preise nicht übersetzt sind, dass es sich nicht etwa um einen Raubzug der französischen Bauunternehmerfirma handelt, sondern dass die Mehrkosten gegenüber der Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn darin ihren Grund haben, dass die Solothurn-Schönbühl-Bahn in der Tat besser gebaut werden soll als jene. Es sind viel mehr Erdbewegungen nötig und es ist ein schwerer Oberbau in Aussicht genommen. Die Bahn soll nicht als eine Transitlinie erstellt werden — das wäre ein Unsinn, weil sie nicht bis Bern geführt wird, sondern in Schönbühl endigt — aber als eine leistungsfähige Nebenbahn. Da erklären sich die Bedingungen des Bauvertrages ohne weiteres und können nach allen Seiten vertreten werden.

Wenn bezüglich des Finanzausweises hier nun plötzlich die Forderung aufgestellt wird, die Gemeinden müssen die Obligationenzinse garantieren, so bestreite ich, wie schon in der Audienz, der Regierung das gesetzliche Recht, ein solches Verlangen an die Gemeinden zu stellen. Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes bestimmt, dass, wenn die Betriebsergebnisse einer Bahn nicht hinreichen, um die Betriebskosten und Anleihezinse zu bestreiten, der Grosse Rat Vorschüsse bis auf 10 % des Anlagekapitals machen kann. Wenn nun an Stelle dieser im Gesetz vorgesehenen Staatshilfe die Hilfe der Gemeinden statuiert würde, indem man ihnen die Zinsengarantie überbindet, so wird einfach die gesetzliche Verpflichtung des Staates auf die Gemeinden abgewälzt. Deshalb kann diese Bestimmung meines Erachtens vom Regierungsrat nicht aufrecht erhalten werden, wenn auch anlässlich der Subventionierung der Tramelan-Noirmont-Bahn seitens des Vertreters der Staatswirtschaftskommission erklärt worden ist, dass in Zukunft diese Garantie überhaupt nicht verlangt werden. Man hat übrigens bei seitherigen Eisenbahnsubventionsbewilligungen bereits gesehen, dass es mit dieser ausnahmslosen Forderung nicht weit her ist, denn unmittelbar nachdem den an der Tramelan-Noirmont-Bahn beteiligten Gemeinden diese Verpflichtung auferlegt worden war, wurde bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn die Pflicht der Gemeinden, für die Betriebsdefizite aufzukommen, aufgehoben...

**Präsident** (unterbrechend). Ich möchte den Redner bitten, nicht allzuweit abzuschweifen, indem wir bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses stehen. Etwelche Rücksicht gegenüber dem Rat ist unterschieden am Platz.

**Müller** (Gustav) (fortfahrend). Es ist so wichtig, die Notwendigkeit der Behandlung des Geschäftes in einer Aprilsession darzutun, dass ich näher darauf eintreten musste, denn sonst ist sicher bei der Mehrheit des Grossen Rates das Gefühl nicht vorhanden,

dass es sich um eine ernste Situation handelt. Ich will mich jedoch kurz fassen. Ich füge nur bei, dass man die gleiche Forderung bei nachherigen Subventionsbewilligungen, Zweisimmen-Lenk-Bahn und Elektrifikation der Bern-Worb-Bahn, nicht gestellt hat.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, die Regierung möchte die Zusicherung geben, dass sie das Geschäft in einer Aprilsession im Grossen Rat zur Behandlung bringen werde. Dass die ganze Sache, nachdem das Amt Fraubrunnen nun nach dreissigjährigen Anstrengungen unmittelbar vor dem Ziel steht, aus formellen Gründen zum Scheitern gebracht würde und die ganze Finanzierung der Bahn vor dem drohenden Erlöschen des Subventionsgesetzes (4. Mai 1912) neuerdings angefangen werden müsste, dafür kann meines Erachtens weder die Regierung noch der Grosse Rat die Verantwortlichkeit übernehmen.

**Könitzer**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Müller haben mich nicht eines andern belehrt. Wir müssen zuerst über die nötigen Mittel verfügen, bevor wir die Subvention beschliessen können. Ich habe bereits in der Konferenz mit den Vertretern der Bahngesellschaft und heute wieder erklärt, dass ich für die Bahn einstehe und die Sache gründlich und objektiv prüfen werde. Aber wir müssen verlangen, dass die Gemeinden die Verzinsung des Obligationenkapitals garantieren, auch wenn die Franzosen dieses Begehren nicht stellen; denn wenn die Bahn nicht gut geht, werden sie die Verzinsung oder die Bahn verlangen und der Kanton Bern wird sie dann kaufen müssen, wie es bei andern Bahnen auch schon vorgekommen ist. Wenn der Grosse Rat in dieser Beziehung noch nichts gelernt hat, so ist ihm nicht zu helfen. Wenn das Gesetz auch nichts sagt, so kann der Grosse Rat schliesslich doch die Bedingungen festlegen, unter denen er die Subventionen erteilen will. Bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn haben wir allerdings die Gemeinden aus ihrer Verpflichtung entlassen, nachdem sie neuerdings 200,000 Fr. für die Verlängerung der Linie bis an die Grenze aufbringen mussten. Bei der Subventionierung der Zweisimmen-Lenk-Bahn haben wir von den Gemeinden keine Garantie verlangt, weil die Montreux-Oberland-Bahn die Bahn übernimmt und da von keinem schlechten Geschäft gesprochen werden kann. Bei der Bern-Worb-Bahn mussten die Gemeinden Worb und Muri für die Obligationenzinse aufkommen, solange die Bahn ungenügende Betriebsergebnisse aufwies; später war die Bahn in der Lage, die Zinse wieder zurückzuzahlen und nächstens wird sie Dividenden ausrichten können, nachdem die jährlichen Ueberschüsse nunmehr 30,000 Franken erreichen. Im vorliegenden Fall aber haben wir es mit einem Unternehmen zu tun, dessen Rentabilität nicht sicher ist. Wir wollen uns nicht auf den Boden stellen: Wir subventionieren die Bahn nicht, weil sie nicht rentieren wird, aber wir wollen doch die Sache studieren und im weitern nicht über die Mittel verfügen, die wir nicht besitzen. Ich empfehle Ihnen deshalb auch die Ablehnung des Antrages des Herrn Müller. Wir wollen die Subvention erst bewilligen, wenn das Volk das Anleihen genehmigt hat.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich habe keinen solchen Steckkopf, dass ich absolut darauf beharre, dass das Geschäft in der gegenwärtigen Session behandelt werde.

Die Ausführungen des Herrn Eisenbahndirektors haben mich überzeugt, dass eine Behandlung jetzt nicht wohl möglich ist. Dagegen schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Müller auf Erledigung der Angelegenheit in einer Aprilsession an. Wir werden uns auch damit einverstanden erklären können, dass die Subvention erst ausgerichtet wird, wenn das Anleihen angenommen ist. Aber wir müssen unbedingt verlangen, dass der Grosse Rat seinen Entscheid in der Aprilsession fälle, damit man uns nicht Tag für Tag vorhalten kann, unsere Gegend werde nicht gleich behandelt wie andere.

#### Abstimmung.

Für den Antrag G. Müller . . . . . Minderheit.

#### Wahlen.

**Präsident.** Der Verwalter der Hypothekarkasse, Herr Peter Moser, ist leider kürzlich gestorben, nachdem er während nahezu 24 Jahren gewissenhaft und unsichtig seines Amtes gewaltet hatte, so dass die Hypothekarkasse unter seiner Leitung sich zu einem mächtigen und blühenden Institut entwickelt hat. Dafür schulden wir ihm Dank und ich spreche gewiss im Sinne des Rates, wenn ich sage, dass wir uns der Trauer um den Verstorbenen anschliessen und dass sein Andenken in hohen Ehren gehalten werden wird.

Neben der Wahl des Hypothekarkasse-Verwalters ist auch noch eine Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission zu treffen. Beide Wahlen sollen nächsten Mittwoch, den 16. März, vorgenommen werden.

#### **Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.**

(Siehe Seite 381 des letzten Jahrganges.)

**Tschumi.** Herr Präsident, meine Herren! Ueber die Behandlung, welche den Motionen durch den Regierungsrat zuteil wird, hat in einer der letzten Sitzungen des Grossen Rates Herr Regierungspräsident Könitzer in der an ihm gewohnten frischen und jovialen Art einige Auskunft gegeben. Er sprach sich ungefähr dahin aus, zwischen den noch nicht behandelten und den angenommenen Motionen bestehe eigentlich kein so grosser Unterschied. Die noch nicht behandelten Motionen befänden sich ruhig in einer Schachtel, bis sie ans Tageslicht gezogen würden, und seien sie dann angenommen, so wanderten sie in eine andere Schachtel, wo sie weiter der Ruhe geniessen könnten. Es mag ja Motionen geben, die ein besseres Schicksal möglicherweise nicht verdienen. Dagegen gibt es aber doch auch wiederum Motionen, die nicht eingebracht werden, weil die Motionssteller irgend einen Nebenzweck damit erreichen wollen, sondern mit denen wirklich auf Mängel in unserem Staatskörper aufmerksam ge-

macht werden will. Und namentlich heute, wo wir aus den formal-politischen Kämpfen hinausgetreten sind und ernsthaft begonnen haben, den sozialen Staatskörper zu studieren, muss gelegentlich auf diese oder jene Erscheinung notwendigerweise aufmerksam gemacht werden, weil ganze Bevölkerungsschichten ein Interesse daran haben, dass die Staatsbehörden davon Kenntnis erhalten. Solche Motionen leicht zu nehmen, könnte denn doch zwischen Regierung und Volk eine Kluft öffnen, deren Ueberbrückung bei einmal in starkem Masse vorhandenem Misstrauen nicht mehr so leicht sein könnte. Ob nicht Anfänge einer solchen Kluftbildung vorhanden sind, mag sich hier jeder selber fragen.

Wenn durch eine Motion wirklich auf einen Mangel oder auf eine Unzukömmlichkeit in unserem Staatswesen aufmerksam gemacht wird, dann hat unseres Erachtens die Regierung allen Grund, ihr ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Eine saloppe Art der Behandlung ist da denn doch nicht am Platze. (Grosse Unruhe im Saale; Glocke des Präsidenten.)

Ich bin nicht gewöhnt, mit dem Rat ein Wettgebrüll anzustellen. Wenn andere Mitglieder des Rates sprechen, höre ich ruhig zu. Wenn die Herren Ratsmitglieder mir gegenüber diese Rücksicht nicht nehmen wollen, so höre ich lieber auf.

**Präsident** (unterbrechend). Ich möchte Sie bitten, von diesen Bemerkungen Notiz zu nehmen.

**Tschumi** (fortfahrend). Die Motion, deren Begründung mir obliegt, verlangt von der Regierung eigentlich nicht viel. Aber sie hat den guten Willen der Regierung, Abhilfe zu schaffen an einem Orte, wo sie unseres Erachtens dringend notwendig ist, recht eigentlich zur Voraussetzung.

Nun handelt es sich heute nicht etwa darum, für kleine Interessen dieser oder jener Lieferanten in staatliche oder vom Staate subventionierte Anstalten einzutreten. Wir anerkennen diesen Anstalten so gut wie jedem Privaten das Recht, sich diejenigen Vorteile zu sichern, die sich jeweilen aus den Umständen ergeben, soweit das daherige Vorgehen noch ein negotimes genannt werden darf. Dass ein grosser Bezüger, wie eine staatliche Anstalt einer ist, Anspruch darauf macht, billig und gut bedient zu werden, liegt ja auf der Hand. Eine andere Frage ist aber die, ob eine Staatsanstalt auf Offerten eintreten soll, die das Merkmal der Schmutzkonkurrenz an sich tragen. Gegen die Tendenz also, unlauterem Wettbewerbe Vorschub zu leisten, richtet sich unsere Motion. Und da kann ich Sie versichern, meine Herren, dass Klagen über eine nicht gerechtfertigte Behandlung seitens staatlicher Institutionen gegenüber freierwerbenden Privaten nicht etwa nur vereinzelt laut werden. Der Unwille hat weite Kreise erfasst, und es ist auch schon ausserhalb unserer Kantonsgrenzen über gewisse Gepflogenheiten hier im Kanton Bern nach dieser Richtung hin gesprochen worden.

Wer hat nicht seine Freude daran, dass unsere Behörden dem Wohle des Beamten- und Lehrerstandes eine volle Aufmerksamkeit schenken! Wie freudig stund beispielsweise unlängst der Bauern- und Gewerbestand für die Besoldungserhöhung der Lehrer ein! Das ist auch am Platze, dass man für die staatlichen Angestellten sorgt. Allein es hat daneben auch

noch eine zahlreiche Bevölkerung, die freierwerbend ebenfalls hart mit dem Schicksal zu ringen hat. Wir haben einen Kleinbauernstand, dessen Existenzkampf kein leichter ist. Und wenn es auch weniger Lorbeeren eintragen mag, für diesen Kleinbauernstand einzustehen als für den Grossbauernstand, so ist es doch nicht weniger angezeigt, es einmal anzuerkennen, dass auch er berechnete Interessen zu wahren hat. Wir haben im weitern einen Kleinhandels- und Gewerbestand, der heute einen wahren Verzweiflungskampf um seine Erhaltung führen muss, und wir haben schliesslich einen zahlreichen Arbeiterstand, der ebenfalls Grund hat, um seine Besserstellung zu kämpfen. Wenn nun alle diese breiten Kreise das Gefühl erhalten, man gehe da und dort etwas zu leicht über berechnete Wünsche hinweg, dann ist es wahrhaftig Zeit, dass wir hier miteinander darüber reden. Es ist nichts Zufälliges, dass die Werbekraft der herrschenden freisinnigen Partei eher zurückgeht; es ist das eine ganz natürliche Folge der Behandlung, die man den berechtigten Interessen namentlich der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung hat angedeihen lassen. Und darüber müssen wir uns klar werden, ob nicht da oder dort gegenüber den freierwerbenden Volksklassen etwas anders vorgegangen werden sollte, als man tatsächlich in manchen Fällen vorgegangen ist. Der Tendenz müssen wir entgegentreten, als ob der Staat und die staatlichen Anstalten gegenüber dem einzelnen freierwerbenden Bürger nur Rechte geltend zu machen hätten und keine Verpflichtungen anzuerkennen bräuchten.

Nun liegt es mir absolut nicht daran, hier eine möglichst grosse Zahl von Beispielen beizubringen, die den Beweis erhärten können, dass staatliche Institutionen gelegentlich dem unlauteren Wettbewerb Vorschub leisten. Nur auf zwei Fälle muss etwas näher eingetreten werden.

Das eidgenössische Lebensmittelgesetz verlangt von den Milchlieferanten die Lieferung einer reinlichen Milch. Wer dieser Forderung nicht nachkommt, hat mit dem Strafrichter Bekanntschaft zu machen. Und Bauern und Milchhändler im bernischen Mittellande wissen bereits ein vielstimmiges Lied darüber zu singen, wie leicht man zu einer Busse verfallen werden kann. Um nun hier den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen ohne Mithilfe des Strafrichters, brachte man zwischen Bauern und Milchhändlern des Mittellandes einen Vertrag zustande, der eine gegenseitige Kontrolle vorsieht. Und noch aus einem andern Grunde wurde dieser Vertrag gemacht. Die Stadt Bern hat ein Anrecht darauf, zu einem noch annehmbaren Preise richtig mit Milch versorgt zu werden. Das Gebiet, aus dem diese Versorgung erfolgt, lässt sich nun fast mit einem Zirkel umschreiben. Die in demselben liegenden Milchproduzenten sind für den Käsebetrieb gar nicht oder unzulänglich eingerichtet. Sie sind recht eigentlich darauf angewiesen, dass ihre Milch als Konsummilch Absatz finde. In erster Linie handelt es sich also darum, in diesem Umsatzgebiete den Milchpreis nicht allen Fluktuationen des ausländischen Käsemarktes auszusetzen. Denn sind die Käsepreise hoch, dann will die Tendenz der Preissteigerung auch bei den Konsummilchpreisen einsetzen, sind sie aber tief, dann wollen die ausserhalb des Einzugsgebietes liegenden Käseemilchen in die Stadt hineindrücken. Man sieht also, gerade um die Stadt herum, wo die Produktionskosten für die Milch verhältnismäs-

sig höhere sind als ausserhalb, hat man Grund, den Milchproduzenten in der Weise zu schützen, dass man ihm kontinuierlich einen gewissen Preis für die Konsummilch bezahlt, dass man den Konsummilchpreis etwas stabilisiert und ihn den Fluktuationen des Käsemarktes entzieht.

Diese Tendenz verfolgt in zweiter Linie im Mittellande der Vertrag der Bauern mit den Milchhändlern, und gegenseitig wollte man sich schützen, nicht im Sinne eines Preiswuchers, sondern nur in dem Sinne, sich das zu garantieren, was der Milchproduzent in Hinsicht auf seine Produktionskosten und andererseits der Milchhändler im Hinblick auf die gegenwärtige Lebenshaltung nötig hat. So wird der Milchpreis nicht mehr festgesetzt durch die Milchhändler allein, sondern durch die Produzenten und Milchhändler, die für diesen Zweck ihre Delegierten in gleich grosser Anzahl zu bestimmen haben. So wurde der Milchpreis in Bern zu Anfang des Vertragsbeginns auf 22 Rp. normiert. Um nun den Milchlieferanten auch diejenige Milch abnehmen zu können, die sie nicht selbst an Mann bringen, bildete man eine Einkaufsgenossenschaft, für die man den Namen Syndikat wählte. Es scheint dieser Ausdruck gewisse Leute gestossen zu haben. Hätte man das ahnen können, so hätte man gerne einen andern dafür gewählt. Diese Einkaufsgenossenschaft geht nicht auf den Erwerb aus, sondern ist ausschliesslich ein Ordnungssyndikat und hat die schwere Pflicht, diejenigen Milchen anzukaufen, die den Lieferanten sonst nicht abgenommen werden. Ganz selbstverständlich muss sich eine solche Gesellschaft nach Absatzgebieten umsehen und das nächstliegende wäre nun, dass gerade die staatlichen Anstalten die zwischen Bauern und Milchhändlern getroffene Vereinbarung unterstützen würden.

Aus diesem Grunde kam das Syndikat dazu, der Insel die Milchlieferung zu 18 $\frac{1}{2}$  Rp. zu offerieren, während sonst der Liter, wie bereits bemerkt, zu 22 F.p. abgegeben wurde. 31 $\frac{1}{2}$  Rp. also unter dem allgemeinen Umsatzpreise offerierte es die Lieferung, und es sind hier im Rate selbst Mitglieder anwesend, die bestätigen können, dass damit nicht 1 Rp. Gewinn für das Syndikat realisiert worden wäre, sondern dass die Offerte an die Insel tatsächlich so tief gestellt war, dass man wahrscheinlich noch etwas hätte drauf legen müssen. Sie hätte lediglich, wenn sie angenommen worden wäre, das Gute gehabt, dass sie das Syndikat aus einer gewissen Sorge befreit hätte, wie es die aus Not übernommene Milch wieder los würde. Die Offerte wurde nicht angenommen. Man berücksichtigte einen Mann, dem es gelang, unter dem allgemeinen Einkaufspreis eine Milch zu erstehen, mit der er dann hier im Sinne einer Preisunterbietung arbeiten konnte, einen Mann ferner, der fortgesetzt im Sinne einer illoyalen Konkurrenz gegenüber den privaten Milchhändlern sowohl wie gegenüber der Konsumgenossenschaft arbeitet, einen Mann, der sich nirgends einer Organisation anschliessen und sich doch deren Tätigkeit zu Nutzen machen will.

Man wird heute kommen wollen, um uns den alten Ladenhüter aufzutischen, man habe in derlei Fällen die billigste Offerte zu berücksichtigen. Dagegen erheben wir einmal mit aller Bestimmtheit Protest. Vergebende Behörden haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Offerte reell ist oder ob sie eine Unterbietung bedeutet. Im letztern Falle ist sie abzulehnen. Wie weit ist uns da Deutschland voran! Wie viele

Städte haben längst schon eingesehen, dass man mit dieser ewigen Berücksichtigung des niedrigsten Angebotes den Gewerbestand und hier in unserm Fall auch den Bauernstand tatsächlich ruiniert. Die Organisation vermag eben leider auch noch nicht alles. Gerade deshalb sollte bei den Behörden und bei ihnen zu allererst das Verständnis vorausgesetzt werden dürfen, dass nicht derlei Machinationen immer wieder Vorschub geleistet wird.

Und sieht man denn nicht ein, dass gerade durch die behördliche Arbeit, die dahin geht, den Wert der Lieferungen herunterzudrücken, im Sinne eines allgemeinen Preisdruckes gearbeitet wird und infolgedessen die gesamte Steuerkraft des Staates sinkt! Dass in Wirklichkeit geradezu gegen das Staatsinteresse gearbeitet wird, wenn man stets nur der Tendenz «dem Billigsten» die Zügel schiessen lässt!

Und nun das zweite Beispiel. Es betrifft die Lieferungen der Sattlermeister und anderer Lieferanten in unsere kantonale Militäranstalt. Hier kann ich nun das Materielle vom Persönlichen nicht vollständig trennen. Die Herren Grossräte werden sich noch der Debatten erinnern, die hier bei Anlass der Wahl des Herrn Bracher zum Kantonskriegskommissär stattgehabt haben. Von mehreren Seiten wurde damals gesagt, der Mann eigne sich nicht an diese Stelle. Der Sprechende war einer derjenigen, der für ihn eintrat. In der «Schweiz. Sattler- und Tapeziererzeitung» war er zu verschiedenen Malen Gegenstand der Angriffe, weil er diese Haltung einnahm. Heute muss Herr Bracher sich gefallen lassen, durch einen seiner Freunde selbst etwas unter die Lupe genommen zu werden. Er hat durch sein Auftreten gegenüber der Arbeiterschaft einerseits und gegenüber der Lieferantenschaft andererseits einen Sturm des Unwillens heraufbeschworen. Man wird ja heute wahrscheinlich den Versuch machen, ihn reinzuwaschen, sich billig mit dem Mäntelchen zu drapieren, man hätte einen Angeklagten in Schutz genommen. Ich meine, es handelt sich darum, in solchen Fällen objektiv die Wahrheit zu konstatieren, und die ist nun einmal die, dass Herr Bracher als Kantonskriegskommissär seinen persönlichen Lauen die Zügel schiessen lässt, dass er sich eine Behandlung gegenüber solchen, die mit ihm verkehren müssen, erlaubt, die man sich heute von einem Beamten nicht mehr gefallen lässt. Ich wiederhole: Nicht mehr gefallen lässt. Wenn ein Mann nicht soviel Selbstzucht beobachten kann, andern gegenüber einen anständigen Verkehr zu unterhalten, dann gehört er nicht an einen solchen Posten. Auf die Bitte von Submittenten, ihnen doch mitzuteilen, ob sie berücksichtigt worden seien oder nicht, gab er die Antwort: «Ich hätte viel zu tun, wenn ich jedem sagen wollte, ob er eine Arbeit erhalte oder nicht.» Eingereichte Submissionen wurden in Gegenwart der Submittenten geöffnet, und jedenfalls sind solche vorzeitige Eröffnungen dazu benutzt worden, im Sinne eines Preisdruckes zu arbeiten.

Der Bund zahlt beispielsweise für die Lieferung eines Tornisters an die Kantone 28 Fr. Kantonskriegskommissär Bracher hat die daherigen Vergebungen in der Weise besorgt, dass er erst nur einen Teil der Gesamtlieferung vergab und dann den Sattlermeistern bemerkte, es wären schon noch Arbeiten zu machen, aber er hätte Offerten zu 27 $\frac{1}{2}$  Fr. oder zu 27. Fr. Wenn man sie so machen wolle, so könne man die Lieferung haben. Heute will man die Schuld für die Uebernahme zu niedrigeren Preisen den Meistern zuschieben. Das

heisst man nun wirklich die Wahrheit auf den Kopf stellen. Denn wenn Herr Bracher für diese Tornister bezahlt hätte, was der Bund vergütete, unter Zurückweisung jedes Unterangebotes, so meine ich wohl, solche wären unterblieben. Man züchtet die Unterangebote, indem man sie mit Vorliebe berücksichtigt, und hat dann noch die freche Stirne, in die Welt hinaus zu schreiben, der oder jener Meister hätte sich selbst Unterangebote erlaubt. Man berücksichtigt die Unterangebote von solchen Stellen, an denen die Arbeiter zu weit geringerem Lohne, als sie anderswo bezahlt werden, noch 11 Stunden pro Tag arbeiten müssen. Es soll hier gar nicht ausgeführt werden, in welcher unwürdiger Weise man durch solche Machinationen auch eine Besserstellung der Arbeiter verwehrt.

Geklagt wird im ferneren über den eingeführten Regiebetrieb in den Militäranstalten. Meine Herren, es ist festgestellt, dass der Staatsbetrieb nicht billiger arbeitet als der Privatbetrieb. Die Frage, ob Zuschneidemaschinen angeschafft werden sollen, um einigen Schneidern das Brot wegzunehmen, die Frage ferner, ob die Brotsacklieferungen zu sistieren seien und andere hätten füglich von anderer Seite geprüft werden sollen, als nur von einem Herrn Bracher. Man erhält das Gefühl, dass man im Regierungsrat über die ganze Tätigkeit dieses Mannes nicht so vollständig orientiert sei, wie es notwendig wäre. Die Auswärtsvergebung von Lieferungen ferner dürfte einmal unter Beiziehung von Interessenten, die Auskunft geben können, etwas näher geprüft werden. Und etwas näher prüfen dürfte man auch, ob es angezeigt sei, die Lieferungen gerade für diejenigen Meister zu beschneiden, die in der Organisation tätig sind. Kurz, es sind da Verhältnisse vorhanden beim kantonalen Kriegskommissariat, die uns veranlassen, energischen Protest dagegen einzulegen. Wenn also gelegentlich die Haltung weiterer Kreise anders ist, als man sie von seiten der Regierung oder der herrschenden Partei gerne sehen würde, dann braucht niemand darüber erstaunt zu sein. Es häuft sich langsam im Volke ein Misstrauen und ein Unwille an, der unbedingt einer Opposition rufen muss.

Und was wollen wir nun von der Regierung? Kein Gesetz und keine Verordnung! Nur, dass sie einmal in einem Kreisschreiben oder auf irgend eine ihr gut scheinende Art den Vorwurf von sich ablehne, als ob sie selbst mit dieser Tendenz der Preisdrückerei gegenüber Bauern- und Gewerbestand einverstanden sei. Dass sie nicht will, dass staatliche Institutionen im Sinne des Preisdrucks vorgehen dürfen. Das ist alles, was wir verlangen. Wenn man uns aber so viel nicht gewähren will, nun, dann wissen die breiten Volksschichten, woran sie sind, und es wird dann die schwere Aufgabe an sie herantreten, auch ihr Verhalten gegenüber dem Staate und den staatlichen Organen einer ersten Prüfung zu unterziehen.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Motion des Herrn Tschumi nicht in bestimmter Form abgefasst war und auf einzelne Geschäfte anspielte, die nicht näher genannt waren, wussten wir nicht, welcher Direktion wir deren Beantwortung übertragen sollten, sondern wir mussten die Begründung abwarten, um zu wissen, um welche Geschäfte es sich handelt. Nun hat uns Herr Tschumi soeben mitgeteilt, dass vornehmlich die Milchlieferung an das Inselspital und Bestellungen des Kriegskommissariates in Frage kommen. Da wir dies erst jetzt er-

fahren haben, sind wir nicht in der Lage, die Motion sogleich zu beantworten, und ich möchte beantragen, die Diskussion auf morgen zu verschieben, damit in zwischen die Regierung über die Art und Weise der Beantwortung der vorgebrachten Anklagen Beschluss fassen kann.

**Präsident.** Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden, die Beantwortung der Motion durch den Regierungsrat morgen entgegenzunehmen. Daran würde sich dann nach Reglement auch die weitere Diskussion anschliessen. (Zustimmung.)

### Wahl des Hypothekarkasse-Verwalters.

Der Vorsitzende gibt dem Rat zuhanden der Fraktionen Kenntnis von folgendem Schreiben des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse an den Regierungsrat:

«Bern, 11. März 1910.

Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kts. Bern an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates.

Herr Präsident!  
Herren Regierungsräte!

In Gemässheit von § 35 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 beehren wir uns, Ihnen zuhanden des Grossen Rates als Ersatz für den verstorbenen Peter Moser sel. zum Verwalter der Hypothekarkasse vorzuschlagen: Notar Arnold Wyss, zurzeit Adjunkt unserer Anstalt, wohnhaft in Bern.

Mit Hochschätzung!

Namens des Verwaltungsrates  
der Hypothekarkasse  
der Präsident  
A. Scheurer,  
für den Sekretär  
Schwab.»

### Motionen der Herren Grossräte Demme und G. Müller betreffend den einheitlichen Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern.

(Siehe Seite 489 des letzten Jahrganges.)

**Präsident.** Herr Demme ist abwesend. Allein beide Motionen decken sich in der Hauptsache, so dass ich glaube, es genüge, wenn wir die Begründung durch einen der beiden Motionäre, Herrn G. Müller, anhören.

**Müller** (Gustav). Beide Motionen decken sich in der Hauptsache im ersten Teil, nämlich in der Einladung an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag über die Frage, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen ein einheitlicher Zeitpunkt für den Ladenschluss

im Kanton Bern festgesetzt werden sollte. Ergänzend verlangt dann noch die von der sozialdemokratischen Fraktion und einigen andern Mitunterzeichnern eingereichte Motion, dass die Gemeinden ermächtigt werden sollen, durch Gemeindebeschluss für ihr Gebiet einen frühern Ladenschluss verfügen zu können.

Beide Motionen hatten ihren Ursprung in der Diskussion über die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Bekanntlich wollte sich der Regierungsrat streng auf die Revision des Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes beschränken und beantragte, der in Art. 15 des erwähnten Gesetzes auf 8 Uhr abends angesetzte Ladenschluss solle für Ladengeschäfte gewisser Art und in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen bis 10 Uhr abends hinausgeschoben werden können. Die Kommission ging weiter und schlug ursprünglich vor, diesen Zeitpunkt bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr hinauszuschieben und die Bewilligung dieses ausserordentlichen Zustandes auf 4 statt auf 3 Monate im Jahre auszudehnen. Ausserdem wollte sie in dem revidierten Artikel des Arbeiterinnenschutzgesetzes den allgemeinen Ladenschluss um 9 Uhr abends statuieren. Diese Bestimmung wurde bei der ersten Beratung vom Grossen Rat eliminiert und die Vorlage beschränkte sich infolgedessen nur noch auf die Hinausschiebung des im Arbeiterinnenschutzgesetz vorgesehenen Ladenschlusses auf 10 oder 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends. Daraufhin wurden diese beiden Motionen eingereicht, offenbar weil man sich der Ungerechtigkeit bewusst geworden war, die darin liegt, dass für alle diejenigen Geschäfte, die mit fremden Angestellten arbeiten, das Gesetz einen Ladenschluss festlegt, während für alle andern Geschäfte, die mit eigenem Personal arbeiten, eine derartige Bestimmung nicht besteht. Angesichts dieser Ungerechtigkeit ist es angezeigt, durch besondere gesetzliche Bestimmungen einen einheitlichen Ladenschluss für alle Ladengeschäfte im Kanton Bern durchzuführen, ganz abgesehen davon, ob sie mit fremdem oder eigenem Personal arbeiten. Vertreter einer ganzen Reihe von Berufskategorien haben sich bereits darüber ausgesprochen und es scheint mir, dass, wenn dieser Ladenschluss durch ein einheitliches Reichsgesetz für das ganze Geltungsgebiet des deutschen Reiches eingeführt worden ist, dies auch im Kanton Bern möglich sein sollte.

In dem Zeitpunkt der Einreichung der Motionen standen wir aber unter dem Eindruck der damaligen Beratung und wir wussten noch nicht, welches Schicksal das revidierte Arbeiterinnenschutzgesetz haben würde. Am 27. Juni 1909 wurde es dann durch Volksentscheid abgelehnt und deshalb steht jetzt Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes: «Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch bis höchstens 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird», unverändert in Kraft. Wir stehen also heute vor einer klaren Situation und es kann sich deshalb meiner Ansicht nach nur noch darum handeln, einen einheitlichen Ladenschluss für den ganzen Kanton auf 8 Uhr abends und nicht auf einen spätern Zeitpunkt zu verfügen, um die ungleiche Behandlung der Geschäfte mit fremdem und der Geschäfte mit eigenem Personal zu beseitigen. Angesichts dieser Sachlage fragt es sich nun, ob die weitere, von uns gewünschte Bestimmung,

dass den Gemeinden gestattet sein soll, durch Gemeindebeschluss einen frühern Ladenschluss zu verfügen, überflüssig und hinfällig geworden ist, da man praktisch den Ladenschluss vorläufig kaum früher als auf 8 Uhr abends ansetzen wird. Ich möchte aber doch für die Beibehaltung dieses Zusatzes plädieren. Wenn einmal der einheitliche Ladenschluss gesetzlich Geltung bekommt, so wird die betreffende Bestimmung auf Jahre und Jahrzehnte hinaus unveränderte Gültigkeit haben. Inzwischen werden sich die Verhältnisse an Orten mit entwickeltem Verkehrswesen und sozialpolitisch abgeklärteren Anschauungen, als sie heute noch bestehen, sicher in der Weise ändern, dass man das Bedürfnis nach einer weitem Einschränkung empfinden wird. Freilich nicht im ganzen Kanton, denn da sind die Verhältnisse in rein ländlichen und in industriell fortgeschrittenen Gemeinwesen noch auf Jahrzehnte hinaus so verschieden, dass bei erstern ein früherer Ladenschluss als 8 Uhr abends vorläufig ausgeschlossen ist. Bei den stärker entwickelten wird aber sicher das Bestreben bald dringend werden, den Ladenangestellten noch eine grössere Freizeit zu sichern, und mit Rücksicht auf das Fortbildungsbedürfnis dieser Leute wird es an diesem oder jenem Ort angezeigt erscheinen, einen Vorstoss in der Richtung zu machen, dass zum Beispiel in den Gemeinden Biel oder Bern der Ladenschluss auf 7 Uhr abends festgesetzt würde. Dadurch könnte ein grösseres Kulturbedürfnis dieser Leute befriedigt werden, so dass es sich empfiehlt, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, in dieser Beziehung noch weiter zu gehen. Wir brauchen nicht Angst zu haben, dass ein solcher Gemeindebeschluss zustande kommen werde, wenn sich nicht in weiten Kreisen das Bedürfnis nach einem frühern Ladenschluss geltend macht, um sowohl den Geschäftsinhabern als ihren Angestellten am Abend die nötige Ruhe zu gewähren. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, nicht nur den ersten Teil, der in beiden Motionen gleich lautet, sondern auch den zweiten Teil unserer Motion erheblich zu erklären.

**Präsident.** Soeben hat mir Herr Tschumi mitgeteilt, dass Herr Demme ihm den Auftrag erteilt habe, in seinem Namen die Motion zu begründen.

**Tschumi.** Ich schliesse mich im grossen und ganzen den Ausführungen des Vorredners an und erlaube mir nur noch einzelne Punkte hervorzuheben, weil es mir notwendig erscheint auch im Hinblick auf einige Ausführungen der Staatswirtschaftskommission in der letzten Grossratssession.

Bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes herrschte im ganzen Rat die Meinung, es sei ein totes Kind, und wenn man weiss, wie letzthin im Kanton St. Gallen ein Lehrlingsgesetz verworfen worden ist, das dem bernischen Gesetz nachgebildet war, und mit welcher wuchtigen Mehrheit das Gesetz betreffend die Ladentöchter im Kanton Zürich abgelehnt worden ist, so darf man wohl sagen, dass wenn irgend eine wirtschaftliche Gruppe im Kanton Bern gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz aufgetreten wäre, es in der Volksabstimmung sicher zu Fall gekommen wäre. Wenn es angenommen worden ist, so hat das seinen Grund darin, dass der Gewerbestand einmütig für das Gesetz eingestanden ist und der Bauernstand sagte: Wenn der Gewerbestand dafür einsteht, so haben wir keinen Grund, nicht mitzumachen.

Nun wurde damals vergessen, im Art. 15 dem Regierungsrat das Recht zu geben, in gewissen Fällen, an Festtagen und in Festzeiten, von der allgemeinen Regel eine kleine Ausnahme zu machen und die Verwendung der Ladentöchter etwas über 8 Uhr abends hinaus zuzulassen. Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes nur darum handelte, der Regierung dieses Recht zu geben, und die Verwerfung dieser kleinen, notwendigen Abänderung des Gesetzes bedeutete recht eigentlich ein Misstrauensvotum gegenüber der Direktion des Innern und der Regierung. Wir, die wir für das Arbeiterinnenschutzgesetz loyal eingestanden sind, haben nicht begriffen, dass das Bernervolk diese Abänderung nicht guteheissen hat.

Man hat bei Erlass des Gesetzes einen Fehler begangen, indem man die gewerblichen Arbeiterinnen und die Ladentöchter in ein Band genommen hat. Beide lassen sich nicht miteinander vereinigen und darum verlangen wir heute eine andere Behandlung der Ladentöchter. Wir wollen etwas einführen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart entspricht und die Ladenbesitzer davor schützt, am Platz des weiblichen Personals männliches anstellen zu müssen. Es ist schliesslich kein Arbeiterinnenschutz mehr, wenn man es diesen Töchtern unmöglich macht, ihre Dienste leisten zu können.

Herr Gustav Müller hat richtig ausgeführt, dass nach dem Arbeiterinnenschutzgesetz alle Geschäfte, die eigene Leute verwenden, nach Belieben bis 10 Uhr abends und noch länger offen halten dürfen, diejenigen mit fremdem Personal dagegen um 8 Uhr schliessen müssen. Das ist eine Inkongruenz, eine tatsächliche Ungleichheit im Wettbewerb und hier muss eine Korrektur eintreten.

Es muss auch etwas anderes korrigiert werden. In der Stadt Bern gibt das Arbeiterinnenschutzgesetz Anlass zu ausserordentlich vielen Anzeigen. Ich ging letzthin unter drei Malen auf das Amthaus und das eine Mal lagen 8, das andere Mal 15 und das dritte Mal 11 solche Anzeigen vor. Namentlich wenn man das Gesetz seinem Wortlaut nach auch über die Festzeiten anwenden will, so werden die Verhältnisse geradezu unhaltbar. Man würde jedenfalls in keinem andern Kanton sich lange besinnen, hier Remedur zu schaffen, und sie kann, wie Herr Müller schon entwickelt hat, in der Form eines einheitlichen Ladenschlusses geschaffen werden. Dabei glaube ich aber, man dürfe diesen Ladenschluss nicht auf 8 Uhr festsetzen, sondern man müsse auf 9 Uhr gehen, um alle Ausnahmen unnötig zu machen. Um diese Zeit können alle Geschäfte geschlossen werden, ohne dass irgendwelche Schädigung damit verbunden wäre. Die Ansetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr empfiehlt sich auch deshalb, weil die Töchter, namentlich im Winter, gar nicht wissen, wie sie ihre Zeit von 8 Uhr an verwenden sollen. Sie müssen aus den Geschäften hinaus, spazieren können sie nicht, sie müssen irgendwo sein und in der Regel bleiben sie länger im Laden. Es macht ihnen nichts, bis 9 Uhr zu bleiben. So lässt sich das Gesetz im ganzen Kanton durchführen und eine solche Bestimmung liegt sowohl im Interesse des Geschäftsinhabers als des einheitlichen Arbeiterschutzes. Gegenwärtig haben wir den gleichen Zustand wie der Kanton Zürich, wo das Arbeiterinnenschutzgesetz nur in Zürich und Winterthur ausgeführt wird. Der letzte zürcherische Bericht zeigt, wie viele Anzeigen und Ver-

warnungen in Zürich und Winterthur vorgekommen sind; im übrigen Kanton gab es weder eine Anzeige noch eine Verwarnung und der Bericht äussert sich wie folgt: «Die Verhältnisse auf dem Lande sind eher noch schlimmer als in den Städten, auch dort wird das Arbeiterinnenschutzgesetz nicht gehandhabt.» Aber trotzdem weisen nur Zürich und Winterthur Anzeigen und Verwarnungen auf. Wir sehen daraus, wie schwierig es ist, das Gesetz zu Stadt und Land durchzuführen, wenn der 8 Uhr Ladenschluss beibehalten wird. Wir dürfen aber doch nicht Gesetze machen, die vielleicht in zwei, drei Ortschaften durchgeführt werden, während man sich im übrigen Kanton keinen Deut darum kümmert.

Und nun die Gemeindeautonomie, welche die Motion Gustav Müller und Konsorten postuliert! Die Gemeindeautonomie in allen Ehren, aber wir kommen mit ihr auf einen eigentümlichen Boden. Beim Sonntagsruhegesetz haben wir von Gemeinde zu Gemeinde andere Verhältnisse, andere Reglemente, die der Betreffende studieren soll. Das sollte auch aufhören. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Regierung seinerzeit das von ihr ausgearbeitete Sonntagsruhegesetz früher herausgegeben hätte, diese Vielgestaltigkeit unterblieben wäre. Das einzige wirklich geschickte Reglement, welches das Gesetz wirklich ausführt, ist dasjenige des Regierungsrates. Er ist, ich will ihm dieses Lob nicht vorenthalten, diesmal der einzige richtige Interpret des Sonntagsruhegesetzes gewesen und man würde dem ganzen Kanton eine Wohltat erweisen, wenn man es dazu bringen könnte, dass all die verschiedenen Reglemente beseitigt und überall das Reglement des Regierungsrates akzeptiert würde. Alles wäre dabei zufrieden. Der Regierungsrat hat hier wirklich einmal den Nagel auf den Kopf getroffen.

Wenn man hier die Gemeindeautonomie einführt, so treten bei der Festsetzung des Ladenschlusses auf 8 oder 9 oder schliesslich auf 6 oder 7 Uhr ganz andere Gründe in Erscheinung als diejenigen, die wirklich Platz greifen sollten. Der verstorbene Professor Hilty, den ich sonst überaus hoch geschätzt habe, schrieb, beim Erlass von Sonntagsruhe- oder Arbeiterinnenschutzgesetzen müsse man alles nur von dem religiösen Standpunkt aus beurteilen. Der religiöse Standpunkt in allen Ehren, aber es ist geradezu unmöglich, in der heutigen Zeit in dem zerfahrenen Wirtschaftskörper, wie wir ihn im Kanton Bern haben, einzig mit diesem Standpunkt auszukommen. Weil solche Gründe hier mitsprechen würden, nur nicht Gründe wirtschaftlicher Natur, die einzig Platz greifen sollten, so möchte ich die Gemeinden nicht autonom erklären, sondern halte dafür, der Kanton solle bestimmen, was recht ist, und für sein ganzes Gebiet den 9 Uhr Ladenschluss einführen. Dann ist jedermann zufrieden.

Die Motion des Herrn Gustav Müller deckt sich also in ihrem ersten Teil mit derjenigen des Herrn Demme. Nur in dem Punkt gehen beide auseinander, dass Herr Müller die Gemeindeautonomie postuliert, wir aber die Staatsautonomie wollen. Wir wollen nicht eine Menge Gemeindereglemente wie beim Sonntagsruhegesetz, sondern einen einheitlichen kantonalen Erlass. Auch wir empfehlen Ihnen die Annahme der Motion. Es bleibt nichts anderes übrig, als in den gegenwärtigen zerfahrenen Verhältnissen auf diesem Wege die Ladenschlussfrage im Arbeiterinnenschutzgesetz zu regeln.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Demme und Genossen vom 26. Mai 1909 hat folgenden Wortlaut: «Die Regierung wird zum Bericht und Antrag über die Frage eingeladen, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen ein einheitlicher Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern festgesetzt werden sollte.» Die Motion Müller und Genossen vom gleichen Datum lautet: «Die Regierung wird zum Bericht und Antrag über die Frage eingeladen, ob nicht durch gesetzliche Massnahmen ein einheitlicher Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern festgesetzt werden sollte, unter Ermächtigung an die Gemeinden, durch Gemeindebeschluss für ihr Gebiet einen frühern Ladenschluss verfügen zu können.» Die beiden Motionen decken sich so ziemlich, mit Ausnahme des Schlusses, der auf die Autonomie der Gemeinden anspielt.

Herr Müller hat Ihnen bereits die Entstehungsgeschichte dieser Motionen vor Augen geführt. Ich erlaube mir, dem von ihm Gesagten noch einiges beizufügen. Die Motionen wurden eingebracht, während der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates eine Novelle zu Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes durchberiet. Ein bei der Beratung des Gesetzes vorgekommenes Versehen sollte wieder gut gemacht werden. Es war vergessen worden, auch für die Ladentöchter, wie es für die andern Arbeiterinnen vorgesehen ist, die Möglichkeit zu statuieren, unter Umständen die Arbeitszeit etwas über die für gewöhnlich festgesetzte Stunde von 8 Uhr abends auszudehnen. Zu der Zeit, als wir hier die Novelle behandelten, wurde gerade ein Entwurf des zürcherischen Regierungsrates publiziert, der von dem Arbeiterinnenschutz und dem Ladenschluss handelte, aber nicht von einem Ladenschluss nur für die Geschäfte mit weiblichen Angestellten, sondern überhaupt für alle Ladengeschäfte. Der Entwurf sah die Einführung des allgemeinen Ladenschlusses auf 9 Uhr abends vor. Das war wahrscheinlich die Veranlassung zu der Einreichung der vorliegenden Motionen, die, wenn ich mich recht erinnere, mehr oder weniger in Opposition gegen die erwähnte Novelle standen. Ich glaubte nun, diese Motionen würden wegfallen, da die Gelegenheit, bei der sie aufgestellt wurden, ebenfalls dahingefallen ist, indem das Volk, wie bereits gesagt worden ist, die Novelle verwarf. Das scheint nun nicht der Fall zu sein, sondern die Motionäre beharren darauf und verlangen vom Regierungsrat Bericht und Antrag über die Einführung eines allgemeinen, gesetzlichen Ladenschlusses.

Die Art und Weise, wie die Motionen soeben, namentlich von Herrn Tschumi, begründet worden sind, halte ich nicht für ganz richtig. Man stellt in der Hauptsache auf eine sogenannte Inkonsequenz im Arbeiterinnenschutzgesetz ab, wonach die Ladengeschäfte mit eigenem Personal auf unbestimmte Zeit offen gehalten werden dürfen, während solche, die mit fremdem weiblichen Personal arbeiten, um 8 Uhr schliessen sollen. Darin liegt gar keine Inkonsequenz. Man darf nicht ausser acht lassen, dass es sich im Arbeiterinnenschutzgesetz um den Schutz des weiblichen Personals handelt und man konnte in jenem Gesetz nicht allgemeine Bestimmungen aufnehmen, die sich nicht speziell auf die weiblichen Angestellten beziehen. Das Arbeiterinnenschutzgesetz enthält auch noch andere «Inkonsequenzen», wenn man sie so nennen will. Es ist nicht auf alle Arbeiterinnen anwendbar, es bezieht sich nicht auf Arbeiterinnen, die zur Familie des Ar-

beitgebers gehören, auf Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeiterinnen im Wirtschaftsgewerbe. Es ist eben ein Spezialgesetz und man kann aus dem Umstand, dass die Ladentöchter anders behandelt werden als die männlichen Ladenangestellten, nicht den Schluss ziehen, es sei inkonsequent. Diese Inkonsequenz ist eine gewollte, der Zweck des Gesetzes war, sie zu schaffen.

Es wird nun der Erlass gesetzlicher Bestimmungen über einen einheitlichen Ladenschluss verlangt. Da im Arbeiterinnenschutzgesetz der Ladenschluss für die Geschäfte mit weiblichem Personal bereits auf 8 Uhr angesetzt ist, soll der allgemeine Ladenschluss höchstwahrscheinlich auf eine frühere Stunde fallen und es wurde auch gesagt, dass man den Gemeinden vorbehalten müsse, einen frühern Ladenschluss einzuführen. Wenn also die Motion erheblich erklärt und ein solches Gesetz erlassen würde, könnte es vorkommen, dass in der Stadt Bern alle Ladengeschäfte schon um 7 Uhr geschlossen werden müssten. Ich halte dafür, dass das nicht geht; der Ladenschluss darf nicht früher als auf 8 Uhr angesetzt werden.

Es wird schon unmöglich sein, den Ladenschluss um 8 Uhr allgemein durchzuführen. In Biel und in den übrigen Gegenden, wo die Uhrenmacherei zuhause ist, werden die Ladengeschäfte unmöglich schon um 8 Uhr geschlossen werden können, ganz abgesehen davon, dass ein zu früher Ladenschluss ein Schaden für die betreffende Ortschaft ist. Die offenen Ladengeschäfte beleben die Strassen, sie beleuchten, namentlich in der Stadt Bern, die Lauben und wenn die Ladengeschäfte geschlossen sind, so sind die Lauben in Bern fast in ein vollständiges Dunkel gehüllt und die Stadt bekommt ein trauriges Aussehen.

Es sind hier zwei Standpunkte zu unterscheiden. Herr Gustav Müller stellt sich auf den Standpunkt des sozialen Schutzes der abhängigen Arbeiter, die abends früh frei sein sollen, damit sie ausruhen oder für ihre Fortbildung sorgen können. Dieser Standpunkt ist gewiss sehr schön und der soziale Schutz bildet den Gegenstand einer ganzen Anzahl von Gesetzen auch im Kanton Bern. Allein auf der andern Seite hat auch der Standpunkt des Gewerbes und des Erwerbes seine Berechtigung. Wenn die Zeit, während der die Ladengeschäfte offen gehalten werden dürfen, zu sehr beschränkt wird, so leidet das betreffende Geschäft darunter, der Umsatz und damit der Verdienst werden geringer. Man sollte da die richtige Mitte innehalten und einen Weg suchen, der beiden Standpunkten die gehoffte Befriedigung gewähren kann. Wir haben bereits das Arbeiterinnenschutzgesetz, das auch die Ladentöchter schützt und man kann nicht sagen, dass wir für die weiblichen Ladenangestellten gar nichts getan haben. Ferner haben wir das Sonntagsruhegesetz, das die Gemeinden ermächtigt, dem Gewerbe ganz gehörige Beschränkungen aufzuerlegen. Wir sollten uns für den Augenblick damit zufrieden geben und die Gewerbefreiheit nicht weiter beschränken. Die Handels- und Gewerbefreiheit darf auch nicht ausser acht gelassen werden und ich frage mich — ich habe mein Urteil darüber noch nicht abgeschlossen — ob ein Gesetz, das den Ladenschluss in die Kompetenz der Gemeinden legen würde, nicht vom Standpunkt der Handels- und Gewerbefreiheit aus angefochten werden könnte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass, nachdem wir das Arbeiterinnenschutzgesetz zugunsten des weiblichen Personals und den Grundsatz der Schliessung

der Ladengeschäfte am Sonntag eingeführt haben, es nicht opportun erscheint, gegenwärtig noch weiter zu gehen, ganz abgesehen davon, dass ein solches Gesetz, wie es hier gewünscht wird, vom Volk kaum angenommen würde. Der erwähnte zürcherische Entwurf über die Einführung des allgemeinen Ladenschlusses ist vom zürcherischen Volk abgelehnt worden, und wenn das im Kanton Zürich geschehen konnte, so würde es bei uns wohl noch viel eher der Fall sein.

Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, Ihnen die Ablehnung der beiden Motionen zu empfehlen.

**Dürrenmatt.** Aus der Begründung der beiden Motionen durch die Herren Motionssteller ist mir soviel klar geworden, dass wir im Falle der Erheblicherklärung der Motionen wiederum das nämliche Schauspiel erleben werden, wie letztes Jahr bei der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Beide Motionäre sind weit voneinander entfernt, der eine will dies, der andere das, wenn sie formell schon auf das gleiche, die Einführung einheitlicher Ladenschlussbestimmungen für den Kanton Bern, hinauskommen. Ich zweifle daran, dass sie sich werden einigen können. Die Kosten würde das Volk tragen müssen, das von dieser ewigen Reglementiererei nun genug hat. Es ist nicht nötig, dass wir auf dem seit einigen Jahren betretenen Pfad der fortgesetzten Reglementiererei durch Gesetze und Erlasse weiterschreiten. Ob für den ganzen Kanton einheitliche Bestimmungen aufgestellt oder ob den Gemeinden eine gewisse Autonomie gewährt werde, auf alle Fälle bekommen wir ein Polizeigesetz, das wir nicht nötig haben. Ich begrüße es daher, dass der Regierungsrat die Ablehnung der Motionen befürwortet und ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

**Böhme.** Wenn ich letztes Jahr die Motion Demme unterzeichnet habe, so geschah es deshalb, weil ich es für angezeigt erachte, dass die durch das Arbeiterinnenschutzgesetz geschaffene Ungleichheit in bezug auf den Ladenschluss verschwinde. Dagegen kann ich der von Herrn Gustav Müller befürworteten Autonomie der Gemeinden nicht zustimmen. Wir haben derselben beim Sonntagsruhegesetz zugestimmt — der Antrag kam sogar von unserer Seite — aber man hat damit so schlechte Erfahrungen gemacht, dass wir nicht mehr Hand dazu bieten werden, den Gemeinden die Befugnis einzuräumen, von sich aus Vorschriften aufzustellen. Die wenigsten Unterzeichner der Motion Demme denken wohl daran, dass über den Ladenschluss ein besonderes Gesetz zu erlassen sei, sondern eine bezügliche Bestimmung könnte ganz gut in dem schon längst versprochenen, aber noch nicht vorgelegten Gesetz über die Ausübung des Handels und des Gewerbes Aufnahme finden. In diesem Sinne möchte ich die Sache geordnet wissen und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion Demme, unter Ausschluss des Zusatzes des Herrn Müller.

**Tschumi.** Es wird sich darum handeln, in eventueller Abstimmung darüber zu entscheiden, ob man in bezug auf die Gemeindeautonomie der Fassung des Herrn Müller zustimmen will oder nicht. Im übrigen wollen beide Motionen das gleiche: einen einheitlichen Ladenschluss. Ich war erstaunt zu vernehmen, dass die Regierung die Absichten der Motionäre voll-

ständig falsch auffasst. Wir reden gar nicht von einem frühern oder spätern Ladenschluss, sondern wir wollen nur einen einheitlichen Ladenschluss. Es handelt sich heute nicht darum, ob die Läden um 9 Uhr, 8 Uhr oder 7 Uhr und so weiter geschlossen werden sollen, sondern nur um das Prinzip eines einheitlichen Ladenschlusses, und alle andern Bestimmungen werden wir besprechen, wenn einmal die Vorlage da ist.

Gegenüber Herrn Dürrenmatt bemerke ich, dass es sich nicht um eine neue Reglementiererei handelt, sondern um die Beseitigung der bestehenden Reglementiererei. Das Arbeiterinnenschutzgesetz kann in der gegenwärtigen Form nicht bestehen bleiben und in den Städten nicht weiter angewendet werden. Durch die Erheblicherklärung der Motion kommt man auf einen andern Boden. Wird sie aber abgelehnt, so wird auf dem Wege der Initiative der Vorschlag gemacht werden: Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes oder das Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen wird aufgehoben.

Namens des Gewerbestandes möchte ich Sie dringend bitten, die Motion in der Fassung Demme anzunehmen. Dem durch das Arbeiterinnenschutzgesetz geschaffenen unerträglichen Zustand muss durch eine vernünftige, wirtschaftlich richtige Regelung der Angelegenheit, also nicht durch eine Reglementiererei, ein Ende bereitet werden.

**Müller (Gustav).** Zunächst halte ich es für selbstverständlich, dass die beiden Fassungen eventuell bereinigt werden, damit, wenn unser Zusatz abgelehnt werden sollte, es uns wenigstens möglich wird, für den Hauptteil der Motion, der den einheitlichen Ladenschluss verlangt, zu stimmen.

Herrn Gobat möchte ich bemerken, dass mir sein Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion nicht ganz logisch erscheint, indem er erklärt, über die Frage, ob in dem einheitlichen Ladenschluss nicht eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbe-freiheit liege, noch keine abgeschlossene Meinung zu haben. Wenn man im Grossen Rat öffentlich die Erklärung abgibt, über einen so wichtigen Punkt noch keine abgeschlossene Meinung zu haben, so wäre die richtige Konsequenz die, dass man die Motion erheblich erklärt, um sich Klarheit zu verschaffen.

Im weitern ist ganz richtig, was Herr Tschumi bemerkt hat: Wir haben in der Motion selbst die Frage des Zeitpunktes des Ladenschlusses in keiner Weise präjudiziert, indem wir nur den Grundsatz des einheitlichen Ladenschlusses postulieren. Ich habe in der Begründung nur gesagt, dass, wenn man eine offenbare Ungerechtigkeit zum Verschwinden bringen wolle, naturgemäss auf den 8 Uhr Ladenschluss abgestellt werden müsse, weil dieser im Arbeiterinnenschutzgesetz für die Ladnerinnen bereits niedergelegt ist.

Ich möchte Ihnen noch einmal die Erheblicherklärung der Motion empfehlen. Ich halte vorläufig meinerseits an dem Zusatz betreffend die Gemeindeautonomie fest, weil ich die Zeit sicher kommen sehe, wo man wenn wir zu einem einheitlichen Ladenschluss kommen, diesen als Zwang empfinden wird, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass eine Modifikation des einheitlichen Ladenschlusses in den Gemeinden nicht nur zweckmässig, sondern auch notwendig werden wird.

## Abstimmung.

Eventuell:	
Für die Fassung Demme . . . . .	57 Stimmen.
Für die Fassung G. Müller . . . . .	21 Stimmen.
Definitiv:	
Für Erheblicherklärung der Motion	
Demme . . . . .	53 Stimmen.
Dagegen . . . . .	39 Stimmen.

**Motion der Herren Grossräte Boinay und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit.**

(Siehe Seite 568 des letzten Jahrganges.)

M. Boinay. Le 29 septembre dernier, avec plusieurs collègues, j'ai déposé la motion suivante:

«Les soussignés proposent au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à présenter un projet de modification au Code pénal destiné à la répression «efficace des atteintes aux bonnes mœurs et à empêcher la diffusion d'écrits ou gravures portant atteinte à la morale.»

Messieurs, cette motion se justifie par les considérations suivantes:

Nous vivons à une époque où la cupidité humaine n'a plus de frein. On veut absolument jouir de la vie, des avantages qu'elle offre et des jouissances qui, pendant longtemps, restèrent l'apanage des riches. Mais pour cela il faut de l'argent, il faut beaucoup d'argent. Au lieu de demander cet argent à un travail honnête, laborieux, à une vie exemplaire et morale, quelques individus, heureusement fort peu nombreux, demandent ces ressources à un commerce illicite, à une industrie honteuse. Aussi voyons-nous, Messieurs, à chaque instant, d'énormes scandales se produire dans tous les pays; on veut absolument s'enrichir facilement et sans travailler, plutôt que de devoir la fortune au labeur quotidien. Nous avons dernièrement entendu parler de ce liquidateur français qui a fait un trou de 5 millions à sa caisse, nous assistons chaque semaine à des scandales de ce genre dans les pays voisins. On va plus loin encore: La police y poursuit fréquemment des industriels éhontés qui font, non pas la traite des nègres, mais la traite des blanches. La moralité est foulée aux pieds par certains individus et tous les moyens sont bons pour se procurer des fonds, des richesses, afin de jouir de l'existence.

Depuis quelques années, Messieurs, une industrie nouvelle s'est implantée sur notre sol helvétique, — je l'appellerai l'industrie de l'obscénité, l'industrie de la pornographie. Il a dû vous arriver à certains d'entre vous, comme à moi-même, comme à plusieurs de mes collègues du Jura, de recevoir de temps à autre par la poste des plis contenant des journaux infâmes, des publications immorales qui font monter le rouge de la honte à la figure. Ces réclames, ces journaux, ces publications ne sont rien que des excitations à la débauche et à l'immoralité; on y prêche ouvertement

la doctrine de Malthus, on y exalte les moyens de restreindre la génération, on y indique les mesures à prendre pour empêcher les nombreuses familles, — dans certains pays, dans certains milieux, on considère les nombreuses familles comme une malédiction, comme un grand malheur. Cette doctrine n'est heureusement pas encore celle du peuple bernois, car il y a de nombreuses familles dans le canton de Berne, mais elle a cours chez nos chers voisins de France surtout, où les nombreuses familles deviennent des exceptions et des exceptions très rares; les familles y comptent un enfant, ou deux au plus, parce que, dit-on, il faut laisser aux enfants non pas une profession honnête, non pas des vertus, de la moralité, mais il faut leur laisser de la fortune!

Voilà les principes qui ont cours dans certains centres français, surtout parmi les riches. Aussi, nous voyons des années où le nombre des décès dépasse de beaucoup le nombre des naissances. C'est ainsi qu'en 1908, en France, le nombre des naissances a été de beaucoup inférieur à celui des décès. On a calculé que chaque année l'Allemagne où les familles nombreuses sont encore en honneur s'augmente d'un corps d'armée sur la France, si bien que l'Allemagne, dans quelque temps, aura des soldats beaucoup plus qu'il n'en faut pour se défendre non pas contre la France, mais contre deux Frances, s'il y en avait deux.

Cette doctrine, que nous réprouvons tous, contre laquelle les pères de famille ne peuvent assez combattre, a malheureusement aussi des adeptes chez nous, et c'est ce qui produit les réclames dont j'ai parlé. Ces réclames ont été pendant longtemps envoyées par la poste, — je ne veux pas nommer le journal, — quelques-uns d'entre vous le connaissent — qui s'imprime à Genève; il est envoyé dans les familles sous une simple bande, comme le premier journal moral venu. Il est possible qu'il vous arrive un beau jour dans votre courrier; on l'a envoyé, Messieurs, jusqu'à des cuisines populaires, dans les auberges, à de nombreux pères de famille. Si par malheur ceux-ci eussent été absents, et que leurs enfants — une jeune fille ou un jeune homme — se fussent permis de fouiller le courrier de leur père, ils y auraient trouvé ces immondices dans lesquelles on étale ce dont je vous ai parlé il y a un instant, c'est-à-dire tous ces remèdes et moyens à employer contre la conception. En poussant plus loin nos investigations, nous constatons que ces journaux mentionnent des réclames, des avis, des remèdes ayant trait à des choses qu'on n'ose pas nommer dans une assemblée délibérante qui se respecte. Cela m'est arrivé à moi, cela est arrivé, je le sais, à l'un des co-signataires de la motion, à plusieurs citoyens à Porrentruy. J'ai, dans mon dossier, quatre ou cinq numéros de ce journal qui mérite réellement d'être flétri, d'être considéré comme une feuille absolument immorale. Non seulement on envoie ces journaux à des pères et à des mères de famille, mais on les adresse à des jeunes personnes de 15, 16, 18 ans, à des jeunes gens qui n'ont pas vingt ans, et vous voyez l'effet produit sur de jeunes imaginations; sur une jeune personne, sur un jeune homme au début de la vie, par des découvertes de ce genre qui les excitent jusqu'à un certain point à commettre l'immoralité en leur disant: ne vous gênez pas, puisqu'à côté du mal nous plaçons le remède. Ce remède consiste en toute une série de moyens condamnés par le Code, la morale, l'honnêteté.

Messieurs, j'estime que ces agissements constituent une atteinte à la liberté individuelle. Quant à moi je n'ai pas réclamé l'envoi de ces immondices, de ces saletés; je prétends qu'on viole mon domicile, ma liberté de père de famille, de citoyen libre en me forçant de recevoir ce fumier. On porte atteinte à ma famille en exposant mes fils, mes filles, mes domestiques, à prendre connaissance par hasard de ces journaux, de ces publications, de ces écrits.

Le journal incriminé se récrie beaucoup contre une décision prise par la Direction générale des postes interdisant sa circulation comme tous autres écrits du même genre. On a bien fait de les considérer comme un écrit immoral. En l'envoyant à ceux qui ne l'ont pas demandé on porte atteinte à la liberté individuelle. Il y a là un abus criant, une situation anormale qu'il faut absolument faire disparaître en prenant des mesures contre les propagateurs de pareilles réclames. Ce commerce honteux se fait non seulement par des écrits, mais par l'envoi de gravures, de cartes postales obscènes, et d'autres moyens absolument répréhensibles contre lesquels il faut absolument prendre des mesures si l'on ne veut pas que l'immoralité gagne non seulement les villes, mais les campagnes, car il ne faut pas se le dissimuler, ce n'est pas seulement dans les villes, mais dans les campagnes que s'exerce ce commerce criminel, à telles enseignes que certains cantons agricoles ont dû prendre des mesures énergiques pour combattre cette propagande éhontée de pornographie.

Les cantons romands ont pris des mesures. Les cantons de Genève, du Valais, de Vaud, de Fribourg, de Neuchâtel et celui de Bâle ont déjà édicté des dispositions pénales pour réprimer de pareilles atteintes à la morale. Je lisais dans un journal, il y a deux ou trois jours, que l'on avait constaté des ravages de ce genre dans le canton de Zurich et que, sous peu, on allait prendre également des dispositions protectrices.

Messieurs, le mal est donc bien connu et, ce qu'il y a de plus triste encore, c'est que les auteurs de cette littérature, de cette propagande immorale, soutiennent qu'ils sont dans leurs droits, qu'ils agissent dans un but social et dans l'intérêt de la société, pour combattre le paupérisme, la gêne dans les familles, pour sauvegarder la santé des mères de famille. Voilà les doctrines qui ont cours dans ces milieux.

J'ai dit qu'on avait jugé à propos, dans les autres cantons, de prendre des mesures contre un tel état de choses; voyons si, à notre tour, nous ne devons pas agir de même.

L'article 161 de notre Code pénal prévoit ce qui suit: «Celui qui aura exposé ou distribué des écrits, des chansons ou images contraires aux bonnes mœurs sera puni d'un emprisonnement de vingt jours au plus ou d'une amende qui ne dépassera pas cent francs.»

Cette disposition ne me paraît plus suffisante. Des dispositions de ce genre existent ailleurs, dans les cantons romands, mais partout on les a considérées comme insuffisantes pour atteindre les propagateurs dans les méandres où ils se glissent. C'est pourquoi il a fallu recourir à des prescriptions plus complètes.

Le canton de Genève a édicté déjà une loi, très courte, mais qui cependant permet d'atteindre les personnes qui font un métier de cette œuvre de propagande, et un métier que l'on dit très lucratif, car il ne faut pas croire que ces gens agissent seulement

dans l'intérêt de leur système, dans le but de répandre des théories malsaines, ils le font surtout dans un but de lucre, dans l'intérêt de leur bourse.

Voici de quelle manière le canton de Genève a trouvé la formule:

«Sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, et d'une amende de cinquante à cinq cents francs, ou de l'une de ces peines seulement, quiconque aura commis le délit d'outrage à la morale publique de l'une des manières suivantes:

a) Par la vente ou la mise en vente, par l'annonce, l'offre, le colportage, l'exposition, l'affichage ou la distribution sur la voie publique, dans un lieu public, kiosque et local accessible au public, ou par un procédé de publicité quelconque, d'écrits, imprimés, affiches, prospectus, dessins, gravures, peintures, cartes postales, photographies et objets quelconques contraires aux bonnes mœurs ou présentant dans leur texte, leur image, ou autrement un caractère d'obscénité.

b) Par la distribution à domicile, la remise, l'envoi ou l'offre de ces mêmes écrits, imprimés, etc., par la poste ou par tout autre moyen, lorsque les personnes auxquelles ces objets sont destinés, remis ou adressés ne les ont pas demandés.

Dans le cas où ces ventes, offres, distributions, remises ou envois seraient faits à des mineurs, le délit sera réputé commis alors même qu'il n'y aurait pas eu de publicité ou que les mineurs auraient sollicité ou accepté ces ventes, offres, distributions, remises ou envois.»

Le canton du Valais a pris à peu près les mêmes dispositions et dernièrement le canton de Fribourg a fait de même.

On punit donc celui qui offre, distribue, vend ou loue des livres, écrits, images, photographies, cartes postales et tous autres objets contraires aux bonnes mœurs ou présentant un caractère d'obscénité.

Voilà ce que demandent les signataires de la motion, ils veulent que nous soyons mieux armés pour combattre ces immoralités. Nous voulons respecter la liberté de chacun, mais nous voulons qu'on respecte la nôtre et que l'on s'oppose à des envois qui, je le répète, peuvent en un jour détruire les résultats d'une éducation de plusieurs années. Un jeune homme, une jeune personne peuvent être définitivement perdus s'ils ont sous les yeux la description illustrée de telles doctrines.

Le besoin de réagir s'est fait sentir non seulement chez nous, mais en France où l'année dernière des mesures ont été prises contre la littérature immorale. Le *Temps* tout particulièrement s'est occupé de cette question de morale publique, il en a parlé avec beaucoup de détails et il a exposé les mesures qui avaient été prises, mesures qu'il considère comme de salubrité publique et qui méritent l'approbation des honnêtes gens. Ce journal termine ainsi un article sur les mesures prises en France:

«Or, M. Briand a déclaré que des ordres étaient donnés pour que les auteurs de pareils écrits fussent sévèrement poursuivis, et il a ajouté que certains avaient déjà été condamnés. M. Briand a même dit que si les lois actuelles ne suffisaient pas pour réprimer ces infamies, il n'hésiterait pas à en réclamer de plus forte.

«Voilà qui est excellent. Tout le monde a pu constater que ces brochures innommables s'étaient aux

devantures de certaines librairies, que des annonces du même ordre étaient accueillies par quelques petites feuilles pornographiques que leur bassesse n'empêche pas de se vendre et d'empoisonner les masses. Il était grand temps que le gouvernement se décidât à sévir, et puisqu'il y est résolu, on ne peut qu'exprimer l'espoir qu'il y apportera toute l'énergie et la persévérance nécessaires.»

Le rapporteur de la loi vaudoise sur la matière, M. Albert Bonnard, s'exprimait ainsi: «Une pratique intolérable s'est introduite chez nous depuis quelques années. Des industriels répandent à profusion certains prospectus outrageants pour les bonnes mœurs en les accompagnant parfois d'échantillons de leurs produits. Il y a là une véritable violation du domicile privé et une atteinte dangereuse à la pudeur. On ne saurait, en effet, rien trouver qui fasse trotter davantage les jeunes imaginations. Or, l'article actuel du Code est impuissant à arrêter ce trafic. En particulier, il n'atteint pas les cyniques personnages qui envoient gratuitement des écrits ou images obscènes à des mineurs ou à des citoyens qui ne les ont pas commandés. Des pères et des mères crient au secours: armons nos tribunaux de telle sorte qu'ils puissent faire droit à ces légitimes réclamations.»

Je vous ai déjà dit que le Département fédéral de justice et police s'est occupé de ces publications et en a empêché la diffusion par la poste.

Voici comment il s'exprime au sujet d'un de ces journaux qui paraît à Genève: «La question qui se pose est donc de savoir si la *Vie intime* est une feuille de nature immorale. Il y a lieu de répondre affirmativement à cette question. Comme immoral il faut considérer tout acte qui, sans être puni expressément par la loi, est condamné comme illicite par la morale et qui, étant contraire aux bonnes mœurs, est de nature à exercer une influence pernicieuse sur le caractère et les actes des citoyens. Or, étant donné que la discussion des moyens propres à empêcher la conception, des procédés d'avortement et d'autres questions touchant à ce domaine, telle qu'elle a lieu dans la *Vie intime*, est unie à la réclame en faveur des produits de l'Institut Hygie et est mise à la portée, non seulement des adultes, mais aussi des mineurs, il y a lieu de la considérer comme un acte de nature immorale.»

En voilà assez pour faire comprendre ce que désirent les auteurs de la motion. On ne se contente pas d'envoyer des journaux, on y joint des prospectus d'autre genre et dans les journaux envoyés à Porrentruy on trouvait notamment la réclame suivante: «Plus d'enfants.» (Keine Kinder mehr.) Ce prospectus énumère une centaine de petits tracts, de petites brochures et volumes qui s'offrent tout particulièrement à l'attention des lecteurs. Je ne veux pas vous faire l'injure de citer les titres de toutes ces publications, mais il vous suffira, pour juger cette œuvre, de connaître les titres suivants: Les crimes de Dieu. La peste religieuse. Non, Dieu n'est pas. Plus loin: Le droit à l'avortement. Ainsi donc, le droit de commettre un crime qui est, messieurs, puni par notre Code pénal. Voilà la réclame que l'on envoie dans les familles de la Suisse française.

Messieurs, je m'arrête là et je vous recommande d'accepter notre motion. Le Code pénal bernois n'est plus suffisant pour atteindre des mercantiles de ce genre, qui veulent répandre l'immoralité en encaissant

de l'argent, en réalisant de beaux bénéfices. J'espère que le Grand Conseil de Berne donnera les mains à cette œuvre de répression qui a déjà commencé dans tous les cantons romands. Vous ne voudriez pas, Messieurs, qu'on vienne empoisonner nos campagnes après avoir empesté les villes. Or, c'est ce que l'on cherche: détourner le fils, la fille du paysan bernois, de la bonne voie et les rendre accessibles aux doctrines perverses prêchées dans tous ces tracts.

J'espère que le Grand Conseil acceptera notre motion et que sous peu nous serons dotés d'une loi réprimant de pareilles atteintes à la morale et à la liberté individuelle.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En lisant le texte de la motion de MM. Boinay et consorts, j'ai cru, — et le gouvernement avec moi, qu'elle tendait à une révision générale de toute la partie de notre Code pénal qui s'occupe des attentats aux mœurs. Or, messieurs, le gouvernement n'aurait pas pu donner suite à une telle motion. Mais aujourd'hui, vous venez d'apprendre qu'il ne s'agit en définitive que de compléter l'article 161 de ce Code. Effectivement nous n'aurions pas pu vous proposer de reviser complètement le titre entier qui traite des délits contre les mœurs, par le motif que le peuple suisse a voté en 1898 l'unification du droit pénal et que depuis lors on a élaboré un avant-projet de Code pénal suisse; la dernière édition en a été publiée au mois de juillet 1909 et probablement le projet viendra en discussion devant les Chambres fédérales dans deux ou trois ans.

Dans ces conditions il ne pourrait s'agir pour le canton de Berne de reviser une matière importante de son Code pénal. Mais aujourd'hui vous avez entendu M. Boinay restreindre la motion à sa dernière partie, qui tend à faire reviser ce Code «pour empêcher la diffusion d'écrits, de gravures portant atteint à la morale».

En ce qui concerne cette partie de la motion, le gouvernement peut vous proposer de l'accueillir avec faveur. En effet, M. Boinay nous a expliqué pour quels motifs, lui et ses collègues, s'étaient crus obligés de formuler une pareille motion. Il paraît que dans ces derniers temps la diffusion d'écrits licencieux d'images obscènes a pris de grandes proportions dans la Suisse française. Aussi s'est on vu forcé, dans les différents cantons romands, d'édicter des lois spéciales pour réagir contre ce trafic odieux. Ainsi à Neuchâtel en 1908 le Code pénal a été complété par une disposition dont je m'abstiens de donner lecture, mais qui punit la vente ou la remise de pareils écrits et de pareilles images même si elle n'est pas publique, lorsqu'elle aura été faite à des mineurs ou par envoi à domicile à des personnes majeures qui ne les avaient pas commandées. Le Valais, Vaud, Genève et aussi Fribourg viennent d'édicter de semblables dispositions.

Je ne sais pas si les délits contre les mœurs ont augmenté dans le canton de Berne. J'ai voulu prendre des informations à ce sujet auprès du chef de notre bureau de statistique; mais il ne dispose pas des matériaux suffisants pour donner une réponse exacte sur ce point.

Quoiqu'il en soit, il paraît que beaucoup de particuliers, dans le Jura, ont reçu ces derniers temps des écrits: brochures, journaux, prospectus, soit ouverte-

ment soit sous pli fermé, qui renfermaient notamment des réclames recommandant l'emploi de moyens propres à empêcher la conception, de moyens appelés «anticonceptionnels», — le mot n'est pas français, mais malheureusement la chose l'est beaucoup plus. J'ai voulu savoir si dans l'ancienne partie du canton on recevait des envois de ce genre, mais je n'ai obtenu des renseignements qu'en ce qui concerne la ville de Berne. Or, il résulte d'un rapport d'un agent de police que dans le courant de l'année dernière, l'Institut Hygie, à Genève, a envoyé à plusieurs personnes des prospectus et des catalogues recommandant l'usage de ces moyens anticonceptionnels.

M. Boinay a flétri en termes énergiques et bien exacts de pareils procédés et le gouvernement est tout à fait d'accord sur la nécessité qu'il y a de sévir contre la diffusion croissante des écrits licencieux et des gravures obscènes.

Il n'est pas douteux que cette distribution, surtout lorsqu'elle se fait à des mineurs, exerce une influence pernicieuse sur la morale publique.

C'est pourquoi nous estimons qu'en attendant l'adoption du futur Code pénal suisse, il importe de prendre des mesures législatives pour réprimer cette propagation malfaisante. Il s'agira donc de compléter l'article 161 de notre Code pénal en frappant aussi de peine les personnes qui fabriquent des écrits, images ou objets obscènes, celles qui les importent ou qui les annoncent dans des journaux, prospectus, les individus qui les donnent en location et ceux qui les remettent à des mineurs ou les envoient à des personnes qui ne les ont pas commandées.

Au nom du gouvernement je vous propose, Messieurs, d'accepter la motion de MM. Boinay et consorts dans le sens que nous avons indiqué.

**Präsident.** Ich frage Herrn Dr. Boinay an, ob er sich mit der Erheblicherklärung seiner Motion in dieser beschränkten Form einverstanden erklären kann.

**M. Boinay.** C'est précisément ce que je visais. Je suis d'accord.

**Präsident.** Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. — Wenn nicht benützt, geschlossen. Ich erkläre die Motion Boinay und Genossen in dieser Form als erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redakteur:*

Zimmermann.

## Zweite Sitzung.

**Dienstag den 15. März 1910,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Bühler (Frutigen), Demme, Grossglauser, Hügli, Lanz (Roggwil), Lindt, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Pulver, Ryser, Schär, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler (Bern), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Blanchard, Chalverat, Choulat, Cortat, Eckert, Gosteli, Gygax, Meusy, Probst (Langnau), Wächli, Wyder, Zaugg.

### Tagesordnung:

#### Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz; Statut.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gegenstand, den wir heute zu behandeln haben, lag schon einmal vor dem Grossen Rat, nämlich letzten Herbst, als es sich darum handelte, die Brandversicherungsanstalt vorläufig zum Eintritt in den schweizerischen Rückversicherungsverband zu ermächtigen. Wir haben damals ausgeführt, dass das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern vom 30. Oktober 1881 die Rückversicherung der Risiken der Brandversicherungsanstalt vorsieht, indem § 10 bestimmt: «Die Brandassekuranzanstalt kann für sich und ihre Abteilungen einen Teil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern.» Nun haben sich eine Anzahl Brandversicherungsanstalten der Schweiz zusammengetan, um die Frage zu untersuchen, ob nicht die Gründung einer schweizerischen Rückversicherungsanstalt am Platz wäre. Sämtliche schweizerischen Anstalten haben einen Teil ihrer Risiken bei ausländischen Versicherungsgesellschaften in Rückversicherung gegeben und die Erfahrung hat gezeigt, dass die ausländischen Versicherungsgesellschaften dabei ein sehr gutes Geschäft machten und in den letzten 10 bis 15 Jahren an unsern Brandversicherungsanstalten einen Gewinn von 4 bis 5 Millionen Franken erzielten. Die kantonalen Brandversiche-

rungsanstalten waren nun der Ansicht, sie können diesen Profit ebensogut selbst einstecken und besprechen daher die Frage der Gründung einer schweizerischen Rückversicherungsanstalt. So kam eine Vereinigung zustande, nach der sich eine Anzahl Brandversicherungsanstalten der Schweiz verpflichteten, einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverband ins Leben zu rufen. Zur Gründung des Genossenschaftskapitals musste von jeder beteiligten Anstalt ein gewisser Betrag gezeichnet werden und Sie haben uns letzten Herbst ermächtigt, unseren Anteil am Gründungskapital zu zeichnen, wofür die nötigen Mittel vorhanden waren.

Damit war aber die Sache nicht erledigt, denn der zweite Absatz des erwähnten § 10 lautet: «Die bezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ein allgemeiner Rückversicherungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.» Dieser allgemeine Rückversicherungsvertrag liegt nun heute vor in der Form eines Statuts des Rückversicherungsverbandes kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz. Nach Erledigung der verschiedenen Vorarbeiten zur Gründung des Verbandes versammelten sich die verschiedenen Anstalten am 20. Januar 1910 in Olten und erhoben das Statut des Verbandes definitiv zum Beschluss, das Ihnen heute zur Genehmigung unterbreitet wird.

Das Statut beruht auf gesetzlichen und auf versicherungstechnischen Grundlagen. Die gesetzliche Grundlage ist die, dass der Rückversicherungsverband die Form einer Genossenschaft nach Obligationenrecht haben soll. Die technischen Grundlagen bestehen in der Höhe des Kapitals, in der Höhe der Prämien und überhaupt in der Beteiligung der verschiedenen kantonalen Anstalten an den Geschäften des Rückversicherungsverbandes. Ich denke, es ist nicht nötig, das Statut artikelweise zu beraten, da die gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen, wie gesagt, gegeben sind und daran nichts geändert werden kann. Ich möchte Ihnen beantragen, das Statut in globo zu behandeln, wobei ich dann über die verschiedenen Abschnitte kurz referieren würde. (Zustimmung.)

Der Abschnitt A enthält die Bestimmungen betreffend die rechtliche Natur, den Zweck und den Sitz des Rückversicherungsverbandes. Der Verband ist eine Genossenschaft gemäss Art. 678—715 des Obligationenrechtes. Sie erlangt die persönliche Handlungsfähigkeit wie überhaupt die Genossenschaften durch die Eintragung in das Handelsregister. Der Sitz des Verbandes wird wechseln und befindet sich jeweilen am Hauptort desjenigen Kantons, dem der Präsident des Vorstandes angehört. Wenn der Direktor der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern Präsident des Vorstandes des Rückversicherungsverbandes ist, so hat der Verband seinen Sitz in Bern. Wenn aber einmal der Direktor der Brandversicherungsanstalt des Kantons Aargau an die Spitze des Vorstandes gewählt wird, so kommt der Sitz nach Aarau und so weiter. Es versteht sich bei einem Verband von verschiedenen kantonalen Anstalten wohl von selbst, dass sein Sitz nicht an einem bestimmten Ort festgenagelt werden kann, sondern gemäss unseren Gewohnheiten nach dem System des Vorortes den Sitz eben wechseln muss.

Der Abschnitt B handelt von der Mitgliedschaft, dem Genossenschaftskapital und der Haftbarkeit. Die Mitgliedschaft für den Verband setzt die Zugehörigkeit der betreffenden Anstalt zur Vereinigung kantonaler

Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz voraus. Diese Vereinigung wurde schon gegründet, bevor von dem Rückversicherungsverband die Rede war. Die kantonalen Brandversicherungsanstalten hatten jeweiligen ihre gemeinsamen Versammlungen, an denen die allgemeinen Fragen und Interessen besprochen wurden. Der Eintritt in den Rückversicherungsverband kann jederzeit erfolgen, der Austritt dagegen nur auf Jahresschluss und unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist.

Das Genossenschaftskapital beträgt eins vom Tausend des vom Rückversicherungsverband in Rückdeckung genommenen Kapitals. Wenn also ungefähr 25 % des Versicherungskapitals unserer Brandversicherungsanstalt gleich rund 350 Millionen Franken, dem Verband in Rückversicherung gegeben werden, so beträgt der Anteil des Kantons Bern an dem Genossenschaftskapital ein Tausendstel dieser Summe oder 350,000 Fr. Das Genossenschaftskapital wird bei Bankinstituten derjenigen Kantone deponiert, deren Anstalten dem Rückversicherungsverband angehören. Aus dem gleichen Grunde, aus dem man keinen unabänderlichen, festen Sitz des Verbandes bestimmen wollte, soll auch nicht das ganze Kapital in einem und demselben Kanton angelegt werden, sondern jeder Kanton wird seinen Anteil am Genossenschaftskapital bei seinen eigenen Instituten deponieren, so dass also dieses Kapital den verschiedenen kantonalen Bankinstituten zugute kommt.

Was die Haftbarkeit des Rückversicherungsverbandes anbelangt, so stellt Art. 7 den Grundsatz auf, dass für die Verbindlichkeiten des Rückversicherungsverbandes die Anstalten lediglich mit ihren Genossenschaftskapitaleinlagen haften und jede weitere Haftbarkeit ausgeschlossen ist. Es ist dies der gleiche Grundsatz, der auch bei unserer Brandversicherungsanstalt gilt: Der Staat ist für die Anstalt nicht haftbar, sondern haftbar ist lediglich das Vermögen der Anstalt. Damit diese Haftbarkeit nicht in einem gegebenen Augenblick gefährdet werden kann, sorgt man durch Anlage eines Reservefonds dafür, dass für grosse Unglücksfälle immer die nötige Deckung vorhanden ist.

Nach Art. 8 können auch solche Anstalten in den Verband eintreten, die vorläufig beim Rückversicherungsverband keine Operationen machen werden. Dieser Grundsatz wurde aufgestellt, damit wir jetzt schon die nötige Anzahl von Anstalten zusammenbringen, indem einzelne, wie ich später ausführen werde, zurzeit verhindert sind mitzumachen, da sie noch mit ausländischen Rückversicherungsgesellschaften gebunden sind.

In Art. 9 wird ausgeführt, auf welche Rückerstattungen eine Anstalt im Falle des Austrittes aus dem Verband Anspruch hat.

Die Organisation des Rückversicherungsverbandes (Abschnitt C) ist die nämliche wie die irgend einer Genossenschaft, der Vorstand, der die Verwaltung führt, und die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung wird durch die Abgeordneten der dem Verband angehörenden Brandversicherungsanstalten gebildet. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Genossenschaftskapitaleinlagen in der Weise, dass für je 200,000 Fr. und für einen die Hälfte übersteigenden Bruchteil eine Stimme abgegeben werden kann. In keinem Falle darf eine Anstalt mehr als den Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Diese Bestimmungen sind

analog den Vorschriften des Obligationenrechtes betreffend die Genossenschaften und Aktiengesellschaften.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind: Die Bestimmung des Zeitpunktes der Betriebseröffnung, die wahrscheinlich das nächste Jahr eintreten wird; die Aufstellung eines Verwaltungsreglementes; die Bestimmungen betreffend die Reservebildung; die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten, sowie der Revisoren und eventuell Liquidatoren; die Festsetzung der Besoldungen; die Aufnahme von Darlehen; die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung; die Einführung neuer Arten der Rückversicherung und die Festsetzung der bezüglichen Rückversicherungsbedingungen; der Abschluss von Verträgen betreffend die Rückversicherung eines Teiles des Risikos des Rückversicherungsverbandes; die Abänderung des Statuts und die Auflösung des Rückversicherungsverbandes.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern. Er bildet die Verwaltungsbehörde und seine Obliegenheiten werden durch ein Verwaltungsreglement näher bestimmt.

Das Statut stellt im weitern die Rückversicherungsbedingungen auf (Abschnitt D). Das ist natürlich ein sehr wichtiges Kapitel. Art. 17 schreibt vor, dass der Rückversicherungsverband verpflichtet ist, jeder ihm angehörenden Anstalt nach dem von ihm angenommenen System Rückversicherung zu leisten; jede dem Verband angehörende Anstalt kann also verlangen, dass eine in Art. 18 angegebene Quote vom Verband in Rückversicherung genommen werde. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, dass sämtliche Risiken einer Brandversicherungsanstalt in Rückversicherung gegeben werden können. Das wäre zu gefährlich, bei einem grossen Landunglück könnte sonst leicht der Rückversicherungsverband über den Haufen geworfen werden. Auf der andern Seite muss man aber verlangen, dass jede Anstalt eine gewisse Quote ihres versicherten Kapitals in Rückversicherung gebe, damit der Verband marschieren und die notwendigen Geschäfte zur Deckung allfälliger Verluste machen kann. Die Versicherungsquote muss im Minimum 10% betragen und darf im Maximum 75% nicht übersteigen. Dann sind aber noch Ausnahmen aufgestellt, es können ausserdem noch gewisse grössere Objekte in Rückversicherung gegeben werden.

Die Bestimmungen über die von dem Rückversicherungsverband zu leistenden Entschädigungen sind die gewöhnlichen. Der Verband leistet den Anstalten für allen Schaden Vergütung, den sie erlitten haben. Die Rückversicherungsprämien sind ebenfalls auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen aufgestellt. Wenn der Rückversicherungsverband in aussergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen wird, können die Prämien im Maximum um 30% erhöht werden. Eine ähnliche Bestimmung enthält bekanntlich auch unser Brandversicherungsgesetz, wonach bei grösseren Unglücksfällen die Prämie ebenfalls erhöht werden kann. Das ist natürlich bei einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverband ebenso nötig.

Der Abschnitt E enthält Bestimmungen über den Reservefonds, die Rechnungsablegung und die Hilfsmittel. Sie sind analog denjenigen, die man bei allen ähnlichen Unternehmungen findet.

Der letzte Abschnitt F handelt von der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Rückversicherungsverbandes. Die Abänderung des Statuts kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden; die

Auflösung des Verbandes nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller dem Verband angehörenden Anstalten. Im Falle der Auflösung werden Genossenschaftskapital und Reservefonds nach vollzogener Abrechnung unter die Anstalten im Verhältnis ihrer Genossenschaftskapitaleinlagen verteilt; einen etwaigen Schuldenüberschuss haben die Anstalten im gleichen Verhältnis zu übernehmen.

Das sind mit kurzen Worten die Bestimmungen des Statuts des Rückversicherungsverbandes kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz.

Nun muss ich Ihnen noch Auskunft geben über die Aussichten in bezug auf das Zustandekommen des Verbandes. Nach dem Obligationenrecht muss eine Genossenschaft wenigstens 7 Mitglieder zählen, damit sie in rechtlicher Weise sich bilden kann. Es müssen sich also mindestens 7 Brandversicherungsanstalten der Schweiz zum Beitritt bereit erklären, wenn der Verband zustande kommen soll. Nun sind nicht alle Anstalten in der Lage, jetzt schon beizutreten. Die ausländischen Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz grosse Rückversicherungsgeschäfte machten, haben sich alle Mühe gegeben, um die Entstehung des Rückversicherungsverbandes zu verhindern. Sie setzten ihre Prämien sogar soweit herab, dass sie unter die versicherungstechnischen Provisionen sinken. Mehrere Gesellschaften haben Prämien offeriert, bei denen sie, wenn die Vermutungstarife richtig sind, Geld verlieren. Dadurch haben sich einige Brandversicherungsanstalten verleiten lassen, mit diesen Gesellschaften längere Verträge abzuschliessen, so dass sie jetzt dem Verband noch nicht beitreten können. Dagegen haben einige der noch für eine gewisse Reihe von Jahren gebundenen Anstalten die Bereitwilligkeit ausgesprochen, später dem Verband beizutreten. Vorläufig können wir mit dem Beitritt folgender Anstalten rechnen: Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Neuenburg. Auf diese 8 Anstalten können wir im jetzigen Augenblick so ziemlich sicher zählen und es ist also höchstwahrscheinlich, dass mit dem 1. Januar des nächsten Jahres die Operationen des Rückversicherungsverbandes beginnen können. Das Zustandekommen des Verbandes wird gewiss für die ganze Schweiz eine Wohltat und eine Quelle voraussichtlich schöner Einnahmen sein.

Ich möchte Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, gemäss § 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 dem Statut des Rückversicherungsverbandes kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz die Genehmigung zu erteilen.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 27. September letzten Jahres hat der Grosse Rat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Brandversicherungsanstalt wird grundsätzlich ermächtigt, einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverbande kantonaler Feuerversicherungsanstalten beizutreten.

2. Die Brandversicherungsanstalt wird ferner ermächtigt, sich an der Beschaffung des Betriebsfonds des Rückversicherungsverbandes mit einem Betrag von 1%<sub>00</sub> der in Rückversicherung zu gebenden Summe zu beteiligen und diesen Betrag dem Reservefonds der Zentralbrandkasse zu entnehmen.

3. Der zur Gründung dieses Rückversicherungsverbandes mit andern kantonalen Anstalten einzugehende

Vertrag (Gesellschafts- oder Genossenschaftsstatuten), sowie der mit dem Verbands abzuschliessende Rückversicherungsvertrag unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates (§ 10 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881).

Dieses Statut wurde nun in der Konferenz vom 20. Januar in Olten unter dem Präsidium des Herrn Regierungsrat Gobat aufgestellt und es handelt sich für uns heute darum, es tale quale anzunehmen oder zu verwerfen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass nicht der Gesamtversicherungsbestand einer Anstalt beim Verband in Rückversicherung gegeben werden kann, sondern nur 10—75 0/0, so dass für 25 0/0 unter allen Umständen die Selbstversicherung Platz greifen muss. Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern hat ein Versicherungskapital von 1,448,000,000 Fr. Es ist nun vorgesehen, 25 0/0 davon in Rückversicherung zu geben, das heisst eine Summe von 362,000,000 Fr.; 1 0/00 davon macht den Betrag von 362,000 Fr. aus, der nach dem Statut von seiten der bernischen Brandversicherungsanstalt an das Genossenschaftskapital zu entrichten ist. Dieser Betrag soll der Zentralbrandkasse entnommen werden.

Da es sich um die Gründung eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverbandes handelt, so dass nicht mehr wie bisher die ausländischen Versicherungsgesellschaften an unseren Brandversicherungsanstalten lukrieren können, hält es die Staatswirtschaftskommission für angezeigt, den Verband ins Leben treten zu lassen und empfiehlt Ihnen daher ebenfalls die Genehmigung des vorliegenden Statuts.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Das vom Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt in seiner Sitzung vom 14. Februar 1910 angenommene Statut wird vom Grossen Rat, unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 27. September 1909, genehmigt.

#### Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 151 hievor.)

Gobat, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, welche Herr Tschumi gestern begründet hat, lautet wie folgt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht einzubringen, ob nicht bei der Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat subventionierte Anstalten der Bevorzugung illoyaler Unterangebote wirksam entgegengetreten werden könnte.»

Herr Tschumi war gestern in einer etwas eigentümlichen Gemütsstimmung (Heiterkeit). Er hat den

Anlass benützt zu behaupten, dass wegen einer Milchlieferung an die Insel und wegen einigen hundert Tornistern zwischen Volk und Regierung eine grosse Kluft entstanden sei (Heiterkeit). Diese Behauptung ist sehr übertrieben. Klüfte zwischen Volk und Regierung pflegen sich einzustellen, wenn grosse Grundsätze in Frage stehen und grosse Gegensätze zwischen den verschiedenen Kreisen des Landes sich bilden, aber aus so geringfügigen Umständen, die gewissen Personen nicht passen, darf man nicht den Schluss ziehen, das ganze Volk sei gegen die Regierung. Wir sind uns im Regierungsrat bewusst, alle unsere Aufmerksamkeit den Geschäften des Landes zu widmen. Natürlich kann man es nicht immer jedem recht machen. Es muss eine gewisse Durchschnittsverwaltung eingeführt werden, die im grossen und ganzen das Richtige trifft. Aber wenn wir mit unserer Verwaltung auch nicht jedermann befriedigen, so darf man deshalb nicht sagen, wir stehen mit dem gesamten Volk auf einem gespannten Fusse. Davon haben wir übrigens in der letzten Zeit nichts gehört. Auch allfällige referendumsentscheide des Volkes sind noch kein Beweis eines Gegensatzes zwischen Volk und Behörden. Die Regierung ist gewöhnlich vorgeschrittener als das Volk; ich glaube wenigstens, dass es so ist, und es soll so sein. Die Regierung soll eine führende Rolle im Lande spielen. Möglicherweise können die Bürger dem Flug der Regierung nicht immer folgen und so entstehen unter Umständen Diskrepanzen zwischen Volk und Regierung. Aber das beweist nicht viel, es beweist, dass eine Behörde entweder zu schnell oder zu langsam marschiert. Es kann nämlich auch vorkommen, dass eine Regierung zu langsam marschiert und dass sie vom Volk zu kühneren Taten angetrieben wird. Das ist auch eine Wohltat und ich begrüsse es immer, wenn die Regierung aus der Mitte des Volkes angeklagt wird, dass sie nicht fortschrittlich genug sei.

Wir kommen nun zu den zwei einzigen Fällen, welche die Motion des Herrn Tschumi veranlasst haben. Er hat behauptet, das Inselehospital habe im Laufe des vorigen Jahres bei der Vergebung einer Milchlieferung ein illoyales Unterangebot berücksichtigt und der betreffende Lieferant habe sich des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht. Ich möchte Ihnen vor allem aus mitteilen, was Sie übrigens wahrscheinlich alle wissen, dass die Insel keine staatliche Anstalt ist. Das Inselehospital ist eine alte, ehrwürdige Korporation, entstanden aus einer grossmütigen Vergebung einer gewissen Anna Seiler im 14. Jahrhundert. Diese Korporation hat ihre eigene Verwaltung, einen Verwaltungsrat, einen Verwaltungsausschuss, der die Rolle einer Direktion spielt, und einen Direktor. Sie ist in ihren Beschlüssen natürlich frei. Allerdings ist der Staat insofern an der Verwaltung des Inseleospitals beteiligt, als er es zu Universitätszwecken benützt. Ein Teil der Insel ist Klinik und steht der medizinischen Fakultät für den Unterricht zur Verfügung. Für den Betrieb der Kliniken gibt der Staat der Inselekorporation einen jährlichen Beitrag von 140,000 Fr. und subventioniert sie ausserdem durch eine jährliche Leistung von 50,000 Fr. an die nichtklinischen Abteilungen. Allein diese Beiträge geben dem Staat nicht das Recht, sich in die Verwaltung einzumischen. Allerdings gehört der Direktor des Unterrichtswesens dem Verwaltungsausschuss von Amtes wegen an und im Verwaltungsrat sitzen drei Mitglieder des Regierungsrates,

die infolge ihrer Teilnahme an den Sitzungen in gewissen Fragen, so namentlich bei den Lebensmittellieferungen, einen gewissen Einfluss ausüben können. Ich bin mehrere Jahre Mitglied des Verwaltungsausschusses gewesen, habe bei einer ganzen Anzahl von Lebensmittelvergaben, Milch, Fleisch, Brot, Wein und so weiter, mitgewirkt und kann bezeugen, dass der Ausschuss, in dessen Kompetenz die Vergabung dieser verschiedenen Lieferungen fällt, durchaus nicht immer das unterste Angebot angenommen, sondern wiederholt, wenn die Qualität der Ware ihm verdächtig erschien, oder aus andern Gründen von dem niedrigsten Angebot Umgang genommen und ein höheres berücksichtigt hat.

Was geschah nun in dem von Herrn Tschumi erwähnten Fall? Die Milchliefereien für das Inselehospital waren während 14 Jahren an die Berner Molkerei vergeben. Dann erhielt während eines halben Jahres das Syndikat, von dem gestern Herr Tschumi gesprochen hat, die Lieferung zugesprochen. Es war also dem Syndikat gelungen, die Berner Molkerei aus dem Kreise der Lieferanten auszuschalten. Voriges Jahr wurde wieder eine Milchlieferung ausgeschrieben und sie wurde dann wiederum der Molkerei zugehalten, welche eine um  $\frac{1}{2}$  Cts. per Liter billigere Offerte eingereicht hatte. Darin will man nun ein illoyales Unterangebot erblicken. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Es sprechen absolut keine Anzeichen dafür, dass von seiten der Molkerei ein illoyales Angebot erfolgt wäre. Allerdings besteht, wie gestern bereits ausgeführt worden ist, in der Stadt Bern ein Milchsyndikat. Geben wir der Sache doch den richtigen Namen. Herr Tschumi hat behauptet, es sei kein Syndikat, aber es ist doch eines, ja wir könnten es sogar einen Trust nennen, allerdings nicht von der Grösse der amerikanischen Milliarden trusts, aber doch ein Syndikat — auf den Namen kommt es ja nicht an — denn es will den Milchhandel in der Stadt Bern monopolisieren. Die Offerte dieser Genossenschaft war also um  $\frac{1}{2}$  Cts. per Liter teurer als diejenige der Molkerei und erstere unterlag daher mit ihrer Eingabe. Kann man nun deshalb, weil einer eine Ware unter dem vom Syndikat beschlossenen Preis abgibt, von einem illoyalen Unterangebot und illoyalem Wettbewerb sprechen? Ich kann den Grundsatz nicht annehmen, dass derjenige, der eine Ware unter dem von einer Genossenschaft bestimmten Preise verkauft, illoyal handelt. Soviel ich weiss, ist man bei uns allgemein gegen die Bildung von Trusts und irgendwelchen Vereinen, welche gewisse Gegenstände monopolisieren wollen. Wie schimpft man gegenwärtig in der Schweiz wegen der Verteuerung des Lebens! Fast jeden Tag wird man von Unzufriedenen wegen der Verteuerung des Lebens um Besoldungserhöhungen, Vergütungen dieser und jener Art angegangen. Warum ist das Leben teurer geworden? Daran sind die Trusts schuld in Verbindung mit dem gegenwärtig in der ganzen Welt herrschenden Regierungssystem, dem Schutz des Kapitalismus, der die Genussucht grossgezogen hat, die eine Steigerung des Wertes der Waren nach sich zieht. Viele Waren — ich spreche nicht speziell von der Milch, die noch mässig im Preise steht — haben einen rein künstlichen Wert bekommen, der die Produktionskosten weit übertrifft.

Einer, der einen Kunden 14 Jahre lang bedient hat, kann demselben gewisse Konzessionen machen; das geschieht überall. Die Inselverwaltung bezahlt überhaupt geringere Preise als das Publikum, nicht nur

für die Milch, sondern auch für das Fleisch, das Brot und so weiter. Das versteht sich von selbst. Ein Bäcker kann natürlich einem Kunden, der ihm jeden Tag für 100 bis 200 Fr. Brot abkauft, Konzessionen machen und so verhält es sich auch mit der Molkerei. Diese soll übrigens durch eine glückliche Spekulation billigere Milch erhalten haben, als sonst der Fall ist. Bei der Beurteilung solcher Fragen darf man sich nicht bloss auf den Standpunkt des Lieferanten stellen, sondern man muss auch den Standpunkt des Konsumenten anerkennen. Die Konsumenten bilden die Mehrzahl der Bevölkerung und in Zeiten wie die gegenwärtigen, wo man überall angewiesen ist zu sparen, um den nötigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist es gewiss keine Sünde, wenn der Konsument sich das für seinen Lebensunterhalt Nötige so billig als möglich zu verschaffen sucht. Die Inselverwaltung befand sich, wie Sie wissen, nicht in einer sehr günstigen Lage. Infolge der grossen Ausdehnung der Anstalt und der immer grösseren Ansprüche, die an sie gestellt werden, hat sie seit einigen Jahren Betriebsdefizite und es war deshalb ganz angezeigt, dass sie auf den Milchliefereien eine Ersparnis machen konnte. Dieselbe belief sich auf ungefähr 900 Fr., eine Summe, die für die Inselverwaltung schon in Betracht fällt.

Wir können gegenüber der Motion des Herrn Tschumi nur erklären, dass wir die illoyale Konkurrenz, wenn wir ihr begegnen, stets bekämpfen werden. Wir anerkennen vollständig, dass sie im heutigen Handel und Verkehr ein Krebsgeschwür ist, und wir werden wahrscheinlich nächstens hier einen Gesetzesentwurf durchberaten, der Massregeln zur Bekämpfung des illoyalen Wettbewerbes vorsieht. Aber man muss — und dagegen protestieren wir — nicht immer eine illoyale Konkurrenz darin erblicken, wenn jemand unter dem von Genossenschaften oder Syndikaten aufgestellten Preis verkauft. Das ist an und für sich noch keine illoyale Handlung, wenigstens wenn es sich um einen Produzenten handelt, der dem Syndikat nicht angehört. Die Molkerei gehört dem Syndikat nicht an und das Syndikat hat daher absolut keine Veranlassung, ihr illoyale Konkurrenz vorzuwerfen.

Soviel über den einen von Herrn Tschumi erwähnten Fall. Er hat dann noch einen andern Fall angeführt, der etwas anders aussieht, weil es sich um Lieferungen an eine Staatsanstalt handelt, die Lieferung von Tornistern an die Militärverwaltung. Ueber diesen Fall wird Ihnen der Herr Militärdirektor die nötige Auskunft geben.

**v. Wattenwyl**, Militärdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Tschumi hat gestern das Kantonskriegskommissariat angegriffen und, was dabei bemühend war, über das frühere Privatleben des Herrn Kantonskriegskommissärs einige Bemerkungen fallen lassen, um seiner Rede etwas mehr Würze zu verschaffen. Um auf den Charakter des Herrn Bracher Schlüsse zu ziehen, griff er auf die Zeit zurück, wo Herr Bracher unter Herrn Marti bei der Jura-Simplon-Bahn angestellt war — es sind jetzt 16 Jahre her — und auf seine Eigenschaften in Schützenkreisen, — Sachen, die mit der Motion in gar keinem Zusammenhang stehen und nur vorgebracht wurden, um den Herrn Kantonskriegskommissär in den Augen des Rates gehörig herabzusetzen. Das hat aber nicht nur bei mir, sondern auch bei andern Personen nicht gerade einen guten Eindruck hinterlassen.

Herr Dr. Tschumi hat sich beschwert, dass die Militärverwaltung grössere Lieferungen unter den vom Bund vergüteten Preisen abgebe, und dabei auf Zahlen aus einer Jahresrechnung abgestellt, die für seine Behauptungen allerdings günstig sind. Allein wenn man Kritik üben will, sollte man mehrere Jahresrechnungen konsultieren und miteinander vergleichen, denn die Verhältnisse sind nicht alle Jahre gleich. Herr Tschumi hat auch bemerkt, das Kommissariat schreibe anfänglich nur die Lieferung einer beschränkten Zahl von Tornistern aus, um bei den spätern Lieferungen die Preise drücken und sagen zu können, es seien billigere Angebote eingelangt und infolgedessen könne nicht mehr der vom Bund vergütete Preis bezahlt werden. Das ist unrichtig. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir bei der Vergabung von Arbeiten die Zahl der Rekruten noch nicht kennen, die wir im Jahr darauf einzukleiden haben werden; diese Zahl variiert und man nimmt daher auf Grund der Rekrutierung der letzten Jahre für die Bestellungen eine Durchschnittszahl an. Letztes Jahr waren nun aber zum Beispiel 250 Rekruten mehr einzukleiden als in früheren Jahren und infolgedessen mussten auch Nachbestellungen gemacht werden. Wir können auch nicht mehr Tornister bestellen als wir nötig haben, weil bekanntlich seit Jahren Versuche mit einem neuen Modell gemacht werden, das von einem Tag auf den andern zur Ordonnanz erklärt werden kann; dann blieben uns die alten überzähligen Tornister auf Lager.

Wir zahlen im allgemeinen die Preise, die uns der Bund vergütet, nicht nur bei der Fabrikation der Tornister, sondern auch bei der Schneiderei, bei der Hausarbeit, die in Bern und Umgebung eine grosse Ausdehnung hat. Wir geben diesen Arbeitern und Arbeiterinnen den vollen Preis, den uns der Bund vergütet, und vor nicht allzulanger Zeit hat sogar die «Tagwacht» anerkannt, dass wir besser dastehen als andere Kantone. Der Kanton will da absolut keine Geschäfte machen und auch Herr Bracher nicht, obschon er als sehr tüchtiger Beamter auch für die Interessen des Staates eintritt, nachdem die Anforderungen der Arbeiter auch an uns von Jahr zu Jahr gesteigert werden.

Nach einer Zusammenstellung der letzten Jahre sind im Jahre 1907 von 1925 Tornistern 1475 zum vollen Tarifpreis und 450 unter demselben vergeben worden. Die Vergabung der letztern erfolgte an alte Lieferanten auf dem Lande, die seit Jahren gute Arbeit liefern und mit dem Preis zufrieden sind. Es ist doch nicht an uns, ihnen zu sagen, wir können die Tornister nicht mehr zum alten Preis vergeben, sondern sie müssen höhere Eingaben machen, wenn sie sich mit den alten Bedingungen zufrieden geben und zufrieden geben können, weil die Verhältnisse für sie vielleicht etwas günstiger sind. Im Jahre 1908 wurden von 2400 Stück 975 zum vollen Tarifpreis und 1425 unter demselben vergeben. Wenn ich nicht irre, sind das die Zahlen, die Herr Tschumi gestern erwähnt hat. Auf den ersten Blick ist es etwas auffallend, dass ein so grosser Prozentsatz unter dem Tarifpreis vergeben worden ist, allein in diesem Jahre waren die Tornisterfelle sehr billig und die Angebote unter dem Tarifpreis daher sehr zahlreich. Dabei haben die betreffenden Sattler an ihren Lieferungen mehr verdient als später, wo die Felle im Preise wieder gestiegen sind. Massgebend ist nun eigentlich die Lieferung von 1909. Herr Tschumi wird selbst zugeben, dass man nicht auf die Vergangenheit zurückgreifen darf,

jeder Mensch kann sich bessern, und wenn man kritisieren will, sollte man auf die gegenwärtigen Verhältnisse abstellen. Im Jahre 1909 wurden 2400 Stück Tornister vergeben und zwar 2000 zum vollen Tarifpreis und nur 400 unter demselben. Unter den Lieferanten, die unter dem Tarifpreis eingegeben und die Arbeiten übernommen haben, figurieren auch Personen, die in der gegenwärtigen Campagne gegen den Herrn Kommissär sehr scharf auftreten. Der Herr Kommissär hat der «Schweizerischen Sattler- und Tapeziererzeitung», die namentlich die Zahlen von 1908 publiziert und darauf ihre Reklamationen aufgebaut hatte, eine Berichtigung eingeschickt, die aber nicht aufgenommen wurde, «weil man die Richtigkeit der Angaben bezweifle und die Sache vorerst untersuchen müsse». Auffallend ist auch, dass bei der ersten Ausschreibung sofort einige Sattlermeister sich bereit erklärten, sich um allfällige Nachlieferungen zu bewerben und zwar zu einem niedrigeren Preis. Gerade Herr Lehmann, Präsident des schweizerischen Sattlermeisterverbandes, der in den letzten Tagen viel von sich reden machte, macht jeweiligen solche Angebote. Für das Jahr 1909 wandte er sich mit folgendem Schreiben an das Kommissariat:

«Durch unsere mündliche Unterredung vom 26. dies teilte Ihnen mit, dass ich eine grössere Partie von Tornistern übernehmen kann zum Preise von 27 Fr. 50. Da gegenwärtig das Rohmaterial immer noch im Steigen begriffen ist, möchte ich Sie ersuchen, umgehend Bericht zu erstatten, damit ich für das Material besorgt sein kann. Zum voraus meinen verbindlichsten Dank.»

Dieser Dank ist nun in den letzten Sitzungen zum Ausdruck gekommen. Er hat die Lieferungen übernommen, ohne dass man ihn dazu gezwungen hätte. Auch für dieses Jahr haben sich bereits mehrere gemeldet, um eventuelle Nachlieferungen unter dem Tarif zu machen. Die Behauptung ist also nicht richtig, man schreibe nur eine gewisse Anzahl zur Konkurrenz aus, um dann gestützt auf die niedrigeren Angebote später auf die Preise drücken zu können. Wir haben in den letzten Jahren eine Menge Angebote, die unter dem Tarif standen, nicht berücksichtigt. Namentlich aus der Ostschweiz sind solche Angebote eingelangt, die bedeutend niedriger waren als die hiesigen, aber wir sind darauf nicht eingetreten, weil wir von jeher die einheimische Industrie zu schützen suchten und die Arbeiten, die bei uns erstellt werden konnten, auch hier vergaben.

Im fernern hat sich Herr Tschumi darüber gehalten, dass wir den Regiebetrieb haben und quasi Etatismus treiben wollen. Das ist insofern richtig, als wir einen Teil der Brotsäcke selbst fabrizieren und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Wir haben in den letzten Jahren unsere Werkstätten ganz neu hergestellt, so dass der Aufenthalt in denselben für die Arbeiter ein viel gefreuterer ist als früher. Die Nähmaschinen werden elektrisch betrieben, was eine grosse Erleichterung bedeutet gegenüber dem früheren Fussbetrieb. Wir sind infolge dieser Neueinrichtungen auch leistungsfähiger geworden. Wir können die Militärwerkstätten nicht entbehren, sondern haben sie nötig für den Unterhalt und die Reparaturen der Ausrüstungen und wir haben einen Stock von sehr guten Arbeitern, unter ihnen solche, die schon über 40 Jahre bei uns arbeiten. Nun wäre es aber einer Staatsanstalt unwürdig, diese Leute in Zeiten, wo keine Arbeit da

ist, zu entlassen und sie nachher wieder anzustellen. Ein Privatgeschäft kann vielleicht so vorgehen, ein Staatsbetrieb dagegen nicht. Um diesen Arbeitern auch in Zeiten flauen Geschäftsganges, wo wir sonst nicht genügend Beschäftigung für sie hätten, Arbeit zu verschaffen, lassen wir gewisse Sachen in unsern Werkstätten selbst fabrizieren. Dabei ist nicht richtig, dass wir, wie Herr Tschumi gestern behauptete, mit dem Regiebetrieb schlechter wegkommen als sonst, sondern wir finden bei dieser Fabrikation unsere Rechnung. Allein auch wenn wir sie nicht finden würden, so könnten wir sie doch nicht entbehren, denn die Hauptsache ist, dass wir unsere Arbeiter auch in der flauen Zeit beschäftigen können. Unsere Arbeiter teilen die Auffassung des Herrn Tschumi nicht, sondern sie sind der Ansicht, wir sollten noch vielmehr selbst fabrizieren und noch mehr Leute anstellen, weil es für die Arbeiter sehr angenehm ist zu wissen, dass, wenn sie nicht etwas sehr Dummes anstellen, das ganze Jahr hindurch sicher Arbeit haben. Zu weit zu gehen ist nicht unsere Absicht, aber man soll uns keinen Vorwurf machen, wenn wir dafür sorgen, dass wir für unsere eigenen Leute immer Beschäftigung haben.

Wir können also die Motion des Herrn Tschumi auch in diesem Punkte nicht akzeptieren, indem wir die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen vergeben. Wir können nicht nur einzelne Personen berücksichtigen, die, wenn es ihnen gerade passt, ihre Kollegen unterbieten, trotzdem sie an der Spitze eines schweizerischen Verbandes stehen. Es wird übrigens am besten sein, wenn die beiden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die bekanntlich alle Jahre unsere verschiedenen Institute und Ateliers besuchen, bei ihrer nächsten Inspektion anlässlich der Prüfung des letztjährigen Verwaltungsberichtes diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und anhand der Bücher, Rechnungen und Korrespondenzen sich davon überzeugen, ob der gemachte Vorwurf wirklich begründet ist oder nicht. Sie können dann ihre Erfahrungen und Beobachtungen dem Grossen Rat mitteilen und wenn man findet, dass in diesem oder jenem Punkte eine Aenderung platzgreifen könnte, so werden wir gerne bereit sein, entgegenzukommen. Aber für den Moment glauben wir nicht, uns vergangen zu haben, und wegen einigen Unzufriedenen und Krakeelern können wir uns doch nicht ins Bockshorn jagen lassen, namentlich wenn sie in ihrer Zeitung keine Rektifikation aufnehmen wollen.

**Steiger.** Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es nicht etwa deshalb, weil ich der Motion des Herrn Tschumi Opposition machen möchte, sondern ich bin im Gegenteil mit ihrer Tendenz durchaus einverstanden und unterstütze sie. Ich hoffe nur, dass das in Aussicht gestellte Gesetz über den unlauteren Wettbewerb möglichst bald erscheinen werde, damit diesen Auswüchsen wirksam entgegengetreten werden kann.

Dagegen muss ich mich gegen die Begründung der Motion wenden, soweit es die Milchlieferungen an die Insel betrifft. Herr Tschumi hat gestern gesagt, von verschiedenen Behörden werde dem unlauteren Wettbewerb durch die Berücksichtigung illoyaler Unterangebote Vorschub geleistet, und er führte als Beispiel hierfür die Vergabung der Milchlieferung für die Insel im Jahre 1909 an. Herr Regierungsrat Gobat hat hierauf bereits zum Teil geantwortet, ich bin aber im Falle,

etwas ausführlicher auf die Sache zu sprechen zu kommen, weil ich selbst Mitglied der Inselbehörden bin und bei der Vergabung der Milchlieferung mitgewirkt habe. Ich kann Ihnen den Sachverhalt genau mitteilen und Sie werden daraus sofort entnehmen müssen, dass von einem illoyalen Unterangebot hier keine Rede sein kann und das von Herrn Tschumi gebrachte Beispiel durchaus schlecht gewählt ist.

Während 14 Jahren, von 1894 bis zum Frühling 1908, war die Milchlieferung an die Insel immer an die Berner Molkerei vergeben. Während dieser Zeit gab es keinen einzigen Anstand, sondern man war immer aufs beste bedient. Es wurden eine Masse Milchuntersuchungen und Proben vorgenommen und diese ergaben immer eine tadellos reine und saubere Milch, so dass einfach kein Grund vorlag, die Milchlieferung jemand anderem zuzuhalten. Die Vergabung der Milch erfolgt alle Halbjahre und die Eingabe der Molkerei lautete im Frühling 1908 auf  $18\frac{3}{4}$  Cts. per Liter. Zugleich langte aber ein Unterangebot des Milchsyndikates von  $18\frac{1}{2}$  Cts. per Liter ein. Die Eingabe des Syndikates war von einem Herrn Aebersold unterzeichnet und als Vertreter erschien ein Herr Aellig. Der Verwaltungsrat stand nun vor der Frage, ob man das billigere Angebot akzeptieren solle, trotzdem die Milchlieferungen durch die Berner Molkerei immer tadellos waren. Man hat ausgerechnet, dass der Preisunterschied von  $\frac{1}{4}$  Cts. per Liter für die Insel im Jahre ungefähr eine Ersparnis von 900 Fr. ausmacht, indem wir per Tag durchschnittlich mindestens 1000 Liter brauchen. Das gab den Ausschlag und die Milchlieferung wurde für  $18\frac{1}{2}$  Cts. dem Syndikat, hinter dem Herr Dr. Tschumi steht, für das Sommer-Halbjahr 1908 zugeschlagen. Im Herbst desselben Jahres wurde die Lieferung noch einmal dem Milchsyndikat zum gleichen Preise vergeben. Ich kann beifügen, dass bald nach der Vergabung Offerten von andern Lieferanten eingelangt sind, welche die Milch billiger als zu  $18\frac{1}{2}$  Cts. geben wollten. Wir haben darauf dem Syndikat geschrieben, ob es den Preis nicht auch noch etwas reduzieren könnte, aber das Gesuch wurde ohne weiteres abschlägig beschieden. Als dann die Milchlieferung für das Sommer-Halbjahr 1909 ausgeschrieben wurde, langte von dem Milchsyndikat wieder die gleiche Offerte zu  $18\frac{1}{2}$  Cts. ein, während die Berner Molkerei ein Unterangebot von  $18\frac{1}{4}$  Cts. einreichte. Nun trat wieder die gleiche Frage an uns heran wie im Frühling 1908, ob wir das billigere Angebot berücksichtigen oder beim Milchsyndikat verbleiben wollen. Die Milch beider Lieferanten war immer tadellos rein und sauber. Wir stellten uns auf den nämlichen Standpunkt wie ein Jahr früher und sagten: Wenn wir die Milch  $\frac{1}{4}$  Cts. billiger bekommen, so macht uns das einen Unterschied von 900 Fr. aus und diese Ersparnis ist für die Betriebsrechnung der Insel nicht nebensächlich. Die Insel musste in den letzten Jahren stets mit grossen Defiziten rechnen und man ist natürlich sehr froh, wenn sich auf den Lebensmitteln eine Ersparnis erzielen lässt, vorausgesetzt dass sie trotzdem in guter Qualität geliefert werden. So nahmen wir also den gleichen Standpunkt ein wie im Jahre 1908 und akzeptierten das Angebot von  $18\frac{1}{4}$  Cts.

Nun ist das Merkwürdige das, dass das Unterangebot des Milchsyndikates im Jahre 1908 absolut richtig sein soll, während im Jahre 1909, wo die Rollen sich vertauschten, das Unterangebot der Berner Molkerei ohne

weiteres als illoyal bezeichnet wird. Wenn ich boshaft sein wollte, könnte ich sagen, dass das Unterangebot des Berner Milchsyndikates vom Jahre 1908 ein illoyales gewesen sei, und dann könnte man daraus den Schluss ziehen, dass auch das Unterangebot der Berner Molkerei im Jahre 1909 ein illoyales gewesen sei. Herr Tschumi behauptet, nur das letztere sei ein illoyales Angebot gewesen, während ich behaupte, weder das eine noch das andere sei ein solches gewesen. Wenn man ein Unterangebot als illoyal hinstellen will, so muss man auch den Beweis dafür erbringen, aber dieser Beweis hat gestern vollständig gefehlt. Als die Berner Molkerei mit ihrem Unterangebot kam, wurde sie sofort gefragt, ob sie mit 18 $\frac{1}{4}$  Cts. bestehen könne. Von dem Syndikat war nämlich erklärt worden, es sei unmöglich, damit auszukommen. Die Berner Molkerei antwortete uns, dass sie mit diesem Preis bestehen könne, da sie günstige Verträge habe abschliessen können. So steht die Sache. Im Jahre 1908 hat das Syndikat gute Verträge abgeschlossen und im Jahre 1909 die Berner Molkerei und darum konnten beide Male diese Unterangebote eingereicht werden. Aber von Illoyalität kann weder im einen noch im andern Falle die Rede sein.

Ich füge noch bei, dass an der Sitzung, in der die Milchlieferung vergeben wurde, Herr Regierungsrat Lohner, der verstorbene Hypothekarkasseverwalter Moser und der Sprechende anwesend waren. Es wird nun niemand von uns dreien annehmen wollen, dass wir ohne weiteres ein illoyales Angebot akzeptiert hätten, sondern wir haben uns erkundigt, wie die Sache sich verhält. In meiner Eigenschaft als Stadtpräsident habe ich Jahr für Jahr viele Arbeiten zu vergeben und jedesmal wenn ein Unterangebot kommt, frage ich den Betreffenden, ob er dabei bestehen könne oder nicht. Wenn der Betreffende bestimmt erklärt, er könne bestehen, so habe ich keinen Grund, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

Man kann also hier weder in dem einen noch in dem andern Fall von einem illoyalen Unterangebot sprechen. Das wollte ich richtigstellen gegenüber der Begründung der Motion, indem ich den Vorwurf nicht auf den Inselbehörden sitzen lassen wollte, dass von ihnen irgendwelche illoyale Machinationen begünstigt werden.

**Schneeberger.** Ich hatte leider nicht Gelegenheit, der gestrigen Sitzung beizuwohnen und die Begründung der Motion Tschumi anzuhören. Was ich davon weiss, habe ich heute morgen in der Presse gelesen und der Beantwortung der Motion durch die Herren Vertreter des Regierungsrates und Herrn Steiger entnommen. Herr Tschumi hätte an mir sicher einen aufmerksamen Zuhörer gehabt und sich mir gegenüber nicht beklagen müssen, wie er es gegenüber andern Herren tun musste. Ich bin mit der Tendenz der Motion durchaus einverstanden und stehe auf dem Boden, dass man von Staats wegen die Arbeiten nur so vergeben soll, dass die betreffenden Unternehmer oder Lieferanten dabei bestehen können. Wenn die Lieferanten selbst nicht auf ihre Rechnung kommen, so hat das zur Folge, dass auch der Arbeiterschaft gegenüber Preisdrückereien in vermehrtem Masse stattfinden.

Von Herrn Regierungsrat Gobat habe ich gehört, dass Herr Dr. Tschumi von einer grossen Kluft zwi-

schen Volk und Regierung wegen dieser Milch- und Tornistervergebung gesprochen hat. Diese Kluft wird wahrscheinlich immer bestehen, wenn sie vielleicht auch nicht so gross ist, wie Herr Tschumi sie darstellt, bis einmal Herr Dr. Tschumi sich dazu hergibt, als Brücke über diese Kluft zu dienen und nicht nur als Volksmann, sondern auch als Staatsmann aufzutreten.

Auf die Milchvergebung will ich nicht eintreten, ich kenne diese Sache nicht. Dagegen erlaube ich mir einige Worte in bezug auf die Tornistervergebung. Ich habe schon früher einmal Anlass gehabt, gerade wegen dieser Angelegenheit hier das Wort zu ergreifen und habe damals auch das Verhalten der diese Arbeiten vergebenden Stelle kritisieren müssen. Ich möchte Herrn Tschumi nicht etwa ohne weiteres entgegen treten und sagen, Herr Bracher habe da nicht auch etwas gefehlt. Er gibt selbst zu, Tornister zu Preisen vergeben zu haben, die um 50 Rp. unter der vom Bund geleisteten Vergütung stehen. Aber Herr Dr. Tschumi hätte seine Motion nach einer andern Seite richten und in einem andern Kollegium vorbringen sollen, nämlich in der Organisation der Herren Sattler- und Tapezierermeister selbst. Die Angelegenheit ist am 15. Februar in der «Schweizerischen Tapezierer- und Sattlermeisterzeitung» besprochen worden und es wurden dort die nämlichen Vorwürfe, die wir nun kennen, gegen Herrn Bracher erhoben. Herr Bracher schickte darauf der betreffenden Zeitung eine Rechtfertigung zu, aber das Organ der Herren Sattler- und Tapezierermeister hat ihre Aufnahme mit der Begründung refüsiert, die Ausführungen des Herrn Bracher kommen ihm sehr fraglich vor und es müsse die Sache zuerst untersuchen. Diese Zeitung hat da Herrn Bracher gegenüber die gleiche Taktik angewendet, die es auch den Arbeitern gegenüber befolgt. Auch die Arbeiter werden in diesem Blatte häufig kritisiert und angegriffen und bisweilen werden von ihm auch Richtigstellungen von fälschlich behaupteten Tatsachen den Arbeitern gegenüber zurückgewiesen.

Herr Bracher hat in der Richtigstellung zugegeben, dass von 2800 Tornistern 2400 zu dem vom Bund vergüteten Preis und 400 zu einem etwas billigeren Preis vergeben worden sind; überdies seien dann noch, wahrscheinlich als Nachbestellung, 150 Stück dem Herrn Präsidenten des schweizerischen Sattlermeisterverbandes, auf dessen Offerte, zu einem billigeren Preis vergeben worden. Es ist gewiss ein eigentümliches Verhalten, wenn der Präsident einer Meisterorganisation, die selbst Konventionalstrafen auf den Durchbruch ihrer Tarife setzt, seine Stellung dazu benützen zu sollen glaubt, um die Sattlermeister, seine der gleichen Organisation angehörenden Kollegen übers Ohr hauen zu helfen. Wenn Herr Tschumi gestern gegenüber denjenigen, die ausserhalb dieser Vereinigung stehen, das Wort Schmarotzer gebraucht hat, so ist es auf der andern Seite ebenso unangebracht, wenn Leute, die der Organisation angehören, ja sogar an der Spitze derselben stehen, das gleiche Verhalten beobachten, welches Herr Tschumi mit Recht an den ausserhalb der Organisation Stehenden tadelt. Der betreffende Herr Präsident, der Name ist bereits genannt worden, Herr Lehmann in Bern, war derjenige, der letzten Herbst bei der Lohnbewegung der Sattler und Tapezierer in Bern die Landkonkurrenz vorschützte und sogar die englische Konkurrenz ins Feld führte, um die Forderungen auf eine kleine Lohnerhöhung zu bekämpfen. Wenn Herr Lehmann selbst die Landkonkur-

renz noch unterbietet, hatte er sicher keine Ursache, hier die Landkonkurrenz ins Feld zu führen. Ebenso unstichhaltig war der Einwand wegen der englischen Konkurrenz, die nach Serbien oder Rumänien oder sonst einem Balkanstaat billiger liefere und dass die schweizerischen Sattlermeister deshalb zu kurz gekommen seien. Die eigentliche Ursache, warum die englischen Lieferanten die Bestellung bekommen haben, wurde von den Herren nicht angeführt, sondern sie schützten die für die englischen Arbeiter ungünstigen Arbeitsbedingungen vor, obschon sich herausgestellt hat, dass die Arbeiter in England, welche diese Arbeiten zu machen haben, eine um mehr als 1 Stunde kürzere Arbeitszeit haben und um  $\frac{2}{3}$  höhere Löhne beziehen.

Wenn Herr Tschumi wirklich Anlass hat, sich über die Tornistervergebung zu beklagen, so kann man freilich Herrn Bracher einen Vorwurf machen, weil er den Präsidenten des schweizerischen Sattlermeisterverbandes, der die Arbeiten zu einem billigeren Preis auszuführen offerierte als der Bund dafür vergütet, nicht abgewiesen und die Lieferung der Tornister nicht irgend einem andern vergeben hat, der eine Entschädigung von 28 Fr. verlangte. Herr Tschumi wird also gut tun, wenn er die Sache in erster Linie in der Meisterorganisation zur Sprache bringt und den der Organisation angehörenden Herren Sattlermeistern zur Kenntnis bringt, dass sie von ihrem Präsidenten selbst übers Ohr gehauen werden. Sie werden dann vielleicht dafür sorgen, dass ihrer Organisation in Zukunft eine solche Schädigung und Blamage erspart bleibt.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Sie mögen mir gestatten, einige Worte zugunsten der Erheblicherklärung der Motion Tschumi anzuführen.

Es sind mir schon seit langer Zeit Klagen zu Ohren gekommen über die Lieferungen speziell an das bernische Kriegskommissariat. Anfänglich schenkte ich der Sache wenig Gehör, indem ich von der Ansicht ausging, dass unser Militärdirektor, Herr v. Wattenwyl, alle Gewähr für eine loyale Behandlung dieser Eingaben biete und absolut keine Ungerechtigkeit durchgehen lassen würde. Aber ich habe so das Gefühl bekommen, dass unser Kantonskriegskommissär etwas autoritär vorgehe und der Herr Militärdirektor vielleicht über die Vergabung dieser Arbeiten nicht genau unterrichtet sei. Man beklagt sich nicht nur über die Vergabung der Tornister, sondern ich weiss zum Beispiel, dass die Besätze für Kavalleriehosen zu 21 Fr. vergeben wurden, während der Bund dafür eine Vergütung von 23 Fr. ausrichtet. Der Betreffende, dem es dann mit Rücksicht auf die hohen Lederpreise nicht möglich war, den Vorschriften genau nachzukommen, sah sich veranlasst, vielleicht etwas dünneres Leder zu verwenden, und die Lieferung wurde refüsiert. Daraus kann man folgern, dass man bei einer Arbeitsvergebung nicht immer nur auf den billigeren Preis abstellen darf, sondern dass das Kantonskriegskommissariat namentlich auch darauf sehen sollte, ob der betreffende Lieferant wirklich leistungsfähig ist und die nötige Gewähr für vorschriftsgemässe Lieferung bietet. Sonst öffnet man leicht einer illoyalen Konkurrenz Tür und Tor, die sich dann an geringwertigen Lieferungen zu erholen sucht.

Es könnte noch eine grosse Zahl anderer Fälle angeführt werden und man beklagt sich speziell auch

darüber, dass ein grosser Teil der Lieferungen auswärts vergeben werde. Der Herr Militärdirektor hat heute erklärt, soviel als möglich werde das einheimische Gewerbe berücksichtigt. Ich zweifle nicht daran, dass Herr Regierungsrat v. Wattenwyl wirklich in diesem Glauben lebt und diesen Wunsch hegt, aber ich musste mich überzeugen, dass der Kantonskriegskommissär diese Lieferungen mit Vorliebe nach auswärts vergibt. Demgegenüber möchte ich doch wünschen, dass, wenn irgend möglich, der hier sesshafte Gewerbestand, der hier seine Steuern zahlen muss, berücksichtigt werde, wenn eventuell für einen Artikel auch 20 oder 50 Rp. mehr bezahlt werden muss. Im Volk draussen ist man der Meinung, dass hier eine gewisse Bevorzugung des einheimischen Handwerkes und Gewerbes durchaus am Platze sei.

Ueber die Preise selbst könnte man auch ein Wort verlieren. Der Herr Militärdirektor hat gesagt, im Jahre 1908 seien die Tornisterfelle niedrig im Preise gestanden. Es ist richtig, dass damals eine Baisse herrschte, aber sie war nicht so grossartig und gegenwärtig ist das Rohmaterial und alle Ledersorten, die für das Militär verwendet werden müssen, hoch im Preise, und man darf wohl den Wunsch aussprechen, dass diesen Verhältnissen vom Kriegskommissariat, beziehungsweise der Militärdirektion so viel als möglich Rechnung getragen werde.

Noch eine kurze Bemerkung betreffend die Lieferungen an die Insel. Ich will mich über die Milchvergebung nicht aussprechen; diese Angelegenheit ist meines Erachtens nach den gefallenem Voten quasi als erledigt zu betrachten. Dagegen ist mir bei der Insel aufgefallen, dass die Fleischlieferungen schon jahrelang zu wirklichen Schundpreisen vergeben werden. Ich darf diesen Ausdruck sehr wohl brauchen, denn von der Insel wird zum Beispiel prima Ochsenfleisch verlangt und dafür dem Lieferanten volle 70 Cts. per Pfund, früher noch weniger, ausbezahlt. Wenn man weiss, dass prima Ochser, in Vierteln gewogen, gegenwärtig 1 Fr. per Pfund kosten, so muss man doch sagen, dass das ein absolutes Missverhältnis ist. Man fragt sich unwillkürlich, ob es einem Metzgermeister möglich ist, zu diesem Preise zu liefern, ohne Geld zu verlieren. Es ist auch sicher, dass der bisherige langjährige Lieferant Geld verloren hat und die Steuerkommission der Stadt Bern wäre im Falle, ganz genau nachweisen zu können, dass der Betreffende auf der Metzgerei so und soviel tausend Franken per Jahr eingebüsst hat. Auf der andern Seite warf ihm die Wirtschaft einen Verdienst ab und schliesslich ist null von null aufgegangen und der Betreffende konnte nicht mehr zur Steuer herangezogen werden. Ich frage Sie: Ist es recht, wenn ein Handwerker von einer Anstalt, die freilich keine staatliche ist, aber doch vom Staat eine grosse Subvention bezieht, in dieser Weise, ich möchte sagen, einfach ausgequetscht wird? Man wird mir entgegenhalten: Warum ist er so dumm und gibt so billig ein! Nun wird die Dummheit vorläufig noch nicht aus der Welt verschwinden, aber als Privatmann möchte ich das Fleisch nicht von einem Metzger zu Bedingungen beziehen, von denen ich weiss, dass sie ihn ruinieren müssen, es würde mir nicht schmecken. Ein gewisses Billigkeitsgefühl könnte man da schon walten lassen und die Insel braucht ihre Einkäufe nicht 20 und 25 % unter dem laufenden Preis zu machen. Sie dürfte ganz wohl etwas höher gehen und den Lieferanten nach dem Grundsatz: Leben und

leben lassen, anständige Preise bewilligen. Ich hoffe, man werde da in Zukunft etwas mehr Entgegenkommen zeigen und diese Missstände — ich darf wohl so sagen — aus der Welt schaffen.

Zum Schluss bemerke ich, dass sich der hohe Regierungsrat nichts vergeben würde, wenn er die Motion Tschumi annähme. Wenn man uns heute auch nachweist, dass keine illoyale Konkurrenz vorgekommen sei, so könnten doch in Zukunft Dinge sich ereignen, die als das taxiert werden müssten. Es hat deshalb auch nichts geschadet, dass Herr Dr. Tschumi sich erlaubt hat, verschiedene Vorkommnisse im Rat zur Sprache zu bringen, und ich weiss, dass er noch mehr Material zur Verfügung hat. Es ist nur von gutem, wenn man sich darüber frei und offen ausspricht. Dass eine Missstimmung vorhanden ist, ist Tatsache — eine grosse Missstimmung nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande. Nicht eine Kluft zwischen Regierung und Volk, sondern man ist eher gegen den Grossen Rat missstimmig, indem man sagt, er mache immer nur Gesetze und reglementiere alles, so dass man bald nicht mehr wisse, wie man sich bewegen solle, ohne überall anzustossen. Die Kluft zwischen Volk und Grossen Rat ist eher grösser als diejenige zwischen Volk und Regierung. Jedenfalls müssen derartige Vorkommnisse besprochen werden und es ist gut, wenn man auch im Ratsaal gründlich Auskunft darüber bekommt. — Ich empfehle die Motion Tschumi zur Annahme.

**Scheidegger.** Die Antwort der Regierung hat auf mich einen peinlichen Eindruck gemacht und ich kann nicht unterlassen, demselben mit einigen Worten Ausdruck zu geben.

Herr Regierungsrat Gobat will nichts von einer Kluft wissen. Er bezeichnet die von Herrn Dr. Tschumi angeführten Dinge als geringfügige Tatsachen und sagt, die Regierung sei fortgeschrittener und so weiter. Die von Herrn Tschumi erwähnten Beispiele sind aber nur vereinzelte, es gibt neben diesen noch sehr viel andere und ich muss Ihnen sagen, dass sich auch bei mir Leute bitter über Herrn Bracher und sein ganzes Benehmen beklagt haben. Es muss doch etwas daran sein. Vor 14 Tagen war ein Mann bei mir und erklärte mir, er habe während 20 Jahren für das Kriegskommissariat gearbeitet, nie einen Anstand gehabt, seine Arbeit sei immer recht gewesen und nun werde ihm auf einmal alles entzogen, weil man Gelegenheit habe, die Arbeit an einem andern Ort etwas billiger erstellen zu lassen. Stellen Sie sich an den Platz eines solchen Mannes! Würden Sie mit einem Ihrer Angestellten auch so verfahren und ihm, nachdem er 20 und mehr Jahre bei Ihnen gearbeitet hat, sagen, ich habe jetzt einen gefunden, der die Sache etwas billiger machen will und ich brauche dich nicht mehr? Ein solches Verfahren stösst gegen jede Regel, auch gegen die Regel, welche die Regierung in den Bureaux selbst befolgt. So darf man nicht vorgehen. Man muss auch in Erwägung ziehen, dass die Produktion in der Stadt eo ipso teurer ist als auf dem Lande und dass mitunter ein Meister in der Stadt nicht zum gleichen Preis arbeiten kann, wie derjenige auf dem Lande. Ich vermag durchaus nicht einzusehen, dass die Regierung so sehr fortgeschritten ist, wenn sie ein derartiges Gebaren ihrer Angestellten in Schutz nimmt.

Ein zweiter Punkt ist der, dass Sie, Herr Regierungsrat Gobat, die Milchhändlergenossenschaft ohne weiteres als Trust bezeichnet haben; damit begehnen Sie ein Unrecht. Wir leben in einer Zeit, wo man sich vereinigen muss. Dieses Bedürfnis macht sich von oben bis unten geltend. Sogar die Städteverwaltungen und einzelne Departemente vereinigen sich und beraten gemeinschaftlich. Auch im wirtschaftlichen Leben vereinigt sich alles, sucht gross zu sein und gross zu handeln; die Handwerker schliessen sich zusammen, um gemeinsam vorteilhaft einzukaufen und so weiter. Man darf da nicht ohne weiteres von Trust reden und Vergleichen mit amerikanischen Trusts anstellen; unsere Leute wären froh, wenn sie Gelegenheit hätten, solche Profite zu machen, wie die Trusts in Amerika. Allein nicht deshalb tun sie sich zusammen, sondern zu dem Zwecke, damit sie überhaupt noch existieren können.

Aus den Darstellungen des Herrn v. Wattenwyl geht hervor, dass eine sehr grosse Zahl Tornister unter dem vom Bund selbst bezahlten Preis vergeben werden. Der Kanton nimmt also hier einen Gewinn zwischenheraus. Wenn Sie nachsehen, wie es in dieser Beziehung bei den andern Kantonen steht, so werden Sie zu der Erkenntnis kommen, dass der Kanton Bern einer der wenigen ist, der diese Arbeiten unter dem vom Bund vergüteten Preise vergibt. Im Gegenteile zahlen sehr viele Kantone ihren Lieferanten noch etwas mehr, als sie vom Bund erhalten. Wenn man sieht, dass der Kanton Bern da soweit zurück ist, darf man nicht ohne weiteres ein solches Verfahren in Schutz nehmen und jede Klage, die erhoben wird, als eine Kleinigkeit hinstellen.

Im weitern erfahren wir aus den Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl, dass auf einem gewissen Gebiet bei uns der Staatsbetrieb eingeführt ist. Das ist eine grundsätzliche Frage, man kann für oder auch gegen den Staatsbetrieb sein. Der Herr Militärdirektor sagt richtig, wir müssen unsere Arbeiter beschäftigen. Aber bedenken Sie, der private Arbeitgeber muss auch dafür sorgen, dass er seine Arbeiter beschäftigen kann, und wenn nun Arbeiten, die vorher an Private vergeben wurden, in den Werkstätten des Staates gemacht werden, so hat der private Arbeitgeber weniger Arbeit und muss seine Arbeiter entlassen. Auch der private Arbeitgeber hat nicht das ganze Jahr Arbeit und wäre mitunter auch froh, wenn er nur eine Schublade aufrufen und Arbeit herausnehmen könnte. Wenn Sie so für Ihre Arbeiter sorgen, dass sie beständig Arbeit haben, so wird dadurch irgend jemand anderem die Arbeit entzogen. Das ist ein neues Verfahren, das für Sie eine gewisse Bequemlichkeit in sich schliesst, aber wenn Sie den Faden weiter spinnen, so werden Sie langsam in den Staatsbetrieb hineinrutschen. Man kann sich fragen, ob man das grundsätzlich will oder nicht. Ich würde es begrüssen, wenn die Regierung sich einmal grundsätzlich darüber aussprechen würde, wie sie über den Staatsbetrieb denkt.

Die Motion Tschumi verlangt nichts anderes als eine gründliche Untersuchung und nachher kann man miteinander reden. Der Kanton Bern gehört zu denjenigen, welche die Militärarbeiten am allerbilligsten vergeben und ich bin sicher, dass die Regierung, wenn sie eine Untersuchung veranlasst, noch in mancher Beziehung zu andern Ansichten kommen wird als denjenigen, die sie heute vertreten hat. Ich möchte die Motion Tschumi zur Erheblicherklärung empfehlen.

**Kammermann.** Ich möchte Ihnen mit einigen Worten auseinandersetzen, warum zwischen den Milchhändlern und Bauern ein Vertrag abgeschlossen wurde. Nebenbei bemerke ich, dass die Milch, die wir der Insel zu 18 $\frac{1}{2}$  Rp. offerierten, uns auf 17 $\frac{1}{2}$  Rp. zu stehen kam, so dass uns für alle Unkosten und den Transport in die Insel per Liter 1 Rp. blieb, was wirklich nicht als ein zu grosser Gewinn bezeichnet werden kann. Der Vertrag zwischen den Milchhändlern und den Bauern wurde abgeschlossen, um einer ungerechtfertigten Preisdrückerei entgegenzutreten. In den Ortschaften um Bern herum besitzen wir keine Käsereien, sondern die Milch kommt als Konsummilch in die Stadt. Da lag es natürlich nahe, dass die Milchhändler den Preis der Milch soweit als möglich herabzudrücken suchten und die Landwirte, die keine Gelegenheit hatten, ihre Milch in einer Käserei zu verwerten, waren vielfach genötigt, sie zu einem Preis an die Händler abzugeben, bei dem sie nicht bestehen konnten. Aus diesem Grunde kam der Vertrag zustande, nach dem für den Liter Milch franko Bern 18 Rp. bezahlt werden. Wir sind kein Trust, der die Milch ungerechtfertigt verteuern will, sondern wir wollen nur den Preis etwas regulieren, damit jedermann dabei bestehen kann. Dass wir uns von keiner übertriebenen Gewinnsucht leiten lassen, geht schon daraus hervor, dass der Milchpreis in Bern niedriger ist als in andern Städten, wie Zürich, Basel, Genf und so weiter. Herr Regierungsrat Gobat sagt, man müsse nicht nur den Lieferanten, sondern auch den Konsumenten im Auge haben, aber an den Produzenten denkt er nicht. Auch der Produzent muss leben und es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Produktionskosten gegenüber früher wesentlich gestiegen sind. Als es sich darum handelte, die Beamten und Angestellten mit Rücksicht auf die teurer gewordenen Lebensverhältnisse besserzustellen, haben auch wir Bauern dazu gestimmt; da sollte man auf der andern Seite denn auch ein Verständnis für die Bestrebungen der Landwirte haben, für die Milch, welche für sie die Haupt- und vielfach einzige Einnahmequelle bildet, einen den Produktionskosten billig entsprechenden Preis zu erhalten und sich gegen ungehörige Preisdrückerei zu schützen. Wir konnten der Insel gestützt auf den bestehenden Vertrag kein billigeres Angebot machen. Wir haben den Herren von der Verwaltung den Vertrag vorgelegt und ihnen schwarz auf weiss gezeigt, dass wir an diesen Preis gebunden und ihn, entsprechend den Produktionskosten, den Bauern schuldig sind.

Die Regierung hätte ganz gut dazu Hand bieten dürfen, der Angelegenheit ihr volles Interesse zu schenken. Es hätte uns gefreut, wenn vom Regierungstisch die Erklärung gekommen wäre: Wir sind bereit, die Sache zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass in Zukunft die illoyale Konkurrenz nicht mehr obenauf kommt.

**Tschumi.** Sie werden mit mir einverstanden sein, dass es für ein Mitglied des Grossen Rates keine angenehme Aufgabe ist, Gedanken, die in grossen kantonalen Verbänden zum Ausdruck kommen, hierher zu bringen und die Klagen, die man dort entgegennehmen muss, hier zu verfechten. Um so weniger sollten einem Motionsteller, der in einer solchen Zwangslage handelt, von der einen oder andern Seite Vorwürfe gemacht werden. Die Stellung, die der Regierungsrat

heute gegenüber dem Motionsteller einnimmt, ist zum mindesten keine noble.

Wenn Herr Gobat sagt, ich habe mich dahin ausgedrückt, es bestehe zwischen Volk und Regierung eine grosse Kluft, so macht er sich da wieder einmal einer Hyperbel schuldig. Ich habe gestern ausgeführt, diejenigen, die mit dem Volk in Verbindung stehen, mögen prüfen, ob nicht der Anfang einer solchen Kluftbildung vorhanden sei. Ich habe die Sache nicht so gross gemacht, wie Herr Gobat sie darstellt und es ist eine eigentümliche Kampfweise, wenn man zuerst ein Votum entstellen muss, um es bekämpfen zu können.

Als Herr Gobat bemerkte, das Volk verstehe den Flug der Regierung nicht, hatte ich das Gefühl, er wolle in Aviatik machen und mit Blériot in Konkurrenz treten (Heiterkeit). Ich sehe Herrn Gobat schon in der Höhe fliegen, und das Bernervolk vermag diesem riesenhohen Flug nicht zu folgen.

Der Herr Direktor des Innern hat auch bemerkt, man habe absolut nicht immer das unterste Angebot angenommen. Daraus geht hervor, dass in der Regel das billigste Angebot berücksichtigt wurde, ohne zu prüfen, ob es auch den Verhältnissen entspreche. Seinerzeit hat, während ich bernischer Lebensmittelinspektor war, ein gewisser Hadorn der Insel die Milch geliefert und er hatte auf dem Preis, den er in Niederrangen für die Milch bezahlen musste, einen Gewinn von 1 Rp. per Liter. Dabei konnte er natürlich nicht existieren; er griff zum Mittel, die Milch zu fälschen, wurde entdeckt, von dem Richter verurteilt und kam in den Konkurs. In Wirklichkeit hätte man auch noch andere Leute vor den Richter stellen sollen, nämlich die Leute, die den Mann in die Lage kommen liessen, dass er genötigt war, die Milch zu fälschen. Da darf man sicher von einer Mitschuld reden.

Wenn Herr Gobat ferner den Mut hat, von der Mittelländischen Milcheinkaufsgenossenschaft als von einem Trust zu sprechen, so bedauere ich nur den Mangel an wirtschaftlichen Kenntnissen, der dem Grossen Rat vom Regierungstisch aus serviert wird, dass man nicht unterscheiden kann zwischen einer Einkaufsgenossenschaft, die aus Selbsterhaltungsgründen sich bilden muss, und einem amerikanischen Trust. Da kann man allerdings auch von einem Flug sprechen, aber er geht meines Erachtens mehr in die Tiefe als in die Höhe.

Herr Regierungsrat v. Wattenwyl hat bemerkt, die Motion habe ihn peinlich berührt. Nun, wir sind schon einige Jahre lang peinlich berührt und wenn wir uns einmal dagegen auflehnen und uns Geltung verschaffen wollen, so wird uns niemand einen Vorwurf machen können. Wenn man einem die Haut über die Ohren zieht, ist das Gefühl kein angenehmes, Herr Regierungsrat v. Wattenwyl, und man muss sich schliesslich wehren, denn jeder hat nur eine Haut zu vergerben. Wenn einer Steuerverschlagung treibt, so heisst es, er begehe einen Diebstahl gegenüber dem Staat und ich gebe zu, dass da von einem Diebstahl gesprochen werden kann, wenn einer dem Staat vorenthält, was ihm gehört. Aber wenn der Staat vom Bund einen bestimmten Betrag bekommt, um gewisse Arbeiten ausführen zu lassen, und der Kanton Bern nimmt einen, im Jahre 1908 sehr wesentlichen, Betrag zwischenhinaus, so begeht implicite der Staat an dem Handwerkerstand auch einen Diebstahl...

**Präsident** (unterbrechend). Ich möchte Herrn Tschumi bitten; sich etwas zu mässigen.

**Tschumi** (fortfahrend). Ich mässige mich sehr (Heiterkeit). Es muss doch einmal auf diese Sachen mit aller Gründlichkeit eingetreten werden und wenn das geschieht, sollte die Regierung nicht eine gegnerische Haltung einnehmen, sondern sofort einlenken und sich damit einverstanden erklären, dass die Sache untersucht und in Zukunft etwas anders vorgegangen werde.

Herr Regierungsrat v. Wattenwyl hat über den Kriegskommissär Herrn Bracher das Lied angestimmt: «Ach kein Engel ist so rein, dies Kind lässt eurer Huld empfohlen sein». Im Laufe seines Votums hat er freilich erklärt, jeder Mensch könne sich bessern, also auch Herr Bracher von dem Jahr 1908 auf 1909.

Was die Angelegenheit des Herrn Lehmann anbelangt, so ist sie letzten Sonntag anhand von Akten mit aller Gründlichkeit geprüft worden und schliesslich haben rund 100 Sattlermeister, Konkurrenten des Herrn Lehmann, zugeben müssen, dass die Schuld nicht auf seiner Seite liege, sondern die Verantwortlichkeit vielmehr dem Kriegskommissariat zufalle, wenn auch Herr Lehmann nicht ganz von Schuld freigesprochen werden konnte.

Was die Vergebung von Lieferungen nach auswärts anbelangt, so habe ich da ein von Lieferanten unterzeichnetes Schreiben, in welchem nachgewiesen wird, dass in einer Anzahl von Fällen Lieferungen wegen eines ganz kleinen Preisunterschiedes ausserhalb des Kantons vergeben wurden. Ja, es wurden sogar Lieferungen auswärts vergeben, bei denen für das Stück 57—60 Fr. bezahlt wurden, während kantonale Angebote von 54 Fr. vorlagen. Solche Vorkommnisse gaben eben doch zu denken und die Regierung mag sich noch so sehr auf die Hinterbeine stellen und nicht hören, so hat doch der Grosse Rat die Pflicht, ganz objektiv zu urteilen, und er wird dazu kommen, meine Motion anzunehmen. Es wäre ganz unbegreiflich, wenn die Landwirte und die Gewerbeleute nicht einstimmig für die Motion in der allgemeinen Form, in der sie gestellt worden ist, einstehen würden.

Bezüglich der Unschuldigkeit des im kantonalen Kriegskommissariat eingeführten Staatsbetriebes möchte ich Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl fragen, ob er Kenntnis davon hat, dass das Kantonskriegskommissariat die Leute einer Aktiengesellschaft, der Securitas, eingekleidet haben soll und zwar zu Preisen, zu denen niemand anders die Sache hätte machen können. Wenn nicht, so möchte ich, dass darüber eine Untersuchung geführt werde, ob Herr Bracher selbst der Securitas angehört und wie es sich mit dieser Lieferung verhält. Untersuchen Sie sie und wir wollen dann schon noch einmal darüber reden.

Wenn im Volk die Sachen einmal soweit gediehen sind, so hat man nicht nur das Recht, eine Motion einzubringen, sondern die Pflicht, einmal davon zu sprechen, und die Regierung würde in einem solchen Falle gut tun, einzulenken und sich mit der Untersuchung der Angelegenheit einverstanden erklären. Dabei dürfte sie auch das bestimmte Versprechen abgeben, dass sie illoyale Unterangebote nicht fördern, ihnen nicht Vorschub leisten wolle. Das wäre meines Erachtens die Stellung der Regierung gewesen und ich habe die Meinung, der Grosse Rat habe allen Grund, die Motion erheblich zu erklären.

**Lohner**, Direktor des Unterrichtswesens. Es ist heute morgen in Verbindung mit der Motion auch von

meiner Wenigkeit die Rede gewesen. Meine Beziehung dazu besteht bis jetzt darin, dass ich von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsausschusses der Insel bin und in dieser Eigenschaft geholfen habe, den Milchlieferungsvertrag mit der Berner Molkerei abzuschliessen. Ich will auf diesen Punkt nicht zurückkommen, er ist abgeklärt genug und es hat sich nach der aktenmässigen Feststellung ergeben, dass hier von einem Fehler der Inselbehörden nicht die Rede sein kann.

Wenn ich das Wort ergreife, so fühle ich mich dazu veranlasst durch die Art und Weise, wie der Motionär geglaubt hat, die Sache begründen zu sollen. Ich möchte zunächst die Sache von der Person trennen. Was die Sache anbelangt, so halte ich es für richtig, dass derartige Vorfälle, auch wenn sie nur einen Anschein von Inkorrektheit an sich tragen, hier in freier Meinungsäusserung vorgebracht worden; insofern habe ich die Motion Tschumi begrüsst.

Es scheinen aber im Rat einige Missverständnisse zu herrschen über die Haltung, welche die Regierung der Motion gegenüber einnimmt. Was verlangt die Motion? Sie verlangt, die Regierung solle die Frage prüfen und darüber Bericht einbringen, ob nicht bei der Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat subventionierte Anstalten der Bevorzugung illoyaler Unterangebote wirksam entgegengetreten werden könnte. Was antwortet die Regierung auf die Motion? Sie sagt: Wir sind vollständig einverstanden, dass solchen illoyalen Unterangeboten, überhaupt jeder illoyalen Konkurrenz, soweit es die Stellung der Regierung mit sich bringt, entgegengetreten werden soll. Wir gehen in dieser Beziehung mit dem Motionär durchaus einig. Aber wir können nicht weiter gehen und die Motion erheblich erklären. Wir können doch nicht abgeschlossene Verträge, die der Vergangenheit angehören, rückgängig machen, wir können nur erklären, dass wir in Zukunft etwas genauer zusehen wollen, als es vielleicht geschehen ist. Im übrigen wird die Regierung demnächst einen Gesetzesentwurf über den unlauteren Wettbewerb vorlegen. Weiter kann die Regierung nicht gehen und darum betrachtet sie die Motion als gegenstandslos. Sie gibt die Erklärung ab, die ich soeben mitgeteilt habe, aber im übrigen ist sie der Meinung, es fehle an einem innern Grunde, um die Motion noch weiter erheblich zu erklären. Das ist der Standpunkt der Regierung.

Wenn nun die beiden Fälle, von denen der Motionär ausgegangen ist, benützt werden sollen, um auf dem Kopf des Regierungsrates Stecken zu spitzen, so kann ich wenigstens der Logik und Argumentation des Herrn Tschumi nicht folgen. Er führt sich auf als der Sprecher nicht nur des Gewerbes, sondern plötzlich auch der Landwirtschaft. Er droht, wenn die Regierung nicht sofort zu Kreuz krieche, werden diese Bevölkerungsschichten ihr Verhältnis zum Staat ändern müssen. Es steht wörtlich im «Bund»: «Wenn man uns aber so viel nicht gewähren will, nun, dann wissen die breiten Volksschichten, woran sie sind und es wird dann die schwere Aufgabe an sie herantreten, auch ihr Verhalten gegenüber dem Staate und den staatlichen Organen einer ernsten Prüfung zu unterziehen.» Was wollen sie gegenüber dem Staate? Wollen sie ihm die Mittel verweigern, seine Aufgaben weiter zu lösen? Der Staat hat ein gutes Gewissen gegenüber der Landwirtschaft und dem Gewerbe. Der Beweis dafür ist, dass im Budget pro 1910 für das Gewerbe 625,000 Fr. und für die Landwirtschaft 640,000

Franken figurieren. Die Spiesse sind so ziemlich gleich lang und es kann sich wohl keiner beklagen, dass der Staat ihn auf Kosten der andern hintansetze.

Herr Tschumi spricht trotzdem von einer Kluft zwischen Volk und Regierung. Ob diese Kluft nun grösser oder kleiner, ob sie erst im Werden begriffen sei oder nicht, spielt keine Rolle, er hat das Bild von der Kluft gebraucht und er wird begreifen, dass man demselben hat folgen und in diese Kluft hinunter sehen müssen; in dieser Kluft lagen der Milchlieferungsvertrag und die Tornister und vielleicht auch noch Herr Tschumi, der gerne bereit wäre, die Kluft in der heute morgen angelönten Art auszufüllen. Ich konnte der Art und Weise, wie Herr Tschumi die Sache behandelt hat, sehr wenig Geschmack abgewinnen. Er kommt nun noch mit einem weitem Beispiel aus der Zeit, da er noch Lebensmittelinspektor war und sagt, dort habe man einen Milchlieferanten durch die Preisdrückerei vor den Strafrichter getrieben. Es wurde heute bereits bemerkt, dass die Berner Molkerei der Insel die Milch während 14 Jahren zur vollständigen Zufriedenheit lieferte, also muss der von Herrn Tschumi erwähnte Fall mehr als 15 Jahre zurückliegen. Ich weiss nicht, was er mit diesem Beispiel beweisen will. Er spricht von einem Diebstahl des Staates an den Handwerkern und zieht einen Vergleich mit der Steuerverschlagung, verwechselt dabei aber Privat- und Staatsinteressen. Und wenn Herr Tschumi erklärt, die Haltung der Regierung seiner Motion gegenüber sei nicht loyal, so stelle ich zur freien Konkurrenz, ob die Art und Weise, wie er die Motion begründet hat, mehr Anspruch auf Loyalität hat. Die Regierung lehnt es ab, sich eine derartige Sprache weiter bieten zu lassen.

**Gobat**, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich konstatiere zunächst, dass aus einer ganz geringfügigen Angelegenheit eine grosse Aktion gegen die Regierung hat inszeniert werden wollen und dass der eine Fall, von dem die Rede war, absolut unbegründet ist, indem bei der Milchlieferung an die Insel von einer illoyalen Konkurrenz keine Rede sein kann. Es kommt immer so heraus, dass je kleiner die Ursache, desto grösser die Wirkungen sein sollen. Wenn so viele Fälle von illoyaler Konkurrenz vorgekommen und bekannt wären, wie behauptet worden ist, so hätte man sie heute sicher angeführt und sich nicht auf zwei Fälle beschränkt, wo die illoyale Konkurrenz absolut nicht erwiesen ist, sondern im Gegenteil doch mehr oder weniger eine richtige Behandlung der Angelegenheit vorliegt. Es ist daher ein ungerechtfertigter Vorwurf, wenn Herr Scheidegger sagt, wir nehmen den illoyalen Wettbewerb in Schutz. Das ist nicht wahr, im Gegenteil wir wollen ihm entgegen treten überall, wo wir ihm begegnen und wir begrüssen es, wenn man uns die Fälle von illoyalem Wettbewerb zur Kenntnis bringt. Immerhin fragt es sich, ob diese Fälle auch von der rechten Seite angesehen werden. Die Herren, die sich speziell mit dem Gedeihen des Gewerbestandes beschäftigt haben, sehen möglicherweise gewisse Sachen nur von ihrem Standpunkt aus, während, wenn man sie von einem andern Standpunkt aus beurteilt, eben eine andere Haltung eingenommen werden muss.

Herr Kammermann hat mir vorgeworfen, ich denke nur an die Konsumenten, aber nicht an die Produzenten. Das habe ich gar nicht gesagt. Ich denke an die

Konsumenten und an die Produzenten. Ich weiss ganz genau, dass, wenn ein Staat gedeihen soll, alle Kreise der Bevölkerung und alle Berufsarten gedeihen müssen. Aber es wird mir erlaubt sein, an die Konsumenten zu denken, weil sie die Schwächern sind. Die Produzenten sind die Stärkern, durch die Bildung von Syndikaten haben sie eine ungeheure Macht bekommen und die Konsumenten, wenn auch an Zahl die Grössern, sind ihnen mehr oder weniger ausgeliefert und stehen ihnen machtlos gegenüber. Darum ist es die Pflicht der Behörden, auch für die Konsumenten einzutreten, ohne im übrigen die Interessen der Produzenten anzugreifen oder zu vernachlässigen. Das Richtige und Erstrebenswerte ist eine Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Bevölkerungskreise, der Produzenten, Händler und Konsumenten, eine gewisse Harmonie der Kräfte. Leider besteht diese Harmonie heute nicht, sondern einige Kreise haben die Oberhand bekommen und suchen die andern zu unterdrücken. Diese Tatsache begegnet uns im allgemeinen in der ganzen Welt, bei uns vielleicht weniger als anderswo. Wenn man bedenkt, welche Bevölkerungsmengen von einigen Millionären und Milliardären in Amerika und anderswo einfach abhängig sind, so muss man doch zugeben, dass das ein Krebsübel der heutigen Zeit ist. In erster Linie muss man die individuelle Freiheit und Unabhängigkeit pflegen, aber viele Massnahmen, die heute getroffen werden, bezwecken eben, diese individuelle Freiheit und Unabhängigkeit zu Grunde zu richten. Ich habe nicht gesagt, dass die mittelländische Milchgenossenschaft ein Trust sei, sondern sie ein Syndikat genannt, wie Herr Tschumi gestern es selbst getan hat. Allen diesen Vereinigungen, die die einseitige Pflege ihrer Interessen zum Zwecke haben, liegt ein gemeinschaftlicher Gedanke zugrunde, aber ich weiss ganz gut, dass Trusts nur da vorkommen können, wo viel grössere Interessengruppen zusammenhalten, als es bei einer lokalen Genossenschaft von Milchinteressenten und Milchhändlern der Fall ist.

Herr Tschumi hat behauptet, wir ziehen dem Volk die Haut über die Ohren. Ich bin überzeugt, dass das Volk sich diese Operation nicht gefallen lassen würde und dass der Regierungsrat nicht die Macht hätte, auch nur einen einzigen Bürger unseres Kantons in dieser Weise zu behandeln.

Herr Tschumi sprach sich ferner dahin aus, wir haben gegenüber der Motion eine mindere Haltung eingenommen. Das ist gar nicht wahr. Ich wiederhole hier die Erklärung, die Herr Kollega Lohner soeben abgegeben hat. Ich habe schon heute morgen gesagt, dass wir dem illoyalen Wettbewerb in jedem Falle entgegen treten werden, wo wir ihm begegnen. Aber was sollen wir mit der Motion Tschumi machen? Eine Motion hat gewöhnlich den Zweck, allgemeinen Verhaltensmassregeln oder einem Gesetze zu rufen. Sollen wir etwa irgendwelche Massregeln gegen die Insel ergreifen? Das geht nicht an, wir haben dort nichts zu befehlen, und sowenig wir gegen die Insel vorgehen können, ebensowenig können wir es gegenüber andern vom Staat unterstützten Anstalten tun. Wir haben in diesen Anstalten überall Vertreter, bei der Insel gehören drei Regierungsräte und einige Grossräte dem Verwaltungsrat an und diese werden wahrscheinlich die Gelegenheit ergreifen, um gegen illoyale Angebote aufzutreten, wenn solche vorkommen sollten. Ein weiteres können wir nicht tun. Wir können gegenüber diesen Anstalten, die nicht von uns verwaltet werden, sondern eine

eigene selbständige Verwaltung haben, weder ein Gesetz erlassen, noch allgemeine Verhaltensmassregeln treffen, sie würden uns einfach auslachen. Und in bezug auf andere Fälle habe ich ja erklärt, dass ein Entwurf der Direktion des Innern betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorliege. Er wurde dem Regierungsrat schon im Juni 1908 eingereicht, aber die Regierung hat sich bis jetzt nicht an die Beratung desselben herangewagt, weil es sich um eine schwierige Materie handelt und wir in bezug auf einen Hauptpunkt, der in dem Entwurf geregelt werden soll, noch im Ungewissen waren. Dieser Punkt ist jetzt abgeklärt und die Regierung hat vor einigen Tagen die Absicht geäussert, das Gesetz sofort in Beratung zu ziehen, so dass wir Ihnen also nächstens Anträge behufs gesetzlicher Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz zu stellen im Falle sein werden. Uebrigens wird am 1. Januar 1912 das eidgenössische Zivilgesetzbuch nebst dem revidierten Obligationenrecht in Kraft treten, das auch Bestimmungen über den illoyalen Wettbewerb enthält. Also, wenn Sie auch die Motion Tschumi erheblich erklären, können wir nichts anderes tun, als Ihnen einen Gesetzesentwurf unterbreiten, der sowieso schon in Vorbereitung ist.

**Präsident.** Die Regierung erklärt, dass sie die Motion Tschumi in der vorliegenden Fassung nicht annehmen kann, dagegen ist sie bereit, nach Massgabe der Verhältnisse die Wünsche zu berücksichtigen, die sowohl in der Motion als auch in der Diskussion zum Ausdruck gelangt sind. Der Rat wird nun entscheiden, ob er die Motion gleichwohl erheblich erklären will oder nicht.

**Tschumi.** Zur Abstimmung. Ich habe schon gestern bei der Motionsbegründung und gestern abend einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates persönlich erklärt, dass ich mich mit einer Erklärung der Regierung, sie wolle illoyalen Unterangeboten entgegentreten und sie teile die Auffassung, dass man da wirksame Massregeln treffen müsse, zufrieden geben könne. Heute gibt nun die Regierung diese Erklärung durch zwei ihrer Mitglieder ab und das genügt mir vollständig. Es besteht eigentlich materiell zwischen uns gar kein Unterschied, ich habe nur einmal feststellen wollen, welcher Auffassung die Regierung huldigt.

**Präsident.** Damit ergibt sich ein friedlicher Schluss der langen Debatte und ich erkläre damit die Motion Tschumi für erledigt.

### Dürnbach bei Bowil; Verbauung.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bereits im Jahre 1907 die Korrektur des Dürnbaches beschlossen. Die Gemeinde Bowil hielt es damals nicht für notwendig, den Bach auf der ganzen Linie zu verbauen, indem die Gefahr im Dorfe selbst nicht gross sei. Nachdem nun aber die Korrektur unten und oben durchgeführt ist, ist die Gemeinde zur Einsicht gelangt, dass es sich doch empfehle, auch das 620 Meter lange Zwischenstück noch zu korrigieren. Jede Korrektur bewirkt einen

viel raschern und grössern Wasserabfluss, infolgedessen hat der Dürnbach in dem nicht korrigierten Teil Ueberschwemmungen hervorgerufen. Die Gemeinde hat für die Korrektur des mittlern Stückes ein Projekt im Kostenvoranschlag von 57,000 Fr. aufstellen lassen und von Bund und Kanton einen Beitrag nachgesucht, damit die Korrektur des Dürnbaches fertig durchgeführt werden kann. Die bisherigen Arbeiten haben sich sehr gut bewährt und wir haben denn auch das neue Projekt dem Bunde zur Sanktionierung eingereicht. Dasselbe wurde am 21. Januar dieses Jahres vom Bundesrat genehmigt und mit 40 % = 22,800 Fr. subventioniert. Bei der frühern Korrektur hat der Staat einen Beitrag von 30 % verabfolgt und wir beantragen Ihnen, heute an die noch auszuführenden Arbeiten ebenfalls 30 % zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des gedruckten vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

**Hadorn,** Berichterstatter der Staatsverwaltungskommission. Wie Sie soeben gehört haben, handelt es sich beim vorliegenden Geschäft um die Subventionierung der Verbauung der mittlern Flussstrecke des Dürnbaches, der oben und unten bereits korrigiert ist. Der in Aussicht genommene Beitrag des Staates von 30 % entspricht dem üblichen Ansatz und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

### Beschluss:

Das vom Bundesrat am 21. Januar 1910 genehmigte und mit 40 % = 22,800 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektur des Dürnbaches bei Bowil zwischen den beendeten Bauten im Schwellenbezirk Bowil und dem bestehenden Griensammler im Felli im Kostenvoranschlag von 57,000 Fr. wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Bowil zuhanden der Pflichtigen ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 17,100 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Bowil haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekte im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Bowil hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

### Juragewässerkorrektion.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte heute vielleicht Anlass, auf einige Auslassungen der Presse gegenüber meiner Beantwortung der Motionen betreffend die Nidauschleusen in der letzten Session zu antworten, allein ich bin als friedfertiger Bürger bekannt und gehe darüber hinweg, wenn man auch glaubte, mir eins anhängen zu sollen.

Ich habe Ihnen bereits in der letzten Session erklärt, dass wir demnächst eine Vorlage einbringen werden, um bei den Aareschleusen in Nidau bessere Verhältnisse zu schaffen. Bereits im Jahre 1900 hat Herr Grossrat Will auf dem Motionswege bezügliche Verbesserungen verlangt. Von seiten der Regierung wurde damals vielleicht etwas zu viel versprochen, aber dann zu wenig gemacht; immerhin wurden einige Verbesserungen vorgenommen und schwere Inkonvenienzen sind sicher nicht mehr vorgekommen. Die Schleusen von Nidau sind ein Unikum, aber die Einrichtungen sind nicht gut, so dass schon in der letzten Zeit bessere Pumpeinrichtungen geschaffen werden mussten. Allein sie genügen nicht, die Leerung der Schiffe nimmt zu viel Zeit in Anspruch und wir beantragen Ihnen daher, für die Einrichtung einer elektrischen Pumpanlage den nötigen Kredit zu bewilligen. Ferner soll das eine Schiff durch Rollladewehre ersetzt werden, die aufgezogen werden können, und zwar die Rollladen und die Ständer separat, so dass der Abfluss des Wassers nicht gehindert wird. Das wird allerdings keine Tieferlegung des Sees bewirken, sondern nur ein rascheres Heben der Schleusen ermöglichen, so dass man nicht mehr glauben kann, die Schleusen seien an der Ueberschwemmung schuld. Eine Ueberschwemmung wird immer noch möglich sein; wenn man sie ganz verhindern wollte, müsste mindestens ein Betrag von 11 Millionen Franken ausgegeben werden, welche Ausgaben der Strandboden nicht rechtfertigt.

Während wir mit dem Studium der heutigen Vorlage beschäftigt waren, wurde von seiten der Wasserwerkbesitzer unterhalb Nidau bis Solothurn und Rheinfelden das Gesuch eingereicht, es möchte von einer Aenderung der Schleusen abgesehen und dafür die Frage geprüft werden, ob nicht durch Tieferlegung der Aare bis Solothurn eine Höherlegung des Niederwasserstandes im Bielersee herbeigeführt werden könnte. An dieser Frage wird ohne Resultat seit 10 Jahren herumstudiert. Wir wollen mit einem weitem Studium nicht wieder ein halbes Dutzend oder mehr Jahre unbenutzt vorbeigehen lassen, sondern die Schleusen in Nidau umändern, damit sie leicht gehandhabt werden können. Der Bund hat uns die Zusicherung gegeben, dass er diese Arbeiten, wenn jemals eine Korrektion stattfindet, als einen Bestandteil derselben ansehen werde, insofern diese Schleusen Verwendung finden. Der eidgenössische Oberbauinspektor ist der nämlichen Auffassung, dass wir nicht warten können, bis die Herren Wasserwerkbesitzer die Korrektion studiert haben und ihre Vorschläge unterbreiten. Uebrigens würden wir durch eine Höherlegung des Niederwasserstandes des Bielersees um 50 cm die bernischen Kraftwerke schwer schädigen und ebenso die Uferbewohner, die bei Hochwasser dann viel rascher von einer Ueberschwemmung heimgesucht würden. Wir können also auf das Gesuch der Wasserwerkbesitzer

um Verschiebung nicht eintreten und schlagen Ihnen vor, einen Kredit von 48,000 Fr. zu bewilligen für die Einrichtung einer elektrischen Pumpanlage, für die Deplazierung eines Schiffes und für die Erstellung eines Schützenwehres an Stelle eines Schiffes. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages und glauben damit den bisher bestandenen Zankapfel zu beseitigen. Die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten wird zur Folge haben, dass die Schleusen leichter gehoben werden können; ob sie auch die andern Folgen haben werden, die man erwartet, weiss ich nicht, aber wir wollen hoffen, dass eine Besserung eintreten werde.

**Hadorn**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Aus der ganzen Diskussion, die in der letzten Session anlässlich der beiden Interpellationen betreffend die Nidauschleusen stattgefunden hat, werden Sie den Eindruck bekommen haben, dass da irgend eine Besserung geschaffen werden muss und das nicht erst wieder in zehn Jahren geschehen darf, sondern Abhülfe möglichst bald nötig ist. Ohne auf die technischen Details einzutreten, teile ich Ihnen mit, dass die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates beipflichtet. Dabei soll ich aber darauf aufmerksam machen, dass der verlangte Kredit von 48,000 Fr. dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion entnommen werden soll, wodurch derselbe unter den durch Dekret des Grossen Rates festgelegten Betrag von 1 Million herabsinkt. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, die Regierung soll darauf Bedacht nehmen, dass dieser Schwellenfonds möglichst bald wieder auf die regulatorische Höhe von 1 Million gebracht werde.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Einschaltung eines Schützenwehres an Stelle des Schwimtores in der linksseitigen Mittelöffnung der Aarekanalschleusen zu Nidau, sowie für die Einrichtung einer elektrischen Pumpanlage nebst Magazinierungsbaracke auf Rechnung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion 48,000 Fr. bewilligt.

### Motion der Herren Grossräte A. Stauffer und Mitunterzeichner betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie.

(Siehe Seite 753 des letzten Jahrganges.)

**M. Stauffer** (Corgémont). La motion que j'ai eu l'honneur de présenter au Grand Conseil, d'accord et appuyé par le plus grand nombre de mes collègues jurassiens de la région horlogère a la teneur suivante:

« Le gouvernement est invité à examiner dans quelle mesure il pense encore venir en aide aux communes qui ont été mises à contribution par la crise

qui sévit toujours dans l'industrie horlogère et faire rapport et propositions sur la question de la création d'une caisse de chômage.»

Quoiqu'il y ait eu ces derniers temps, dans l'industrie horlogère, une reprise momentanée des affaires, il n'en reste pas moins vrai que les questions soulevées par notre motion sont encore d'actualité.

Permettez-moi, pour vous le démontrer et avant d'entrer dans le vif de la question, de vous faire un aperçu historique de l'industrie horlogère dans notre pays.

C'est au commencement du XIX<sup>e</sup> siècle que l'horlogerie fut implantée dans le Jura bernois. Elle nous venait des montagnes neuchâteloises. Les débuts furent très difficiles et il a fallu toute la ténacité d'une population habituée à un climat âpre et rude ainsi qu'aux hivers longs et rigoureux pour vaincre les difficultés qui surgirent à chaque instant durant l'expansion de la nouvelle industrie. Au reste la situation politique était instable à cette époque: les guerres et les révolutions se succédaient assez régulièrement et on ne disposait pas des moyens de locomotion et de communication tels que nous les connaissons de nos jours. Les fabricants d'horlogerie étaient obligés de se rendre régulièrement aux grandes foires de Leipzig, le centre des réunions et des grands marchés internationaux, pour chercher à vendre leurs produits. Les tout vieux se souviennent encore de ces voyages pénibles et périlleux.

Insensiblement, messieurs, cette industrie se développa et prit de l'extension, les villages de nos vallées se peuplèrent, grâce surtout à l'immigration d'un grand nombre de jeunes gens venant de l'ancien canton. Bientôt elle est la principale industrie du Jura. Jusque vers 1860 elle s'exerçait presque exclusivement à domicile; la montre s'y fabriquait par parties brisées. C'est à cette époque soit dit en passant qu'un fabricant d'horlogerie de St-Imier prit l'initiative de construire, de créer une fabrique dans laquelle on terminait la montre; c'était la première du pays. Quantité d'agriculteurs de la région horlogère s'occupaient en même temps de l'industrie de la montre: le père, la mère, les plus âgés des enfants travaillent à l'établi, augmentant ainsi d'un accessoire qui n'est pas à dédaigner les maigres ressources offertes par l'agriculture dans des régions élevées, au climat âpre et froid. L'aisance de la population augmente, c'est alors que nous voyons de modestes villages devenir des centres horlogers, comme celui de St-Imier, dans les montagnes neuchâteloises la Chaux-de-Fonds, et prendre une extension qui s'accroît de jour en jour davantage.

Mais à partir de 1860 il se fit une transformation; l'horlogerie comme beaucoup d'autres industries fut obligée, par suite de circonstances spéciales qu'il serait trop long d'énumérer, d'introduire la machine dans la fabrication. En outre l'outillage se perfectionne et insensiblement la fabrication se concentre presque exclusivement dans les fabriques. Les nouveaux moyens de communication et le développement industriel et économique favorisent la centralisation de cette industrie, et tous les arguments que l'on pouvait opposer tout d'abord à cette transformation n'ont pas résisté devant la conviction qui s'est faite peu à peu de recourir à l'emploi des machines pour conserver l'industrie horlogère dans notre pays, si bien que de nos jours l'industrie à domicile à part

quelques exceptions a pour ainsi dire complètement disparu.

Les fabriques d'horlogerie par contre sont très nombreuses: on comptait en 1907 678 établissements qui étaient soumis à la loi sur les fabriques. C'est le plus important des groupes du II<sup>e</sup> arrondissement.

Le nombre d'ouvriers occupés dans les fabriques au 31 décembre 1907 était de 20,154 dans le II<sup>e</sup> arrondissement, soit le 86 % de la population horlogère suisse, et pour le canton de Berne le 40,4 %.

Les bureaux de contrôle de Bienne, Delémont, Noirmont, Porrentruy, St-Imier et Tramelan ont contrôlé en 1909 2,129,079 boîtes or et argent, soit le 56 % de la production totale; dans ces chiffres ne sont pas comptées les boîtes acier et métal que l'on fabrique encore en grand nombre dans le pays.

D'après le recensement de 1900 l'industrie horlogère occupait 22,359 personnes, dont 14,751 hommes et 7608 femmes, ce qui représente le 42 % des personnes qui, en Suisse, sont occupées dans l'industrie horlogère. Le 58 % restant se répartit entre les cantons de Genève, Vaud, Neuchâtel, Bâle-campagne, Soleure, Schaffhouse et Tessin. Un fait à constater, c'est que l'industrie horlogère, par suite de circonstances qu'on n'a pas encore pu expliquer et qui sont probablement difficiles à expliquer, est restée fixée au pied de la chaîne du Jura. Tous les essais tentés pour la faire sortir des limites du terrain calcaire, pour l'implanter sur la molasse ou autres formations géologiques, ont complètement échoué. Par suite de quelles circonstances? nous ne le savons pas, mais c'est un fait à noter et à signaler et qui montre que le sol calcaire, l'eau ou le climat peuvent avoir de l'influence sur le développement de certaines aptitudes spéciales qui sont propres aux habitants du Jura et de nos montagnes.

Examinons maintenant, messieurs, comment la répartition des 22,359 personnes occupées dans l'industrie horlogère se fait entre les différents districts du canton.

Le district d'Aarberg compte 252 personnes presque exclusivement occupées à la fabrication des pierres fines nécessaires à l'horlogerie.

Le district de Bienne, un centre très important, en compte 3970, le district de Büren 846, principalement à Perles, Longeau et Büren. Le district de Courtelary, à lui seul, occupe 6365 personnes. Le 51 % de la population totale de ce district vit exclusivement de l'horlogerie: c'est un des plus industriels du canton. En établissant la proportion d'une manière encore plus exacte, on pourrait dire que le 70 % de la population totale du Haut-Vallon sont voués à l'industrie horlogère; c'est là que nous trouvons le grand centre manufacturier de St-Imier avec ses nombreuses fabriques, où dans une seule « Les Longines » sont occupés un millier de personnes.

Dans le Bas-Vallon, où l'agriculture est relativement assez florissante, nous pouvons aussi mentionner que dans toutes les localités on s'occupe d'horlogerie; il existe des fabriques à Cortébert, Corgémont, Sonceboz, la Heutte avec un nombre total d'ouvriers supérieur à mille. Nous aurons garde d'oublier de citer toujours dans ce même district les villages de Tramelan situés dans une petite vallée au nord de la chaîne du « Sonnenberg » qui depuis une trentaine d'années ont pris, grâce à l'horlogerie, un essor et un développement très considérables.

On peut dire d'une manière générale que dans ce district l'industrie horlogère a pris son habitat dans toutes les régions, mais que le travail à domicile a disparu, exception faite de trois ou quatre petits villages de montagne.

Moutier compte 2853 horlogers; on a fait de très grands sacrifices ces dernières années pour y développer l'industrie de la montre, spécialement dans le village de Tavannes. Les Franches Montagnes 1742 — des boîtiers principalement. Cerlier a 108 horlogers; Neuveville 278; Nidau 1158 principalement à Madretsch et à Täuffelen qui doivent leur développement à l'horlogerie. Elle est représentée dans le district de Delémont où l'on constate plutôt une légère diminution par 744 personnes et en Ajoie par 3614, chiffre assez considérable, qui se répartit essentiellement entre la ville de Porrentruy, les villages de Courgenay et Fontenais ainsi que quelques autres villages des environs où l'on travaille plutôt à domicile. Je clos ma statistique en citant encore le district de Wangen où encore maintenant cent et quelques personnes sont occupées dans une industrie connexe à l'horlogerie, c'est-à-dire à la fabrication des pierres fines.

Voilà des chiffres qui montrent d'une manière frappante le développement et l'importance prise par l'horlogerie dans notre pays.

Vous me permettez, dès lors, messieurs, de m'étendre d'une manière plus générale sur cette importante industrie qui doit préoccuper un peu plus que cela n'a été le cas jusqu'à présent les pouvoirs publics.

Bien que je sois agriculteur j'ai toujours vécu dans une région industrielle, je ne suis pas actionnaire ni intéressé sous n'importe quelle forme dans une fabrique quelconque. Je puis donc discuter cette question d'une manière tout à fait objective, connaissant à fond d'ailleurs la population horlogère.

Messieurs, l'horlogerie, nous devons le reconnaître, est certainement l'une des plus belles industries qui existent et l'on ne pourrait guère demander quelque chose de mieux si elle n'était pas sujette à des crises qui se présentent nous pouvons le dire presque régulièrement tous les 9 ans, crises dont les causes sont assez difficiles à expliquer. Qu'on n'oublie pas, ceci a sa grande importance, que l'industrie horlogère est essentiellement d'exportation, c'est-à-dire que l'écoulement de la montre doit se faire exclusivement à l'étranger. Les ressources que la vente dans le pays peut procurer sont très minimes. Il faut compter avec la puissance économique, le développement du commerce et de l'industrie, la situation matérielle, le bien-être dans les pays environnants ainsi qu'à l'étranger si l'on veut obtenir un placement avantageux de ces produits.

Il en résulte que cette industrie d'exportation doit subir beaucoup plus que d'autres les fluctuations des crises économiques sur le grand marché mondial.

Aussi cette population horlogère qui pourrait vivre heureuse et contente, si elle n'avait pas à subir les crises périodiques que je viens de vous signaler, souffre et végète, éprouve des déboires et des ennuis, qu'il est nécessaire pour les besoins de la cause de vous expliquer d'un peu plus près. Mais avant d'entrer dans le vif de la question, permettez-moi encore de vous faire une petite description du caractère de la population horlogère.

Messieurs, la tendance générale, et je l'ai entendu dire à maintes reprises par nos concitoyens de l'ancienne partie du canton, est de croire et de prétendre que l'horlger « Uhrenmacher » est un sujet un peu léger, frivole, prenant la vie du bon côté — ce dernier ne serait pas le moindre défaut surtout à une époque où tout le monde est mécontent, pessimiste à outrance, — on lui reproche en outre d'être noceur, c'est-à-dire que si son travail habile lui fait gagner beaucoup d'argent, il dépense celui-ci d'autant plus facilement et que cherchant le plaisir, il se fiche un peu de la « République ».

Ce portrait n'est pas conforme à la réalité et la mauvaise réputation faite à notre population horlogère est absolument injuste et déplacée. Il est possible que, il y a trente-cinq ou quarante ans, alors que l'industrie horlogère était dans sa période florissante, on ne connût pas encore cette régularité dans le travail telle qu'elle existe aujourd'hui et qu'il y eût des ouvriers qui dépensaient leur argent d'autant plus facilement qu'ils l'avaient gagné, mais depuis la transformation de l'industrie qui les fait subsister, leurs conditions de vie ont changé du tout au tout. Si l'occupation en famille a ses grands avantages il a aussi ses inconvénients; l'un des plus grands résidait dans le fait que l'ouvrier n'était pas astreint à un travail aussi suivi et aussi régulier que dans la fabrique.

Je le répète: tout cela a changé, les « lundis bleus » sont devenus impossibles. Du reste nous trouvons n'importe où, et non seulement dans les horlogers, des individus qui dépensent inutilement leur argent, qui aiment à s'amuser, mais d'une manière générale, à cette population horlogère, telle que je la connais depuis plus de trente ans, on doit le témoignage qu'elle est active, travailleuse et sobre. Je le répète, la réputation que l'on fait surtout et très souvent aux habitants de notre pays d'être des buveurs d'absinthe, des pinteurs, ne tient plus debout. Vous pouvez faire plusieurs jours de file la visite de nos cafés, mais je vous défie d'y trouver, messieurs, un seul horloger qui boive une absinthe. L'habitude de prendre un apéritif a disparu, il est possible qu'elle ait existé autrefois, mais ce n'est plus le cas aujourd'hui. Du reste la transformation, l'évolution qui s'est opérée dans la fabrication de la montre ne permettrait plus aux ouvriers horlogers de faire ces écarts, puisqu'ils sont obligés de se rendre à la fabrique le matin à 7 heures pour y rester jusqu'à midi et, après leur repas entre midi et une heure, d'y retourner et de n'en sortir qu'à 6—7 heures du soir pour rentrer dans leurs foyers, et cela chaque jour, en temps ordinaire. Le samedi après-midi seul est jour de congé. Si après une semaine de labeur l'ouvrier se permet de faire une petite sortie le dimanche avec sa famille, si le célibataire sort avec sa bonne amie pour faire une tournée dans la montagne ou assister à une fête champêtre, participer à un bal, peut-on vraiment leur en vouloir à ces hommes attachés à leur établi depuis le lundi matin jusqu'au samedi à midi s'ils laissent de côté, depuis le samedi à midi jusqu'au dimanche soir les soucis et les tracés de la semaine? Non, et il est très curieux que l'on trouve blâmable des faits qui se produisent partout ailleurs sans qu'ils paraissent répréhensibles; dans les centres agricoles ce qui paraît tout naturel devient mauvais dans les centres horlogers et l'on ne se formalise pas si ailleurs la jeunesse dépense son argent en toutes espèces d'occasions, en

courant les représentations théâtrales suivies de bal et autres fêtes et manifestations quelconques dont il y a pléthore de nos jours.

Je ne voudrais pas m'abstenir de relever et de soutenir cette assertion, que la nature même du climat, du sol, le milieu ambiant où il se trouve donne à l'ouvrier horloger plus de tempérament qu'à l'ouvrier qui travaille sur un terrain mollassique (*Rires*), si bien que les concitoyens de l'ancienne partie du canton de Berne qui émigrent dans le Jura bernois sont assimilés à la deuxième génération et ont alors le même tempérament si ce n'est plus que la population indigène.

Sans doute, un tel tempérament rend le Jurassien vif et nerveux, un peu frondeur, il n'est pas d'accord avec tout ce qu'on lui présente, mais cela n'empêche pas tous ces gens d'être de très bons, d'excellents citoyens.

Il était de mon devoir de faire disparaître une fois pour toute cette légende qui persiste encore et que j'ai entendu répéter pas plus tard qu'il y a huit jours et suivant laquelle la population horlogère n'aurait pas un esprit sérieux ni des habitudes d'ordre et d'économie. C'est une erreur profonde, et après avoir entendu les quelques paroles que je viens de dire, j'espère avoir convaincu cette assemblée que la population horlogère prise dans son ensemble est active, intelligente, travailleuse, sobre, économe, et qu'elle fait son possible pour se tirer honorablement d'affaires.

Je reviens maintenant aux crises qui sévissent à intervalles réguliers dans l'industrie horlogère et dont l'une des plus terribles fut celle qu'elle vient de traverser, qui dura depuis le commencement de l'année 1908 jusqu'à la fin de 1909. S'il s'est manifesté depuis lors une reprise des affaires, nous n'avons aucune garantie jusqu'à présent que la situation devienne sous peu tout à fait normale. A part quelques très rares exceptions tous les centres horlogers du Jura bernois — je pourrais dire du canton de Berne — ont été affecté par cette crise. Les effets de celle-ci furent d'autant plus pénibles et le seront également dans la suite, que les horlogers habitant pour la plupart des régions montagneuses ne peuvent pas demander des ressources à l'agriculture, que celle-ci peut fournir à d'autres industries implantées dans des régions plus fertiles et aux conditions plus favorables.

Ces périodes sont particulièrement dures pour les grandes familles qui s'endettent et tombent faute de travail et après bien des luttes à la charge de l'assistance publique. Disons cependant à la louange des fabricants d'horlogerie et des patrons que lors de la dernière crise au lieu de renvoyer une partie de leurs ouvriers comme cela s'est fait autrefois dans des circonstances analogues, ils ont réparti le travail en favorisant plutôt les pères de famille. La situation allant en empirant et l'organisation de services de secours devenant nécessaire, un groupe de citoyens prirent l'initiative et organisèrent dans le courant de 1908 deux assemblées à Tavannes auxquelles furent convoqués les députés, maires et délégués des cercles et communes de la région horlogère du canton dans le but non pas d'examiner par quels moyens on pourrait éviter ou tout au moins lutter contre le retour des crises pareilles à celles que nous avons subies, ou bien restreindre le chômage, mais pour discuter sur les mesures à prendre pour venir en

aide aux ouvriers qui faute de travail ne pouvaient plus subvenir aux besoins de leurs familles, en même temps que sur l'organisation d'un service de secours.

Car il est difficile de prendre des mesures efficaces contre ces crises qui sont le résultat de circonstances économiques générales qui ne peuvent être étudiées que dans des conférences internationales. Mais il en est une de cause que nous connaissons, c'est la surproduction et le gouvernement pourrait dans une certaine limite et à moins de conditions exceptionnelles et spéciales, contribuer à une notable restriction, en étant un peu plus sévère lorsqu'il se trouve en présence de demandes de la part de communes pour les autoriser de subventionner de nouvelles fabriques. On devrait aussi exiger certaines garanties financières et morales des citoyens qui veulent les exploiter.

Revenons à nos assemblées: à Tavannes il fut décidé d'organiser des secours dans les communes et de s'adresser au gouvernement pour le prier de bien vouloir accorder son appui financier, comme il l'avait déjà fait l'une ou l'autre fois pour d'autres branches de notre économie nationale. Le Conseil-exécutif examina cette question avec assez de bienveillance et le 14 décembre 1908 il adressait, par l'entremise de la direction de l'Intérieur, une circulaire à toutes les communes de la région horlogère du canton, dont je me permet de vous citer quelques extraits.

Sur la proposition de la direction de l'Intérieur le Conseil-exécutif arrête ce qui suit:

1° Dans toutes les communes du Jura bernois ainsi que dans les districts de Bienne, de Nidau et de Büren, on organisera pour les ouvriers et ouvrières de l'industrie horlogère privés totalement ou partiellement de travail par suite de la crise qui règne dans cette industrie, un service de secours extraordinaires.

Auront également droit aux secours les personnes occupées dans des industries connexes.

2° Les secours seront distribués par une commission qu'instituera la commune et qui sera composée d'organes de l'assistance publique et de représentants des patrons et ouvriers.

3° L'ouvrier auquel on refusera les secours pourra porter plainte devant le conseil municipal et recourir devant le préfet dans les dix jours, contre la décision de celui-ci.

4° Les secours pourront être fournis en nature.

5° Aux communes auxquelles manqueront les ressources nécessaires à ce service de secours et qui en feront la demande, le Conseil-exécutif consentira des avances sans intérêt, remboursables dans les dix ans à partir du moment où ledit service prendra fin.

6° Les personnes auxquelles seront accordés des secours en conformité du présent arrêté ne seront pas réputées secourues dans le sens de la loi sur l'assistance publique, même si la commune intéressée n'a pas recours aux avances de l'Etat.

Les communes procéderont sans retard à l'institution des commissions de « chômage » conformément aux prescriptions du chiffre 2 de l'arrêté du gouvernement; elles étaient composées de membres, de commissions d'assistance et de représentants des patrons et ouvriers, de sorte que ces « commissions de chômage » savaient exactement de par leur composition, les besoins qui se faisaient sentir et auxquels il fallait répondre. Elles distribuèrent des secours qu'on peut estimer à une valeur de 80 à 100,000 fr., c'est vous

dire les sacrifices que se sont imposés les communes; parmi celles-ci les plus lourdement frappées par le chômage forcé demandèrent des avances au Conseil-exécutif. Les sommes versées de ce chef se montent à 50,000 fr. se décomposant comme suit: Bienne, 20,000 fr.; St-Imier, 10,000 fr.; Madretsch, 4000 fr.; Porrentruy, 4000 fr.; Tramelan-dessus, 3500 fr.; Tramelan-dessous, 2000 fr.; Renan, 2000 fr.; Sonvilier, 2000 fr.; Mâche, 1500 fr.; Villeret, 1000 fr.

A mentionner encore les secours donnés directement à leurs ouvriers par différents établissements et dont je ne connais pas le montant, mais qui forme certainement une somme assez rondelette.

La circulaire interdisait de donner aux secours le caractère d'une assistance temporaire — je tiens à relever ce fait parce que j'y reviendrai par la suite — on ne voulait pas non plus que ce fût une aumône, attendu que si les ouvriers et ouvrières de l'industrie horlogère n'avaient pas été privés totalement ou partiellement de travail, il eût été inutile de leur venir en aide.

Au commencement de l'année 1909 le cercle ouvrier de St-Imier adressait une requête au gouvernement de Berne pour obtenir l'autorisation de faire une tombola devant donner environ 50,000 fr. de bénéfices pour la formation d'une caisse cantonale de chômage. Dans sa demande le cercle ouvrier indiquait d'une manière générale qu'il estimait que ces caisses ne pouvaient être fondées que pour venir en aide aux ouvriers syndiqués. Le Conseil d'Etat n'a pu se ranger à cette manière de voir; il a bien accordé la permission sollicitée, mais à la condition que la caisse soit pour tous les ouvriers syndiqués ou non syndiqués. Entre temps la direction de l'Intérieur et la section d'horlogerie de la chambre cantonale bernoise du commerce et de l'industrie convoquaient à différentes réunions les délégués des associations patronales et ouvrières pour discuter les bases de la formation d'une caisse cantonale de chômage en faveur de tous les ouvriers de la région horlogère sans distinction.

Je ne vous ferai pas un résumé des discussions et pourparlers qui eurent lieu dans ces différentes réunions, les journaux les ont publiés; l'essentiel est que vous sachiez que l'on est parvenu à s'entendre. Nous devons à la vérité de dire que les présidents des fédérations et les secrétaires ouvriers ont montré beaucoup de bonne volonté pour réaliser l'œuvre élaborée par la Direction de l'Intérieur et la section d'horlogerie de la chambre cantonale du commerce et de l'industrie. Le 31 décembre 1909 le Conseil-exécutif autorisait une loterie dont le produit servira à constituer les premiers fonds d'une caisse générale de chômage pour tous les ouvriers et ouvrières de l'industrie horlogère dans le canton de Berne.

Voilà l'histoire de la question. Le premier pas est fait; malheureusement nous n'avons pas encore pu constater que le gouvernement eût l'intention de faire quelque chose pour l'alimentation de cette caisse; il a autorisé l'émission d'une loterie, et c'est tout.

Le canton de Neuchâtel, par exemple, qui occupe beaucoup moins d'ouvriers dans l'industrie horlogère, est allé beaucoup plus loin. Je me permets de vous citer quelques chiffres: Le budget de ce canton ne prévoyait en faveur du chômage que la somme de 3000 fr. en 1908 et de 10,000 fr. en 1909. La dépense pendant ces deux exercices s'est élevée à

167,695 fr., dont 75,463 fr. à la charge de l'Etat et 92,232 fr. à celle des communes. Le projet de loi concernant cette matière élaboré par M. le Dr Pettavel, chef du département de l'industrie et de l'agriculture, prévoit que la caisse contre le chômage sera alimentée par des versements réguliers de l'Etat. Elle sera obligatoire pour des raisons de prévoyance et de solidarité. Le même projet prévoit aussi une participation des communes, des patrons et des ouvriers, et tous les assurés recevraient la même indemnité de chômage, qui serait de 3 fr. pour les hommes et de 2 fr. pour les femmes.

Ne trouvez-vous pas que le grand canton de Berne devrait pouvoir en faire autant, ne pourrait-on pas édicter des dispositions légales afin d'obtenir que tous les ouvriers qui plus tard pourraient profiter de cette «caisse de chômage» fassent des versements réguliers pour alimenter le fonds avec la participation de l'Etat, des communes et des patrons? Pour commencer, le gouvernement aurait une très bonne occasion de manifester ses sentiments de bienveillance pour la population horlogère en autorisant les communes que les 50,000 fr. qu'il leur a avancés à titre de prêt sans intérêts, fussent versés dans la caisse contre le chômage, quitte à exiger que les communes qui avaient pu par leurs propres ressources faire face aux atteintes de la crise et celles qui n'ont pas du tout souffert, versent également une somme qui serait à fixer entre les parties.

Admettons que les communes n'aient pas tenu compte de l'arrêté du Conseil-exécutif et aient fait figurer leurs dépenses dans les comptes de l'assistance temporaire — personne, je crois, n'aurait pu les empêcher — au 40 %, c'était 30 à 40,000 fr. à rembourser par l'Etat aux communes; on ne l'a pas fait et pour cause, aussi voulons-nous croire que le gouvernement n'attendra pas trop longtemps pour proposer au Grand Conseil d'autoriser les communes, du moins si ces avances doivent être remboursées, de les verser à la caisse de chômage.

L'industrie horlogère plus que tout autre mérite la sollicitude des pouvoirs publics, parce qu'elle est, comme je l'ai déjà dit, une industrie d'exportation; elle subit toutes les fluctuations du marché mondial. Pour parer à ces effets, l'instruction professionnelle que nous nous efforçons de développer ne suffit pas. Il faudrait par tous les moyens possibles arrêter l'exode de l'industrie. Déjà depuis un certain temps nous voyons quantité d'ouvriers attirés par des promesses fallacieuses quitter le pays pour aller s'établir à l'étranger; nous voyons également des fabricants expatrier notre industrie de la montre pour satisfaire à de vulgaires besoins de lucre. S'ils avaient un peu de patriotisme et d'esprit de solidarité, les uns et les autres se gêneraient de faire une œuvre aussi néfaste. Car déjà actuellement la concurrence américaine en matière d'horlogerie est tellement intense que nous devons veiller et chercher par tous les moyens à conserver cette industrie dans notre pays, mais pour cela il faudra y mettre de part et d'autre un peu moins d'intérêt et beaucoup de solidarité.

Il ne suffit pas de capter les cours d'eau, d'établir des usines électriques avec de puissantes forces motrices, de vouloir faire de l'industrialisme et de lui donner une extension considérable, si d'autre part l'une des principales industries de la Suisse, la plus importante du canton de Berne, ne rencontre pas

auprès des pouvoirs publics, auprès de ceux qui sont tout qualifiés pour s'en occuper, l'appui et les encouragements qu'un groupement économique de cette importance peut attendre d'un gouvernement.

Quelques mots encore en ce qui concerne les relations entre l'agriculture et l'industrie horlogère dans le Jura. En général elles sont très bonnes; nos citoyens, vivant côte à côte, se connaissant dès le jeune âge pour avoir été assis sur le même banc d'école, ne connaissent pas les haines de classes et les rivalités qui peuvent exister dans de grands centres industriels entre ces deux groupements, ou si elles existent ce n'est que d'une manière superficielle et tout à fait passagère. Ces crises périodiques dans l'industrie horlogère me suggèrent cependant quelques réflexions: on devrait empêcher que l'horlogerie ne s'implante dans les contrées fertiles de notre pays, contrées qui pourraient nourrir une population beaucoup plus dense si l'agriculture y était mieux comprise. Telles sont dans le Jura la vallée de Delémont et surtout l'Ajoie. Laissons l'horlogerie dans les hautes vallées et à la montagne. La plaine plus heureuse a son sol qui nourrit celui qui veut le travailler et fait vivre sa famille. Il est vrai que les gains réalisés dans l'agriculture sont très modestes et ne peuvent pas être comparés à ceux qu'on peut obtenir dans l'industrie lorsqu'elle est en pleine prospérité, mais au moins on a le pain assuré. Aussi, s'il était possible de tourner vers la terre, qui manque de bras, une plus grande partie de notre population jurassienne, l'horlogerie n'y perdrait rien et nous ne pourrions que nous féliciter du changement. Dans ce domaine l'éducation et l'école peuvent encore jouer un grand rôle.

Je crois avoir suffisamment développé cette motion et je vous recommande chaleureusement sa prise en considération.

La question du subventionnement d'une caisse de chômage est tellement importante au point de vue économique et social, que le gouvernement ne peut pas s'y soustraire. L'horlogerie est une des principales industries sinon la plus importante du canton; elle mérite toute notre sollicitude et nous espérons que vous répondrez à notre attente justifiée, et que nos populations horlogères pourront se dire avec satisfaction qu'elles aussi font partie de la grande famille bernoise.

Her Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

**M. Gobat**, directeur de l'Intérieur. L'industrie horlogère, comme on vient de vous le dire, est certainement une des plus intéressantes et des plus importantes du canton. Elle occupe la plus grande partie de la population des districts occidentaux du canton de Berne et elle fait vivre ainsi presque la totalité de cette population. Elle est d'une haute importance au point de vue économique, car l'industrie horlogère est la 3<sup>e</sup> en rang des industries d'exportation (la première l'industrie du coton, la seconde l'industrie de la soie) où elle figure, pour la Suisse, par 126 millions. Sauf erreur, le canton de Berne y participe pour 40 à 50 millions. C'est donc comme on l'a dit une très importante industrie, au point de vue économique. C'est bien pour cela que

lorsqu'il y a deux ou trois ans une crise industrielle vint à sévir, le gouvernement, sur l'invitation de la fraction socialiste du Grand Conseil s'empessa de faire les enquêtes nécessaires pour savoir s'il y avait lieu d'intervenir et de procurer des ressources quelconques aux chômeurs. L'enquête établit que le dommage causé aux ouvriers et ouvrières frappés par le chômage était considérable et que si l'on ne voulait pas aller au devant d'une catastrophe il était absolument urgent d'organiser des secours spéciaux pour la population ouvrière privée de travail. C'est alors que le gouvernement prit les mesures que M. Stauffer a indiquées tout à l'heure et organisa des secours spéciaux qui ne devaient pas être considérés comme accordés en vertu de la loi sur l'assistance publique, mais des secours extraordinaires n'entraînant aucune des conséquences fâcheuses de la loi sur l'assistance publique. Ces secours sont des avances sans intérêt faites aux communes embarrassées et remboursables par dix annuités.

Je ne contesterai pas que personnellement, lorsque je fis cette proposition au gouvernement, c'était en partant du point de vue que très probablement une partie de ces avances ne seraient pas remboursées. Le gouvernement n'a pas pris de décision dans ce sens; au contraire il prétend que toutes ces avances doivent être remboursées dans l'espace de 10 années.

En admettant personnellement que le gouvernement devrait aller plus loin et renoncer au remboursement d'une partie de ses avances, je pensais que celles-ci seraient beaucoup plus considérables et j'ai été véritablement surpris de ne recevoir de demandes d'avances que pour une somme de 50,000 fr. à distribuer entre 10 communes en tout. L'avance la plus forte a été de 20,000 fr. et la plus faible de 1000 fr. Cela semblerait établir que la crise a été beaucoup moins intense qu'on le croyait. Il est vrai que les communes, en dehors de ce que l'état leur a avancé, ont dépensé sur les fonds d'assistance des sommes assez considérables; ce doit être évidemment le cas de toutes celles qui ne se sont pas adressées au gouvernement; et puis il faut le reconnaître, la population horlogère, dont on dénonce la légèreté et l'esprit noceur quelquefois, est plus sérieuse qu'on ne le croit. Car on constate qu'elle a économisé un certain nombre de millions déposés dans les caisses d'épargne.

Il faut donc admettre que les intéressés ne se sont adressés aux autorités cantonales qu'après avoir épuisé leurs réserves de caisse d'épargne.

Quoiqu'il en soit nous nous trouvons en présence d'avances peu importantes faites par l'Etat aux communes où les effets du chômage se font sentir. Je ne crois pas pouvoir promettre davantage, le Conseil-exécutif estimant que le sacrifice de l'Etat, si minime soit-il, comporte cependant une perte d'intérêts pendant 10 ans. Il n'ira pas plus loin pour des motifs logiques et d'ordre intérieur. En effet, s'il fallait engager l'Etat dans cette voie et venir en aide à toutes les industries qui subissent des crises, cela pourrait nous conduire très loin. La crise horlogère n'est pas la seule dont on souffrait à cette époque dans le canton de Berne, il y avait pour ainsi dire une crise générale.

En outre il ne faut pas oublier que la plus grande partie des communes des centres horlogers ne se sont pas adressées à l'Etat pour avoir des avances. Si maintenant nous venions dire à celles qui lui en ont

demandé: nous vous faisons remise des 50 % de nos avances, les communes qui n'ont pas eu recours à l'Etat se trouveraient certainement dans une position inférieure, seraient lésées, parce qu'elles ne recevraient aucune espèce de secours, elles auraient suffi par elles-mêmes à faire face aux effets du chômage, tandis que les autres communes auraient été allégées par l'Etat. Sans doute il serait bon que l'Etat pût lutter contre les crises et prendre des mesures pour en atténuer les effets. Mais c'est à l'Etat ne peut pas assumer; quoique nous soyons en plein dans l'étatisme nous ne pouvons pas cependant jusqu'à ce point prendre la défense des industries du canton, il faut qu'elles se défendent elles-mêmes. Du reste, les cantons, dans les circonstances actuelles, ne sont absolument pas à même d'entreprendre des luttes en faveur de l'industrie. C'est à la Confédération seule qu'incombe pareille tâche; car il s'agit de questions de douanes, de transports par chemins de fer, d'autres circonstances encore, bref de questions internationales qui ne sont plus aujourd'hui du ressort des cantons, mais doivent être réglées par la Confédération. Pour cette partie de la motion Stauffer et consorts, le Conseil-exécutif m'a chargé de déclarer qu'il ne pouvait pas la prendre en considération.

Mais cette motion a une seconde partie. On nous demande un rapport sur la création de caisses de chômage. Tout à l'heure M. Stauffer nous a déjà indiqué les mesures prises par nous dans ce but. Il est évident que l'intensité de la crise que nous venons de traverser était une indication. Il y a déjà longtemps qu'une caisse de chômage aurait dû être fondée, aussi n'ai-je pas tardé, dès que cette question de la crise a été soulevée ici au Grand Conseil, de donner les ordres nécessaires à la section d'horlogerie de la Chambre de commerce et d'industrie bernoise pour qu'elle prenne en main la fondation d'une caisse de chômage.

Aujourd'hui, nous sommes dans la situation suivante: après des luttes assez longues nous avons l'assurance de la coopération de tous les ouvriers, aussi bien de ceux qui sont syndiqués que de ceux qui ne le sont plus. Puis nous avons demandé au gouvernement l'autorisation de faire une loterie qui doit nous procurer 100,000 fr., pour former le premier fonds de la caisse de chômage, dont nous avons besoin pour la faire reconnaître juridiquement comme fondation.

Dès que nous aurons réalisé ce capital obligatoire nous pourrions constituer notre caisse de chômage, ce sera une fondation gérée sous la surveillance de la direction de l'Intérieur par des représentants des patrons et des ouvriers. Les statuts sont actuellement en préparation. Mais cette somme de 100,000 fr. que devra procurer la loterie ne nous suffira absolument pas. Une caisse de chômage ne doit pas être considérée comme moyen d'obvier aux chômeurs qui peuvent surgir demain; on ne doit l'entamer que lorsqu'elle disposera d'un chiffre suffisant de revenu. Nous avons calculé qu'une caisse de chômage pour l'industrie horlogère doit pouvoir produire un intérêt de 30,000 fr. à 50,000 fr. Mais évidemment, si nous devons attendre que les 100,000 fr. de la loterie aient produit à peu près un million, ce serait trop long; car nous aurions sans doute pendant ce laps de temps à traverser un grand nombre de crises. Aussi avons-nous décidé de joindre à la loterie qui sera émise très

prochainement une souscription nationale; nous inviterons non seulement les personnes qui possèdent un certain fond d'esprit public et de charité à concourir à la fondation de la caisse, mais encore les patrons, les ouvriers et les communes. Le Conseil-exécutif a décidé ce matin d'inscrire chaque année 5000 fr. au budget pour la caisse de chômage.

Nous ne pouvons pas faire dans le canton de Berne ce qu'on a fait à Neuchâtel, c'est-à-dire imposer des subventions pour la caisse de chômage, soit aux patrons, soit aux ouvriers, soit aux communes, parce qu'il nous manque la base légale. Il faudrait une loi pour que nous puissions introduire cette obligation en faveur de la caisse de chômage. Peut-être cette loi viendra-t-elle plus tard. Il est question que la Confédération en fasse une de ce genre, nous serions bien placé alors pour augmenter rapidement le fonds de la caisse de chômage. Mais, je le répète, nous ne sommes pas dans cette situation aujourd'hui, nous ne pouvons que nous adresser aux personnes de bonne volonté, à la bienveillance des populations et des intéressés. C'est ce que nous ferons, espérant de cette manière pouvoir doubler immédiatement, tripler peut-être la somme qui nous sera fournie par la loterie.

Je pense que sur la question de chômage il n'y a pas de décision à prendre, c'est une institution en cours, et il est très probable que dans le courant de cette année le Grand Conseil sera nanti d'une demande tendant à accorder la personnalité juridique à cette fondation. Je suppose que les motionnaires se contenteront des déclarations que je viens de faire.

**Wysshaar.** Ich möchte in erster Linie Herrn Stauffer den besten Dank aussprechen für die schönen Worte gegenüber sämtlichen Uhrenarbeitern. Herr Stauffer, obschon nicht selbst in der Uhrenindustrie tätig, verkehrt seit 30 Jahren in den Kreisen der Uhrenindustrie und ist als Gemeindepräsident von Corgémont mit den einschlägigen Verhältnissen wohl vertraut. Sie haben aus seinem Munde vernehmen können, wie ungerecht in den Gegenden, wo man die Uhrenarbeiter und ihre Lebensweise gar nicht kennt, vielfach über sie geurteilt wird, und es freut mich sehr, aus dem Munde des Herrn Stauffer diese falschen Auffassungen haben richtigstellen hören.

Die Krisis der 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre von 1907 bis Anfangs dieses Jahres war die strengste, welche die Uhrenmacherei je durchgemacht hat. Periodische Krisen, zirka von fünf zu fünf Jahren, kehren immer wieder, aber sie sind doch nicht so allgemein und anhaltend wie die letzte, von der sämtliche Etablissements getroffen wurden. Selbst in den besten Fabriken, wie diejenigen der Herren Brandt in Biel, Longines in St. Immer und Georges Favre in Locle, die sämtlich ausgezeichnete Uhren fabrizieren, hatte eine schöne Anzahl Arbeiter nur zwei bis drei Tage per Woche Arbeit. Die Monate Januar und Februar dieses Jahres wiesen eine Zunahme der Bestellungen auf das Osterfest hin auf, aber im März sind sie wieder ziemlich zurückgegangen und bereits haben wieder einige Fabriken den Betrieb an einem Tag der Woche eingestellt. Ich hatte noch letzte Woche Gelegenheit, mit dem Besitzer einer grössern Fabrik in St. Immer und ebenso mit einem solchen in Chaux-de-Fonds mich über die Sache zu unterhalten, und sie haben mir erklärt, dass wenn keine Bestellungen einlangen,

sie gezwungen sein werden, die Fabrik wenigstens einen Tag per Woche zu schliessen. Die Situation ist also noch gar nicht rosig.

Infolge der maschinellen Einrichtungen und technischen Fortschritte sind gewisse Partien der Uhrenmacherei vollständig verschwunden und die Ueberproduktion ruft fortwährend Krisen. Noch in den 80er Jahren gehörte ein Fabrikant, der per Woche ein Gros, 144 Stück, fabrizierte, zu den grössern Fabrikanten. Heute dagegen kann er dabei unmöglich mehr existieren, sondern es muss viel mehr produziert werden und dadurch werden auch die Löhne gedrückt. Ein schöner Teil der ordinären Uhren wird schon jetzt im Ausland hergestellt. Seit Jahren ersuchen wir unsere Arbeiter, im Lande zu bleiben und nicht ins Ausland zu ziehen, und wir haben auch mit den Unternehmern unterhandelt, damit sie ebenfalls ihr Mögliches tun, um die schöne Industrie unserem Lande zu erhalten. Leider ist sie zum Teil aber schon ins Ausland verlegt worden, und man wirft die Schuld daran bisweilen den Arbeiterorganisationen in die Schuhe. Dieser Vorwurf gegenüber unserer Organisation ist nicht gerechtfertigt, aber es gibt leider skrupellose Fabrikanten, die sich im Auslande niederlassen und dabei noch in unserem Staatswesen leitende Persönlichkeiten sind. So ist zum Beispiel die Uhrenindustrie durch die piéces détachées, welche die Chambre suisse de Phorlogerie an die Hand genommen hat, nach Russland verschleppt worden. Wir hoffen, dass die eidgenössischen und kantonalen Behörden da ein wachsames Auge haben werden. Ein Fabrikant in Russland erklärte mir kürzlich, es sei konstatiert, dass dort zirka 20 Remonteurs arbeiten und aus den piéces détachées, die hauptsächlich aus der Schweiz kommen, wöchentlich zirka 3000 Uhren fabriziert werden.

Die Gefahr ist natürlich gross, dass unsere Uhrenarbeiter, wenn sie hier arbeitslos sind, auswandern und darum ist es nötig, dass man ihnen zuhülfe kommt. Aus diesem Grunde hat auch die Regierung den Gemeinden zinsfreie Vorschüsse gemacht, der Gemeinde Biel zum Beispiel im Betrage von 20,000 Fr. Wenn Herr Gobat betont hat, dass eine Menge Gemeinden des Jura keine Vorschüsse verlangt haben, so ist das lediglich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinden nicht den Namen haben wollten, beim Regierungsrat um Hülfe nachgesucht zu haben, nicht etwa deshalb, weil keine Not vorhanden wäre. In der Versammlung in Delsberg wurde freilich von verschiedenen Gemeinden erklärt, ihre Arbeiter haben schöne Ersparnisse gemacht und es sei kein Elend vorhanden, aber von mir angestellte Untersuchungen haben ergeben, dass die Situation dort nicht besser ist als anderswo. Nur sind die Arbeiter leider noch nicht organisiert und infolgedessen durften sie auch nicht reklamieren, und so kam es, dass die betreffenden Gemeinden keine Vorschüsse verlangten, während anderseits die Gemeinden mit Arbeiterorganisationen wie Renan, St. Immer, Villeret, Tramelan bis nach Mett solche Vorschüsse nachsuchten und auch erhielten. Wir hätten es freilich lieber gesehen, wenn der Grosse Rat beschlossen hätte, den Gemeinden sei ein Teil der erhaltenen Vorschüsse zu schenken. So wird die Gemeinde Biel, die sowieso Mühe hat, das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, durch die Rückzahlung des Vorschusses von 20,000 Fr. im Laufe von 10 Jahren schwer belastet und in der

Erfüllung anderer Aufgaben gehindert, und in diesem Falle befinden sich mehr oder weniger auch die übrigen Gemeinden. Deshalb würden wir es vorgezogen haben, wenn die 50,000 oder 60,000 Fr. den Gemeinden geschenkt worden wären. Doch ich will keinen Gegenantrag gegenüber der Motion Stauffer stellen. Wir hoffen gleichwohl, dass die Regierung diesen Gemeinden später entgegenkommen werde.

Was die Arbeitslosenkasse anbelangt, so sollte man der Motion zustimmen. Im Grosse Rat des Kantons Neuenburg wird nächsten Herbst ein Gesetzesentwurf zur Beratung kommen, nach welchem jeder Arbeiter jährlich 6 Fr. in die Arbeitslosenkasse einzuzahlen hat; der gleiche Betrag ist von jedem Fabrikanten für seine Arbeiter und ebenso zusammen vom Staat und den betreffenden Gemeinden zu leisten, so dass also pro Arbeiter jährlich 18 Fr. einbezahlt werden müssen. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates sah eine Leistung des Staates und der Gemeinden von 16 Fr. vor, so dass es auf den Arbeiter im ganzen 24 Fr. jährlich getroffen hätte. Die Leistung des Staates ist im Kanton Neuenburg also eine ganz erhebliche. Soviel können wir vom Kanton Bern nicht verlangen, aber doch verdienen auch unsere Arbeiter in der Uhrenindustrie einiges Entgegenkommen von seiten des Staates, nachdem sie ihrerseits auch immer eingestanden sind, wenn es galt, der Landwirtschaft oder andern Berufszweigen beizuspringen.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen ebenfalls die Erheblicherklärung der Motion Stauffer bestens empfehlen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

*Der Redakteur:*  
Zimmermann.

---

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. März 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Bürki, Demme, Grossglauser, Hadorn, Heller, Lanz (Roggwil), Müller (Bargen), Nyffenegger, Pulver, Ryser, Schär, Schneider (Biel), Stettler (Bern), Will, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Blanchard, Bösch, Burger, Eckert, Flückiger, von Gunten, Gürtler, Hari, Hostettler, Lanz (Rohrbach), Meyer, Mouche, Probst (Langnau), Tschumi, Wächli, Wyder, Zimmermann.

### Tagesordnung:

#### Motion der Herren Grossräte A. Stauffer und Mitunterzeichner betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 179 hievor.)

**Präsident.** Wir fahren fort in der Behandlung der Motion Stauffer. Das Wort hat zunächst Herr Regierungsrat Gobat, der noch namens des Regierungsrates, der die Angelegenheit heute neuerdings behandelt hat, eine Mitteilung zu machen wünscht.

**M. Gobat,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Les déclarations faites hier par les orateurs qui ont présenté, développé et appuyé la motion de MM. Stauffer et consortes m'ont engagé à soumettre encore une fois cette motion au gouvernement, qui a pris ce matin une décision complémentaire. Je m'empresse de vous la communiquer, afin que peut-être elle contribue à raccourcir la discussion.

Le gouvernement ne peut pas faire une autre déclaration que celle qu'il a faite hier par mon organe.

Pour ce qui est de la première partie de la motion, c'est-à-dire de la situation des communes qui ont

reçu des avances de la caisse de l'Etat, j'ai déjà indiqué hier les motifs qui ont engagé le gouvernement à prendre cette attitude. Ce sont des motifs de logique administrative. Nous ne pouvons pas entrer dans une voie qui doit nous conduire très loin et créer un précédent dans le domaine des subventions de l'Etat, qui aurait certainement pour conséquence de mettre à la charge de la caisse de l'Etat des sommes considérables. Sous ce rapport le gouvernement n'a rien à changer aux déclarations qu'il a faites hier, mais en ce qui concerne la question de la caisse de chômage, il m'a chargé de déclarer ce qui suit:

Le gouvernement soutiendra financièrement et de toutes ses forces la caisse de chômage qui est actuellement en création pour les ouvriers de l'industrie horlogère exposés à des crises de cette industrie. Il fera prochainement des propositions dans ce sens.

Quant à la question de savoir si l'on doit entrer en matière sur les différentes propositions qui ont été faites hier, notamment sur celle concernant la question de savoir s'il serait possible de faire rembourser les 50,000 fr. avancés aux communes à la caisse de chômage, on verra si c'est possible. Nous ne pouvons évidemment pas prendre de décision à ce sujet aujourd'hui, il faut auparavant examiner cette question, comme nous examinerons toutes les questions soulevées hier par M. Stauffer, puis par M. Wysshaar, ainsi que celles qui pourraient encore être posées.

Nous pensons que dans ces circonstances la motion de M. Stauffer pourrait être considérée comme liquidée, puisque, sauf sur un point, nous donnons entièrement satisfaction aux auteurs de la motion.

**M. Jacot.** J'avais l'intention, si les circonstances me l'avaient permis hier, d'entrer également dans certains développements pour vous démontrer l'état critique dans lequel s'est trouvée notre population pendant le courant de l'année dernière, non pas que j'aie voulu entrer dans le fond de la question au point de vue horloger, non pas que j'aie voulu donner à mes remarques l'envergure que celles de MM. Stauffer et Wysshaar ont prises hier, mais j'aurais cependant désiré, messieurs, attirer votre attention sur l'état critique et précaire où se trouvent nos populations horlogères, où elles se trouvaient l'année dernière et encore aujourd'hui. Les déclarations spontanées qui viennent d'être faites par l'honorable directeur de l'Intérieur auront certainement pour effet de restreindre les discours que l'on se disposait à prononcer sur ce sujet et d'arriver à une solution. Je suis d'ailleurs le premier à dire que cette question n'est pas aussi facile à résoudre qu'on veut bien le croire. Le marasme des affaires, la reprise industrielle, l'état précaire du crédit, sont autant de questions complexes, difficiles à résoudre. Il est très facile de poser de semblables questions à un gouvernement, mais il est très difficile à un gouvernement d'y répondre.

Messieurs, la crise horlogère et industrielle a quelque analogie avec la crise de 1893 que nous avons éprouvée non pas dans ses causes mais au moins dans ses effets. Comme en 1893, époque où le paysan attristé et mécontent avait dû adresser ses requêtes à la commune et à l'Etat, de même en 1908 et 1909, l'horloger soucieux de son devoir, de sa famille, a dû s'adresser à sa commune et en partie à l'Etat.

Que restait-il à faire aux communes dans ces circonstances? Il ne leur restait qu'à s'adresser à l'Etat. C'est ce qu'elles ont fait. Ainsi qu'on l'a dit hier, notre motion se décompose en deux parties: Si d'une part nous sommes satisfaits de l'accueil que la seconde partie de la motion a reçue du gouvernement, nous ne pouvons pas dire que nous soyons satisfaits complètement de l'accueil fait à la première partie de notre motion. Je me hâte cependant d'ajouter que les déclarations de M. le directeur de l'Intérieur nous donnent peut-être quelque espoir de trouver une solution à cette première partie de la motion. Que demandions-nous en effet? Nous demandions que l'Etat vînt en aide aux communes lourdement chargées et frappées en matière d'impôts, pour qu'elles puissent remplir leurs devoirs d'une manière plus efficace vis-à-vis de la population horlogère, nous demandions au gouvernement s'il ne pensait pas que les 50,000 fr. avancés aux communes pourraient être remboursés sinon en totalité du moins seulement en partie. Nous demandions que l'Etat s'occupât des moyens efficaces pour paralyser les effets d'une crise, crise qui certainement se répètera encore souvent.

Nous reconnaissons que les circonstances ont changé depuis le dépôt de notre demande. Si nous avons été appelés à la développer il y a une année nous aurions pu entrer dans différents détails au sujet de l'organisation d'une caisse de chômage telle que nous la comprenons. L'Etat nous a devancés, nous ne pouvons que lui adresser des félicitations, premièrement à M. le directeur de l'Intérieur, qui n'a ménagé ni ses forces pour arriver à chef, ni sa volonté pour donner une solution à la question. Je ne m'arrêterai pas à la question de la caisse de chômage, puisqu'on est en train de l'organiser et que nous avons tout lieu de croire, d'après les déclarations de M. Gobat, que le gouvernement entend développer cette caisse et la faire fructifier de manière qu'elle puisse rendre les services qu'on en attend.

Mais pour ce qui concerne la première partie de notre demande, ne pensez-vous pas que le rejet pur et simple de notre requête aura un effet plutôt pénible dans nos contrées? On ne comprendrait pas que les communes retirent indirectement des avantages de cette caisse, non, on dira que le gouvernement, à la question posée: veut-il venir en aide aux communes frappées par la crise? a répondu qu'il n'entrerait pas en matière. Or, je crois que nous ne devons pas prendre une attitude semblable. Vu les déclarations faites et les décisions prises par le gouvernement, on peut parfaitement prendre en considération notre motion et ce aussi bien dans sa première que dans sa seconde partie. Que demandions-nous en effet? Nous n'avons pas spécifié de limites au gouvernement, nous ne lui avons pas dit ce qu'il devait faire à propos des avances de 50,000 fr., nous n'avons pas même demandé au gouvernement de nous faire cadeau de la moitié ou du quart de cette somme. La motion est conçue en termes si larges qu'elle peut être prise en considération sans que pour cela les finances de l'Etat soient mises en péril.

On nous a reproché d'avoir déposé cette motion en temps inopportun, sans attendre que les temps soient devenus meilleurs ou que les finances de l'Etat soient plus prospères. Mais si nous avons déposé notre motion maintenant, c'est parce que nous som-

mes à la veille de l'échéance de remboursement du premier dixième de l'emprunt. Il a été entendu avec l'Etat, lorsque celui-ci a consenti à son prêt, que nous devrions le rembourser par annuités de 10 0/0. Or, l'emprunt ayant été fait l'année dernière nous devons, si nous voulons faire honneur à notre signature, rembourser quelque chose cette année. Les engagements pris doivent être exécutés. C'est donc vous dire qu'il y a plusieurs voies à prendre pour tenir compte de notre motion. Nous ne voulons pas indiquer à l'Etat les moyens de nous venir en aide, nous voulons lui laisser toute liberté d'action afin qu'il examine dans l'esprit le plus bienveillant possible le caractère de notre motion.

C'est pourquoi, en acceptant les déclarations faites aujourd'hui par M. Gobat au nom du gouvernement, nous pourrions nous déclarer satisfait en partie si nous ne pensions pas qu'il serait préférable d'accepter la prise en considération de la motion toute entière, fait qui n'engage à rien, car l'année prochaine ou plus tard, alors qu'il s'agira d'exécuter la décision prise aujourd'hui, le gouvernement pourra certainement venir dire au Grand Conseil tout en restant dans les limites de cette décision: « Ensuite de la prise en considération de la motion de MM. Stauffer et consorts, nous avons décidé que les communes rembourseraient les 50,000 fr. à la caisse de chômage ou bien il a été décidé de prolonger le délai de remboursement ». Que ce soit ce moyen ou un autre nous ferons de la bonne besogne et nous constaterons que le gouvernement a accueilli avec faveur notre motion.

C'est dans ces termes que je crois pouvoir déclarer que nous sommes un peu satisfaits, satisfaits surtout des déclarations de M. le directeur de l'Intérieur, à condition cependant que le Grand Conseil se prononce et dise qu'il est d'accord de prendre en considération cette motion, parce que si conformément au préavis du gouvernement exposé hier, vous vous déclariez complètement satisfaits dès aujourd'hui, je crois pouvoir vous assurer qu'une telle décision ferait mauvais effet chez nous où l'on a la tendance de dire que l'Etat de Berne n'est pas assez généreux lorsqu'il s'agit de demandes faites par l'industrie et le commerce.

Je sais que ces déclarations ne sont pas justifiées, que les subsides accordés par l'Etat aux écoles d'horlogerie et aux écoles industrielles sont énormes et ont contribué largement au développement du commerce et de l'industrie chez nous, mais, je le répète, c'est une croyance assez répandue chez nous que l'Etat fait peu pour l'industrie, tandis qu'il accorde ses faveurs à l'agriculture. Nous voulons faire disparaître ces erreurs et pour cela il faut que nos populations jurassiennes puissent répéter aussi le vieil adage: « Nous aussi nous sommes de Berne ».

**Salchli.** Wenn ich das Wort ergreife, glaube ich dazu eine gewisse Berechtigung zu haben, da ich jedenfalls das einzige Mitglied des Grossen Rat bin, das nicht nur als Zuschauer, sondern als leidender Teil die Krisis in der Uhrenindustrie mitgemacht hat. Ich sehe mich hauptsächlich wegen der sonderbaren Argumentation, mit der der Regierungsrat gestern beantragte, die Motion sei nicht erheblich zu erklären, und woran die heute abgegebene Erklärung der Re-

gierung nicht sehr viel ändert, zu einigen Bemerkungen veranlasst.

Es wurde gestern ausgeführt, der erste Teil der Motion sei nicht erheblich zu erklären, weil eine gewisse Ungerechtigkeit entstehen würde, wenn man den Gemeinden, die genötigt waren, Vorschüsse vom Staat zu verlangen, einen Teil schenken würde, während die übrigen Gemeinden die Uhrenmacher aus eigenen Mitteln unterstützt haben. Ich habe diese Logik im ganzen verstehen können. Der zweite Teil der Motion soll, so bemerkte man, abgelehnt werden, weil eine Unterstützungskasse gegründet und man damit den Uhrenmachern zuhülfe kommen werde. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Unterstützungskasse, wenn sie einmal auf soliden Füßen steht, einer späteren Generation der Uhrenmacher gute Dienste leisten kann, aber denjenigen Arbeitern, die unter der gegenwärtigen Krisis gelitten haben und noch leiden, verschafft sie keine Hülfe, sowenig als es gegenüber der Bevölkerung einer abgebrannten Ortschaft eine Wohltat bedeuten würde, wenn man ihr sagen würde, man werde eine Spezialkasse gründen und wenn später wieder eine Ortschaft abbrenne, werde man den Betroffenen aus dieser Kasse zuhülfe kommen. Im weitern hat mich die Art und Weise frappiert, wie die Kasse finanziert werden soll. Der Vertreter der Regierung hat erklärt, in erster Linie werde eine Lotterie veranstaltet, deren Erträgnis den ersten Fonds der Kasse bilden werde. Er hat auch in Aussicht gestellt, dass man sehr wahrscheinlich einen Staatsbeitrag leisten werde, er hat gestern von 5000 Fr. gesprochen, und heute heisst es, man werde vielleicht auch die den Gemeinden vorgeschossenen 50,000 Fr. der Kasse zuweisen. Im übrigen soll an die Mildtätigkeit von gemeinnützigen Instituten und Privatpersonen und an die Opferwilligkeit der Gemeinden appelliert werden. Herr Dr. Tschumi hat gestern davon gesprochen, er sehe Herrn Gobat schon in unermessliche Höhe fliegen. Mir schwebt ein anderes Bild vor und ich sehe Herrn Regierungsrat Gobat in einer Uhrenmacherbluse, den grünen Schirm vor den Augen, mit dem Bettelsack durch den ganzen Kanton wandern und an die Mildtätigkeit des Volkes appellieren. Ich möchte ihn nur ersuchen, den Bettelsack nicht zu gross zu machen, denn er wird nicht schwere Lasten heimzutragen haben. Es wurde gestern auch von einer grossen Kluft zwischen Volk und Regierung gesprochen; diese Kluft ist so ziemlich ausgefüllt, nachdem der Milchlieferungsvertrag und der Präsident des Sattlermeisterverbandes in derselben verschwunden sind, und wenn der Regierungsrat auch die Paar Krakeeler in dieser Kluft verschwinden lassen würde, so hätten wir statt der Kluft einen ziemlichen Hügel. Ich sehe aber eine andere Kluft, die täglich immer grösser wird, nämlich die Kluft zwischen den unterdrückten Bevölkerungsklassen und dem gegenwärtig herrschenden System. Ich will hiefür nur ein einziges Beispiel aus der eidgenössischen Politik anführen. Wir sehen auf der einen Seite eine unsinnige Verschleuderung von Staatsgeldern und auf der andern Seite ist für volkswirtschaftliche und ideale Zwecke kein Verständnis vorhanden. Zurzeit wird in der ganzen Schweiz der Bettelsack geschwungen, um den Ankauf des Neuhofes zu ermöglichen; die Schweiz, die Jahr für Jahr grosse Subventionen für Jauchegruben verschwendet, ist nicht imstande, 260,000 Fr. aufzu-

bringen, um den Neuhof zu erwerben, wo Pestalozzi, der Gründer der Volksschule, sein erstes segensreiches Wirken eröffnet hat. Dafür muss in der ganzen Schweiz, selbst in den Schulen, der Bettelsack geschwungen werden, während man für alles andere Geld hat. Gleich wie in der eidgenössischen Finanzverwaltung, sieht es im Kanton Bern aus. Ich habe mir letzten November bei der Beratung des Budgets erlaubt zu beantragen, es seien 50,000 Fr. in den Voranschlag zu nehmen, um notleidenden Uhrenmachern unverzinsliche Vorschüsse zu machen, die von diesen hätten verbürgt und wieder zurückbezahlt werden müssen. Der Vorschlag wurde abgewiesen. In der gleichen Session sprach ich den Wunsch aus, die Regierung möchte die Verwaltung der Hypothekarkasse veranlassen, denjenigen Uhrenmachern, die unter der Krisis schwer gelitten haben, die Amortisation auf ihren hypothekarisch belasteten Heimwesen für 2, 3 Jahre zu sistieren. Weder der Staat noch die Hypothekarkasse hätten dabei einen Rappen eingebüsst, aber ich warte heute noch auf eine Antwort auf diese Frage, es ist nichts gemacht worden. In der gleichen Session wurde beschlossen, für die so wichtige Bekämpfung der Tuberkulose im Maximum jährlich bloss 100,000 Fr. auszugeben, ein Betrag der offenbar nicht genügt, auf der andern Seite dagegen wurde das Minimum für Viehprämien von 125,000 als ungenügend erachtet und auf 140,000 Fr. hinaufgeschraubt, obschon zugegeben wird, dass dieses Geld fast ausschliesslich in die Taschen von reichen Leuten, sehr wahrscheinlich auch von einigen Grossräten fliesst. Angesichts solcher Tatsachen kann man allerdings von einer grossen Kluft sprechen und hier besteht entschieden die grössere Gefahr als bei der gestern erwähnten Kluft.

Ich habe mir in dieser Beziehung bei der Budgetberatung einige Bemerkungen anzubringen erlaubt, ohne jedoch Abänderungsanträge zu stellen. Ich gönne den Leuten die Sache sehr wohl, obschon das Geld nicht immer in die richtigen Hände kommt. Dagegen möchte ich an meinem damaligen Votum etwas richtig stellen, was mir wertvoll zu sein scheint. Ich habe wohl zu schnell gesprochen oder bin wegen des bekannten Lärmes von dem Redaktor des Tagblattes nicht richtig verstanden worden. Ich mache ihm deshalb keinen Vorwurf. Nachdem damals mein Antrag auf die Gewährung eines Kredites zugunsten der Uhrenarbeiter abgelehnt worden war, habe ich zwei Tage später gesagt, ich spreche nicht im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, sondern der Uhrenmacher, denen der Rat vorgestern ein so väterliches Wohlwollen entgegengebracht habe, das ich speziell noch gebührend verdanke. Nun heisst es aber auf Seite 633 des Tagblattes, ich spreche nicht im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, sondern im Namen der Uhrenmacher, denen ein so grosses Wohlwollen entgegengebracht werde, das ich hiemit bestens verdanke. Ich glaube, zwischen «spezieller» und «bester» Verdankung besteht ein grosser Unterschied und es ist wohl niemand im Zweifel gewesen, wie ich diesen Dank ausgesprochen und verstanden habe.

Was die Unterstützung anbelangt, so haben wir in Kreisen der Uhrenmacher das Gefühl, dass wir absolut unrichtig behandelt worden sind und Sie werden bei Anlass von Lotterien, an kantonalen und eidgenössischen Schützenfesten, an Bundesfeiern und so weiter je länger je mehr sehen, dass wir für der-

artige religiöse oder patriotische Klimbimsveranstaltungen nichts mehr anderes als ein Hohlnlächeln übrig haben.

**Präsident.** Ich möchte den Herrn Motionär anfragen, ob er sich weiter aussprechen will oder ob nicht eine Einigung zwischen den Auffassungen der Herren Motionssteller und der Regierung möglich wäre.

**M. Stauffer (Corgémont).** Nous avons pu constater par les déclarations que fait aujourd'hui M. le Dr Gobat au nom du gouvernement que celui-ci était intentionné de venir en aide, soit directement soit indirectement, aux communes atteintes par la crise qui sévissait dans l'industrie horlogère et en même temps de subventionner et de faire tout son possible pour alimenter la caisse contre le chômage dans l'industrie horlogère dont on a décidé la création.

Ces déclarations peuvent nous suffire pour le moment. Dans ces conditions j'estime qu'il n'y a pas lieu de procéder à une votation.

**Präsident.** Die Motionäre geben sich vorläufig mit den Erklärungen des Regierungsrates zufrieden und es kann infolgedessen von einer Abstimmung im Rate Umgang genommen werden. Die Motion wäre also in diesem Sinne erheblich erklärt.

### Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches; Erklärung der Kommission.

**M. Jacot,** vice-président de la commission. Vous avez entendu lundi, alors qu'il s'agissait de liquider notre ordre du jour, un long débat au sujet de la question de savoir si la loi introductive du code civil suisse pourrait être discutée le 18 avril, vu l'absence du président de la commission M. Schær. On se demandait si vraiment le Grand Conseil pourrait se réunir le 18 avril. J'ai réuni les membres de la commission hier matin. La commission a examiné cette question d'une manière très attentive.

Messieurs, il ne faut pas oublier que cette manière est très aride et très difficile. Nous nous sommes demandés si nous avons le temps nécessaire depuis maintenant jusqu'au 18 avril pour prendre connaissance du projet et le discuter. Nous avons dû répondre négativement à cette question. Il n'est pas possible à la commission, étant donné que le projet du gouvernement est arrivé seulement ces derniers jours entre les mains des députés, de le discuter pour qu'il puisse être liquidé par le Grand Conseil le 18 avril. En revanche et tenant compte des désirs formulés par le Grand Conseil, la commission estime qu'en retardant de huit jours la convocation du Grand Conseil celui-ci pourra s'occuper de la question le 25 avril, époque où M. Schær sera probablement de retour et où la commission pourra délibérer sous sa présidence.

Nous tenons donc compte du vœu exprimé de voir le premier débat de cette loi se faire encore en avril et nous comprenons les raisons avancées par

MM. Steiger et Wyss qu'il serait dangereux de renvoyer le premier débat au mois de septembre ou d'octobre, le peuple pouvant rejeter la loi, nous mettre ainsi dans une singulière posture, éventualité qui retarderait considérablement le second débat. Nous vous proposons donc le 25 et non le 18 avril comme date de réunion du Grand Conseil.

**Präsident.** Die Kommission beantragt, den Beginn der ausserordentlichen Session zur Beratung des Einführungsgesetzes statt auf den 18., auf den 25. April anzusetzen, da es ihr nicht möglich sei, bis zum 18. April die Vorberatung zu beendigen. Die Session wird voraussichtlich 2 Wochen dauern, 4 Tage in der ersten und 3 Tage in der zweiten Woche, da auf den Donnerstag der zweiten Woche die Auffahrt fällt. — Will man sich zum Antrag der Kommission äussern? — Es ist dies nicht der Fall. Ich erkläre denselben als angenommen und der Rat würde also Montag den 25. April zu einer Extrasession zusammentreten.

Auf den Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat die Abhaltung einer Nachmittagssitzung. — Die Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf eine spätere Session verschoben, da von seiten der Interessenten noch kein Vorschlag eingereicht worden ist.

### Anleihen.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie in der letzten Session die Motion der Staatswirtschaftskommission, resp. ihres Präsidenten, einstimmig erheblich erklärt haben, kann ich mich heute kurz fassen. Sie haben durch die Erheblicherklärung der Motion dem Regierungsrat den bestimmten Auftrag erteilt, Ihnen rechtzeitig eine neue Vorlage für ein Anleihen zu unterbreiten, damit die Volksabstimmung bereits am 8. Mai, am Tage der Erneuerungswahlen für den Grossen Rat und die Regierung, stattfinden könne. Trotz der Erheblicherklärung dieser Motion hielt es die Regierung für ihre Pflicht, die Frage zu prüfen, ob es angesichts der Tatsache, dass das Bernervolk am 27. Juni letzten Jahres die Vorlage betreffend Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen mit 16,959 gegen 14,937, also mit einem Mehr von 2022 Stimmen verworfen hat, opportun sei, heute mit einer gleichen Vorlage wieder vor den Souverän zu treten. Nach eingehender Prüfung sind wir aber zum Schluss gekommen, es sei der Motion Folge zu geben und die Frage der Kontrahierung eines Anleihens dem Volk neuerdings vorzulegen. In der Begründung der Motion wurde hervorgehoben, dass die verwerfende Mehrheit von 2022 Stimmen nicht die Tragweite haben könne, die ihr aus naheliegenden Gründen von seiten derjenigen, die dem Anleihen nicht günstig gestimmt sind, gegeben werde, sondern dass wir es mit einer Zufallsmehrheit zu tun haben. Die Beteiligung an der Ab-

stimmung sei überhaupt so schwach gewesen, dass da von dem Ausdruck des Gesamtwillens des Volkes keine Rede sein könne. Im weitern wurde betont, dass die Vertreter des Volkes im Grossen Rat die Vorlage mit einer gewissen Sorglosigkeit ihrem Schicksal überlassen haben. Ich will gleich beifügen: Nicht nur die Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch die Regierung glaubte nicht, dass man der Vorlage eine grössere Aufmerksamkeit schenken müsse, da von keiner Seite eine Opposition zutage getreten war. Wir haben nun aber gesehen, dass bei derart wichtigen Fragen das Volk doch aufgeklärt werden muss, bevor es seinen Entscheid abgibt. Endlich ist zuzugeben, dass der Abstimmungstag auf einen sehr ungünstigen Zeitpunkt fiel, indem mitten im Sommer die Beteiligung an der Urne erfahrungsgemäss schwach ist. Man hat den 27. Juni als Abstimmungstag gewählt, weil eine der Vorlagen, das Gesetz betreffend die Grundbuchbereinigung, dringlich war und noch im Vorsommer ihre definitive Erledigung finden musste, damit die nötigen Vorarbeiten rechtzeitig an die Hand genommen werden konnten.

Die Gründe, die damals für die Aufnahme eines Staatsanlehens sprachen, gelten heute noch in unveränderter Weise und wir beantragen Ihnen denn auch die Aufnahme eines Anlehens in der gleichen Höhe wie das letzte Mal. Man wird mir entgegenhalten, nach dem negativen Volksentscheid hätte man die Vorlage doch in etwas anderer Form bringen sollen, es sei zum Beispiel unklug, eine Vorlage unverändert dem Volk zum zweiten Mal vorzulegen, ein solches Vorgehen gleiche einer Zwängerei. Wenn es sich hier um eine Gesetzesvorlage handeln würde, so wäre es weder der Regierung noch der Staatswirtschaftskommission eingefallen, die gleiche Vorlage noch einmal zu bringen, allein anders verhält es sich bei einem Anleihen. Die Bedürfnisse, die letztes Jahr die Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 30 Millionen rechtfertigten, existieren heute unverändert fort und wenn es damals angezeigt war, auf diese Summe abzustellen, so trifft das auch heute noch zu, denn wir haben inzwischen weder eine Erbschaft gemacht, noch ist uns auf einem andern Wege Geld in den Schoss gefallen.

Ich will die Gründe wiederholen, die die Aufnahme eines Anlehens in dem genannten Betrag nötig machen.

In erster Linie sollen der Hypothekarkasse neue Mittel im Betrage von 10 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Die Hypothekarkasse ist gegründet worden, um den Geldbedürftigen auf Unterpand billiges Geld zu verschaffen. Nicht nur die Landwirtschaft und das Kleingewerbe, sondern auch die Handel und Verkehr treibenden Bewohner der Städte machen Ansprüche an die Hypothekarkasse. Die Entwicklung, welche dieses Institut im Laufe der Jahre genommen hat, zeigt am besten, wie gross das Bedürfnis ist, solches mit den nötigen Mitteln auszustatten, damit es allen Ansprüchen genügen kann. Die Hypothekarkasse erreicht nach dem Geschäftsbericht pro 1909 eine Bilanzsumme von rund  $\frac{1}{4}$  Milliarde und daraus geht zur Evidenz hervor, welche segensreiche Wirksamkeit sie im Kanton Bern entfaltet. Neben dem Dotationskapital haben wir bis jetzt der Hypothekarkasse zwei Anleihen zur Verfügung gestellt, das eine von 50 und das andere von 30 Millionen Franken. Allein diese Summen würden nicht hinreichen, den Betrieb im jetzigen Umfange zu ermöglichen, wenn der Hypothekarkasse nicht in Form von Spareinlagen, Kassa-

scheinguthaben und einer Reihe von Kapitalien, deren Verwaltung ihr von Gesetzes wegen übertragen ist, weitere Fonds zur Verfügung ständen. Es ist aber vom banktechnischen Standpunkt aus nicht klug, wenn einem so grossen Institut nicht in grösserem Umfange stabile Mittel zur Verfügung stehen, die nicht auf kurze Fristen zurückgezogen werden können. Wenn zum Beispiel infolge eines Krieges in unserem Lande eine grosse wirtschaftliche Krise eintreten würde und eine grosse Anzahl von Leuten genötigt wären, ihre Sparguthaben zurückzuziehen, so könnte die Hypothekarkasse in grosse Verlegenheit kommen. Ich gebe ja zu, dass man die nötigen Mittel beschaffen könnte, aber wir müssten sie in jenem Moment auch teurer bezahlen. Es empfiehlt sich daher, der Hypothekarkasse möglichst grosse eigene Kapitalien zu verschaffen, die nur auf dem Wege der Amortisation wieder zurückzuzahlen sind, ihr aber nicht beliebig entzogen werden können.

Vor zwei Jahren musste die Hypothekarkasse ihre Auszahlungen etwas reduzieren, weil das Geld knapp geworden war und unverhältnismässig viele Ansprüche an sie gestellt wurden. Als sich deshalb im ganzen Lande herum Unzufriedenheit geltend machte, mussten wir uns zur Ausgabe von 4% Kassascheinen entschliessen, um den stets in grosser Zahl einlangenden Darlehns Gesuchen entsprechen zu können. Auf diesem Wege bekamen wir Geld genug und auf Ende letzten Jahres hatte die Hypothekarkasse über 5 Millionen disponible Mittel, die sie bei der Staatskasse deponierte, um sie im gegebenen Moment wieder abzurufen. Allein es macht für die Hypothekarkasse einen gewaltigen Unterschied aus, ob sie das Geld zu  $3\frac{1}{2}$  oder gar 3% statt zu 4% beschaffen kann. Die Zinersparnisse auf dem  $3\frac{1}{2}$ % Anleihen von 30 Millionen machen jährlich 150,000 Fr. und auf dem 3% Anleihen von 50 Millionen in seinem durch Amortisationen jetzt etwas reduzierten Bestande jährlich 491,000 Fr. oder zusammen 641,000 Franken aus. Ohne diese Zinersparnis würde die Hypothekarkasse einen direkten Verlust aufweisen. Es ist klar, dass, wenn sie das zu 4% aufgenommene Geld zu  $4\frac{1}{4}$  und  $4\frac{1}{2}$ % ausleihen und dabei die Verwaltungskosten bestreiten muss, sie nicht bestehen könnte und dem Staate keinen Nutzen bringen würde.

Die von Jahr zu Jahr wachsenden Summen, welche die Hypothekarkasse der bernischen Volkswirtschaft, nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch dem Handel, Gewerbe und der Industrie zur Verfügung stellt, sind ein sprechender Beweis dafür, dass die Anstalt im Interesse der Hebung unserer Volkswirtschaft notwendig ist und dass es die Pflicht des Staates ist, ihr die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie diese Aufgabe richtig erfüllen kann. Ich möchte bei diesem Anlass eine Bemerkung nicht unterdrücken. Man hört gelegentlich sagen, der Staat solle auf der Hypothekarkasse nichts lukrieren. Sie werden dem letztjährigen Geschäftsbericht der Hypothekarkasse entnehmen können, dass der Staat auf ihr nicht in dem Umfang lukriert, wie man meint. Bei der Beurteilung der Rendite der Hypothekarkasse überhaupt und des Reinertrages von 696,412 Fr. 47 im besondern, ist nicht ausser acht zu lassen, dass dieselbe dem Staate von ihren Darlehn auf Hypothek keine Kapitalsteuer bezahlt, während der Schuldenabzug im 25fachen Zinsbetrag gleichwohl gemacht werden kann. Dadurch erleidet der Steuerertrag jedes Jahr einen gewaltigen Ausfall. Die Hypothekarkasse hatte auf 31. Dezember 1909 auf Grundpfand Kapitalien ausgeliehen im Ge-

samtbetrage von 221,411,561 Fr. 15, wovon der 25fache Zinsbetrag eine Summe von 239,787,722 Fr. 40 ausmacht.

Der Verminderung des Grundsteuerkapitals infolge Schuldenabzuges in der Höhe von 239,787,722 Fr. 40 steht also keine Kapitalversteuerung gegenüber; der daherige Ausfall des Staates an Vermögenssteuer beziffert sich also auf . . . . . Fr. 599,469. 30

Dagegen bezahlt die Hypothekarkasse gemäss § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 dem Staate an Stelle der Einleger die Einkommenssteuer III. Klasse für den Zins der Sparguthaben und der Depots auf Kassascheine und Obligationen. Bei Erfüllung der Kapitalsteuerpflicht würde die stellvertretungsweise zu bezahlende Einkommenssteuer III. Klasse durch die Versteuerung der Hypothekarforderungen kompensiert, so dass zur Ermittlung des effektiven Steuerausfalls diese pro 1909 von der Hypothekarkasse bezahlte Einkommenssteuer III. Klasse mit . . . . . » 201,343. 75

von jener Summe in Abzug zu bringen ist. Pro 1909 verbleibt also für den Staat ein Vermögenssteuerausfall von netto . . . . . Fr. 398,125. 55

wofür er Ersatz im Reingewinn der Hypothekarkasse suchen muss. Wird der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung von . . . . . Fr. 696,412. 47 um diesen Netto-Steuer ausfall der . . . » 398,125. 55

reduziert, so verbleibt als Gewinn zuhanden des Staates noch der Betrag von . . . . . Fr. 298,286. 92

Aber auch dieser Betrag stellt sich bei näherer Prüfung nicht als ein Gewinn dar, welcher durch zu hohe Zinssätze für die ausgeliehenen Gelder geschaffen wird; er ist vielmehr eine Folge davon, dass die Hypothekarkasse sich dank der Staatsgarantie auf dem Anleienswege billige Geldmittel beschaffen konnte. Gegenüber dem jetzt bestehenden Zinsfusse für Kassascheine und Obligationen von 4% ergibt sich auf dem 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihen von 30,000,000 Fr. ein Zinsgewinn von 1 $\frac{1}{2}$ % gleich . . . . . Fr. 150,000. --- und auf dem 3% Anleihen von Fr. 50,000,000, von welchem noch ausstehen Fr. 49,100,000, ein solcher von 1% gleich . . . . . » 491,000. ---

Total Zinersparnis somit Fr. 641,000. ---

Werden von diesem Zinsgewinn die pro 1909 zur Verrechnung gelangten Kursverluste und Kosten der beiden Anleihen mit 320,000 Fr. in Abrechnung gebracht, so verbleibt eine reine Zinersparnis von 321,000 Fr., welche nur dadurch möglich wird, dass der Kanton Bern das Anleihen von 50 Millionen Franken selbst unter seiner Garantie kontrahierte und der Hypothekarkasse zur Verfügung stellte, und dass er für dasjenige von 30 Millionen Franken gemäss § 31 des Anstaltsgesetzes haftbar ist. Dieser Zinsgewinn übersteigt aber den nach Abzug der Steuereinbusse des Staates verbleibenden Rest des Reinertrages von Fr. 298,286. 92 um ein Erkleckliches.

Der Reingewinn von 696,412 Fr. 47, den die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekarkasse aufweist, rührt also her von der Steuerfreiheit ihrer unterpfändlichen Kapitalanlagen und der nur durch die Staatsgarantie ermöglichten Zinersparnis auf den beiden Anleihen.

Sie sehen aus diesen Zahlen, wie wichtig es ist, dass wir der Hypothekarkasse billiges Geld zur Verfügung stellen, damit sie es auch wieder billig abgeben kann.

Was die Kantonalbank anbelangt, so wissen Sie, dass das Recht der Notenemission seit der Schaffung der schweizerischen Nationalbank auf den Bund übergegangen ist. Bis 20. Juni dieses Jahres müssen sämtliche von der Kantonalbank ausgegebenen Noten zurückbezahlt sein. Unsere Kantonalbank hatte eine Notenemission von 20 Millionen. Davon mussten je-weilen 40% oder 8 Millionen in Gold gedeckt sein, während 60% oder 12 Millionen der Bank wie bares Geld zur Verfügung standen und von ihr in Zirkulation gegeben werden konnten. Von diesen 12 Millionen befand sich stets ein Teil zur Kontrolle beim Banknoteninspektorat und ein anderer Teil wurde von der Kantonalbank vorsichtig in Reserve gehalten, so dass ihr in Wirklichkeit aus der Notenemission ein Betrag von 10 Millionen zur Verfügung stand. Diese 10 Millionen müssen wir ihr nun ersetzen. Alle übrigen Kantone haben dies bereits getan.

Ich mache darauf aufmerksam, dass auch unsere Kantonalbank im Lande segensreich wirkt. Sie erzielte in den letzten Jahren jeweilen einen Gewinn von 5 $\frac{1}{2}$ % auf dem vom Staat investierten Kapital von 20 Millionen Franken. Andere Bankinstitute begnügen sich nicht mit einem solchen Gewinn und die Kantonalbank würde ebenfalls einen höhern Ertrag aufweisen, wenn sie nicht als kantonales Institut in sehr vielen Fällen billigere Konditionen machen müsste als die Konkurrenz. So musste sie einer Reihe von bernischen Eisenbahnunternehmungen Geld zu 4% zur Verfügung stellen. Ebenso wenden sich Gemeinden und Institutionen aller Art bei grösseren Geldbedürfnissen mit Vorliebe an die Kantonalbank, wobei sie in ihren Gesuchen nie unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es nach dem Kantonalbankgesetz ihre Aufgabe sei, das Geld möglichst billig abzugeben. Die Kantonalbank ist berufen, dem Handel, Gewerbe und der Industrie unseres Kantons grosse Dienste zu leisten und sie wird es auch fernerhin tun, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ich füge noch bei, dass der Kantonalbank wie der Hypothekarkasse die je 10 Millionen zu Originalbedingungen überlassen werden sollen. Sie übernehmen die direkte Verzinsung und die Amortisation, so dass für die eigentliche Staatsrechnung nur die letzten 10 Millionen in Betracht fallen.

Was in dritter Linie die Staatskasse anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass ihre baren Betriebsmittel vollständig erschöpft sind. Durch das Eisenbahnsubventionengesetz von 1902 sind dem Staate grosse Verpflichtungen auferlegt worden und es wurden von daher bis heute 28,269,500 Fr. an Eisenbahnsubventionen beschlossen, die sich wie folgt verteilen: Montreux-Berner Oberland 2,800,000 Fr., Bern-Muri-Worb 20,000 Franken, Pruntrut-Bonfol 108,000 Fr., Solothurn-Münster 1,185,000 Fr., Bern-Schwarzenburg 980,000 Fr., Ramsei-Sumiswald-Huttwil 1,768,500 Fr., Langenthal-Jura 504,000 Fr., Sensenthal, Vorschuss, 95,000 Fr., Berner Alpenbahn 17,500,000 Fr., Tramelan-Breuleux-

Noirmont 807,000 Fr., Bern-Neuenburg 1,000,000 Fr., Saignelégier-Glovelier, Rekonstitution als neue Gesellschaft, 500,000 Fr., Pruntrut-Bonfol-Landesgrenze 309,000 Fr., Bern-Muri-Worb, Elektrifizierung, 193,000 Franken, Zweisimmen-Lenk 500,000 Fr. Davon waren auf Ende 1909 ausbezahlt 24,812,371 Fr. Im weitern sind noch folgende Erwerbungen beziehungsweise Beteiligungen der Staatskasse zu erwähnen: Aktienwerbungen Thunerseebahn 716,700 Fr., Spiez-Erlenbach-Bahn 312,500 Fr., Bernische Kraftwerke 2,400,000 Fr., Schweizerische Nationalbank (50% der Beteiligung) 1,777,750 Fr., Schweizerische Rheinsalinen 370,000 Fr., oder zusammen 5,576,750 Fr. Nun enthält das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 die Bestimmung, dass, wenn die Mittel der Staatskasse für die Bestreitung der Eisenbahnsubventionen nicht hinreichen, der Grosse Rat ein Anleihen von 20 Millionen Franken aufnehmen kann. Allein diese 20 Millionen, die im Jahre 1906 durch ein Anleihen beschafft wurden, genügten nicht, um diese gemachten Aufwendungen zu ersetzen und es mussten die Betriebsmittel der Staatskasse in Anspruch genommen werden. Das geschah in der Zuversicht, der Grosse Rat und das Bernervolk werden im gegebenen Zeitpunkt diese in Wegfall gekommenen Betriebsmittel durch Bewilligung eines Staatsanlehens ersetzen.

Nun haben wir allerdings abgesehen von den Eisenbahnsubventionsaktien noch ein Wertschriften-Portefeuille von über 10,000,000 Fr. Allein mit Ausnahme von zwei Posten glauben wir Ihnen deren Verkauf nicht beantragen zu dürfen. Sie wären wohl nicht einverstanden, wenn wir Ihnen beantragen würden, unsere Beteiligung an den Bernischen Kraftwerken, an der Nationalbank, an den Schweizerischen Rheinsalinen oder an den Eisenbahnunternehmungen wie Thunerseebahn, Emmenthalbahn, Langenthal-Huttwil-Bahn und so weiter durch Veräusserung der betreffenden Aktien wieder aufzugeben. Mit Ausnahme der 3% Obligationen des Kantons Bern, die uns infolge einer Konversion verblieben sind, und 3% Obligationen des Kantons Freiburg können wir keine Wertschriften verkaufen, wenn wir nicht wichtige wirtschaftliche Interessen des Kantons preisgeben wollen. Für die genannten Obligationen haben wir letzter Tage eine annehmbare Offerte bekommen, da das Geld jetzt relativ billig ist, und die Regierung hat beschlossen, diese Titel zu realisieren. Allein die 2 Millionen, die von daher fließen, genügen nicht, da wir rund 30 Millionen für die genannten Zwecke verausgabt haben, denen an Einnahmen nur das Anleihen des Eisenbahnsubventionsgesetzes im Betrage von 20 Millionen gegenübersteht. Der Staatskasse müssen ihre Mittel in einem gewissen Umfange ersetzt werden, da sie sonst unvorteilhaft arbeitet. Der grösste Teil unserer Einnahmen, die Steuern, fliesst uns erst Ende des Jahres und in einem gewissen Umfang erst anfangs des folgenden Jahres zu, während die Zahlungen von Ende Januar an regelmässig Monat für Monat oder Quartal für Quartal erfolgen müssen. Die Einnahmen aus den Steuern sind jeweilen schon im Mai absorbiert und wir sind genötigt, bei der Kantonalbank Vorschüsse in Konto-Korrent in Anspruch zu nehmen bis zum neuen Eingang der Steuern.

Ich muss hier eine Bemerkung beifügen, um unrichtigen Auffassungen, wie sie sich gelegentlich geltend machen, entgegenzutreten. Sie betrifft das Verhältnis der Betriebsrechnung zur Kapitalrechnung. Die Kapitalien dürfen nicht in Anspruch genommen werden,

um die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung zu befriedigen. Es ist aber klar, dass, wenn die Staatskasse über 6 bis 8 Millionen Franken Betriebsmittel verfügt, die in verzinslichen Werten angelegt sind, die dahergelassenen Aktivzinsen die Passivzinsen, die wir der Kantonalbank zahlen müssen, kompensieren, das heisst die Staatskasse hat für die vorübergehende Inanspruchnahme des Kredites bei der Kantonalbank weniger Zinsen zu zahlen. Dagegen ist es ausgeschlossen, dass von den 10 Millionen Franken, die zur Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse beschafft werden sollen, irgend ein Betrag in die laufende Verwaltung falle, es sei denn, dass die Staatsrechnung am Ende des Jahres ein Defizit aufweist, das dann allerdings aus dem Kapitalvermögen des Staates bestritten werden muss. So übt also der Mangel an Betriebsmitteln auf den Zinsenkonto der Staatskasse eine ungünstige Einwirkung.

Dazu kommt aber noch der weitere Umstand, dass wir nicht in der Lage sind, andere Leistungen zu übernehmen als diejenigen, die aus der laufenden Verwaltung bestritten werden können. Alle Aufgaben, welche auf einmal grössere Summen verlangen, die der Staat vorschliessen muss und die sukzessive in Raten zu amortisieren sind, müssen zurückgelegt werden, weil es an den nötigen Mitteln fehlt. So ist es uns namentlich nicht möglich, irgendwelche Eisenbahnsubventionen mehr zu bewilligen. Aber auch eine Reihe anderer Aufgaben können wir nicht erfüllen. Ich stelle in erste Linie die Irrenpflege. Die öffentliche Meinung geht in der jüngsten Zeit mit uns scharf ins Gericht, weil wir in bezug auf die Irrenpflege nicht Remedur schaffen und für die Unterbringung der Irren nicht mehr Platz schaffen. Man hat der Regierung vielleicht etwas leichtes Herzens vorgeworfen, sie erfülle ihre Pflicht nicht. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht sehr wohl bewusst, für die Erweiterung der Irrenpflege zu sorgen und sie hat die nötigen Vorarbeiten gemacht. Die Baudirektion wird Ihnen eine Lösung vorschlagen, aber damit sind grosse Ausgaben verbunden. Die Sachverständigenkommission hat beantragt, für 1000 Irren Platz zu schaffen. Wenn wir diese Zahl auch als übersetzt betrachten und der Meinung sind, dass man auch hier wie an manchem andern Ort mit etwas weniger auskommen dürfte als man verlangt, so mache ich doch darauf aufmerksam, dass der Bau der Irrenanstalt Münsingen per Krankenbett auf annähernd 6000 Fr. zu stehen gekommen ist. Wenn Sie nun bloss für 500 oder 600 Kranke Platz schaffen wollen, so hat das sofort eine Ausgabe von 3 und mehr Millionen zur Folge. Die Regierung wird allerdings einen etwas bescheideneren Vorschlag einbringen, der wohl auch zum Ziele führen dürfte. Wir glauben nämlich, dass die Nervenkranken, die heute ebenfalls in den Irrenanstalten untergebracht sind und nicht dorthin gehören, in Anstalten verpflegt werden können, deren Einrichtungskosten weit hinter denjenigen der eigentlichen Irrenanstalten zurückstehen und denen auch nicht das Odiöse der Irrenanstalten anhaften würde. Ferner können auch diejenigen Kranken ausgeschieden werden, bei denen jede Heilung ausgeschlossen ist und deren Unterbringung auch nicht diese Sicherheitsmassnahmen und teuern Anlagen erfordert, die im allgemeinen bei den Irrenanstalten nicht umgangen werden können. Allein auch diese reduzierten Vorschläge werden immerhin eine grosse Summe Geld erfordern, die unmöglich auf dem Budgetwege bestritten werden kann. Wenn wir die dahergelassenen Ausgaben auch wie alle bis-

herigen Ausgaben für die Irrenpflege sukzessive aus der laufenden Verwaltung zahlen wollen, so können wir doch nicht einfach die Ausgabe beschliessen, ohne zu sagen, wo der Staat das Geld hernehmen soll.

Ferner muss in nächster Zeit der Strafvollzug reorganisiert werden. Ich möchte auch hierüber jetzt keine Debatte veranlassen, aber die Regierung ist überzeugt, dass eine Aenderung im Strafvollzug notwendig ist und dass derselbe auf das Grosse Moos verlegt werden soll, wo der Betrieb relativ lukrativ ist und nicht die grossen Aufwendungen gemacht werden müssen, wie es zurzeit in Thorberg der Fall ist. Die Anstalt in Thorberg kann für andere Zwecke nutzbringend verwendet werden. Es könnte dort eine Anstalt für bösartige Pfleglinge geschaffen werden, die schon lange gewünscht wird; die Frage kann aber nur im Zusammenhang mit dem Strafvollzug rationell und möglichst billig gelöst werden, aber auch hierfür sind Mittel notwendig, die nicht aus der laufenden Verwaltung auf einmal aufgebracht werden können.

Ein weiteres grosses Projekt, das eine namhafte Summe erfordern wird, ist die Reorganisation der landwirtschaftlichen Schule. Der Landwirtschaftsdirektor hat gegenwärtig der Regierung eine Vorlage zum Studium unterbreitet, in der die Kommission der landwirtschaftlichen Schule dartut, dass die Einrichtung der heutigen Winterschule unrationell ist und dass die landwirtschaftliche Schule auf der Rütli nicht noch mehr belastet werden kann, sondern dass es nötig ist, eine zweite landwirtschaftliche Anstalt zu gründen, die in erster Linie den Betrieb der Winterschule zum Zwecke haben, dann aber auch als ergänzende Anstalt für die Schule auf der Rütli dienen soll. Nach einer reduzierten Schätzung, die ich gemacht habe, kommt die Erstellung und Einrichtung des Gebäudes auf 400,000 Fr. zu stehen und wenigstens 100,000 Fr. werden für die Erwerbung des nötigen Landes erforderlich sein. Auch diese Ausgabe ist notwendig; sie wird auch nicht unrentabel sein. Unsere landwirtschaftliche Schule auf der Rütli weist von Jahr zu Jahr günstigere Ergebnisse auf und hat zusammen mit der Molkereischule im Jahre 1909 der Staatskasse einen Ertrag von 20,000 Fr. abgeliefert, wobei noch notwendige und zweckmässige Verbesserungen aus dem Betriebsergebnis beider Anstalten bestritten werden konnten.

Endlich haben wir noch bedeutende Verpflichtungen bezüglich der Erstellung von Alpwegen. Gegenwärtig liegen drei Projekte vor, zu deren Verwirklichung wir auf Vorschüsse der Staatskasse angewiesen sind, nämlich die Projekte der Wegverbindungen Röthenbach-Bowil, Habkern-Schangnau und Corcelles-Elay. Für zwei dieser Projekte sind bereits Bundesbeiträge zugesichert und der Kanton Bern sollte auch seinerseits die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Realisierung zu ermöglichen und den betreffenden Gegenden entgegenzukommen, die auch einen berechtigten Anspruch auf Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse haben.

So könnte ich Ihnen noch andere Aufgaben anführen, zu deren Bewältigung der Staat die nötigen Vorschüsse machen muss, die dann von der laufenden Verwaltung zu verzinsen und nach und nach zu amortisieren wären. Ich glaube, dass die laufende Verwaltung, wenn wir sie sonst nicht zu sehr belasten, diese Verzinsung und Amortisation übernehmen kann. Sie werden aus der Staatsrechnung gesehen haben, dass wir sämtliche Vorschüsse für Hochbauten haben amor-

tisieren können und wenn wir nicht die Staatsbeteiligung an der Eisenbahn Saignelégier-Glovelier im Betrage von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken amortisieren müssten, wäre auch der Vorschusskonto für Strassenbauten getilgt. Auch hier werden für die Amortisation gewisse Beträge im Budget reserviert werden müssen und ich erinnere daran, dass für diesen Zweck im Budget pro 1910 bereits ein Posten von 50,000 Fr. aufgenommen worden ist. Ich will Sie mit der Aufzählung weiterer Aufgaben, die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unseres Landes erfüllt werden müssen und die nur bewilligt werden können, wenn der Staatskasse die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, nicht hinhalten. Wenn ich auch das letzte Mal gesagt habe, was mir falsch gedeutet worden ist, dass die laufende Verwaltung noch zwei Jahre und länger ohne Anleihen bestehen kann, so ist der momentane Mangel an den nötigen Betriebsmitteln doch ein Nachteil, weil wirtschaftliche Postulate, die im Interesse des Landes zur Ausführung gebracht werden sollten, nicht realisiert werden können.

Damit glaube ich Ihnen die Notwendigkeit der Aufnahme eines Anleihens im Betrage von 30 Millionen Franken nachgewiesen zu haben. Für ein nicht kapitalkräftiges Land, das nicht unbeschränkte Summen zur Verfügung hat, sondern vielfach darauf angewiesen ist, im Interesse seiner wirtschaftlichen Entwicklung den Kredit in Anspruch zu nehmen, ist es nationalökonomisch ein Vorteil, wenn 30 Millionen zu einem Zins von  $3\frac{1}{2}\%$  in seiner Volkswirtschaft mitarbeiten.

Ich komme noch auf die Modalitäten des Anleihens zu sprechen. Von gewisser Seite wurde die Frage aufgeworfen, warum man nicht ein  $4\%$  Anleihen kontrahiere. Diejenigen, die darauf angewiesen seien, Geld auszuleihen und aus dem Zins zu leben, beklagen sich, dass  $3\frac{1}{2}\%$  nicht genügen und dass der Zins mit der Verteuerung der Lebenshaltung und der Entwertung des Geldes Schritt halten sollte. Darauf ist zu erwidern, dass alle diese kleinen Kapitalisten heute in unserem Lande Gelegenheit genug finden, ihr Geld zu einem günstigeren Zinsfuss anzulegen. Wenn aber der Staat ein Anleihen zu  $4\%$  aufnehmen würde, so würde dasselbe sofort bei uns gezeichnet werden. Aber woher käme dieses Geld? Es liegt nicht in den verschiedenen Privathäusern und wartet auf diese Anlagegelegenheit, sondern es liegt auf den verschiedenen Kassainstituten des Kantons. Alle diejenigen aber, die jetzt bei diesen Kassen  $4\%$  und weniger Zins erhalten, würden eine oder mehrere Staatsobligationen kaufen, weil sie hier sicher wären, während einer langen Reihe von Jahren eine Verzinsung von  $4\%$  zu erhalten. Dadurch würden unsern Kassainstituten vielfach Mittel entzogen, die sie selbst bedürfen. Das wollen wir vermeiden. Wir wollen die 30 Millionen nicht aus den Ersparniskassengeldern der bernischen Bevölkerung sammeln, sondern wir wollen sie aus dem Ausland beschaffen und so unserem Kanton neue Mittel zuführen, die wieder wirtschaftlich bei uns arbeiten. Wohl hat sich die Legende von der Gefahr der Verschuldung gegenüber dem Auslande gebildet, aber es bleibt eine Legende und eine Gefahr besteht nicht, weil der Gläubiger seine Titel nie kündigen kann. Wir kontrahieren das Anleihen auf 10 Jahre fest und nachher ist es bis 1970 in jährlichen Annuitäten rückzahlbar. Sobald die Zinsen und Annuitäten gezahlt werden, kann der Gläubiger nicht kündigen und folglich kommt ihm von daher auch kein Einfluss auf den Staat Bern zu.

Dagegen ist die Frage des Einflusses auf den Geldkurs nach dem Auslande zu prüfen. Theoretisch ist es richtig, dass, wenn nach einem Ort viel Geld gezahlt werden muss, dadurch der Wechselkurs ungünstig beeinflusst wird und die Kaufleute sich beklagen können, dass sie dadurch gezwungen werden, zur Vermittlung ihrer Zahlungen ins Ausland teure Wechsel zu kaufen. Allein das hat heute vollständig geändert. Seit dem Bestehen der Nationalbank ist der Wechselkurs nach Frankreich, das hier hauptsächlich in Frage kommt, wesentlich günstiger geworden, gelegentlich ist er sogar über pari. Die Zahlungen nach Frankreich, die infolge des Anleihens notwendig sein werden, werden unsern Wechselkurs und damit die kommerziellen Beziehungen unseres Landes nicht wesentlich zu beeinflussen imstande sein. Namentlich ist zu sagen, dass bei einem Handelsverkehr von über 250 Millionen in Aus- und Einfuhr der Geldverkehr für den Zins von 30 Millionen Franken keine wesentliche Rolle spielt. Aus diesen Gründen kommen wir dazu, Ihnen die Aufnahme eines  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihens zu empfehlen.

Im fernern haben wir die Bestimmung in den Beschlussesentwurf aufgenommen, dass das Anleihen bis spätestens 1970 zurückgezahlt sein soll. Das Anleihen soll in üblicher Weise auf 10 Jahre fest abgeschlossen werden, da die Gläubiger sicher sein wollen, dass ihre Titel auf eine Reihe von Jahren nicht zurückgezahlt werden können. Nach 10 Jahren sollen die Titel in üblichen Raten zur Rückzahlung gelangen.

Ich möchte noch eine neue Bedingung aufnehmen, auf die ich von gewisser Seite aufmerksam gemacht worden bin, nämlich die Bestimmung, dass Verzinsung und Rückzahlung in Schweizerwährung zu erfolgen haben. Man hat bei dem letzten eidgenössischen Anleihen ein grosses Wesen davon gemacht, welcher grosser Erfolg es für die Schweiz sei, das Zugeständnis der Zahlung in Schweizerwährung erhalten zu haben. Dabei hat man vergessen, dass für das kleine kantonale Anleihen vor einigen Jahren die gleiche Bestimmung aufgenommen worden ist. Die Franzosen haben damals keinen grossen Anstand gemacht, obschon sie die französische Währung vorgezogen hätten und ich bin überzeugt, dass sie diese Bedingung auch jetzt wieder akzeptieren werden.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die nähern Modalitäten des Anleihens dem Volk auch zur Abstimmung sollen unterbreitet werden, beziehungsweise ob man ihm einen abgeschlossenen Anleihevertrag vorlegen solle. Demgegenüber ist zu bemerken, dass der vorliegende Beschluss alles enthält mit Ausnahme des Kurses. Dieser kann erst nach der Unterzeichnung des Vertrages genannt werden. Wir sind nach reiflicher Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen, dass man die Festsetzung des Kurses dem Grossen Rat überlassen solle, der den Vertrag zu genehmigen hat. Letztes Jahr hätten wir zu einem Kurs von 96 abschliessen können. Wir hätten also letztes Jahr ein günstiges Anleihen abschliessen können, günstiger als kürzlich die Eidgenossenschaft. Doch glaube ich, dass im Mai-Juni die Lage wieder etwas vorteilhafter sein wird als zur Zeit des Anleiheabschlusses durch die Eidgenossenschaft. Ich kann natürlich nicht zum Voraus sagen, zu welchem Kurs wir werden abschliessen können, aber es kann doch gesagt werden, dass momentan viel Geld herumliegt. Als in der letzten Session die Motion Freiburghaus erheblich erklärt worden war, kamen sofort wieder Agenten französischer Institute, um zu fra-

gen, auf welchen Zeitpunkt sie wieder Offerten einreichen könnten. Wir halten es also für zweckmässig, die Festsetzung des Kurses dem Grossen Rat zu überlassen und ich zweifle nicht daran, dass das Berner Volk, das am gleichen Tage, an dem über das Anleihen abzustimmen sein wird, den Grossen Rat neu zu wählen hat, diesem auch das Zutrauen schenken wird, den Anleihevertrag endgültig zu genehmigen.

Neben den Kosten für die Erstellung der Titel hat der Staat Bern eventuell auch den Stempel zu tragen, wenn das Anleihen in Frankreich abgeschlossen wird; wenn es bei uns abgeschlossen wird, fällt der Stempel weg. Die schweizerische Finanz kann also um  $2\%$  günstigere Offerten machen, weil für sie der Stempel wegfällt, den der französische Fiskus beansprucht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die schweizerische Haute finance in der Lage ist, uns annehmbare Bedingungen zu stellen. Es wird sich also eine gewisse Konkurrenz geltend machen und das hat erfahrungsgemäss für uns den Vorteil, ein etwas günstigeres Resultat erzielen zu können. Auch der Umstand, dass das Volk bereits über die Aufnahme des Anleihens entschieden hat, schafft uns eine günstigere Position, indem die Unterhandlungen leichter und mit besserem Erfolg geführt werden können, als wenn man beim Abschluss nicht sicher ist, ob derselbe nachher vom Volk auch ratifiziert wird. Im Subventionsgesetz vom Jahre 1902 wurde auch nur eine allgemeine Ermächtigung zum Abschluss eines Anleihens von 20 Millionen erteilt und die Folge davon war, dass das Anleihen um  $2\%$  günstiger abgeschlossen werden konnte, als dies bei den frühern Anleihen der Fall war, wo jeweilen dem Volk ein fertiger Vertrag zur Genehmigung vorgelegt wurde. Wir können also auf diesem Wege vielleicht auch diesmal wieder etwas günstigere Bedingungen erzielen. Ich halte, wie gesagt, den Zeitpunkt in den nächsten zwei, drei Monaten für sehr günstig, während man nicht voraussehen kann, wie sich die Verhältnisse bis zum Herbst und Winter gestalten werden. Aus Amerika sind Mitteilungen eingelangt, die vor drei, vier Wochen eine gewisse Steigerung der wirtschaftlichen Konjunktur konstatierten. In den letzten 14 Tagen hat wieder eine gewisse Abflachung Platz gegriffen, aber sie ist nur vorübergehend und alle sachverständigen Berichte gehen dahin, dass von Amerika ein neuer Impuls ausgeht, der auch nach Europa hinübergreifen und sicher eine Verteuerung des Geldes nach sich ziehen wird.

Damit schliesse ich meine Ausführungen und empfehle Ihnen den Beschlussesentwurf des Regierungsrates zur Annahme mit dem Zusatz: «Verzinsung und Rückzahlung haben in Schweizerwährung zu erfolgen».

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nachdem der Herr Finanzdirektor sich über die vorliegende Frage der Aufnahme eines neuen Staatsanleihens ganz ausführlich ausgesprochen hat, kann ich mich kurz fassen, um so mehr als diese Materie vor fünf Wochen anlässlich der Behandlung der von mir im Namen der Staatswirtschaftskommission gestellten Motion bereits eingehend erörtert worden ist.

Die Regierung ist dem ihr durch die einstimmige Erheblicherklärung der erwähnten Motion erteilten Auftrag nachgekommen und hat dem im Bericht der Staatswirtschaftskommission zur Staatsrechnung von 1908 geäusserten Begehren in vollem Umfang entsprochen. Die vollzählig besammelte Staatswirtschaftskommis-

sion hat in ihrer Sitzung vom letzten Freitag von dem Bericht der Regierung zum vorliegenden Geschäft Kenntnis genommen und eine einlässliche Berichtserstattung des Herrn Finanzdirektors angehört. Alle Mitglieder der Kommission haben sich zu der grundsätzlichen Frage der Aufnahme eines Staatsanleihe aus gesprochen und die Notwendigkeit eines solchen einstimmig bejaht. Dagegen gingen die Ansichten etwas auseinander bezüglich des Abstimmungstages und bezüglich der Frage, ob vom Volk wieder wie letztes Jahr eine Vollmacht zum Abschluss eines Anleihevertrages verlangt oder ob ihm ein vollständiger Vertrag, der alle Anleihebedingungen enthält, vorgelegt werden solle.

Um gerade diese Frage zu erledigen, weise ich dar auf hin, dass die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission, 5 Mitglieder ohne den Präsidenten, der der Ansicht der Mehrheit beipflichtet, es für zweckmässig und im Interesse der Erzielung günstiger Bedingungen liegend erachtet, von dem Volk eine Vollmacht zu verlangen, damit die Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates, im geeigneten Zeitpunkt das Anleihen kontrahieren kann. Diejenigen, die die gewünschten Mittel zur Verfügung stellen, lassen sich nur ungern auf eine so lange Zeit binden, wie wir sie nötig haben, wenn der Vertrag erst vom Grossen Rat durchberaten und nachher dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden muss, und wenn sie es tun, geschieht es zu ungünstigeren Bedingungen, als wenn die Regierung den richtigen Zeitpunkt für die Aufnahme des Anleihe wählen und dabei auf eine kurze Frist abstellen kann. Bei einem Anleihen von 30 Millionen bedeutet aber eine um  $\frac{1}{2}$  oder 1% günstigere Offerte für den Staat einen Gewinn von 150,000 beziehungsweise 300,000 Fr. Eine solche Vollmacht zum Abschluss eines Anleihe wurde vom Volk bereits im Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 verlangt und wir dürfen es wohl auch heute wieder tun, um so mehr als die Abstimmung über das Anleihen auf den gleichen Tag fällt, an dem das Volk einen neuen von seinem Zutrauen getragenen Regierungsrat und Grossen Rat wählt; diese neugewählten Behörden wird es wohl auch zutrauensvoll ermächtigen, im gegebenen Zeitpunkt den Anleihevertrag zu genehmigen, und nicht verlangen, dass in der Vorlage alle Anleihebedingungen enthalten sein müssen.

Was den Zeitpunkt der Abstimmung anbelangt, so wurden anfänglich von einzelnen Mitgliedern der Kommission Bedenken dagegen geäussert, sie auf den Tag der Neuwahl des Regierungsrates und des Grossen Rates fallen zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Falle die Mitglieder des Grossen Rates nicht so ins Geschirr liegen können, wie es im Interesse der Annahme der Vorlage erforderlich wäre. Es schicke sich für die Mitglieder des Grossen Rates nicht gut, an den Tagen, an denen die Grossratswahlen zur Besprechung gelangen, über die Anleihefrage zu referieren, sie werden daher den betreffenden Versammlungen fern bleiben und so die Bürger über das Anleihen nicht aufklären. Die Mehrheit der Kommission hält diesen Einwand nicht für gerechtfertigt, die Mitglieder des Grossen Rates können den betreffenden Versammlungen ganz gut beiwohnen, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage empfehlen und sich auch über die Regierungsratswahlen aussprechen, um sich dann nachher, wenn die Grossratswahlen zur Besprechung kommen, bescheiden zurückziehen.

Man hat die Ansicht vertreten, die Abstimmung über das Anleihen könnte an dem Tag stattfinden, an welchem die Bezirksbeamtenwahlen erfolgen, das heisst also im Juli oder im Herbst. Allein die gemachten Erfahrungen sprechen gegen eine Verlegung der Abstimmung auf den Sommer, wir haben es letztes Jahr und früher schon einmal, als die Abstimmung am 8. August stattfand, gesehen, wie es zu gehen pflegt. Die Beteiligung bei den Versammlungen und bei der Abstimmung selbst ist im Sommer immer eine schwache und die Propaganda kann nicht so intensiv einsetzen, wie es wünschbar ist. Ebenso halte ich es für unzweckmässig, bis zum Herbst zu warten, weil die Konjunktoren des Geldmarktes dann in der Regel ungünstiger sind als im Vorsommer. Es haben sich denn schliesslich auch alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission mit der Festsetzung der Abstimmung auf den 8. Mai einverstanden erklärt.

Was die Sache selbst anbelangt, so will ich kurz wiederholen, was ich seinerzeit in bezug auf die Aufnahme eines Anleihe für die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Staatskasse ausgeführt habe.

Die Geldmittel der Hypothekarkasse waren wiederholt knapp und deshalb konnte zum Beispiel vor zwei Jahren nicht allen Gesuchen entsprochen werden, die an sie herantraten und denen sie nach den einschlägigen Vorschriften hätte entsprechen sollen. Ueber die Situation, in der sich die Hypothekarkasse im Jahre 1908 befand, gibt am besten der Bericht der Direktion dieser Anstalt Aufschluss, der sich wie folgt ausgesprochen hat: «Als unerfreuliche Erbschaft übernahm das Berichtsjahr von seinem Vorgänger eine internationale und deshalb um so fühlbarere Geldkrise, deren Wirkungen sich in der Form der schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Geldknappheit und Geldvertuerung auch auf das abgelaufene Geschäftsjahr erstreckten. Die Situation gestaltete sich für die Hypothekarinstitute auch dann nicht wesentlich günstiger, als in auffälligem Gegensatz zu der andauernden Anspannung des Kapitalmarktes, kurzfristiges und kommerzielles Geld flüssiger und billiger zu werden begann. Denn allsogleich setzte eine intensive und ausgedehnte Emissionstätigkeit ein. Schweizerische und ausländische öffentliche Gemeinwesen, Banken, Trustgesellschaften und industrielle Gesellschaften beeilten sich, ihren schon längst vorhandenen Kapitalbedarf zu decken und brachten in rascher Folge ihre Anleihen auf den Markt. Da es sich meistens um erstklassige Anlagen mit verlockenden Zinsbedingungen handelte —  $4\frac{1}{2}$ % in vereinzelt Fällen sogar bis auf 5% — blieb der Erfolg nicht aus. Die Hypothekarinstitute aber, die bei der Fixierung ihrer Passivzinsätze der Situation des Grundbesitzes Rechnung zu tragen gezwungen sind, hatten nach wie vor Mühe, sich die erforderlichen Betriebsmittel zu verschaffen. Dies ist speziell auch von der Hypothekarkasse zu sagen. Als staatliches Institut, das ausschliesslich das Hypothekargeschäft betreibt, hat sie in weitestgehendem Masse Rücksicht zu nehmen auf die ökonomische Lage ihrer Schuldner, vorab der einen Grossteil ihrer Klientenschaft stellenden, landwirtschaftlichen Grundbesitzer. Deren Interesse erheischt einen möglichst stabilen Zinsfuss, womit der Hypothekarkasse die Aufgabe gestellt ist, einer steigenden Tendenz der Zinsätze innerhalb der Grenzen des Möglichen Widerstand zu leisten. Dieser Gesichtspunkt ist von jeher von allen zur Mitsprache bei der Verwaltung berufenen

Instanzen in den Vordergrund gestellt worden und es wurde demgemäss auch im Berichtsjahre daran festgehalten. Selbstverständlich kann sich aber auch die Hypothekarkasse nicht auf die Dauer den Wirkungen der Veränderungen auf dem Kapitalmarkte entziehen. Sie hat denn auch, wie schon aus dem vorhergehenden Jahresbericht ersichtlich ist, eine wenn auch mässige Erhöhung des Aktiv- und Passivzinses, nämlich  $\frac{1}{4}\%$ , eintreten lassen, sobald ein weiteres Zuwarten als nutzlos erschien. Für die Darlehensschuldner wurde aber diese Massnahme erst vom Zinstag des Berichtsjahres an wirksam. Im Interesse der Förderung des Geldzuflusses im abgelaufenen Jahre wäre eine noch weitergehende Erhöhung des Passivzinses wünschenswert gewesen, da bei den mannigfaltigen, anderweitigen, vorteilhaften Anlage-Gelegenheiten die Zugkraft der zu  $4\%$  verzinslichen Obligationen und Kassascheine trotz der Staatsgarantie und der Befreiung von der Staatssteuer bedeutend nachliess. Aus den angeführten Gründen wurde aber hiervon abgesehen.» Sie sehen aus diesem Bericht, dass eine Geldknappheit vorhanden war, die nur dadurch beseitigt werden konnte, dass sich die Behörden der Hypothekarkasse zur Ausgabe von  $4\%$  Kassascheinen und Obligationen entschlossen. Wenn aber die Hypothekarkasse ihren Zweck erfüllen soll, dem kleinen Landwirt, dem Schuldenbauer Geld zu möglichst billigem Zinsfuss auszuliehen und wenn andererseits auch dem Staat ein befriedigendes Erträgnis abgeliefert werden soll, so genügt selbstverständlich die Zinsdifferenz von  $\frac{1}{4}\%$  nicht, da diese einzig durch die Verwaltungskosten absorbiert wird. Allerdings beträgt der Zinsfuss für Darlehen auf nicht landwirtschaftlichen Grundbesitz  $4\frac{1}{2}\%$  Prozent und die Hypothekarkasse hat auch noch andere Einlagen als nur solche auf Kassascheine und Obligationen, die mit weniger als  $4\%$  verzinst werden müssen. Allein es muss gesagt werden, dass der Hypothekarkasse, wenn sie im Interesse der Schuldenbauern, der Handwerker und Gewerbetreibenden soll arbeiten können und dem Staat ein angemessenes Erträgnis abliefern soll, unbedingt mehr Geld zu einem niedrigeren Zinsfuss als  $4\%$  beschafft werden muss. Das kann durch die Aufnahme eines  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihens geschehen. Dabei spielt allerdings der Uebernahmekurs eine Rolle und man muss möglicherweise unter Berücksichtigung des Kursverlustes mit  $3,75$  oder  $3,8\%$  rechnen. Das ist aber immerhin viel günstiger als die Ausgabe von  $4\%$  Kassascheinen und Obligationen.

Der Kantonalbank sollen von dem Anleihen ebenfalls 10 Millionen zugewiesen werden. Nach dem Bundesgesetz von 1905 hat die schweizerische Nationalbank nunmehr das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten und die Banknoten im Betrage von 20 Millionen, die bisher die Kantonalbank von Bern emittieren durfte, müssen auf Ende Juni dieses Jahres zurückgezahlt sein. Von diesen 20 Millionen musste allerdings für  $40\% = 8$  Millionen Golddeckung vorhanden sein und von den übrigen 12 Millionen waren 2 weitere Millionen nicht in Zirkulation, so dass also der Kantonalbank in Wirklichkeit durch den Verlust ihrer Notenemission 10 Millionen Franken entgehen, die ihr ersetzt werden müssen. Auch die Kantonalbank wirkt im ganzen Lande herum sehr wohlthätig. An sie werden von den Eisenbahn- und andern grossen Unternehmungen Begehren um Beschaffung des Obligationenkapitals gestellt, ebenso Forderungen von Gemeinden, Handel und Industrie und zum Teil auch von der Landwirt-

schaft. Wenn sie diesen genügen und durch die Abgabe von Geld zu verhältnismässig günstigen Bedingungen gewissermassen zinsregulierend wirken soll, so müssen ihr die nötigen Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden und das kann eben durch die Aufnahme eines Anleihens in der vorgesehenen Höhe erreicht werden. Die 10 Millionen sollen ihr wie der Hypothekarkasse zu Originalbedingungen überlassen werden. Andere Kantone, deren Banken das Recht zur Notenemission hatten, haben ihnen schon vor einiger Zeit auf dem Anleihswege die entgangenen Gelder ersetzt und es empfiehlt sich für uns, diesem Beispiel zu folgen.

Die Notwendigkeit, auch der Staatskasse neue Barmittel zuzuführen, damit sie den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann und sich nicht mit teurerem Geld von der Kantonalbank oder Hypothekarkasse behelfen muss, ist Ihnen von dem Herrn Finanzdirektor ausführlich auseinandergesetzt worden. Die Betriebsmittel der Staatskasse waren auf Ende 1909 sozusagen vollständig erschöpft, während andererseits gestützt auf gefasste Beschlüsse Verpflichtungen im Betrage von 5,4 Millionen Franken zu erfüllen sind. Daneben hat die Staatskasse die sich ungefähr über das ganze Jahr gleichmässig verteilenden Bedürfnisse der laufenden Verwaltung zu bestreiten, während ihr die Haupteinnahmen, die Steuern, erst gegen Ende des Jahres, zum Teil erst anfangs des folgenden Jahres zufließen. Wenn die Staatskasse auch hier die vorhandenen Bedürfnisse befriedigen will, ohne von der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse sich das nötige Geld vorschliessen zu lassen, so müssen ihr weitere zirka 5 Millionen zur Verfügung gestellt werden. Das macht zusammen ebenfalls 10 Millionen aus, die sie sich auf dem Anleihswege zu  $3\frac{1}{2}\%$  und zu einem Kurs von 96 oder vielleicht etwas tiefer beschaffen kann, was immerhin noch günstiger ist, als wenn sie das Geld von den beiden genannten Instituten entleihen muss.

Sie haben bereits gehört, dass dem Staat noch andere Aufgaben obliegen, denen er sich nicht ohne weiteres entziehen kann. Er soll vorschussweise für die Erweiterung der Irrenpflege die nötigen Mittel liefern. Die Errichtung einer vierten Irrenanstalt würde vielleicht auf 3—4 Millionen Franken zu stehen kommen. Es ist allerdings ein Irrenfonds vorhanden, aber demselben mussten bereits Vorschüsse im Betrage von 1,700,000 Fr. gemacht werden. Man weist ferner darauf, dass auch auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung noch mehr als bisher getan werden sollte und dass das durch die Erweiterung der bestehenden Anstalt Heiligenschwendi oder durch die Errichtung eines neuen Sanatoriums zu geschehen hätte. Im weiteren ist die Frage der Revision des Strafvollzuges, der Verlegung der Strafanstalt Thorberg in das Grosse Moos, im Werk, was auch wieder viel Geld kostet. Ebenso wird von der Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Winterschule nicht gut Umgang genommen werden können, da die gegenwärtige überfüllt ist und es nicht angeht, noch weitere Filialen im Lande herum zu schaffen. Es muss daher eine neue landwirtschaftliche Schule mit Gutsbetrieb ins Leben gerufen werden, was wiederum eine Ausgabe von 300,000 bis 400,000 Fr. nach sich ziehen wird. Ich erinnere ferner an die Errichtung einer Anstalt für bösartige Pflinglinge und einer Trinkerheilanstalt im Jura. Auch kann der Staat sich an neuen Eisenbahnen nicht be-

teiligen, wenn ihm nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Endlich sollten auch unsere Strassen besser in Stand gesetzt werden, damit der Unterhalt nachher billiger und einfacher wird; auch hierfür benötigen wir einige hunderttausend Franken.

Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates mit dem Zusatz des Herrn Finanzdirektors beizustimmen, indem ich Sie gleichzeitig ersuche, dann auch im Volk draussen kräftig für die Annahme der Vorlage einzustehen, da die Aufnahme des Anleiheens zu verhältnismässig günstigen Bedingungen im wohlverstandenen Interesse des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, also im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt.

**Präsident.** Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat unter anderm auch den Antrag gestellt, es sei diese Vorlage dem Volk am 8. Mai zur Abstimmung zu unterbreiten. Ich werde Ihnen nach Erledigung des Beschlussesentwurfes Gelegenheit geben, auch über diesen Punkt zu entscheiden.

**Schneeberger.** Es ist nicht in meinem Beruf, auf das hohe Seil der Finanzpolitik mich zu begeben, aber ich bin doch im Falle, zum vorliegenden Beschlussesentwurf einen Antrag zu stellen.

Ueber die grundsätzliche Frage will ich mich nicht aussprechen. Ich möchte die Notwendigkeit des Anleiheens nicht bestreiten. Sie ist durch die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Freiburghaus dargetan worden. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass der Kantonalbank und der Hypothekarkasse je 10 Millionen Franken zugewiesen werden, da diese beiden Institute die nötigen Barmittel haben müssen, wenn sie ihren bestimmungsgemässen Zweck erfüllen sollen. Man kann sich der Notwendigkeit nicht verschliessen, ihnen diese Mittel zu verschaffen, wenn sie in ihren Kapitalien zu eng gehalten sind, was, wie uns versichert wurde, an beiden Orten der Fall ist. Immerhin stehen die Ausführungen der Herren Kunz und Freiburghaus im Widerspruch mit den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kunz anlässlich der Behandlung der Motion Freiburghaus, wo er sich ungefähr dahin ausgesprochen hat, dass es ihm oder der Regierung ganz schnuppe sei, ob das Volk das Anleihen von 30 Millionen, speziell die 10 Millionen für die Staatskasse bewillige oder nicht, die Regierung werde nicht in Verlegenheit kommen, wenigstens die nächsten zwei Jahre nicht. Da besteht allerdings ein Widerspruch, auf den Herr Regierungsrat Kunz heute bereits selbst aufmerksam gemacht hat, indem er behauptete, man habe ihn damals falsch verstanden.

Unter den Aufgaben, die der Staat in nächster Zeit zu erfüllen habe und wofür er die 10 Millionen dringend benötige, ist heute die wirksame, ernsthafte Sozialpolitik vergessen worden. Es wurde gestern von einem Mitglied des Regierungsrates bei der Behandlung der Motion Tschumi gesagt, dass jedenfalls die Landwirtschaft und das Gewerbe sich gegenüber dem Staate nicht zu beklagen haben, indem das Budget für beide eine direkte Zuwendung von je über 600,000 Fr. vorsehe. Wenn wir das Budget näher prüfen auf diejenigen Ausgaben, die direkt in sozialem Sinne für die

unbegüterten Volksschichten verwendet werden, kommt man jedenfalls nicht auf diesen Betrag. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, von den 10 Millionen, die der Staatskasse zugewiesen werden sollen, sei 1 Million als Einlage in einen Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung zu reservieren. Wir haben hier Gelegenheit, in dieser Frage einmal einen ernsthaften Schritt zu tun. Legen wir nicht einen Teil des Geldes, das wir hier bekommen, auf die Seite, so werden wir überhaupt nicht in der Lage sein, aus der laufenden Verwaltung diesen Fonds so zu speisen, dass in absehbarer Zeit irgend etwas Nennenswertes dabei heraus schauen könnte. Die noch übrig bleibenden 9 Millionen werden um so eher für die Staatskasse ausreichen, als Herr Regierungsrat Kunz in der letzten Session erklärt hat, die Regierung komme wenigstens noch für längere Zeit nicht in Verlegenheit, auch wenn ihr keine neuen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich will keineswegs bestreiten, dass die Staatskasse Geld nötig hat. Sie muss die nötigen Betriebsmittel, die gegenwärtig nahezu oder vollständig aufgebraucht sind, ebenfalls haben; sie muss die eingegangenen Subventionsverpflichtungen erfüllen können, aber 9 Millionen werden vorläufig durchaus genügen und es kann ganz gut 1 Million in den Fonds für die Alters- und Invaliditätsversicherungskasse gelegt werden.

Wir haben letztes Jahr und auch dieses im Grossen Rat schon viele Diskussionen über die Verwendung von Mitteln für solche oder ähnliche Zwecke gehabt. Ich erinnere an die Unterstützung der notleidenden Uhrenmacher, die sehr mager ausgefallen ist. Der Staat hat nichts geleistet als den zinsfreien Vorschuss auf 10 Jahre, wodurch er sich gleichzeitig von den 40% Armenunterstützung loskaufte, die er andernfalls den betreffenden Unterstützten oder den Gemeinden hätte ausrichten müssen, ohne sie jemals zurückzuerhalten. Auch mit den 5000 Fr., die nun jährlich in die zu gründende Arbeitslosenkasse geleistet werden sollen, wird man nicht weit kommen. Wenn man sich gegenwärtig, dass der Umfang der Krisis und der Arbeitslosigkeit und daher auch der Notstand der Arbeiterschaft in solchen Zeiten immer grösser wird und wenn man bedenkt, dass die Stadt Bern allein seit 10 Jahren mehr als 12,000 Fr. für die Unterstützung der Arbeitslosen auswarf, so sind die 5000 Franken jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. Man könnte mit gutem Recht, wie es zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt und St. Gallen bereits durchgeführt haben, verlangen, dass die unter der Arbeitslosigkeit Leidenden auf allgemeiner Basis subventioniert werden, denn nicht nur die Uhrenmacher, sondern auch andere Arbeiter im ganzen Kanton verfallen regelmässig periodisch der Arbeitslosigkeit und geraten mit ihren Familien in Not. Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Regierung sich in der Arbeitslosenfrage auf einen andern Boden gestellt und eine weitere Basis gewählt hätte und wenn sie statt einer Lotterie von 250,000 Fr. die Bewilligung eines einmaligen Beitrages von dieser Höhe zur Schaffung eines Fonds für die Arbeitslosenkasse beantragt hätte. Es ist natürlich gut Sozialpolitik zu treiben, wenn man es auf dem Rücken der Arbeiterschaft selbst tut. Denn wer anders kauft diese Lose als diejenigen, die den guten Zweck unterstützen wollen und das sind in erster Linie die Arbeiter selbst und dann etwa diejenigen, welche die Chancen, einmal mit geringer Mühe einen grossen Treffer zu machen, höher einschätzen, als sie in Wirklichkeit sind.

Wir haben vor ungefähr zwei Jahren durch die einstimmige Erheblicherklärung einer Motion der Regierung die Frage zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, ob im Kanton Bern nicht eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu gründen sei. Wir geben zu, dass diese Frage nicht einfach aus dem Handgelenk heraus gelöst werden kann, sondern dass es dazu Vorarbeiten und Untersuchungen braucht. Aber soviel mir bekannt ist, beabsichtigt die Regierung, dem Grossen Rat Anträge einzureichen, welche die Verwirklichung der Alters- und Invaliditätsversicherung sichern sollen. Wenn man das tun will, wenn die Regierung wirklich diesen Willen hat, so müssen wir um so mehr dafür sorgen, dass auch das nötige Geld dazu vorhanden ist, und wenn wir es nicht von diesem Anleihen nehmen, so wird es überhaupt nicht möglich sein, für diesen Zweck Geld zu erübrigen.

Im August letzten Jahres hat eine Konferenz von Kantonsregierungen, an der auch die bernische Regierung vertreten war, die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung besprochen und einstimmig beschlossen, den Kantonen die Gründung solcher Kassen zu empfehlen, besonders weil dadurch der Staat im Armenwesen auch bedeutend entlastet werde. Es ist also nicht etwa weggeworfenes Geld, das der Staat da auf Nimmerwiedersehen ausgibt, sondern er wird einen grossen Teil, vielleicht die Hälfte, in der Form von Ersparnissen für Armenunterstützung zurückerhalten. Eine grosse Zahl von Kantonen ist bereits zur Verwirklichung des Gedankens geschritten und etwa 10 Kantone haben die Versicherung bereits ein- und durchgeführt oder wenigstens einen Fonds hierfür angelegt. Im Kanton Waadt ist die Versicherung bereits in Kraft, im Kanton Neuenburg schon seit 1898. Im Kanton Glarus wurde im Jahre 1904 ein Fonds angelegt. Der Kanton Genf hat letztes Jahr einen Fonds von 500,000 Franken geschaffen. Im Kanton Aargau werden jährlich 10% der Wasserrechtsgebühren in einen Alters- und Invaliditätsfonds gelegt. Der Kanton Solothurn hat letztes Jahr eine Erbschaft, die er machte, zur Aeuferung eines solchen Fonds verwendet. Der Kanton St. Gallen hat 300,000 Fr. aus der Kantonsbülfkasse für den gleichen Zweck bewilligt, legt jährlich die Hälfte der Bettags-Kollekte in diesen Fonds und der Grosse Rat wendet ihm jährlich auf dem Budgetwege einen Beitrag zu. Der Kanton Zürich hat letztes Jahr 500,000 Fr. für einen solchen Fonds bestimmt und dieses Jahr sollen weitere 200,000 Fr. in denselben gelegt werden. Basel hat einen Gesetzesentwurf für die Alters- und Invaliditätsversicherung ausgearbeitet. Auch der Kanton Zug hat sich bereits mit der Sache befasst und der Regierung die Frage zum Studium überwiesen. Der Kanton Bern ist also nicht etwa der erste und er macht keinen Sprung ins Dunkle, denn Erfahrungen über die Wirkung und die Kosten einer solchen Versicherung sind bereits vorhanden und eine ganze Anzahl von Kantonen haben, wie Sie soeben gehört, aus diesen Erfahrungen heraus und gestützt auf die sich ergebende Notwendigkeit der Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung, Fonds angelegt.

Auch im Auslande ist die Sache längst weiter vorgeschritten als bei uns. Das ganze Werk der deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung, die letztes Jahr über 170 Millionen Franken an Unterstüzungen ausgezahlt hat, ist Ihnen bekannt. Frankreich hat eine solche Versicherung ohne Obligatorium seit 1850 und

gegenwärtig wird sie ausgebaut und obligatorisch erklärt. In England besteht das allgemeine Obligatorium der Alters- und Invaliditätsunterstützung seit dem 1. Januar 1909, in Italien seit 1898. Sogar in Spanien hat man eine solche Versicherung, ebenso in Neuseeland seit 1898. In Oesterreich liegt gegenwärtig ein Gesetz vor dem Reichsrat und sogar die russische Regierung hat einen Entwurf ausgearbeitet, der die Alters- und Invaliditätsversicherung vorsieht. Wir dürfen daher wohl sagen: Wenn sogar Spanien und Russland in dieser Richtung vorangehen, so ist es auch für den Kanton Bern nicht mehr zu früh.

Wir dürfen uns nicht darauf verlassen, dass der Bund diese Frage in absehbarer Zeit in Angriff nehmen werde. Einstweilen haben wir nicht einmal die Kranken- und Unfallversicherung, die seit 20 Jahren grundsätzlich beschlossen ist und bezüglich deren man uns, als es sich um die Annahme des neuen Zolltarifes handelte, versprochen hat, jährlich wenigstens 7 bis 8 Millionen von den vermehrten Zolleinnahmen hierfür zu verwenden. Wir können uns also in bezug auf die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht auf den Bund verlassen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, in Ziffer 1 des vorliegenden Beschlussesentwurfes den Zusatz aufzunehmen: «1 Million Franken aus diesem Anleihen werden zur Gründung eines Fonds für die Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet und zu diesem Zwecke zinstragend angelegt.» Selbstverständlich sollen die Zinsen nicht in die laufende Staatsverwaltung fliessen, sondern jährlich zu diesem Fonds zugeschlagen werden, damit er um so rascher wächst. Wenn wir uns rühmen, im Kanton Bern mache sich in der Eisenbahnpolitik und überall sonst ein grosser Zug geltend, so dürfen wir von diesem grossen Zug auch einmal in der Sozialpolitik etwas merken lassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

### Wahl des Hypothekarkasseverwalter.

Bei 150 ausgeteilten und 148 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gemäss dem Antrag des Regierungsrates gewählt:

Herr Arnold Wyss, Adjunkt des Hypothekarkasseverwalters, mit 134 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen 3.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 110 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leu

mundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1 Franz Joseph Decker, geboren 1890, von Achern, Baden, Bureauangestellter in Lausanne, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

2 Jona Lewin, geboren 1882, von Telschy, Russland, Dr. phil. in Bern, ledig, welchem die Gemeinde Roche d'Or das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 80 Stimmen.

---

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

---

*Der Redakteur:*  
Zimmermann.

---

## Vierte Sitzung.

---

Mittwoch den 16. März 1910,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

---

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Bürki, Demme, Grossglauser, Hadorn, Heller, Lanz (Roggwil), Müller (Bargen), Nyffenegger, Peter, Pulver, Ryser, Schär, Scherz, Schneider (Biel), Stettler (Bern), Tännler, Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Blanchard, Bösch, Burger, Cueni, Eckert, Flückiger, Gasser, v. Gunten, Gürtler, Habegger, Hari, Hess, Hostettler, Iseli (Jegen-

storf), Lanz (Rohrbach), Linder, Meyer, Mouche, Mühlemann, Probst (Langnau), Schneider (Rubigen), Stämpfli (Zäziwil), Thöni, Wächli, Wälti, Winzenried, Wyder.

---

## Tagesordnung:

### Staatsanleihen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 190 hievor.)

**Böhme.** Als ich letzten Montag anlässlich der Traktandenvereinigung Herrn Gustav Müller, Finanzdirektor der Stadt Bern, über die Subventionierung der Solothurn-Schönbühl-Bahn sprechen hörte, kam mir das Sprichwort in den Sinn: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Gleich ist es mir heute morgen gegangen, als ich den Antrag des Herrn Schneeberger vernahm, von den 10 Millionen, die durch das Anleihen der Staatskasse zugeführt werden sollen, über einen namhaften Teil für einen bestimmten Zweck zu verfügen. Die beiden Herren haben jüngst im Stadtrat von Bern eine ganz andere Haltung eingenommen, als es sich um die Beschlussfassung betreffend die Aufnahme eines Anleihens für die Einwohnergemeinde Bern handelte. Damals bezweckte ein allerdings von bürgerlicher Seite eingebrachter Antrag, eine Million dieses Anleihens für die Erstellung der Lorrainebrücke zu reservieren. Herr Finanzdirektor Müller verwahrte sich energisch dagegen, dass im Stadtrat bereits über das Anleihen verfügt werde, bevor die Gemeinde Beschluss gefasst habe. Ich war deshalb sehr verwundert, dass er hier dem Grossen Rat beantragte, über einen Teil des Staatsanleihens zu verfügen, bevor nur das Bernervolk die Vorlage angenommen hatte. Im Stadtrat hiess es, das gehe nicht an, es sei eine Zwängerei, wenn man für einzelne Zwecke bereits Summen festlege, man schaffe sich Gegner; aber die gleichen Herren, die vor 14 Tagen sich im Stadtrat in diesem Sinne äusserten, vertreten heute im Grossen Rat gerade die gegenteilige Ansicht. Ich begrüsse es, dass Herr Schneeberger die vor 1 $\frac{1}{2}$  Jahren erheblich erklärte Motion betreffend die Schaffung einer Altersversicherungskasse unterstützt und es soll uns freuen, wenn wir gemeinsam das schöne Werk ins Leben rufen können. Aber es geht nicht an, heute schon über den zehnten Teil des Anleihens für die Staatskasse zu verfügen, bevor sich das Volk im Prinzip darüber ausgesprochen hat, ob eine Altersversicherung eingeführt werden soll oder nicht. So gerne ich die Frage der Altersversicherung wieder um einen Schritt vorwärts bringen möchte, so kann ich doch dem Antrag des Herrn Schneeberger nicht beipflichten und beantrage Ihnen, denselben abzulehnen.

Es verwundert mich, dass man nicht schon vor einem Jahr den Antrag stellte, eine Million für die Altersversicherung zu reservieren, als es sich um ein Anleihen im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken handelte. Ich kann nicht anders als den heutigen Antrag mit den bevorstehenden Grossrats-

wahlen in Verbindung bringen. Vor einem Jahr standen keine Grossratswahlen in Sicht, aber heute stehen wir unmittelbar vor den Neuwahlen und da gilt es eben, das Wasser auf seine Mühle zu leiten. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich vor zwei Jahren in der Gemeinde Bern ab. Da wurde vor den Wahlen eine Motion eingereicht über die Beschaffung billiger Wohnungen in der Stadt Bern. Mit diesem Anzug machte man bei der Bürgerschaft Propaganda und der Erfolg blieb auch nicht aus. Allein nachher hörte man lange nichts mehr von diesem Antrag, man liess die Sache wieder einschlafen. Die Wohnungsfürsorge wurde dann von bürgerlicher Seite neu aufgegriffen und darauf befassten sich die Sozialdemokraten wieder lebhaft damit und in den letzten Tagen wurde von ihnen in öffentlicher Versammlung erklärt, die Arbeiterschaft werde jetzt billige Wohnungen in der Stadt Bern bekommen. Man suchte damit neuerdings wie auch mit dem Antrag des Herrn Schneeberger Stimmung zu machen für die bevorstehenden Wahlen.

Ich habe mich nicht damit begnügt, seinerzeit meine Motion zu stellen und zu begründen und sie nachher ihrem Schicksal zu überlassen, sondern Herr Regierungsrat Gobat wird mir bezeugen müssen, dass ich mich seither wiederholt bei ihm eingefunden habe, um von ihm über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erhalten. Es ist Hoffnung vorhanden, dass der Regierungsrat in absehbarer Zeit mit einem Projekt vor den Grossen Rat tritt, so dass dieses schöne Werk seiner Verwirklichung entgegengehen kann. Allerdings wird man die Altersversicherung zunächst auf bescheidener Grundlage organisieren und dann brauchen wir diese Million nicht, obschon gesagt werden muss, dass, wenn man das Werk im Sinne des Obligatoriums durchführen will, noch ganz andere Summen benötigt werden. Wir dürfen jedenfalls nicht Schulden machen, um diese Institution ins Leben zu rufen, sondern ich stelle mir vor, dass man die Ueberschüsse der Staatsrechnung oder gewisse Erträgnisse der Kantonalbank, der Hypothekarkasse, vielleicht auch der Erbschaftsteuer zur Aeufnung eines Fonds für die Altersversicherung verwenden würde. Ich könnte mich niemals damit einverstanden erklären, von dem Anleihen eine Million diesem Fonds zuzuweisen. Wenn man eine Million für diesen Zweck, einen andern Teil für die Solothurn-Schönbühl-Bahn, und wieder einen andern für die Erweiterung der Irrenpflege und so weiter festlegen würde, so würden die 10 Millionen überhaupt nicht ausreichen. Ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des Antrages Schneeberger.

**Müller (Gustav).** Es wird Sie nicht verwundern, wenn ich auf das Votum des Herrn Böhme das Wort verlange, um einige Behauptungen richtig zu stellen.

Zunächst spricht Herr Böhme sein Erstaunen darüber aus, dass ich mich, entgegen der allgemeinen Auffassung, dass man derartige Zwecke nicht von vorneherein festlegen dürfe, dafür verwendet habe, in der ausserordentlichen April-Session die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu finanzieren. Allein Herr Böhme hat dabei zu erwähnen vergessen, dass ich ausdrücklich den Weg gewiesen habe, wie das gemacht werden könne. Selbstverständlich kann man die Finanzierung der Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht aussprechen, bevor die neuen Mittel bewilligt sind. Wohl aber mussten die Interessenten mit Rücksicht auf die

dringende Zeit verlangen, dass man sich über das Mass der Beteiligung des Kantons an diesem Unternehmen klar werde. Die Berechtigung der Solothurn-Schönbühl-Bahn auf eine Aktienbeteiligung des Staates beruht nicht auf einem zukünftigen Beschluss, sondern auf dem Subventionsgesetz, und wenn alle in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, so hat die Gesellschaft ein gesetzliches Anrecht auf die Staatssubvention. Man würde sich ohne weiteres mit der Erledigung der Angelegenheit in einer spätern Session zufrieden erklärt haben, wenn nicht die Verträge nach dem 25. März dahinfallen würden. Deshalb wurde ausdrücklich erklärt, die Genehmigung des Finanzausweises, der Statuten und des Bauvertrages können im gegenwärtigen Moment nicht anders erfolgen als unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass am 8. Mai das Anleihen vom Volk bewilligt werde; nur so können die Staatsbehörden die Verantwortlichkeit für eine vorherige Genehmigung des Finanzausweises übernehmen. Ich vermag in diesem Vorgehen keine Inkorrekttheit zu erblicken, weil es sich um ein gesetzliches Recht auf Grund des Subventionsgesetzes handelt und der nötige finanzielle Vorbehalt ausdrücklich gewahrt worden wäre.

Ebenso ist das von Herrn Böhme angeführte Beispiel der Reservestellung einer Million in der Stadt Bern für den Bau der Lorrainebrücke nicht zutreffend. Ich bekämpfte den dahinzielenden Antrag auf das entschiedenste, weil man mit der Reservestellung etwas anderes als die Sicherung des Baues der Lorrainebrücke bezweckte. Man wollte die Frage, in welchem Masse die Grundeigentümer in der interessierten Zone gestützt auf die kommende Verordnung über die Beitragspflicht beitragen sollen, präjudizieren und damit auf indirektem Wege gewissermassen die Sicherstellung des Beitragsminimums der Grundeigentümer zu erreichen suchen, die man auf direktem Wege nicht erreicht hatte. Aus diesem Grunde konnten wir eine derartige Forderung nicht gutheissen, und die Ablehnung dieses Antrages lag sicher auch im Interesse der Lorrainebrücke, deren Bau an die doppelte Voraussetzung geknüpft ist, dass das Anleihen bewilligt und dadurch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden und dass im weitern die Verordnung über die Beitragspflicht der Eigentümer, die am gleichen Tage zur Abstimmung gelangt, ebenfalls unter Dach gebracht werde. Nur unter der Voraussetzung, dass diese beiden Bedingungen erfüllt werden, konnte man die Versicherung abgeben, dass die Arbeiten ohne weiteres an die Hand genommen werden sollen, um die vor 15 Jahren grundsätzlich beschlossene Lorrainebrücke endlich zur Ausführung zu bringen. In diesen beiden Punkten lässt sich kein Vergleich anstellen mit dem Antrag des Herrn Schneeberger.

Im weitern muss ich bestreiten, dass Wahlmanöver bei uns der Grund gewesen seien, um die Wohnungsfürsorge in Gang zu bringen. Ueber den Zeitverlust, der seit der Motionsbeantwortung verstrichen ist, haben wir in der Stadt Bern ausreichend Auskuft gegeben. Die unleugbaren Missstände im Wohnungswesen der Stadt Bern haben in erster Linie Anlass gegeben, die Wohnungsfürsorge an die Hand zu nehmen und weder die Grossrats- noch die Stadtratswahlen haben dabei irgendwelche Rolle gespielt. Es ist nunmehr ein Programm aufgestellt, das uns im Laufe des Jahres beschäftigen wird und Herr Böhme

kann versichert sein, dass diese Angelegenheit nach den Grossratswahlen nicht einschläft, sondern das Tempo wird so beschleunigt werden, dass wir nach verhältnismässig kurzer Zeit zu positiven Ausführungsmassnahmen kommen werden. Ich weise also die Behauptung des Herrn Böhme zurück, dass Wahlrücksichten die Veranlassung gegeben haben zu all den Vorkehrungen, die wir in der Stadt Bern in dieser Beziehung getroffen haben.

Was den Antrag Schneeberger anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir in der Eidgenossenschaft schon längst gegenüber allen Kulturstaaten ins Hintertreffen geraten sind, in erster Linie gegenüber denjenigen Staaten, die auf eine eigentliche Kulturhöhe Anspruch machen können, wie Deutschland, England und Frankreich, dann aber auch gegenüber solchen Staaten, wo man vielleicht in Vergleichung mit dem Stand der Bildung in der Schweiz bezüglich der Kulturhöhe ein Fragezeichen machen könnte. Und wie die Eidgenossenschaft gegenüber fremden Staaten ins Hintertreffen gekommen ist, so besteht die Gefahr, dass wir in der Altersfürsorge, der eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, successive von einem Kanton nach dem andern überflügelt werden. Sie haben gehört, dass westschweizerische Kantone bereits eine allgemeine Altersversicherung eingeführt und eine ganze Reihe anderer Kantone durch die Aeufnung eines Versicherungsfonds die Vorbereitungen getroffen haben. Mit der blossen Motionseinreichung kommen wir keinen Schritt weiter und es ist Gefahr vorhanden, dass ein Kanton nach dem andern uns in dieser wichtigen, sozialpolitisch einschneidenden Frage überflügeln werde. Es ist deshalb kein blosses Steckenpferd oder ein nur von Parteiinteressen diktiert Verlangen, wenn man der Verwirklichung der Alters- und Invaliditätsversicherung, die ja nicht in den nächsten Jahren schon erreicht werden kann, praktisch vorarbeiten will. Dieses Projekt, das auf kantonalem Boden eine Ergänzung der Kranken- und Unfallversicherung auf eidgenössischem Gebiet bildet, muss von langer Hand vorbereitet werden, wenn wir es überhaupt praktisch verwirklichen wollen, und diese praktische Verwirklichung wird in dem Masse näher gerückt, als wir dafür bestimmte Mittel zur Verfügung stellen können. Dabei handelt es sich selbstverständlich nicht um ein Brauchen dieser Mittel, sondern nur um ein Bereitstellen derselben, um so die Aufgabe ruhig der Verwirklichung entgegenführen zu können. Die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung geht nicht nur eine einzelne Volksklasse im Kanton Bern an, sondern umfasst die ganze Bevölkerung, weil ja nur ein kleiner Prozentsatz unseres Volkes überhaupt in der Lage ist, den Folgen von Alter und Invalidität ruhig entgegensehen zu können, nämlich nur diejenigen, welche genügend Vermögen haben, um diese Folgen tragen und mildern zu können, während alle andern, die von dem Schicksal frühzeitiger Invalidität, gegen das keiner gefeit ist, betroffen werden, plötzlich dem Proletarierschicksal anheimfallen und die staatliche Almosengenössigkeit mit allen ihren demütigenden Folgen über sich ergehen lassen müssen. Durch die Altersversicherung dagegen erhält jeder einzelne an Stelle der Almosengenössigkeit einen Rechtsanspruch und darum ist die ganze Bevölkerung an dieser Versicherung interessiert.

Selbstverständlich wird man nur mit bescheidenen Leistungen anfangen können und die Versicherung auf ein bestimmtes Einkommen beschränken müssen. Aber auch das wird den Staat noch gewaltig belasten und es wird neben der Beitragspflicht der Versicherten jährlich auf dem Budgetwege eine Summe von vielleicht 700,000 bis 800,000 Fr. beschafft werden müssen, um auch nur diese bescheidenen Leistungen zu ermöglichen. Ebenso notwendig ist aber auch von vorneherein die Aeufnung eines Fonds, denn je grösser derselbe ist, desto geringer können die jährlichen Budgetbeiträge gehalten werden oder die Leistungen an die Versicherten können entsprechend erhöht werden. Es werden noch viele Jahre verstreichen, bis die Altersversicherung ins Leben treten kann, wenn man ihrer Verwirklichung nicht durch die Schaffung eines angemessenen Fonds vorarbeitet. Die allgemeine Altersversicherung hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Verwirklichung darf gewiss im gegenwärtigen Moment schon ins Auge gefasst werden. Es ist richtig, dass wir vor einem Jahr dieses Verlangen nicht gestellt haben. Wenn wir es jetzt tun, so geschieht es nicht wegen der kommenden Grossratswahlen. Wenn wir einen agitatorischen Zweck damit verfolgen wollten, so hätten wir das vor einem Jahr mit der gleichen Sicherheit erreichen können wie heute. Wir beantragen eine solche Reservestellung lediglich aus dem Grunde, weil wir überzeugt sind, dass dadurch ein Gedanke seiner Verwirklichung näher gebracht wird, der an der Spitze alles dessen steht, was wir im Kanton Bern überhaupt vornehmen können. Nachdem die Viehversicherung unter Dach ist, wird man nach und nach auch an die Menschenversicherung denken dürfen, ohne sich deshalb eines Verbrechens schuldig zu machen. Durch die beantragte Reservestellung würde eine grosszügige Sozialpolitik in die Wege geleitet. Sie mögen selbst urteilen, ob das ein blosses Manöver ist oder ob dieser Antrag nicht im Interesse der Gesamtheit des Volkes eingebracht wird. Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages Schneeberger empfehlen.

**Zimmermann.** Ich bin auch im Falle, auf das Votum des Herrn Müller eine Berichtigung anzubringen. Herr Müller hat gesagt, das Beispiel der Lorrainebrücke treffe nicht zu. Mit dem Antrag, von dem städtischen Anleihen eine Million für die Lorrainebrücke in Reserve zu stellen, habe man bezweckt, die Beitragsquoten der einzelnen Grundeigentümer herabzudrücken, und das habe er angesichts der noch nicht in Kraft getretenen Verordnung über die Beitragspflicht nicht gestatten können. Es ist nicht richtig, dass die Antragsteller die Quoten herabdrücken wollten. Die Lorrainebrücke wird jedenfalls nicht unter 1½ Millionen Fr. kosten....

**Präsident** (unterbrechend). Ich möchte die Herren Redner bitten, sich nicht allzuweitläufig über die stadtbernerischen Verhältnisse zu verbreiten, da wir unsere Zeit dringend nötig haben.

**Zimmermann** (fortfahrend). Wenn auch die Gemeinde einen Beitrag von einer Million gibt, so werden die Quoten der Eigentümer immer noch so hoch sein, wie Herr Müller meint, der selbst erklärt hat, dass

nicht über 30 % hinausgegangen werden könne. Die Reservestellung einer Million wurde verlangt, weil sie schon in einem Anleihen von 1897 aufgenommen worden war, dann aber für andere Zwecke verbraucht wurde. Als die Pläne für die Brücke fertiggestellt waren und man zur Ausführung hätte schreiten können, war kein Geld mehr vorhanden und deshalb haben die Antragsteller vorgeschlagen, eine Million zu reservieren, damit dann nicht der Finanzdirektor das Geld wieder für etwas anderes ausbebe. Der Herr Finanzdirektor erklärte selbst, als wir unsern Antrag begründet hatten, eine solche Bestimmung habe man damals aufgenommen, aber er habe nun etwas gelernt und sie solle nicht mehr aufgenommen werden.

Wyss (Bern). Ich bin ein warmer Anhänger des Gedankens der Alters- und Invaliditätsversicherung und habe vor 1½ Jahren mit Freuden für die Erheblicherklärung der Motion gestimmt. Ich schicke das voraus, weil ich nicht in den Verdacht kommen möchte, dass ich den Antrag des Herrn Schneeberger deshalb bekämpfe, weil ich ein Gegner der Altersversicherung wäre. Ich bin mit Herrn Gustav Müller einverstanden, dass der Kanton Bern, wenn er diesen Gedanken zur Verwirklichung bringt, eine grosse sozialpolitische Tat ausführt. Auch halte ich dafür, dass der Kanton von sich aus an die Lösung dieser Aufgabe herantreten und es nicht der Eidgenossenschaft überlassen soll, ob sie, wenn einmal die Kranken- und Unfallversicherung unter Dach gebracht ist, früher oder später diesen Gedanken verwirklichen kann. Dagegen bin ich mit Herrn Gustav Müller nicht einverstanden, dass die Altersversicherung im Kanton dadurch, dass man für diesen Zweck von dem Anleihen eine Million auf die Seite legt, wesentlich gefördert wird und das ist der Grund, weshalb ich trotz aller Sympathie und aller tatkräftigen Unterstützung, die ich der kantonalen Altersversicherung gewähren werde, wenn ich die Kraft und das Leben habe, nicht zum Antrag des Herrn Schneeberger stimmen kann.

Wenn wir in unserem Beschluss, der dem Volk zur Genehmigung unterbreitet werden muss, eine Million für die Alters- und Invaliditätsversicherung festlegen, so wird sich das Volk naturgemäss fragen, wie der Grosse Rat dazu komme, für die kantonale Altersversicherung, eine Aufgabe von solcher Tragweite, über die das Bernervolk noch gar nicht angefragt worden ist, eine Million zu reservieren. Es wird das Volk eigentümlich anmuten, wenn zum voraus über bedeutende Beträge der Staatsgelder verfügt wird, bevor es sich darüber ausgesprochen, ob es überhaupt diese Ausgabe machen wolle oder nicht. Der Eindruck auf das Volk muss noch um so befremdender sein, weil das Geld, das auf die Seite gelegt werden soll, nicht etwa von Ueberschüssen der Staatsrechnung herrührt, sondern erst noch auf dem Anleihswege beschafft werden muss. Ich fürchte, dass im Falle der Annahme des Antrages Schneeberger das Volk mit einem gewissen Recht sagen würde, es lasse sich nicht bevogten, es wolle zuerst prinzipiell über die Einführung oder Nichteinführung der Altersversicherung entscheiden. Wenn einmal das Volk, wie ich hoffe, im Prinzip zugestimmt haben wird, dann sollen der Grosse Rat und die Regierung darauf bedacht sein, die nötigen Mittel ausfindig zu

machen, um die Versicherung möglichst rasch durchzuführen. Wenn wir aber so progredieren, wie Herr Schneeberger beantragt, so könnte sich das Volk leicht auf den Standpunkt stellen: Wir lassen uns das nicht gefallen, wir wollen nicht, dass ein Teil des Anleihsens für Zwecke verwendet werden soll, über die wir uns noch gar nicht ausgesprochen haben, und darum stimmen wir gegen das Anleihen. Ich will nicht sagen, dass Herr Schneeberger die stille Hoffnung hat, dass, wenn man seinen Antrag annimmt, das Volk dann vielleicht um so eher das ganze Anleihen verwirft, aber man könnte Herrn Schneeberger keinen schlechteren Dienst erweisen, als wenn man seinen Antrag annehmen würde.

Die Frage der Altersversicherung, deren Lösung ich bald und dringend wünsche, wird übrigens um keine Stunde gefördert, wenn wir jetzt schon einen Teil des Anleihsens dafür zu reservieren suchen. Die wahre Förderung der Sache besteht darin, dass die Regierung sich mit Ernst an die schwere Aufgabe heranmacht, zu deren Durchführung die Unterstützung des ganzen Volkes nötig ist. Keine politische Partei wird das Verdienst in Anspruch nehmen können, dem Volk die Wohltat der Altersversicherung allein zu verschaffen, sondern es bedarf hier des Zusammenarbeitens aller politischen Parteien. Das wird aber nicht dadurch erreicht, dass wir jetzt geschwind eine Million auf die Seite legen, ohne die Meinung des Volkes zu kennen und ohne Gelegenheit gehabt zu haben, es über die Wichtigkeit der Frage aufzuklären. Ich habe das Zutrauen zum Volk, dass es die Frage bejahen werde, dass für die alt und schwach Gewordenen auf dem Wege der Versicherung gesorgt werden solle, aber es ist in dieser Beziehung mit Recht empfindlich, es will nicht, dass der Grosse Rat und andere Behörden ein *fait accompli* schaffen und Geld auf die Seite legen, bevor es angefragt wurde, ob es mit der Sache einverstanden sei oder nicht. Im parlamentarischen Leben kann man wohl eine eventuelle Abstimmung durchführen und im Grosse Rat zunächst darüber abstimmen lassen, ob er für den Fall, dass die Altersversicherung durchgeführt werde, einverstanden sei, eine Million auf die Seite zu legen, um ihn dann in der Hauptabstimmung anzufragen, ob die Altersversicherung durchgeführt werden solle oder nicht. Wenn er diese Frage verneint, dann ist auch die eventuelle Bereitstellung des Fundus beseitigt. Allein im Volk können wir nicht so vorgehen, sondern da müssen wir zuserst das Prinzip sanktionieren lassen, und wenn es gutgeheissen ist, dann müssen wir mit aller Kraft an dessen Durchführung schreiten.

Wir müssen also den Antrag Schneeberger ablehnen, nicht deshalb weil der Gedanke der Altersversicherung bei uns nicht Boden gefasst hätte — den Beweis, dass die Mehrheit des Grossen Rates für die Altersversicherung ist, haben wir bereits vor 1½ Jahren geleistet — aber deshalb, weil wir dem Volk nicht vorgreifen und schon jetzt etwas auf die Seite legen wollen, bevor wir es nur angefragt haben, ob es mit dieser Versicherung auch einverstanden sei oder nicht. Die Raschheit der Lösung wird durch diesen Antrag nicht gefördert, sondern die Frage selbst könnte dadurch gehindert werden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass wir mit der Bereitstellung einer Million den Staatsaufgaben vorübergehend eine Million entziehen, die nach dem Bericht der Regierung für

ganz andere Sachen in Aussicht genommen ist. Dadurch könnten wir vorübergehend einzelne Teile des Staatslebens sehr empfindlich berühren. Wenn das Anleihen in der vorgesehenen Höhe vorgeschlagen wird, so hat das seinen Grund darin, dass die Bedürfnisse unseres Kantons die vorgesehene Summe verlangen, und wenn wir nun einfach 1 Million auf die Seite legen wollten, so müssten wir ganz einfach den Betrag des Anleihens um diese Summe erhöhen, damit die Staatsaufgaben, deren Befriedigung wir mit der gegenwärtigen Höhe des Anleihens zu erreichen suchen, auch ungeschwächt erfüllt werden könnten. Stellen wir von den 10 Millionen ohne weiteres 1 Million für einen neuen Zweck auf die Seite, so hemmen und hindern wir damit die Erfüllung unserer nächsten Staatsaufgaben. Deshalb glaube ich, sollten wir beim Vorschlag der vorberatenden Behörden bleiben und den Antrag des Herrn Schneeberger ablehnen.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schneeberger hat heute neuerdings auf einen Widerspruch in meiner Haltung hinweisen zu sollen geglaubt. Ich muss konstatieren, dass sich da eine Legende zu bilden beginnt, der ich entgegenzutreten muss. Ich verwundere mich, dass Herr Schneeberger hier sagen darf, der Finanzdirektor habe bei der frühern Diskussion behauptet, es sei ihm und der Regierung schnuppe, ob das Anleihen bewilligt werde oder nicht. Ich verwundere mich darüber um so mehr, als vor wenigen Tagen das Bulletin der letzten Session in Ihre Hände gelangt ist. Wenn Sie dort das Votum des Finanzdirektors nachlesen, werden Sie sehen, dass von einem solchen Ausspruch nicht die Rede ist, sondern dass ich die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und der Kapitalrechnung auseinandergelassen habe.

Was den Antrag selbst anbelangt, so muss ich Ihnen namens der Regierung — ich habe sie zwar nicht konsultieren können, bin aber sicher, dass sie meine Auffassung teilt — dessen Ablehnung beantragen. Damit will die Regierung durchaus nicht gegen die Alters- und Invaliditätsversicherung Stellung nehmen. Sie hat seinerzeit nach der Erheblich-erklärung der Motion sofort zwei Mathematiker mit der Ausarbeitung eines Berichtes und den Berechnungen über den Umfang, die Tragweite und die Kosten einer solchen Versicherung beauftragt. Diese Vorarbeiten sind natürlich sehr umfangreich und konnten bis jetzt noch nicht beendet werden; aber die Sache ist in Arbeit. Sobald die versicherungstechnischen Berichte und die Berechnungen vorliegen, wird die Regierung zu der Frage Stellung nehmen und Ihnen Bericht und Antrag einbringen. Dabei betone ich ebenfalls, dass die Frage von so grosser Tragweite und von so einschneidender Bedeutung ist, dass man sie nicht in einer Nachmittagssitzung aus dem Handgelenk lösen kann, und deshalb darf man sie auch nicht kurzerhand durch einen solchen Antrag, wie Herr Schneeberger ihn gestellt hat, präjudizieren. Es geht überhaupt nicht an, über die Verwendung einer Million Franken auf einen einfachen Antrag hin Beschluss zu fassen, ohne dass die vorberatenden Behörden, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission, die in erster Linie die Pflicht und die Verantwortlichkeit haben, über einen richtigen

Finanzhaushalt zu wachen, Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

Aber ich sage, es liegt auch nichts daran, ob wir heute eine Million auf die Seite legen oder nicht. Ich bin auch der Ansicht, dass, wenn die Frage einmal gründlich geprüft ist, sie auch die Zustimmung des Berner Volkes finden wird, das in hochherziger Weise ein Armengesetz angenommen hat, das in weitgehendster Weise die Leute unterstützt, wie es in keinem der zivilisierten Länder der Fall ist, von denen man behauptet, dass sie in der Lösung sozialpolitischer Aufgaben uns weit voran seien. Es wäre aber referendumpolitisch verfehlt, wenn wir eine so wichtige Frage mit dem Anleihen verquicken und zugleich mit der Diskussion über das Anleihen beim Volk auch diejenige über die Alters- und Invaliditätsversicherung in Fluss bringen wollten. Wer es mit dem Anleihen ehrlich meint und dessen Genehmigung durch das Volk wünscht, wird diese schwerwiegende Klausel nicht daran hängen und diese grosse Diskussion nicht heraufbeschwören, die sich notgedrungen im Volk daran knüpfen müsste. Ich nehme an, auch Herr Schneeberger will durch seinen Antrag nicht dem Anleihen das Grab schaufeln, sondern ich gebe von vorneherein zu, dass er es mit seinem Vorschlag durchaus ehrlich meint. Es liegt ja in seiner Stellung als Vertreter der Kleinen und Kleinsten im Volke, dass er für diese einsteht und überall da, wo es gilt, für ihre soziale Besserstellung etwas zu retten, dafür eintritt. Allein ich wiederhole, wenn man das Anleihen nicht gefährden will, so darf man es nicht mit der Alters- und Invaliditätsversicherung verquicken. Wenn diese Frage reif ist, dann wird sie auch ihre Lösung finden. Die bernische Geschichte lehrt uns, dass wenn das Berner Volk eine grosse Frage grundsätzlich gelöst hat, es nachher auch die nötigen Mittel für die Ausführung bewilligt. Wenn wir heute eine Million von dem Anleihen auf die Seite stellen, so entnehmen wir damit diesen Betrag den Aktiven; das kann man aber später im gegebenen Moment auch noch tun, die 60 Millionen Staatsvermögen werden noch intakt vorhanden sein, wenn das Berner Volk einmal die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung grundsätzlich gutgeheissen hat. Diesen Beschluss wird es in nicht allzuferner Zeit fassen können, denn es ist der Regierung sehr daran gelegen, die Angelegenheit möglichst zu fördern. Wenn das Volk dann seine Zustimmung gegeben, dann wird man auch die nötigen Mittel finden und wenn es sich dann nur darum handelt, 1 Million dem Werk der Alters- und Invaliditätsversicherung zur Verfügung zu stellen, so wird dies auch aus dem Staatsvermögen geschehen können. Ich möchte Ihnen also die Ablehnung des Antrages Schneeberger empfehlen.

**Freiburghaus**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann natürlich nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission, sondern nur in meinem eigenen Namen sprechen. Grundsätzlich stehe ich der Anregung des Herrn Schneeberger bezüglich der Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung durchaus sympathisch gegenüber, halte aber dafür, dass wir seinen Zusatz nicht in den vorliegenden Beschlussesentwurf aufnehmen können, weil das Volk sich verbitten würde, dass man ihm die Zustimmung zu einer Reservestellung von einer Million für die Alters- und Invaliditätsversicherung zumute, bevor

es Gelegenheit hatte, sich über die Frage grundsätzlich auszusprechen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wäre referendumpolitisch unklug. Ich erinnere auch daran, dass wir am Vorabend der Einführung der eidgen. Kranken- und Unfallversicherung stehen, und wir hoffen, dass es der Bundesversammlung endlich gelingen werde, eine Vorlage fertig zu stellen, die vor dem Schweizervolk Gnade finden wird.

Was die Einführung der kantonalen Alters- und Invaliditätsversicherung anbelangt, so weise ich darauf hin, dass der Nouvelliste Vaudois vom 14. März einen Passus enthält, der uns zeigt, dass man im Waadtland von dieser Versicherung nicht sonderlich begeistert ist. Wir lesen dort folgendes: «Il n'est pas besoin d'être bien habile pour prévoir que le changement ne sera pas bien accueilli. Tout d'abord, il ne faut pas se dissimuler que la loi sur l'assurance-veillesse a été accueillie par le peuple vaudois avec la plus complète indifférence». Von diesem Gesichtspunkt aus muss man sich sagen, dass unter Umständen eine solche Vorlage vom Volk nicht überaus freundlich empfangen werden wird. Ich hoffe meinerseits allerdings das Bessere und nehme an, wenn die Frage spruchreif ist, werde es gelingen, die Alters- und Invaliditätsversicherung im wohlverstandenen Interesse der ökonomisch Schwachen in unserem Kanton durchzuführen.

Wenn Herr Müller darauf hingewiesen hat, man habe nun die Viehversicherung unter Dach gebracht und es sollte nun auch die Menschenversicherung folgen, so erinnere ich daran, dass das Vieh sich nicht selbst versichern kann, die Menschen dagegen wohl.

Wir können heute den Antrag des Herrn Schneeberger jedenfalls nicht ohne weiteres annehmen, sondern die beratenden Behörden, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission, müssen absolut Gelegenheit haben, die Frage nach allen Seiten zu prüfen. Man kann ihnen nicht zumuten, die Sache auf einen blossen Antrag anlässlich des Beschlusses über ein Anleihen hin übers Knie zu brechen. Das Bernervolk würde auf ein solches Vorgehen die Antwort nicht schuldig bleiben und eine solche Vorlage nochmals verwerfen, was, wie bereits ausgeführt worden ist, nicht im Interesse von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, überhaupt der gesamten Volkswirtschaft liegen würde. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls die Ablehnung des Antrages Schneeberger empfehlen.

**Schneeberger.** Ich möchte Herrn Böhme fragen, woher er das Recht ableitet, mir vorzuwerfen, ich habe in der Lorrainebrückefrage genau die gegenteilige Stellung eingenommen wie beim heutigen Antrag. Ich habe mich in der Debatte über das Anleihen der Stadt Bern und die Lorrainebrücke nicht aussprechen können und auch nicht Gelegenheit gehabt, in dieser Frage meine Stimme abzugeben. Herr Böhme operiert also mit blossen Vermutungen. Ich hätte allerdings gerade von ihm in erster Linie erwartet, dass er meinen Antrag unterstützen würde, wenn es ihm mit seiner vor 2 Jahren hier eingebrachten Motion Ernst ist. Ob mein Antrag ehrlich gemeint ist, darüber will ich mit Herrn Böhme nicht diskutieren, ich weiss schon, dass man gerne geneigt ist, die gleichen Beweggründe, die das eigene Verhalten bestimmen, auch bei andern vorauszusetzen.

Von andern Rednern wurde geltend gemacht, es wäre referendumpolitisch unklug, meinen Antrag in den Beschlussesentwurf aufzunehmen. Man kann auch der gegenteiligen Ansicht sein, dass es referendumpolitisch sehr klug wäre, diesem Antrag zuzustimmen und dass es vielen Bürgern, die vor einem Jahr das Anleihen verworfen haben, dadurch leichter gemacht würde, am 8. Mai für dasselbe zu stimmen.

Was den Einwand anbelangt, man dürfe die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht durch die Bereitstellung einer Million präjudizieren, bevor das Volk Gelegenheit gehabt habe, sich grundsätzlich auszusprechen, so brauchen wir deshalb keine grossen Befürchtungen zu haben. Die Alters- und Invaliditätsversicherung wird vom Volk sicher gebilligt werden und ebenso wird es damit einverstanden sein, wenn wir die Mittel hierfür bereitstellen. Gestützt auf die heute angeführten Erwägungen wäre es auch den andern Kantonen, die ich zum Teil genannt habe, nicht möglich gewesen, Versicherungsfonds anzulegen; auch sie hätten zuerst das Volk über die grundsätzliche Frage entscheiden lassen müssen, was aber in den wenigsten Kantonen geschehen ist. Wenn die grundsätzliche Frage verneint werden sollte, so wäre das Geld ja nicht verloren, sondern würde eventuell für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

#### Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag Regierungsrat Kunz zum ersten Alinea wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden eventuell als angenommen erklärt.

#### 2. Eventuell:

Für den Zusatzantrag Schneeberger	Minderheit.
Definitif: Für Annahme des bereinigten Beschlussesentwurfes	166 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

**Präsident.** Sie haben sich einstimmig mit 166 Stimmen für die Annahme des Beschlussesentwurfes ausgesprochen. Das durch das Gesetz verlangte Quorum (die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Rates = 118) ist somit erreicht.

Wir haben nun noch die Frage zu entscheiden, an welchem Tage das Geschäft dem Bernervolke vorzulegen sei. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat beantragt, es gleichzeitig mit den Neuwahlen des Regierungsrates und des Grossen Rates, das heisst am 8. Mai, der Volksabstimmung zu unterbreiten. — Wird dagegen Einspruch erhoben? — Es ist dies nicht der Fall und Sie haben somit diesem Antrag zugestimmt.

Eingelangt ist folgende

#### Interpellation:

Die Unterzeichneten erlauben sich hiemit den Regierungsrat anzufragen:

1. Aus welchen Gründen hat die Eisenbahndirektion die im Interesse des oberländischen Fremdenverkehrs gestellten Begehren betreffend die Wiedereinführung der Luxuszüge London-Calais-Interlaken und Paris-Pontarlier-Interlaken, sowie betreffend die Führung des Abendzuges 1476 Scherzligen-Interlaken an der offiziellen Fahrplankonferenz über den Sommerfahrplan 1910 fallen lassen, beziehungsweise zurückgezogen?

2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Wiedereinführung der genannten Luxuszüge, wenn nicht für den nächsten Sommer, so doch wenigstens für das nächste Jahr zu erwirken?

3. Will der Regierungsrat nicht dem ihm mit Recht zukommenden grossen Einfluss bei der Thunerseebahn dahin geltend machen, dass diese die Führung des Abendzuges 1476 von Scherzligen nach Interlaken nachträglich von sich aus zugesteht, wenigstens für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September.

Dr. Michel,  
Seiler, C. Bühler, Grossmann,  
Kuster, Boss, Imboden, Egli,  
Gurtner, Lanz, Thöni, Tännler,  
Hofstetter, Abbühl, Siegenthaler,  
Hamberger, Vernier.

Geht an die Regierung.

## D e k r e t

betreffend

### die kantonale Rekurskommission.

(Siehe N. 5 der Beilagen).

Fortsetzung.

(Siehe Seite 124 hievor).

**Präsident.** Das Dekret betreffend die Rekurskommission wurde bereits in der letzten Session in Angriff genommen und bis und mit § 15 durchberaten. Der Kommissionspräsident ist diese Woche nicht anwesend, dagegen wird an seiner Stelle der Vizepräsident referieren.

#### § 16.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 16 normiert die Einvernahme des Steuerpflichtigen. Die Rekurskommission ist in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Es wird von den Steuerpflichtigen sehr oft verlangt, dass sie vor der Steuerkommission Auskunft geben können und hier soll nun die Rekurskommission, die endgültig über jede Steuereinschätzung entscheidet, das Recht haben, die Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich einzuvernehmen. Wenn man der Rekurskommission die weitgehende Verpflichtung auferlegt, von Amtes wegen die tatsächlichen Verhältnisse zu

prüfen, so muss sie natürlich auch das Recht zur mündlichen oder schriftlichen Einvernahme des Steuerpflichtigen haben, um von ihm zu hören, was er zu dieser oder jener Behauptung der Behörden sagt. Wird diese Auskunft vom Steuerpflichtigen nicht erteilt, so wird es als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

**Dürrenmatt,** Vizepräsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass die persönliche Einvernahme des Steuerpflichtigen nur stattfinden solle, wenn er nicht gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist. Die Kommission hielt es für angezeigt, diese Einvernahme weiter auszuweiten und die Regierung hat sich unserem Vorschlag angeschlossen, so dass nunmehr nach § 16 sowohl die im Handelsregister und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichteten als alle übrigen Steuerpflichtigen von der Rekurskommission mündlich oder schriftlich einvernommen werden können.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 16. Die Rekurskommission ist in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

#### § 17.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 17 handelt von der Beweisführung und normiert den Zeugenbeweis und seine Voraussetzungen, sowie die Frage der Eidesablegung.

Der Zeugenbeweis muss eingeschränkt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass man nicht Zeugen dafür anrufen kann, dass man nicht so und soviel verdiene, sowenig als es angeht, dass man zu Eideshelfern greift, die beschwören, wie viel Einkommen man habe. Aber es gibt doch bestimmte, vom Steuerpflichtigen behauptete Tatsachen, die nicht anders als durch Zeugen bewiesen werden können. § 17 sieht deshalb vor, dass ausnahmsweise zur Erhaltung bestimmter, von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen der Zeugenbeweis stattfinden darf, niemals aber, ich betone das ausdrücklich, zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens. Die Zeugenabklärung wird durch den Vorsitzenden oder ein delegiertes Mitglied der betreffenden Kammer vorgenommen, welchem hiebei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Das zweite Alinea bestimmt, dass eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung weder seitens der Parteien, noch der Zeugen stattfinden darf. Es macht sich heute sowieso eine wesentliche Strömung geltend, die den Eid als Beweismittel eliminieren will. Er ist nicht gerade einer der feinsten und besten Beweismittel.

mittel. Vielen Leuten ist es aus innerer Ueberzeugung zuwider, einen Eid zu schwören, und namentlich Personen mit einer tiefgehenden religiösen Gesinnung rufen nicht gerne Gott zum Zeugen für die Wahrheit ihrer Aussagen an. Daneben gibt es auch Leute, die es mit der Eidesleistung nicht so genau nehmen. Dazu kommt noch, dass einander gegenüberstehende Eidesaussagen gewürdigt werden können, indem man sich mit der juristischen Interpretation behilft, jeder Zeuge könne nur seine Wahrnehmung und seine Ueberzeugung beschwören. So ist allgemein die Strömung vorhanden, die Eidesleistung so viel als möglich zu unterdrücken. Im solothurnischen Prozess kennt man zum Beispiel den Eid gar nicht. Wir möchten ihn hier ebenfalls ausschalten, weil es nicht angeht, dass einer beschwört, er habe nicht so und so viel Einkommen. Wenn die Behörde den Beweis dafür nicht selbst erbringen kann, so soll man es bei dem bewenden lassen, was sie beweisen kann. Auch eine Eidesablegung von Zeugen und eine Gelübdeerstattung an Platz des Eides ist nicht gestattet.

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. § 15 des gegenwärtigen Einkommenssteuergesetzes sieht noch die Ablegung des Handgelübdes vor der Gemeindegewerbesteuerkommission vor, und wir haben uns in der Kommission gefragt, ob dieses Beweismittel, wenn man es so nennen will, auch für das Verfahren der kantonalen Rekurskommission Aufnahme finden solle, aber wir sind mit der Ansicht der Regierung einig gegangen, dass es fallen zu lassen sei. Es soll einer, der vor der kantonalen Rekurskommission über seine Verhältnisse Auskunft zu geben hat, seine Aussagen in anderer Weise belegen können, ohne dass man ihm diesen Gewissenszwang, der in der Gelübdeerstattung liegt, auferlegt. Die Erfahrungen, die man bis jetzt mit der Gelübdeerstattung gemacht hat, sind sowieso nicht die allerbesten und es liegt kein Grund vor, sie für das Verfahren der Rekurskommission einzuführen.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 17. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erhaltung bestimmter, von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabklärung wird durch den Vorsitzenden oder ein delegiertes Mitglied der betreffenden Kammer vorgenommen, welchem hiebei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

#### § 18.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 18 stellt zunächst den Grundsatz auf, dass die Rekurskommission nach Abschluss der amt-

lichen Untersuchung und nach einem Referat des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der vorberatenden Kammer ihren Entscheid fällt. Das Verfahren soll also nicht ganz formlos sein und es soll über den vorliegenden Fall nicht einfach abgestimmt werden, sondern das Resultat der Prüfung aller tatsächlichen Verhältnisse soll in einem kurzen Bericht des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Rekurskommission zusammengefasst werden, damit in vollständiger Sachkenntnis entschieden werden kann.

Im fernern wird bestimmt, dass eine Parteiverhandlung nicht stattfindet. Es ist klar, dass bei der grossen Zahl von Taxationen nicht noch eine Parteiverhandlung stattfinden darf, sonst müsste die Kommission das ganze Jahr sitzen und würde kaum fertig werden, besonders wenn man noch Plaidoyers zulassen wollte.

In Alinea 2 wird gesagt, dass die Rekurskommission den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen nach freiem Ermessen würdigt. Man muss sich also nicht formell an einen Beweis halten, was ebensosehr zugunsten des Fiskus wie des Steuerpflichtigen ist. Wenn der Steuerpflichtige durch eine Reihe von Tatsachen zwar keinen stringenten Beweis für seine Behauptungen erbracht, aber der Kommission doch die Ueberzeugung beigebracht hat, dass seine Behauptungen richtig sind, so soll sie nach freier Würdigung und nicht wie im Zivilprozess nach formalprozessualischen Grundsätzen entscheiden müssen.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 18. Nach Abschluss des amtlichen Untersuchungs wird die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der vorberatenden Kammer Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

#### § 19.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 19 bestimmt, dass der Entscheid der Rekurskommission samt summarischer Begründung den Parteien durch das Sekretariat der Rekurskommission mittelst eingeschriebenen Brief zu eröffnen ist. Binnen 14 Tagen von dem Datum der Eröffnung weg kann die in Art. 11, Ziffer 6, Alinea 2, vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden, wenn der Betreffende glaubt, dass der Entscheid der Rekurskommission gesetzlich garantierte Bestimmungen verletze.

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. Von der Kommission wurden im Eingang dieses Artikels die Worte «samt summarischer Begründung» eingeschaltet, was sich ohne weiteres rechtfertigt. Die Parteien sollen kurz über die Motive des Entscheides orientiert werden.

Im fernern haben wir die Rekursfrist von ursprünglich drei Wochen auf 14 Tage herabgesetzt, so dass im ganzen Gesetz die einheitliche Frist von 14 Tagen vorkommt. Die beiden Aenderungen der Kommission sind von der Regierung genehmigt worden, so dass also keine abweichenden Anträge vorliegen.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Ich erlaube mir nur eine kleine redaktionelle Bemerkung, die zwar auch materielle Bedeutung hat. Es heisst im zweiten Alinea « binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung ». Nun frage ich mich, was unter dem Datum der Eröffnung gemeint ist. Ist das Datum verstanden, welches das Eröffnungsschreiben trägt, oder das Datum des Empfanges des betreffenden Schreibens. Je nachdem ist die Frist länger oder kürzer. Wenn der Empfänger in der Stadt Bern wohnt, so bekommt er das Schreiben vielleicht am gleichen Tage seiner Ausfertigung und hat von da an 14 Tage Zeit, während der in einer entlegenen Gegend wohnende Empfänger es erst am folgenden oder zweitfolgenden Tag erhält und ihm also, wenn das Datum des Eröffnungsschreibens massgebend ist, die Rekursfrist um einen oder zwei Tage verkürzt wird. Man sollte eine andere Redaktion wählen und sagen: « seit dem Empfang des Eröffnungsschreibens ». Ich weiss nicht, ob die Frage von den vorberatenden Behörden diskutiert worden ist.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage ist nicht erörtert worden, aber ich glaube, der Zeitpunkt ist massgebend, in dem der Betreffende durch den eingeschriebenen Brief von dem Entscheid der Rekurskommission Kenntnis bekommt. So wird zum Beispiel in den Wirtschaftspatentangelegenheiten die vierzehntägige Frist auch immer von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem dem Betreffenden der Entscheid eröffnet worden ist. Das Verwaltungsgericht, das diese Frage zu beurteilen hat, wird jedenfalls zum gleichen Schluss gelangen wie die Regierung, aber wenn man glaubt, dass das zweifelhaft sei, kann ich mich auch mit einer entsprechenden Abänderung der Redaktion einverstanden erklären. Ich hatte für mich die Auffassung, dass der Zeitpunkt massgebend sei, in welchem der Empfänger das Schreiben zugestellt erhält und der, da es sich um einen eingeschriebenen Brief handelt, sich immer aus dem Postbuch ersehen lässt; wenn aber Zweifel sich erheben könnten, so kann ich, wie gesagt, der abgeänderten Redaktion des Herrn Morgenthaler durchaus zustimmen.

**Morgenthaler** (Burgdorf). Diese Erklärung genügt mir, das Protokoll wird keinen Zweifel mehr aufkommen lassen.

**Frepp**. Ich stosse mich an dem Ausdruck « summarische Begründung ». Die Motive werden von der Rekurskommission ausgefertigt, die dann dem Gerichtsschreiber oder Sekretär übergeben werden, damit er die Hauptbestandteile davon in der summarischen Begründung den Parteien mitteile. Ich fürchte nun, diese Begründung könnte unter Umständen doch zu summarisch ausfallen und ich möchte daher das Wort « summarisch » zu streichen beantragen, was den Sinn

hätte, dass den Parteien die vollständige Motivierung der Rekurskommission mitzuteilen wäre.

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. Ich glaube, das Wort « summarisch » kann ganz gut beibehalten werden. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, dass man in diesen Entscheiden nicht ganze Bücher zusammenschreiben soll, wie es manchmal vorkommt, sondern dass man sich einer lobenswerten Knappheit befleissen solle. Es ist gewiss nicht überflüssig, wenn man dieses Wort hier aufnimmt. Wenn man in jedem Falle eine grosse Begründung beifügen wollte, so gäbe das Umständlichkeiten, die zu weit führen könnten.

Herrn Morgenthaler bemerke ich, dass der Wortlaut des 2. Alineas des § 19 der gleiche ist wie in Art. 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wo es auch heisst, dass die Weiterziehung möglich sei binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Eröffnung des Entscheides dann stattfindet, wenn der Brief dem Empfänger zugestellt wird und nicht dann, wenn er in Bern abgeht. Uebrigens hat sich Herr Morgenthaler von der von dem Herrn Finanzdirektor erhalten Auskunft bereits befriedigt erklärt.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Antrages des Herrn Frepp empfehlen. Es wäre verfehlt, wenn wir über die Art der Begründung nichts sagen würden. Die Leute sollen wissen, aus welchen Gründen sie abgewiesen werden, damit sie sich darüber klar machen können, ob sie eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen wollen. Aber wenn sie diese Absicht haben, so gehen sie entschieden zur Rekurskommission und erkundigen sich dort noch des nähern. Wenn man alles abschreiben wollte, so gäbe das angesichts der Tatsache, dass in den ersten Jahren von der Rekurskommission jährlich über 3000 Rekurse werden behandelt werden müssen, eine so gewaltige Arbeit, dass ein zahlreiches Personal angestellt werden müsste.

**Frepp**. Nach den abgegeben Erklärungen kann ich meinen Antrag fallen lassen.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 19. Der gefällte Entscheid samt summarischer Begründung ist den Parteien durch das Sekretariat der Rekurskommission mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

#### § 20.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 20 hat die unterliegende Partei

die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1—5 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchungen ist eine feste Gebühr von 5—100 Fr. zu berechnen. Bisher war das Verfahren kostenfrei, weil die betreffenden Behörden und Organe des Staates sowieso da waren und dem Staat also keine besonderen Kosten erwachsen. Das neue Verfahren dagegen belastet den Staat ganz wesentlich und es ist nur recht und billig, dass die unterliegende Partei für die Kosten aufzukommen hat. Parteikosten dürfen allerdings keine gesprochen werden.

Die Kosten, Gebühren und Auslagen werden jeweilen im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Für die ganz gewöhnlichen Fälle wird wohl immer das Minimum der Spruchgebühr von 1 Fr. Platz greifen. Dagegen wird es auch Fälle geben, wo mit vollem Recht höher gegangen werden darf. Ich erinnere zum Beispiel daran, dass bei dem letzten Handel mit der Schappegesellschaft vor Bundesgericht, wo es sich darum handelte festzustellen, in welchem Umfang sie ihr Einkommen im Kanton Bern und im Kanton Basel zu versteuern habe, jede der drei Parteien 600 Fr. Kostenvorschuss leisten musste. Sie können daraus sehen, welche Bedeutung das Bundesgericht einer solchen Untersuchung beimisst. Wenn es sich darum handelt, die Steuerpflicht eines Geschäftes festzustellen, müssen oft sehr umfangreiche Berichte abgegeben werden und die Kosten dürfen in einem solchen Falle auch dementsprechend angesetzt werden. Wo es sich aber um kleine Interessen handelt, da soll man nicht grosse Kosten machen und ich bin sicher, dass die Rekurskommission diese Leute nicht über Gebühr schröpfen wird. Eine kleine Gebühr dagegen ist angezeigt. Wenn der Rekurrende nichts riskiert, wird er leichten Herzens Rekurse erheben, indem er sich sagt: nützt es nichts, so schadet's nichts, und die Rekurskommission wird über Gebühr belastet; wenn man aber weiss, dass man im Falle der Abweisung eines unbegründeten Rekurses gewisse finanzielle Folgen zu tragen hat, so wird man sich vor leichtfertigen Rekurren hüten.

Wenn der Rekurs nur teilweise gutgeheissen wird, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden, und wenn der Staat rekuriert und abgewiesen wird, so hat er sämtliche Kosten zu bezahlen.

Man kann sich vielleicht an der Gebühr von 5 bis 100 Fr. für die Bücheruntersuchung stossen. Allein das ist ein Minimum und deckt nicht einmal die wirklichen Auslagen. Der Inspektor muss auf eine Bücheruntersuchung in Bern mindestens einen halben Tag verwenden und wenn dafür eine Gebühr von 5 Fr. berechnet wird, so entspricht das noch lange nicht seiner Besoldung. Bei grösseren Untersuchungen muss er mehr Zeit darauf verwenden und wenn er nach auswärts zu reisen genötigt ist, so kommen zu der Besoldung noch die Bahnauslagen und Unterhaltskosten, so dass der Staat für die Bücheruntersuchungen sowieso jährlich ein Opfer von mehreren tausend Franken bringen muss. Es kommt aber auch vor, dass einer seine Bücher offeriert, und wenn dann der Inspektor hinreist, um die Untersuchung vorzunehmen, hat der Betreffende sich eines anderen besonnen, er will seine Bücher nicht mehr vorlegen und der Inspektor muss unverrichteter Dinge wieder heimreisen. Es ist nichts als recht und billig,

wenn der Mann in einem solchen Falle entsprechend belastet wird.

Im übrigen wiederhole ich, dass man keine Angst zu haben braucht, dass die Rekurskommission übermässige Gebühren ansetzen werde. In der Regel wird sie wohl eine Spruchgebühr von 1 Fr. festsetzen. Ich verspreche mir davon keine grossen Einnahmen, aber es wird dadurch doch mancher abgehalten, leichten Herzens oder aus blosser Teufelsucht einen Rekurs einzureichen.

Der Bezug der Gebühren erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Bezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat, beziehungsweise gegenüber der Steuerverwaltung durch die Amtsschaffnerei Bern. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar, das heisst die Gebühren sollen durch Gebührenmarken verrechnet werden, was, wie ich schon einmal ausgeführt habe, die einfachste und bequemste Kontrolle bildet.

**Michel (Bern).** Ich möchte beantragen, den letzten Satz des ersten Alineas folgendermassen zu redigieren: «Für die Bücheruntersuchung ist eine Gebühr von 5 bis 50 Fr. zu berechnen».

In erster Linie vermag ich nicht recht einzusehen, wie man von einer festen Gebühr, die sich zwischen 5 und 100 Fr bewegt, sprechen kann. Das ist doch keine feste, sondern eine sehr bewegliche Gebühr. Sodann möchte ich das Maximum der Gebühr auf 50 Fr. herabsetzen. Wenn einer, der weit weg von Bern wohnt und seine Bücher offeriert, bei dem Erscheinen des Inspektors erklärt, er habe sich nun anders besonnen, und infolgedessen der Inspektor unverrichteter Dinge wieder heimreist, so handelt es sich um gar keine Bücheruntersuchung und ich nehme an, in einem solchen Falle wird der Inspektor dem Betreffenden einfach Rechnung stellen. Dagegen glaube ich, dass, wenn wir die hohe Gebühr von 100 Fr. stehen lassen, mancher von vorneherein zurückschrecken wird, seine Bücher zu offerieren. Das liegt aber nicht im Interesse des Staates und auch nicht im Interesse des Steuerpflichtigen. Wenn einer sich zu hoch eingeschätzt fühlt, so ist das einfachste Mittel, um zu seinem Recht zu kommen, die Vorlage der Bücher; wenn aber eine so hohe Gebühr angesetzt wird, so wird sich der kleine Steuerzahler zweimal besinnen, bevor er seine Bücher offeriert, denn er muss doch immer riskieren, eventuell das Maximum der Gebühr bezahlen zu müssen. Die Rekurskommission wird auch die Tendenz haben, dem Staat zu etwelchen Einnahmen zu verhelfen. Es gibt allerdings schwierige und komplizierte Bücheruntersuchungen, bei denen auch eine Gebühr von 100 Fr. die wirklichen Kosten nicht deckt, aber in einem solchen Falle handelt es sich um grosse Steuerzahler, bei denen der Staat sowieso auf seine Rechnung kommt. Die Bücheruntersuchungen sind eine sehr nützliche Sache und man soll sie nicht erschweren, sondern jedermann, auch dem kleinen Steuerzahler ermöglichen, seine Bücher vorzulegen. Deshalb beantrage ich die Herabsetzung des Maximums auf 50 Fr.

**Neuenschwander (Oberdiessbach).** Ich wollte zunächst die gleiche Bemerkung in redaktioneller Beziehung anbringen wie Herr Michel. Im weitern möchte

ich seinen Antrag dahin ergänzen, dass die Gebühr für die Bücheruntersuchung nur dann zu bezahlen ist, wenn der Betreffende den Rekurs verliert. Wenn der Fiskus die Einschätzung des Steuerpflichtigen anfecht, aber gestützt auf die Bücheruntersuchung unrecht bekommt, so ist es doch nicht recht, wenn der Steuerpflichtige, dessen Angaben als richtig erfunden werden, mit einer Gebühr für die Bücheruntersuchung belastet wird. Die Finanzen des Staates werden deshalb keinen grossen Ausfall erleiden. Denn in den meisten Fällen bekommt die Steuerverwaltung recht und dann muss die Gebühr sowieso bezahlt werden. Aber im umgekehrten Fall soll der Steuerpflichtige für die Bücheruntersuchung nichts zu bezahlen haben. Ich beantrage daher die Aufnahme des Zusatzes: « insofern der Rekurs des Betreffenden abgewiesen wird. »

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Neuenschwander scheint mir überflüssig zu sein, denn es heisst in § 20 ausdrücklich, dass die unterliegende Partei die ergangenen Kosten zu tragen hat. Wenn also der Rekurs des Steuerpflichtigen gutgeheissen wird, so ist der Staat die unterliegende Partei und hat für die Kosten aufzukommen.

Was den Antrag des Herrn Michel anbelangt, so kann ich mich mit der Streichung des Wortes « feste » einverstanden erklären. Es handelt sich in der Tat um keine feste Gebühr mehr, wenn sie sich zwischen 5 und 100 Fr. bewegt. Dagegen hat dieses Wort doch eine gewisse Bedeutung gehabt. Art. 39 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bestimmt nämlich, dass die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren durch die unterliegende Partei zu bezahlen seien. Ich halte dafür, dass diese Vorschrift grundsätzlich auch im Steuerrekursverfahren Anwendung findet, und wenn man nun keine bestimmte Gebühr aufstellen würde, so könnte man schliesslich sagen, dass auch sämtliche Kosten der Bücheruntersuchung in unbeschränkter Höhe von der unterliegenden Partei zu bezahlen seien. Das wäre dann unter Umständen für den rekurrierenden Steuerpflichtigen eine schwere Last, denn man muss sich von vorneherein darüber klar sein, dass die Gebühr von 5 Fr. die Kosten der Bücheruntersuchung nicht deckt, sondern nur einen Beitrag an dieselbe bildet. Es bildet für den Steuerpflichtigen eine gewisse Garantie, wenn wir im Dekret eine bestimmte Grenze festlegen und sagen, die Gebühr für eine Bücheruntersuchung dürfe in keinem Falle 100 Fr. überschreiten.

Was den Maximalansatz von 100 Fr. anbetrifft, so halte ich denselben nicht für übertrieben. Man darf nicht vergessen, dass unter Umständen Fälle eintreten können, wo die Bücheruntersuchungen sehr schwierig sind. In einem solchen Falle halte ich es nicht für unangebracht, wenn die Bücheruntersuchung unter Umständen mit mehr als 50 Fr. bezahlt werden muss. Dabei ist die Meinung ja die, dass in der Regel das Minimum nicht oder doch nicht wesentlich überschritten werde. In der Regel wird eine Gebühr von 5 Fr. oder etwas mehr bezahlt werden müssen und das Maximum von 100 Fr. wird jedenfalls nur höchst ausnahmsweise Platz greifen. Ich glaube daher, es liege keine grosse Gefahr vor, wenn wir das Maximum von 100 Fr. festhalten. Wenn man

es zu hoch findet, so kann es mir persönlich gleich sein, ob man es herabsetze.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Für so ganz selbstverständlich halte ich es nach der vorliegenden Redaktion nicht, dass die unterliegende Partei die Gebühr für die Bücheruntersuchung zu zahlen hat. Wenn zum Beispiel der Staat die unterliegende Partei ist, so begreife ich nicht recht, wie er sich selbst diese Gebühr für die Bücheruntersuchung zahlen soll. Der Zusatz ist also nicht so ganz überflüssig, dass die Bücheruntersuchungsgebühr nur zu zahlen ist, wenn der Rekurs abgewiesen wird. Man sollte die Bestimmungen des Dekretes doch so genau präzisieren, dass kein Irrtum vorkommen kann und man könnte ganz gut einen Zusatz aufnehmen, nach dem dann sicher ist, dass der Rekurrierende nur in dem Fall des Unterliegens diese Gebühr zu zahlen hat.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das Wort « feste » anbelangt, so hat Herr Dürrenmatt bereits darauf hingewiesen, dass dasselbe absichtlich aufgenommen wurde, um damit anzudeuten, dass diese Gebühr nicht von den entstehenden Kosten abhängig sein soll. Die Kosten sind in der Regel viel grösser als das, was nach dieser Gebühr verrechnet werden soll. Wenn zum Beispiel 5 Fr. verrechnet werden, so betragen die Kosten allermindestens das Doppelte, denn jede Bücheruntersuchung kostet uns wenigstens 10–15 Fr. Der Arbeitstag des Inspektors kommt uns auf über 16 Fr. zu stehen und eine Bücheruntersuchung nimmt ihn im günstigsten Fall einen halben Tag in Anspruch. Wir wollten also durch die Aufnahme des Wortes « feste » den Gedanken zum Ausdruck bringen, dass im Gegensatz zum sonst geltenden Grundsatz hier nicht die wirklichen Kosten der unterliegenden Partei überbunden werden sollen. Dieses Wort hat also seine Existenzberechtigung, doch bin ich nicht unglücklich, wenn Sie dessen Streichung beschliessen. Man wird gleichwohl wissen, dass es sich bei der Bücheruntersuchung um eine Gebühr handelt im Gegensatz zu den wirklichen Auslagen.

Im weitern betone ich, dass es Bücheruntersuchungen gibt, die uns wesentlich mehr als 50 Fr. kosten. In gewissen Fällen können wir nicht bloss auf den Inspektor abstellen. Wenn es sich zum Beispiel um die Beurteilung der Frage handelt, in welchem Umfang die Vermehrung der Wasserkräfte eines Elektrizitätswerkes steuerpflichtig sei, müssen wir zwei oder drei Experten, Herrn Ingenieur Herzog und andere, an Ort und Stelle schicken, damit sie uns ein Gutachten abgeben, und in einem solchen Falle kommt man mit 50 oder 100 Fr. nicht aus, sondern da muss ein wesentlich höherer Betrag aufgewendet werden. Es handelt sich da nicht darum, ob der Staat zu seiner Sache komme oder nicht. Der Staat hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Steuern, ob sie viel oder wenig ausmachen und wir können nicht wie der Kaufmann sagen, in einem grossen Geschäft möge es auch etwas mehr vertragen; wir haben für gesetzliche Ansprüche keinen Unkostenkonto. Tatsächlich wird die hohe Gebühr nur in Anwendung kommen, wenn wir Experten an Ort und Stelle schicken müssen, um festzustellen, in welchem Umfang zum Beispiel das Hagnackwerk seine Geschäfte im Kanton Bern und in

den Kantonen Solothurn und Neuenburg, oder das Werk von Oftringen im Kanton Aargau und im Kanton Bern macht. Eine solche Expertise kann mehrere hundert Franken kosten, aber wir wollen nicht die wirklichen Kosten verrechnen, sondern nur eine bestimmte Gebühr bezahlen lassen. In einem andern Fall musste zum Beispiel der Inspektor einem grössern Abzahlungsgeschäft in der Stadt Bern die ganze Buchhaltung etablieren, er musste vier, fünf Tage über den betreffenden Büchern sitzen und erst nachher konnte festgestellt werden, was das Geschäft verdiente. In einem solchen Falle wäre es doch nicht recht, wenn der Betreffende mit 20 Fr. wegkäme, sondern er soll doch einen angemessenen Teil der Kosten bezahlen. Herr Michel sagt, die Vorlegung der Bücher komme dem Staate zu gut. Nein, die Bücher werden nur vorgelegt, wenn der Betreffende glaubt, dass er Recht bekommt; im andern Falle werden sie nicht gezeigt. Wenn uns die Bücher offeriert werden, sind wir sicher, dass wir fast in jedem Falle mit der Einschätzung heruntergehen müssen. Ich möchte Ihnen beantragen, an dem Maximum von 100 Fr. festzuhalten. Wenn Sie dasselbe auf 50 Fr. herabsetzen wollen, so mögen Sie es tun; der Staat wird dann um so mehr leisten müssen.

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte doch noch einmal zum Antrag des Herrn Neuenschwander das Wort ergreifen, nachdem mir sein Wortlaut erst jetzt bekannt geworden ist. Wenn er den Satz befügen will: «sofern der Rekurs abgewiesen wird» so ist das noch viel undeutlicher als die vorliegende Redaktion. Wenn zum Beispiel die Steuerverwaltung den Rekurs erklärt und damit abgewiesen würde, so dürfte die feste Gebühr allerdings 50 oder 100 Fr. nicht überschreiten; wenn aber der Rekurs der Steuerverwaltung gutgeheissen würde, dann müsste der Steuerpflichtige unter Umständen riskieren, dass der Ansatz von 50 oder 100 Fr. überschritten würde und er noch vielmehr zu bezahlen hätte. Ich möchte deshalb gerade im Interesse der Ansicht des Herrn Neuenschwander bitten, wenigstens nicht eine solche Fassung zu wählen, die für den Steuerpflichtigen selbst unglücklich wäre.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Nachdem ich die Erklärung bekommen habe, dass der Steuerpflichtige, wenn sein Rekurs gutgeheissen wird, auf keinen Fall für die Bücheruntersuchung eine Gebühr zu zahlen hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

#### A b s t i m m u n g.

1. Für Streichung des Wortes « feste » nach Antrag Michel . . . . . Minderheit.
2. Für Festsetzung des Maximums auf 50 Fr. nach Antrag Michel . . . . . Minderheit.

#### Beschluss:

§ 20. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1 bis 5 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 5 bis 100 Fr. zu berechnen. Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt.

Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat, beziehungsweise gegenüber der Steuerverwaltung, durch die Amtsschaffnerei Bern. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

### III. Entschädigung der Rekurskommission.

#### § 21.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Entschädigung für den Vorsitzenden der Rekurskommission und seine Stellvertreter haben wir ein Taggeld von 25 Fr. und für die Mitglieder und Ersatzmänner ein solches von 20 Fr. für jeden Sitzungstag in Aussicht genommen. In diesen Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen sollen den auswärts wohnenden Mitgliedern und Ersatzmännern ihre Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen vergütet werden. Im Verhältnis dieser Beträge sind der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder auch für die Vornahme allfälliger, ihnen übertragenen Untersuchungshandlungen zu entschädigen. Der Präsident hat hierüber eine genaue Kontrolle zu führen.

Für die Sitzungsgelder glauben wir den gleichen Ansatz feststellen zu sollen, der für die Mitglieder der Zentralsteuerkommission gilt. Wenn Sie für die Rekurskommission tüchtige Leute gewinnen wollen, so müssen sie anständig honoriert werden. Angesichts der allgemeinen Geldentwertung müssen derartige Funktionen, die nicht ein Ehrenamt bedeuten, sondern viel Arbeit verursachen, angemessen bezahlt werden. Die Mitglieder der Zentralsteuerkommission beziehen heute auch ein Taggeld von 20 Fr., das heisst sie berechnen für die Vormittags- und Nachmittags-sitzung je 10 Fr. Wenn ein tüchtiger Fürsprecher, Notar, Kaufmann, Gewerbetreibender und so weiter mehrere Tage aussetzen muss, um sich den Geschäften der Rekurskommission zu widmen, so ist ein Sitzungsgeld von 20 Fr. nicht zu viel. Ein Zuschlag von 5 Fr. für den Präsidenten und die Vizepräsidenten, die in der Kommission oder in einer ihrer Kammern den Vorsitz führen, ist ebenfalls angezeigt, weil der Vorsitzende alle Geschäfte grosso modo studieren und sich über dieselben orientieren muss, sonst kann er die Verhandlungen nicht richtig leiten. In den Taggeldern ist auch die Vergütung für das Aktenstudium inbegriffen, das kein geringes ist, da mitunter in Steuerrekursen sehr viel geschrieben wird.

Bezüglich der Reiseentschädigung der auswärtigen Mitglieder bringen wir nicht das System der Kilometergelder in Anwendung, weil dasselbe zu Ungerechtigkeiten führt. Wenn einer von Pruntrut oder von Münster nach Bern reisen muss, so versäumt er ungefähr gleich viel Zeit, aber der Unterschied der

Entschädigungen auf Grund der Kilometergelder ist zu gross; dieses System ist namentlich auch für diejenigen ungünstig, die auf keine Kilometerentschädigung Anspruch erheben können, aber dennoch Auslagen haben. Darum sagen wir, dass die Barauslagen vergütet werden sollen, was dann in einem Reglement näher gedordnet werden soll, wie dies zum Beispiel auch von der Eidgenossenschaft für ihre zahlreichen Beamten geordnet ist. Die Entschädigungen sollen so bemessen werden, dass die wirklichen Auslagen in landes üblicher Weise bestritten werden und einer darauf nichts lukriert, aber auch keinen Schaden erleidet.

Ueber die auszurichtenden Entschädigungen hat der Präsident der Rekurskommission eine genaue Kontrolle zu führen. Wir glauben, dass darin eine genügende Garantie dafür liegt, dass keine unbegründeten Verrechnungen stattfinden und dass andererseits die Mitglieder der Kommission für ihre Arbeit entsprechend honoriert werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 21. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Sitzungstag, an welchem sie den Vorsitz in der Kommission, beziehungsweise in einer ihrer Kammern führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen werden auswärts wohnenden Mitgliedern und Ersatzmännern ihre Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen vergütet.

Im Verhältnis der soeben genannten Beträge sind Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder auch für die Vornahme allfälliger ihnen übertragenen Untersuchungshandlungen zu entschädigen. Der Präsident hat hierüber eine genaue Kontrolle zu führen.

§ 22.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vergütung der Barauslagen gemäss dem soeben behandelten § 21 und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten sollen durch ein Regulativ des Regierungsrates festgesetzt werden. Ich habe bereits früher ausgeführt, dass zu den Sekretariatsarbeiten Bezirksbeamte aus Bezirken mit nicht zu grosser Arbeitslast beigezogen werden sollen. Es steht nichts entgegen, dass zum Beispiel ein Gerichtschreiber von Laupen, wo es nicht so viel Amtsgerichtssitzungen und Zivilaudienzen gibt, eingeladen wird, die Funktionen des Sekretärs der Rekurskommission zu übernehmen. Er wird es auch sehr gerne tun, weil er dabei noch etwas verdient. Natürlich wird man ihn nicht gleich bezahlen wie einen, der nicht schon im Staatsdienst steht, sondern aus einem Privatbetrieb oder aus einem Beruf herausgerufen wird. Letzterer müsste für seine Zeit vollständig entschädigt werden, während der andere bereits seine

staatliche Besoldung hat und sich mit einer bestimmten Zulage begnügen kann. Wir glauben, es sei besser, die nähere Ordnung dieser Entschädigungen nicht im Dekret festzulegen, da man nicht immer gleich von Anfang an das Richtige trifft, sondern sie einem Regulativ des Regierungsrates vorzubehalten, das gestützt auf die gemachten Erfahrungen jederzeit leicht abgeändert werden kann. Selbstverständlich würde dieses Regulativ im Einverständnis mit der Rekurskommission erlassen werden.

Endlich haben wir gefunden, dass der in § 14 genannte Beamte nicht mehr auf Grund des früheren Besoldungsdekretes honoriert werden kann, weil er nicht mehr Beamter der Finanzdirektion ist. Wir haben deshalb seine Besoldung hier aufgenommen und zwar in der gleichen Höhe (4000—5500 Fr.), wie sie im Besoldungsdekret geordnet war.

**v. Wurstemberger**. Ich erlaube mir, zu § 22 einen Zusatzantrag zu stellen. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, dieser Antrag gehöre eher zu § 4 oder 14, aber ich glaube, er kann ebensogut hier eingereicht werden, um nicht auf einen der genannten Artikel zurückkommen zu müssen. Es heisst hier: «Der in § 14, Alinea 2, genannte Beamte bezieht eine Besoldung von 4000—5500 Fr.». § 4 bestimmt, dass die Mitglieder und Ersatzmänner der Rekurskommission den verfassungsmässigen Eid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates ablegen sollen. In § 14, Alinea 2, ist von dem Sachverständigen die Rede, das heisst von diesem Beamten, dessen Besoldung in § 22 festgesetzt wird. § 14 sagt nun nichts davon, dass dieser Beamte ins Amtsgelübde aufgenommen werden soll. Ich glaube aber, so gut die Mitglieder und Ersatzmänner der Rekurskommission und jeder Wegmeister ins Amtsgelübde aufgenommen werden, soll es auch bei diesem Sachverständigen der Fall sein, dessen Gutachten sehr oft massgebend ist, ob die Einsprache eines Steuerpflichtigen als berechtigt anzusehen ist oder nicht. Diese Bemerkung richtet sich absolut nicht gegen den gegenwärtigen Inhaber der Stelle, aber man macht Dekrete nicht für einzelne Personen, sondern für die Zukunft und sogut in andern Fällen solche Personen beeidigt werden, soll es auch hier geschehen. Man könnte deshalb in § 22, Alinea 2, den Satz beifügen: «Derselbe ist durch den Präsidenten des Regierungsrates ins Amtsgelübde aufzunehmen». Sollte das nicht belieben, so müsste ich dann beantragen, auf § 4 zurückzukommen und dort noch den Sachverständigen aufzunehmen. Allerdings ist in den ersten Paragraphen von dem Sachverständigen sonst nicht die Rede und es ginge deshalb vielleicht nicht wohl an, ihn in § 4 aufzuführen. Man müsste den Zusatz vielleicht bei § 14 aufnehmen, wenn Sie der Einfachheit halber nicht vorziehen, die Sache in § 22 zu regeln.

**Dürrenmatt**, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission hat diese Frage nicht besprochen und ich kann deshalb nicht in ihrem Namen sprechen. Materiell halte ich den Antrag des Herrn v. Wurstemberger für begründet. Die Staatsverfassung schreibt vor, dass sämtliche Behörden und Beamten ins Amtsgelübde aufgenommen werden sollen. Man kann vielleicht sagen: Wenn es in der Verfassung steht,

braucht es im Dekret nicht wiederholt zu werden. Aber nachdem diese Bestimmung für die Mitglieder der Kommission aufgenommen ist, dürfte es zweckmässig sein, den Zusatz des Herrn v. Wurstemberger sei es in § 22 oder in § 4 aufzunehmen. Ich mache also persönlich dem Antrag des Herrn v. Wurstemberger keine Opposition.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie den Sachverständigen beedigen lassen wollen. Ich bemerke nur, dass er weder ein Beamter noch ein Angestellter im Sinne des Gesetzes ist. Der Schönheit des Dekretes wegen würde ich aber doch vorziehen, diesen Zusatz nicht an die Bestimmung betreffend die Besoldung anzuknüpfen, sonst macht es den Eindruck, dass er deshalb den Eid leisten muss, weil er eine Besoldung von 5500 Fr. hat. Ich würde lieber in § 4 nach « Die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission » beifügen: « sowie der in § 14 genannte Sachverständige ».

**Präsident**. Ich nehme an, Herr v. Wurstemberger sei damit einverstanden, dass nachher auf § 4 zurückgekommen und dort ein bezüglicher Passus eingefügt werde.

**v. Wurstemberger**. Einverstanden! Ich bemerke nur, dass hier das Wort « Beamter » gebraucht ist.

**M. Jacot**. Je voudrais vous proposer une modification au texte français, qui dit: « Le président tiendra avec grande exactitude un registre de tout ce qui sera payé de ce chef. » Il me semble que cela va de soi. N'aurait-on pas pu traduire le texte allemand ainsi:

« Le président tiendra un contrôle exact de tout ce qui sera payé de ce chef. »

Ce serait en quelque sorte la traduction du texte allemand.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Jacot bezieht sich nicht auf § 22, sondern auf den Schlusssatz des § 21. Immerhin glaube ich auch, dass man den deutschen Text so übersetzen könnte, wie Herr Jacot vorschlägt. Im deutschen heisst es: « Eine genaue Kontrolle » und das ist genau übersetzt « un contrôle exact ».

**Präsident**. Wir wollen zunächst § 22 erledigen. Es ist kein Gegenantrag gestellt und ich erkläre § 22 als angenommen.

Herr Jacot kommt nun noch auf die französische Redaktion des letzten Alineas des § 21 zurück. Da es sich nur um eine redaktionelle Verbesserung handelt, nehme ich an, der Rat sei damit einverstanden, und der betreffende Passus wäre in diesem Sinne zu korrigieren.

#### Beschluss:

§ 22. Die Vergütung der Barauslagen gemäss § 21 und die Entschädigung der Sekretäre für

ihre Arbeiten werden durch ein Regulativ des Regierungsrates festgesetzt.

Der in § 14, Al. 2, genannte Beamte bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 bis 5500.

#### IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

##### §§ 23 und 24.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 23 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. § 24 bestimmt, dass Rekurse an die kantonale Rekurskommission erstmals gegen die Schätzung pro 1910 ergriffen werden können. Das liegt in der Natur der Sache, die Erledigung der Rekurse gegen die Schätzungen pro 1909 liegt noch in der Kompetenz des Regierungsrates, beziehungsweise der Finanzdirektion.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 23. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

§ 24. Der Rekurs an die kantonale Rekurskommission kann erstmals gegen die pro 1910 ergangenen Steuereinschätzungen ergriffen werden.

**Präsident**. Nun ist bereits der Antrag gestellt, auf § 4 zurückzukommen und dort die Worte einzuschalten « sowie der in § 14 genannte Sachverständige ». Wird das Wort hierüber gewünscht?

**v. Wurstemberger**. Ich möchte beantragen zu sagen: « sowie der in § 14 genannte Beamte », da wir es mit einem Beamten zu tun haben.

#### Abstimmung.

Für die Fassung von Regierungsrat Kunz (gegenüber der Fassung v. Wurstemberger) Mehrheit.

#### Beschluss:

§ 4. Die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 14 genannte Sachverständige leisten den verfassungsmässigen Amtseid beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

#### Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

**Fünfte Sitzung.**

Dekret  
betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Donnerstag den 17. März 1910,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Zimmermann.**

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Beuret, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Walkringen), Bürki, David, Demme, Haas, Hadorn, Heller, Hügli, Lanz (Roggwil), Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Pulver, Rohrbach, Roth, Rufer, Ryser, Schär, Stettler (Bern), Tännler, Trachsel (Bern), Will, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Berger (Linden), Blanchard, Boinay, Brand, Burger, Burri, Burrus, Chalverat, Crettez, Cueni, Eckert, Flückiger, Frutiger, Girardin, Girod, Gosteli, Grosjean, v. Gunten, Gürtler, Gygax, Habegger, Hari, Henzelin, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Jacot, Keller, Kising, König, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Merguin, Meyer, Michel (Bern), Mouche, Mühlemann, Probst (Langnau), Reber, Rossé, Schneider (Rubigen), Schönmann, Thöni, Trachsel (Wattenwil) Wächli, Weber, Winzenried, Wyder.

**Tagesordnung:**

**Erteilung des Expropriationsrechtes an die  
Zivilkirchgemeinde Steffisburg.**

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La paroisse de Steffisbourg désire agrandir son cimetière au lieu dit Zelggässlein. Elle a besoin à cette fin du terrain d'un propriétaire voisin. Un accord avec ce dernier n'ayant pu intervenir, elle s'adresse au Grand Conseil pour obtenir le droit d'expropriation.

Le collège de santé, auquel, conformément à une circulaire du Conseil-exécutif, son avis a été demandé au sujet de l'agrandissement projeté de ce cimetière, y a donné son adhésion sous la réserve que la partie du terrain à acquérir qui se trouve à moins de trente mètres de la maison d'un nommé Winkler, ne soit pas utilisée pour les inhumations, ceci par précaution d'ordre sanitaire.

Or, le Grand Conseil a déjà souvent reconnu que l'établissement d'un cimetière constitue une œuvre d'utilité publique justifiant l'octroi du droit d'expropriation.

D'autre part, le propriétaire intéressé s'oppose bien à la demande, mais il déclare qu'il n'a jamais refusé de vendre son terrain à la paroisse, qu'il s'agit en réalité d'une question de prix. Toutefois il objecte qu'on pourrait tout aussi bien utiliser la parcelle d'un voisin pour l'agrandissement du cimetière. Mais cette objection n'est pas décisive, car il suffit, pour justifier l'expropriation, que le terrain à exproprier réponde au but de l'œuvre à réaliser, d'une manière appropriée aux circonstances. Et c'est le cas ici.

En conséquence le gouvernement vous propose de faire droit à la demande d'expropriation sur la base du plan déposé, et à la condition qu'on n'utilise point pour les inhumations la partie du terrain qui se trouve à moins de trente mètres de la maison Winkler.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Zivilkirchgemeinde Steffisburg be wirbt sich um die Erteilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Friedhoferweiterung. Es handelt sich um die Erwerbung einer Parzelle im Halte von 33,10 Aren eines Johann Müller in Steffisburg. Grundsätzlich steht der Gewährung des Gesuches nichts entgegen, indem die Anlage eines Friedhofes immer als im öffentlichen Wohl liegend betrachtet worden ist. Es wurde auch keine grundsätzliche Einsprache erhoben, indem der einzige Opponent, der Eigentümer Johann Müller, erklärt, dass er sich nie geweigert habe, das nötige Terrain abzutreten, sondern dass es sich eigentlich nur um Preisdifferenzen handelte. Auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht ist die Sache in Ordnung. Es liegt ein Gutachten der Sanitätsdirektion vor, wonach der Friedhoferweiterung sanitätspolizeilich nichts im Wege steht. Es wird einzig der Vorbehalt gemacht, dass ein Teil der zu expropriierenden Parzelle, nämlich derjenige, der weniger als 30 m von der Wohnung Winkler entfernt liegt, nicht zu Begräbniszwecken verwendet werden darf. Es liegt deshalb ein Dekretsentwurf vor, wonach der Zivilkirchgemeinde Steffisburg das Expropriationsrecht erteilt werden soll unter der einzigen Bedingung, dass diese Distanz innegehalten werde. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung dieses Dekretes.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der zivilen Kirchengemeinde Steffisburg wird für die projektierte Erweiterung ihrer Friedhofanlage nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht unter der Bedingung erteilt, dass derjenige Teil des neuen Areals, welcher weniger als 30 Meter von der Wohnung Winkler entfernt liegt, nicht als Begräbnisplatz, sondern lediglich zu Anlagezwecken verwendet wird.

### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Bonfol.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour s'alimenter d'eau potable la commune de Bonfol a, suivant acte du 11 mai 1908, ratifié par le Conseil-exécutif le 14 juillet 1909, acquis de la commune de Frégiécourt une parcelle, cadastrée section A, n° 24, sise dans ce village et d'où jaillit une source appelée «Grosse Fontaine».

Mais au-dessus de cette parcelle se trouvent un verger (section A, nos 23a et 24) appartenant à demoiselle Godinat et un jardin (section A, nos 26 et 26a), appartenant à demoiselle Badet.

Or, il est établi que des infiltrations de purin et autres matières putrides pénètrent de ces terrains dans la parcelle de la commune de Bonfol et altèrent les eaux de la source en question au point de les rendre très nuisibles à la santé.

C'est pourquoi, la commune de Bonfol se voit dans le cas de demander au Grand Conseil le droit d'exproprier ces terrains, un accord sur leur cession amiable n'ayant pas abouti.

L'alimentation d'une localité en eau potable est par excellence une œuvre d'utilité publique, et vous avez déjà, messieurs, à plusieurs reprises, accordé le droit d'expropriation pour réaliser de pareilles entreprises.

Et à cette destination répond évidemment l'acquisition de parcelles qui a pour but d'empêcher la contamination d'eaux de sources.

Les propriétaires des terrains dont il s'agit ne s'opposent pas à la demande de la commune de Bonfol.

Mais l'une d'elles, demoiselle Godinat, prétend que l'expropriation doit porter sur toute la parcelle, tandis que la commune requérante ne voudrait exproprier que la partie des terrains en question qui est nécessaire pour éviter tout trouble de sa source, cette partie devant être déterminée par des experts.

Je ne pense pas que demoiselle Godinat puisse exiger l'expropriation de tout son terrain.

Il faut prendre en pareil cas les besoins de la commune requérante en considération et ne pas l'obliger à acquérir plus de terrain que cela lui est nécessaire.

Mais d'un autre côté il est clair que si la fraction non expropriée du terrain perd de sa valeur par suite de l'expropriation de l'autre partie, la commune de Bonfol devra indemniser aussi de ce chef les intéressés.

Ces questions seront solutionnées à l'occasion de la procédure en fixation de l'indemnité revenant aux personnes expropriées.

Avant de finir, encore une observation.

La commune de Bonfol a demandé qu'on lui délègue également le droit d'exproprier les filons d'eau alimentant la source vendue et se trouvant dans les terrains à exproprier.

Mais comme ces filets d'eau, s'ils existent, ce qui paraît être le cas, font partie des terrains où ils se trouvent, il va de soi que l'expropriation de ceux-ci implique celle des filets et que, d'autre part, les propriétaires de ces terrains devront être indemnisés en raison de la plus-value que peut donner auxdites parcelles la présence des filets d'eau.

Dans la présente instance, où il s'agit de questions d'intérêt public, nous n'avons pas à nous occuper da-

vantage des filets d'eau, la demande d'expropriation tendant à obtenir l'expropriation de terrains pour éviter la contamination de la source de la commune de Bonfol, et non pas à acquérir des filets d'eau destinés à alimenter celle-ci, parce qu'elle serait insuffisante.

En conséquence, le gouvernement vous propose de faire droit à la requête de la commune de Bonfol, en ce sens que cette dernière est autorisée à exproprier la partie des terrains en question qui est nécessaire pour empêcher la contamination de la source de la requérante.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es liegt im weitem ein Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bonfol zwecks Ausführung einer Trinkwasserversorgung vor. Expropriationsobjekt sind zwei Grundstücke: ein Obstgarten einer Fräulein Godinat im Halte von 15,82 Aren und im Schätzungswert von 550 Fr. und ein Garten der Frau Badet im Schätzungswerte von 140 Fr. Durch Kaufvertrag vom 11. Mai 1908 hat die Gemeinde Bonfol zum Zwecke der Anlage einer Wasserversorgung ein Quellengrundstück im Halte von 5,63 Hektaren und im Kaufpreise von 30,000 Fr. erworben. Der Kaufvertrag wurde von der Regierung unter dem 14. Juli 1909 genehmigt. Behufs rationeller Ausbeutung dieses Quellengrundstückes und Ausführung der Wasserversorgung ist es nach einem vorliegenden geologischen Gutachten wegen der bestehenden Infektionsgefahr, infolge Düngung bei Durchführung des landwirtschaftlichen Betriebes, absolut nötig, die beiden erwähnten höher gelegenen Grundstücke ebenfalls zu erwerben. Da das geologische Gutachten die Infektionsgefahr bejaht, kann kein Zweifel darüber sein, dass eine An gelegenheit des öffentlichen Wohles in Frage steht, denn gerade so gut wie zum Zwecke der Erwerbung eines Quellengrundstückes das Expropriationsrecht erteilt werden muss, um eine Ortschaft mit Trinkwasser zu versehen, muss es auch erteilt werden, um die Ausführung dieser Wasserversorgung sicher zu stellen. Grundsätzlich liegt denn auch keine Einsprache vor. Seitens der einen Grundeigentümerin, Frau Badet, liegt überhaupt keine Einsprache vor. Die Einsprache der Fräulein Godinat richtet sich gegen die Höhe des Preises und macht geltend, dass durch die Expropriation des in Frage stehenden Objektes ihre ganze Besetzung entwertet werde. Allein diese beiden Einwände können natürlich die Erteilung des Expropriationsrechtes nicht hindern, sondern sind dann im Entschädigungs verfahren zu würdigen. Unser kantonales Expropriationsgesetz enthält die Bestimmung, dass im Schätzungsverfahren zu untersuchen ist, ob und inwieweit der übrige Grundbesitz des Expropriaten entwertet werde, ob die Entwertung ganz oder teilweise eine so grosse ist, dass dem Expropriaten ein Behalten seines Grundbesitzes nicht zugemutet werden kann, sondern der Expropriant das ganze Grundstück zu übernehmen hat. Es wird Ihnen daher beantragt, es sei der Gemeinde Bonfol das Expropriationsrecht zu erteilen im Sinne des regierungsrätlichen Vortrages vom 12. März 1910. Das hat die Bedeutung, dass beim Schätzungsverfahren zu untersuchen ist, in welchem Umfang das Grundeigentum der Fräulein Godinat von der Gemeinde Bonfol übernommen werden muss.

Genehmigt.

## Beschluss:

Der Gemeinde Bonfol wird zwecks rationeller Durchführung der projektierten Trinkwasseranlage für die Erwerbung der von dem Grundeigentum der Fräulein Godinat und der Frau Badet, beide in Fregiécourt, benötigten Terrains nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes und im Sinne des regierungsrätlichen Vortrages vom 12. März 1910 das Expropriationsrecht erteilt.

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen 29 Strafnachlassgesuche vor. Die vorberatenden Behörden haben dieselben geprüft und die Anträge des Regierungsrates sind Ihnen gedruckt zugestellt worden. Die Justizkommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrates in sämtlichen Fällen bei, so dass also Uebereinstimmung herrscht zwischen den vorberatenden Behörden.

Ich muss nur noch einen Irrtum der Druckerei bei Fall 19 richtigstellen. Es wird dort als Antrag des Regierungsrates hingedruckt: Reduktion der Korrek tionshausstrafe auf 30 Tage Gefängnis. Statt dessen sollte es heissen: Reduktion der Freiheitsstrafen auf 30 Tage Gefängnis. Kocher ist nämlich nicht nur zu Korrek tionshaus, sondern daneben auch noch zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden, und man will ihm auch diese 10 Tage Gefängnis erlassen, so dass er im ganzen nur 30 Tage abzubüssen hat.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrates auf der ganzen Linie bei und empfiehlt Ihnen dieselben ebenfalls zur Annahme.

Fälle 19 und 21 u. 22.

**Gnägi**. Ich möchte zum Fall 19 einige Bemerkungen anbringen. Diejenigen, die diesen Fall genau kennen, finden, Kocher sei mit 30 Tagen Gefängnis immer noch sehr hoch bestraft. Er hat eigentlich keine schlechte Tat begangen, sondern sich, wie aus den Akten hervorgeht, eines Vergehens gegen eine Verfügung des Gerichtspräsidenten von Nidau schuldig gemacht. Man darf nicht vergessen, dass der Mann sich in einer hochgradigen Aufregung befand. Er hatte einen langwierigen, kostspieligen Prozess gehabt und sein Verhalten ist einigermaßen zu begreifen. Die Leute, welche die Verhältnisse genau kennen, behaupten, dass die Gegenpartei auch schuld sei, dass die Sache soweit gekommen sei. Ich will nun nicht etwa den Antrag stellen, die Freiheitsstrafe sei dem Kocher ganz zu erlassen, denn er hat sich gegen das Gesetz vergangen und soll dafür büssen. Ich finde aber, 15 Tage würden genügen, um das Vergehen, das in unsern Augen nicht

ein allzugrosses ist, zu sühnen. Sicher ist schon mancher Bürger von dem Grossen Rat begnadigt worden, der der Begnadigung weniger würdig war als Kocher. Er wird von seinen Mitbürgern als ein rechter Mann geschildert, und dass er nicht der protzige, renitente Bürger sein kann, als der er hier hingestellt wird, geht daraus hervor, dass er von seinen Gemeindebürgern vor zwei Monaten zum Gemeindepräsidenten gewählt worden ist; auch auf dem Lande wird ein Mann, der die erwähnten Eigenschaften besitzt, nicht mit diesem Amt betraut. Kocher bedauert den Vorfall gegenwärtig sicherlich bitter und wenn er auch nur 15 Tage Einzelhaft absitzen muss, so wird er Zeit und Gelegenheit genug finden, um darüber nachzudenken, dass man Verfügungen von Behörden eben achten muss. Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Freiheitsstrafe auf 15 Tage herabzusetzen.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kocher, Rudolf, Landwirt und Gemeindepräsident in Ipsach im Amt Nidau, wurde von der ersten Strafkammer des Obergerichtes wegen zweimaliger Widerhandlung gegen eine superprovisorische Verfügung des Gerichtspräsidenten von Nidau zu drei Bussen von zweimal 75 und 20 Fr. und zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt, ferner von dem korrekzionellen Gericht von Nidau wegen Widerhandlung gegen die nämliche superprovisorische Verfügung zu 1 Jahr Korrekzionshaus.

Kocher hatte seinem Schwager ein Grundstück mit einem Wohngebäude verkauft. Das Grundstück grenzt an die von Kocher selbst bewohnte Liegenschaft an. Durch den Kaufvertrag wurde zugunsten des Käufers ein Brunnenrecht geschaffen; dem Käufer wurde das Recht eingeräumt, das nötige Wasser aus der auf dem Grundstück des Kocher befindlichen Brunnstube zu beziehen, und die daherige Leitung wurde erstellt. Nach einigen Jahren haben beide Schwäger Streit miteinander bekommen und Kocher stellte einfach seinem Schwager zu beliebiger Zeit das Wasser ab, so dass diesem nichts anderes übrig blieb, als den Schutz des Richters anzurufen. Im Laufe des Prozesses hat der Verkäufer neuerdings, und man behauptet in schikanöser Weise, das Wasser ohne irgendwelchen Grund abgestellt, so dass der Käufer genötigt war, beim Richter eine superprovisorische Verfügung anzubegehren. Der Richter traf diese Verfügung und verbot dem Verkäufer Kocher unter Strafandrohung, fernerhin Veränderungen an der Wasserleitung vorzunehmen; zugleich wurde durch die Verfügung geboten, die Wasserleitung wieder herzustellen, was auch geschah. Kocher hat sich aber wiederholt gegen diese Verfügung vergangen und unter drei Malen ohne irgendwelchen Grund das Wasser wieder abgestellt, so dass natürlich der Käufer in Verlegenheit kam. Infolgedessen wurden gegen Kocher Anzeigen eingereicht und er wurde wegen Widerhandlung gegen die amtliche Verfügung in der angeführten Weise bestraft.

Trotzdem der Fall ein aussergewöhnlicher ist und der Gesuchsteller gegenüber der amtlichen Verfügung einen grossen Trotz an den Tag gelegt hat, liessen sich die vorberatenden Behörden herbei, dem Grossen Rat eine ganz bedeutende Ermässigung der Strafen zu beantragen. Wir schlagen Ihnen nämlich vor, sämtliche Freiheitsstrafen, 1 Jahr Korrekzionshaus und 10 Tage Gefängnis, auf 30 Tage Gefängnis herabzusetzen. Wir haben hier also eine ganz aussergewöhnliche Milde an

den Tag gelegt. Aus der Aktenlage bekommt man die Ueberzeugung, und es wird das auch von amtlicher Seite, speziell vom Staatsanwalt, bestätigt, dass der Gesuchsteller Kocher nicht diejenige Person ist, als die er heute geschildert worden ist und dass er nicht einen Charakter besitzt, der ihn ohne weiteres der Gnade des Grossen Rates würdig macht. Herr Grossrat Gnägi hat Ihnen nicht alles mitgeteilt und ich muss ihn noch etwas ergänzen. Kocher ist nicht nur wegen dreimaliger Widerhandlung gegen die superprovisorische Verfügung verurteilt worden, sondern er hat sich auch noch eines andern Deliktes schuldig gemacht, das sicherlich nicht zugunsten seines Charakters spricht. Er hat nämlich seinem Schwager aus purer Bosheit einen auf dem verkauften Grundstück befindlichen Zwetschgenbaum umgehauen. Dadurch legte er eine Gesinnung an den Tag, die ein Ehrenmann sicher nicht hat. Aus Bosheit haut man einem Gegner nicht Bäume um; das ist nicht viel besser, als wenn einer in den Stall seines Gegners schleicht und dessen Tiere verletzt. Wenn letzteres auch gravierender ist, so ist doch der Grundzug in beiden Fällen der nämliche. Solche Handlungen eines Mannes, der in Amt und Würden steht, sollen vom Grossen Rat nicht allzu milde beurteilt werden. Man könnte es noch begreifen, wenn ein Handlanger sich zu solchen Handlungen hinreissen liesse, aber ein Gemeindepräsident, ein öffentlicher Funktionär, soll sich ihrer nicht schuldig machen. Wir glauben deshalb, die vorberatenden Behörden gehen mit ihrem Antrage weit genug und der Grosse Rat sollte nicht weiter gehen. Die Strafe, die wir vorschlagen, ist eine milde im Vergleich zu derjenigen, die der Richter ausgesprochen hat. Der Grosse Rat darf derartige aussergewöhnliche Auflehnungen gegen amtliche Behörden nicht schützen und deshalb empfehlen wir Ihnen, es bei der von uns beantragten Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 30 Tage Gefängnis bewenden zu lassen.

**Schneider** (Pieterlen). Ich kenne den vorliegenden Fall zufällig genau. Ich bin nämlich seinerzeit vom Richteramt Nidau mit zwei andern Herren als Experte bezeichnet worden, um die verschiedenen Fälle, die zu Ungunsten des Herrn Jordi-Kocher in Biel vorgekommen sind, zu untersuchen. Herr Gnägi hat gesagt, die Gegenpartei sei auch schuld an dem Entstehen der Zwistigkeiten und an diesem Ausgange des Handels. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten. Herr Jordi hat sich von Anfang an gegenüber Herrn Kocher sehr loyal und rücksichtsvoll gezeigt. Kleinigkeiten haben eigentlich die Sache herbeigeführt und tatsächlich geht die ganze Geschichte auf eine Erbschaft zurück, auf die Teilung des Besitzes, der den beiden Kindern, der gegenwärtigen Frau Jordi und Herrn Kocher, gehört hat. Bei solchen Teilungen entsteht leicht ein gewisses Misstrauen, jeder meint, er komme zu kurz, es entstehen kleine Zwistigkeiten, die sich dann ausdehnen und andern Fällen rufen.

Nun kommt der Handel, den der Herr Polizeidirektor geschildert hat. Herr Jordi hätte gerne einen Sommersitz gehabt, um alle Jahre während einigen Wochen mit seiner Familie auf dem Lande einen Aufenthalt zu machen. Er wurde mit seinem Schwager über den Kauf des zum Wohnhaus gehörenden Stöckli einig und zahlte ihm dafür einen Kaufpreis, bei dem auf die Verwandtschaft keine Rücksicht genommen wurde, sondern der so hoch war, wie wenn das Ge-

schäft unter Fremden abgeschlossen worden wäre. Gleichzeitig wurde ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Verkäufer Kocher das Recht hatte, den Keller des Stöckli mitzubedenutzen, während andererseits Herr Jordi berechtigt war, das nötige Wasser von dem Brunnen seines Schwagers zu nehmen; im weiteren hatte Kocher das Recht, den zwischen dem Garten des Herrn Jordi und der Strasse gelegenen Platz im Laufe des Winters und im Frühling zur Ablagerung von Holz zu benützen, da das Haus des Kocher auf der Höhe steht und dort kein Platz ist, um Langholz abzulagern. Dieses Abkommen war nun ein unglückliches und man kann fast nicht begreifen, wie man dazu kam, ein solches zu treffen. Es trägt denn eigentlich auch die Hauptschuld aller spätern Vorkommnisse. Der Vertrag wurde von dem Notar auch so abgefasst, dass man verschiedener Meinung über die darin zugestandenen Rechte sein kann. Als die Differenzen zwischen den beiden Schwägern immer grösser wurden, benützte denn auch Kocher, der allerdings ein hartköpfiger Mann ist und in allen Teilen einen hartnäckigen Widerstand zeigte, den undeutlich, ja sogar zweideutig abgefassten Vertrag zu Anrempelungen. Der Herr Polizeidirektor hat bemerkt, die Brunnstube sei von Jordi mitbenützt worden. Das ist nicht ganz richtig. Es war nämlich anfänglich gar keine Brunnstube da, sondern sie wurde auf Geheiss des Kocher und unter seinem Eigentum erstellt. Die Sache ist also für Kocher eigentlich noch um so ungünstiger, da er befohlen hat, wie die Brunnstube eingerichtet und das Wasser verteilt werden solle. Herr Jordi hat sich daran nicht beteiligt, indem er erklärte, er verstehe davon zu wenig, er sei nicht Fachmann und er überlasse es seinem Schwager, die Geschichte zu installieren. Alles wurde also tatsächlich unter dem Befehl und der Leitung des Herrn Kocher eingerichtet. Nun muss ich gerade betonen, dass Kocher — und das spricht vielleicht zu seinen Gunsten — auf diesem Gebiete auch nicht Fachmann ist und derjenige, der die Sache ausgeführt hat, hätte ihm sagen können, dass die vorgesehene Einrichtung nicht zweckmässig sei. Ich muss gestehen, dass die getroffene Einrichtung in der Tat vollständig ungenügend ist und dass infolgedessen eben leicht Differenzen entstehen konnten. Die Verteilung des Wassers war nicht richtig vorgenommen und die Brunnstube an einem Ort angelegt, wo sie sich im Laufe der Zeit verschieben konnte. Kocher liess dann später die Zuleitung aus der Brunnstube zu seinem Brunnen ändern, indem er behauptete, Herr Jordi habe zu viel Wasser gehabt und darum habe er seine Zuleitung ändern lassen. Er liess seine Leitung tiefer setzen, ohne Herrn Jordi etwas davon zu sagen und Herr Jordi war nachträglich mehr oder weniger vom Wasser abgeschnitten. Man kann über dieses Vorgehen verschiedener Meinung sein. Kocher behauptet, er habe für sich sorgen und seine Zuleitung etwas tiefer legen müssen, sonst wäre er zu kurz gekommen. Andererseits aber kann man sagen, dass er nicht das Recht hatte, solche Vorkehren zu treffen, und wie sich gezeigt, wäre er nachher im Vorteil gewesen.

Auch in bezug auf die Mitbenützung des Kellers im Stöckli hat Kocher sich renitent gezeigt. Allerdings war auch hier wieder der Vertrag nicht deutlich abgefasst. Kocher behauptete, er habe das Recht, den ganzen Keller zu benützen, es heisse nicht, dass der und der Teil von ihm zu gebrauchen sei und der andere Teil Herrn Jordi zur Verfügung zu stehen habe, son-

dern der Vertrag spreche von der vollständigen Mitbenützung des Kellers. Herr Jordi hatte seinen Teil einmachen lassen und Kocher hatte nicht dagegen reklamiert. Kocher liess dann Runkelrüben und Kohlrabi in den Keller bringen und schloss denselben viel zu früh ab, so dass infolge der entstehenden Dämpfe sich Schimmel bildete und das ganze Gebäude feucht wurde, was Herrn Jordi zur Vornahme von Umbauten nötigte. Kocher behauptet, er habe den Keller frühzeitig schliessen müssen, damit die Rüben und Kohlrabi nicht erfroren, während Herr Jordi auf dem Standpunkt steht, es wäre nicht nötig gewesen, so früh zu schliessen.

Was den Zwetschgenbaum anbelangt, so behauptet Kocher, er habe vorher Herrn Jordi gesagt, er solle den Baum beseitigen, da er sein Wegrecht störe und ihn hindere, dort durchzufahren. Herr Jordi leistete dieser Aufforderung keine Folge, da Kocher laut Vertrag und spezieller Abmachung gar kein Recht habe, dort durchzufahren. Wir haben diese Angelegenheit auch untersucht und mussten uns sagen, dass es dem Kocher allerdings nicht möglich war, auf der andern Seite durchzufahren, weil dort wiederum ein Baum stand. Nun war das aber für Kocher kein Grund, den Zwetschgenbaum eigenmächtig zu beseitigen; wenn er im Recht war, so wäre der Baum nachher auf Geheiss der Behörden weggeschafft worden.

Ich will nicht länger werden (Heiterkeit). Zugunsten des Antrages, die Gefängnisstrafe auf 15 Tage herabzusetzen, spricht einzig der Umstand, dass der Vertrag vollständig ungenügend und zweideutig abgefasst war, so dass man eventuell daraus Schlüsse ziehen kann, die sich der ihm von Herrn Kocher gegebenen Auslegung etwas nähern. Der Gesuchsteller hat einen ziemlich abstossenden Charakter, er ist hässig, verschlossen, hartnäckig, spricht nicht gerne viel und gibt nicht gerne Auskunft. Man kann sagen, das sei ein Fehler, aber auf der andern Seite spricht zu seinen Gunsten, dass man die Leute nicht anders machen kann als sie sind. Ich möchte meinerseits nicht den gänzlichen Erlass der Strafe beantragen, aber gestützt auf die genaue Kenntnis des Sachverhaltes und namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die ungenügende Abfassung des Vertrages auch schuld ist, habe ich nichts gegen eine weitere Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 15 Tage.

**Salchli.** Ich war letzten Samstag in Ipsach, um für die Konsumgenossenschaft Milch zu kaufen und habe mich bei diesem Anlass da und dort über den heutigen Gesuchsteller informiert. Ich erhielt die Auskunft, Kocher sei ein sehr anständiger Bürger, aber ein böser Steckkopf. Ueber Herrn Jordi-Kocher, den ich übrigens schon von der Dienstzeit her kenne, be kam ich auch sehr viel Gutes zu hören. Es wurde mir sogar gesagt, er habe seinen Schwager, als er sich zum zweitenmale der Verfügung des Gerichtspräsidenten widersetzte, durch eine Drittperson ersucht, er solle nun einmal Vernunft annehmen und den Abstand erklären, er, Jordi-Kocher, wolle sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten übernehmen, nur damit es wieder Frieden und Ruhe gebe. Unglücklicherweise nahm Kocher diese Offerte nicht an, weil er eben einen Steckkopf hat und das Gefühl hatte, es geschehe ihm unrecht. Das ist nun für mich kein Grund, den Antrag des Herrn Gnägi abzulehnen, denn man weiss ja, dass es auf dem Lande noch hie und da solche Steckköpfe

gibt (Heiterkeit). Als Nachkommen Tells wollen wir es auch nicht so tragisch auffassen, wenn einer etwa eine Verfügung der Behörden nicht respektiert. Es haben wohl schon Grössere von Ihnen sich über solche Verfügungen aufgehalten, darüber geschimpft und wenn es möglich war, sich darüber hinweggesetzt. Kocher ist im Grunde kein Verbrecher, sondern ein Steckkopf, er hat keine entehrende Handlung begangen. Was den Zwetschgenbaum anbelangt, so ist nicht bewiesen, dass er ihn umgehauen hat; ich glaube zwar auch, dass er es getan hat, aber was nicht bewiesen ist, soll man einem nicht zur Last legen. Wenn die Mitbürger Kocher am 10. Januar dieses Jahres zum Gemeindepräsidenten gewählt haben, so muss er doch nicht ein so schlechter Mann sein. Wenn sie glauben, sie fahren besser mit einem Steckkopf, so ist das ihre Sache. Aber eine ehrenrührige Handlung hat er, wie gesagt, mit der Widerhandlung gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten nicht begangen und er ist mit einer Gefängnisstrafe von 15 Tagen mehr als genug bestraft.

Ich möchte mir erlauben, in den Fällen 21 und 22 ebenfalls grössere Milde walten zu lassen. Es handelt sich hier um zwei arme Teufel, die sich erlaubt haben, einen unprämierten Ziegenbock zur Zucht zu verwenden (Heiterkeit). Meine Herren, es ist das eine ganz ernsthafte Sache (grosse Heiterkeit). Einer der beiden Petenten ist über 70 Jahre alt, ein ganz armer alter Mann, der absolut kein Vermögen besitzt und als Tagelöhner nur wenig verdient, dem gegenüber wir von vornherein Milde walten lassen sollten. Der andere ist ebenfalls ein Tagelöhner. Es wird ihm hier ausgerechnet, er habe ein Vermögen von 2800 Fr., das heisst ein auf 7100 Fr. geschätztes Heimwesen, das nur mit 4300 Fr. Schulden belastet sei. Nun hat dieser Mann eine blinde Frau, die schon seit mehreren Jahren bettlägerig ist, und Sie können sich vorstellen, dass er mit seinem kleinen Heimwesen nicht auf Roser gebettet ist, zumal da er oft nicht arbeitsfähig ist. Die beiden wurden von dem Richter zu einer Busse von 50, beziehungsweise 48 Fr. verurteilt. Der Richter hätte bloss die Hälfte dieser Bussen aussprechen können, aber er hat für jeden Fall statt des Minimums von 2 Fr. eine Busse von 4 Fr. in Anrechnung gebracht. Ausserdem haben beide je 2 Fr. Staatskosten zu zahlen und Zeit verloren, um vor dem Richter zu erscheinen. Ich finde, wenn man den beiden die Busse auf je 2 statt 20 Fr., wie die vorberatenden Behörden beantragen, reduzieren würde, so wären sie genügend bestraft. Wenn sich hier jemand zu beklagen hat, so sind es höchstens die 26 Ziegen, weil sie nicht von einem prämierten Bock gedeckt wurden, aber für die Landwirtschaft oder den Staat ist absolut kein Schaden entstanden. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die beiden Bussen auf je 2 Fr. herabzusetzen. Wenn wir bedenken, dass unter den heutigen Strafnachlassgesuchen ein schwerer Fall figuriert, indem ein Raubmörder nach 20 Jahren begnadigt und wieder freigelassen werden soll, wogegen ich nichts einzuwenden habe, so sollte man in so geringfügigen Fällen ebenfalls Milde walten lassen, und ich möchte Ihnen daher die Annahme meines Antrages, sowie desjenigen des Herrn Gnägi bestens empfehlen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich weiss nicht, ob es für Kocher nicht günstiger gewesen wäre, wenn seine Freunde sich

nicht für ihn verwendet hätten. Denn bei näherer Diskussion gewinnt sein Charakterbild entschieden nicht. Ich fühle mich veranlasst, mich gegen eine weitergehende Begnadigung zu wenden, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil im Schosse der Kommission sich sogar die Meinung geltend gemacht hat, wir seien mit unserem Antrage schon zu weit gegangen. Sodann, weil durch die Herren Schneider und Salchli die Diskussion denn doch etwas zur Entgleisung gebracht worden ist. Herr Schneider hat uns den Zivilhandel Kocher und Jordi-Kocher plädiert und dahin argumentiert, der stipulierende Notar sei eigentlich an dem ganzen Unglück schuld, der Vertrag enthalte eine Zweideutigkeit, die notwendig zur Disharmonie und zum Prozess zwischen beiden Männern hinführen müssen. Diese ganze Argumentation geht fehl. Wir haben es hier nicht mit einem Zivilhandel zu tun, sondern mit einem Strafhandel, wo von Zweideutigkeiten gar keine Rede sein kann. Es liegt auch nicht ein leichter, sondern ein sehr ernster Fall vor. Es handelt sich um die Frage, ob jeder Bürger sich der Autorität der staatlichen Behörden zu fügen habe oder ob ausnahmsweise ein Magnat sich über dieselbe hinwegsetzen darf. In der Form der superprovisorischen Verfügung lag der direkte Befehl des Richters vor, dass Kocher von der Wasserleitung Hand lassen solle, bis über den Zivilanspruch definitiv entschieden sei. Dieser Befehl war ganz bestimmt und nicht zweideutig. Aber Kocher hat nicht weniger als dreimal hintereinander diesem strikten Befehl entgegengehandelt und dafür wurde er bestraft. Es handelt sich also um nichts weniger als die Untergrabung der amtlichen Autorität des Richters und der Fall scheint mir wichtig genug zu sein, um eine exemplarische Strafe eintreten zu lassen. Wenn schliesslich ein ganz unbedeutender, ungebildeter Mann sich aus Unkenntnis so vergehen würde, so könnte man noch ein Auge zudrücken, aber wenn einer, pochend auf seine soziale Stellung und sein persönliches Gewicht, sich um die ganze staatliche Ordnung nicht schert und die Verbindlichkeit eines staatlichen Befehls nicht anerkennt, so ist das eine bedenkliche Erscheinung und im Interesse der Aufrechterhaltung der staatlichen und richterlichen Autorität muss da energisch eingeschritten werden. Darum sind auch die Strafandrohungen für dieses Delikt ziemlich hoch. Wenn wir nun hier von einem Jahr Korrekthaus und 10 Tagen Gefängnis auf ein Total von 30 Tagen Gefängnis herabgehen, so ist doch dem Gefühl sicher Rechnung getragen, dass es sich nach der landläufigen Auffassung nicht eigentlich um ein entehrendes Delikt handelt und dass auf den ersten Anblick die Strafandrohung übertrieben ist. Wenn man es aber mit der staatlichen Autorität ernst nimmt, so muss man sagen, dass die Strafandrohung des Gesetzes gar nicht übertrieben ist. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass auf eine weitergehende Begnadigung nicht eingetreten werden kann.

Ich will nur beiläufig bemerken, dass, wie mir aus zuverlässiger Quelle bekannt ist, Kocher auch sonst seiner Nichtachtung gegenüber der staatlichen Autorität Ausdruck gegeben und sich in bezug auf die staatliche und richterliche Autorität als durchaus verständnislos gezeigt hat. Das Amtsgericht empfiehlt allerdings eine teilweise Begnadigung ohne nähere Motive. Interessant ist, was der Staatsanwalt, damals noch Herr Schürch, der als ein allerdings strenger und ernster, aber objektiver Beurteiler derartiger Fragen

bekannt ist, zum Begnadigungsgesuch sagt. Er führt aus: «Ich stehe allerdings vollständig auf dem Standpunkt des Amtsgerichtes Nidau, wonach eine teilweise Begnadigung begrüsst, ein vollständiger Erlass der Strafe dagegen aus naheliegenden Gründen nicht beantragt werden kann. Da sich die Oeffentlichkeit in mehr als üblicher Weise mit dem Fall befasst hat, so würde eine derartige ausserordentliche Milde einem Gemeindemagnaten gegenüber vielerorts einen bedenklichen Eindruck erwecken. Kochers Verhalten gegenüber dem Gerichtspräsidenten war noch zuletzt nicht derart, dass man daraus den Schluss ziehen könnte, er werde sich in Zukunft in ähnlichen Fällen anders verhalten als in dem Prozess gegen Herrn Jordi. Entgegen einer öffentlichen Kundgebung, die mit dem pathetischen Zitate schliesst: «Wer feige weicht vom heiligen Recht, der bleibt schon von Natur ein Knecht!» ist zu betonen, dass Kocher einen Kampf gegen das Recht geführt hat, und zwar in einer Weise, die nicht für seinen guten Glauben spricht: durch heimliche Manipulationen, durch Leugnen und Auskunftsverweigeren vor dem Richter. Hätte er nur sein Recht gesucht, so hätte er kaum alles getan, um die gesetzmässige Erledigung seines eigenen Rechtsstreites zu hintertreiben und zu verschleppen. Es handelte sich in den beiden Prozeduren um die Frage, wer stärker sei, der Beamte in pflichtgemässer Handhabung seiner Amtsgewalt, oder der Petent in seinem mutwilligen Trotze. — Die Art, wie Kocher nach dem letzten Strafurteil auf die zu erwartende vollständige Begnadigung pocht, zeigt zur Evidenz, dass er seine Gesinnung noch heute nicht geändert hat. Er hat denn auch sich zum Gemeindepräsidenten wählen lassen, um seine Stellung zum Strafvollzug noch besser zu gestalten. Es scheint mir daher aus äusseren und innern Gründen angezeigt, die verhängten Freiheitsstrafen nicht beide vollständig aufzuheben.» Aus dieser Aeusserung des Staatsanwaltes geht hervor, dass es sich um hochgradige Renitenz handelt.

Was die Beseitigung des Zwetschgenbaumes anbelangt, so hat Herr Salchli zunächst in Frage gestellt, ob überhaupt der Nachweis dafür erbracht sei, dass Kocher diesen gemeinen Racheakt verübt habe. Darüber kann kein Zweifel sein und ich will Ihnen kurz den betreffenden Passus aus den oberinstanzlichen Motiven vorlesen. Die Strafkammer des Obergerichtes schreibt: «Auch in bezug auf die eingeklagte Eigentumsbeschädigung gelangt die erste Strafkammer ebenfalls zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Kocher versuchte, seine Handlung durch ein ihm zustehendes Wegrecht zu rechtfertigen. Um dieses ausüben zu können, habe er den Baum umhauen müssen. Er gab aber gleich darauf zu, dass der betreffende Baum schon zur Zeit der Errichtung dieses Wegrechtes gestanden sei. Nachträglich behauptet er dann, er habe den Baum entfernen müssen, weil seine Pferde nicht mehr zwischen demselben und einem vis-à-vis stehenden Nussbaum durchgehen wollten.» Die Handlung ist also zugestanden. Dann heisst es weiter: «Auf jeden Fall ist sicher, dass der Angeschuldigte nicht von sich aus in dieser eigenmächtigen Art und Weise vorgehen durfte, sondern dass er nötigenfalls seine Rechte mit amtlicher Hülfe hätte wahren können. Es liegt auf der Hand, dass das Umhauen des Bäumchens ein purer Racheakt des Angeschuldigten war.» Also auch da wieder diese ordnungswidrige Gesinnung, die sich selbst Recht schaffen will und die wir doch im

gegenwärtigen Staat nicht mehr dulden können. Es ist auch ein merkwürdiger Zufall, dass, während die Zwistigkeiten im Gange waren, eines schönen Morgens sämtliche Hühner und Enten des Herrn Jordi-Kocher erschossen am Boden lagen und er von seinem Schwager ein Billet erhielt, seine Tiere liegen da und da, er möge kommen und sie zusammenlesen. Es ist auch ein eigentümlicher Zufall, dass eines Tages ebenfalls ein schöner Hund des Herrn Jordi erschossen am Boden lag. Es konnte nicht nachgewiesen werden, wer der Täter war, aber wir möchten diesen eigentümlichen Zufall doch mitregistrieren. Die Totalität des ganzen Falles weist auf einen sehr rechthaberischen Willen hin, der entschieden zurückgewiesen werden muss. Es handelt sich hier nicht um einen armen Familienvater, für dessen ökonomische Existenz es von Wichtigkeit ist, ob er 8 oder 14 Tage absitzen muss. Das macht für Kocher keinen Unterschied aus, und darum gilt es, mit allem Nachdruck die staatliche Autorität zu betonen und dem Herrn zu zeigen, ob der Staat mit seiner Autorität oder der einzelne Bürger stärker ist. Im Interesse dieses Grundsatzes möchte ich davor warnen, grössere Milde walten zu lassen als es seitens der vorberatenden Behörden geschieht.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Nr. 21 und 22 handelt es sich um einen sehr einfachen Fall. Die beiden Petenten wurden verurteilt, weil sie einen nicht prämierten Ziegenbock zur Zucht verwendet haben, was eine Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Förderung der Kleinviehzucht ist. Wenn Herr Salchli die Strafe zu hoch findet, so zieht er zu wenig in Berücksichtigung, dass die Widerhandlung mehrfach erfolgte. Der eine hat sich 14 und der andere 12 Mal verfehlt und die Strafe ist deshalb nicht zu hoch ausgefallen. Mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der beiden, die nicht in glänzender Stellung leben, hielten wir es aber doch für angezeigt, ein Zeichen der Milde zu tun und wir haben deshalb beantragt, die Bussen für jeden auf je 20 Fr. zu reduzieren. Herr Salchli möchte nun noch weiter gehen und die Bussen auf je 2 Fr. herabsetzen. Ich möchte es den Betreffenden schon gönnen, wenn der Grosse Rat diesem Antrag beipflichten würde, aber man sollte doch die bestehenden Gesetze respektieren und nicht durch die Begnadigung zu Widerhandlungen gegen sie anreizen.

#### Abstimmung.

Fall 19. Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . .	102 Stimmen.
Für den Antrag Gnägi . . . . .	28 Stimmen.
Fälle 21 und 22. Für den Antrag Salchli	56 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . .	47 Stimmen.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1 bis 18, 20 und 23 bis 29, werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

**Präsident.** Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass in der gegenwärtigen Session nun noch die beiden Dekrete über die Errichtung von Einigungsämtern und die Organisation der Gewerbegerichte zu erledigen wären. Der Rat hat anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses beschlossen, das letztere Dekret auf die heutige Tagesordnung zu setzen, was geschehen ist. Der Entwurf des Dekretes betreffend die Errichtung von Einigungsämtern hat eine Reihe von Wandlungen durchgemacht und es liegt Ihnen heute ein neuer Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 1910 vor, der den ursprünglichen und nunmehr vom Regierungsrat zurückgezogenen Entwurf vom 14. Januar 1909, der von Ihnen zum Teil bereits durchberaten worden ist, ersetzt. Wenn wir diese beiden Dekrete in der gegenwärtigen Session behandeln wollen, so muss sich der Rat darüber schlüssig machen, ob wir mit unserer Arbeit nächste Woche weiterfahren wollen, da wir heute unmöglich zu Ende kommen können. Dabei bemerke ich, dass die jetzige ausserordentliche Session hauptsächlich zur Behandlung des Beschlussesentwurfes über das Anleihen anberaumt werden musste. Diese Frage ist jetzt erledigt und man könnte daher eventuell die Beratung der beiden Dekrete, soweit sie nicht heute zu Ende geführt werden kann, auf eine spätere Session verschieben. Ich stelle deshalb keinen Antrag auf Fortsetzung der Session in der nächsten Woche, gewärtige aber, ob derselbe aus der Mitte des Rates gestellt werden will.

**Wyss (Bern).** Ich nehme auch an, die Meinung des Rates gehe dahin, heute die Session zu schliessen. Ich möchte aber doch wissen, ob die Absicht besteht, die Vorlage über die Errichtung von Einigungsämtern noch in Beratung zu ziehen oder nicht. In den letzten Tagen figurierte das Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern auf der Tagesordnung jeweils unmittelbar nach dem Dekret betreffend die Rekurskommission; auf der heutigen Tagesordnung dagegen wird ihm das Dekret über die Gewerbegerichte vorangestellt. Wenn wir heute mit letzterem beginnen, so ist es ausgeschlossen, dass wir sämtliche 65 Artikel durchberaten können. Umgekehrt kann man vielleicht auch sagen, dass wenn wir das Dekret über die Einigungsämter, das allerdings kürzer ist und nur 25 Artikel enthält, heute in Beratung ziehen, wir damit ebenfalls nicht fertig werden. Aber es ist nicht zu vergessen, dass sich der Rat zu demselben wenigstens zum Teil schon ausgesprochen hat. Wir haben eine Anzahl und zwar die schwierigen Artikel durchberaten, die allerdings nach der neuen Vorlage noch einmal behandelt werden müssen, aber man hatte doch bereits Gelegenheit, sich über die Materie selbst zu äussern und ich bin deshalb überzeugt, dass die Diskussion über dieses Dekret wesentlich abgekürzt werden kann, auch wenn wir auf die neue Vorlage eintreten, die eigentlich mehr aus Bequemlichkeitsgründen erstellt worden ist, um nicht eine Reihe von Wiedererwägungsanträgen stellen zu müssen. Als Präsident der Kommission für das Dekret über die Einigungsämter möchte ich die Meinung unterstützen, dass man wenn irgendwie möglich heute noch mit seiner Beratung beginne. Wir möchten uns nicht gerne den Vorwurf machen lassen, wir seien in irgend einer Weise saumselig gewesen. Die Kommission war immer zur Berichterstattung bereit und nur äussere missliche Umstände waren daran schuld,

dass das Dekret noch nicht erledigt werden konnte. Die Vorlage ist nicht unwichtig und wir sind überzeugt, dass das Dekret im Falle des Ausbruches von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gute Dienste werde leisten können. Wir wünschen daher, das Dekret möchte wenn irgend möglich noch behandelt werden und wir würden es begrüessen, wenn sich der Rat darüber noch aussprechen würde.

**Präsident.** In der Frage, ob die Session nächste Woche noch fortgesetzt werden solle oder nicht, herrscht Uebereinstimmung und wir würden die Session heute schliessen. Herr Wyss beantragt dagegen, es sei heute noch das Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern in Angriff zu nehmen und ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

**Grieb.** Nachdem Sie soeben beschlossen haben, heute die Session zu schliessen, möchte ich den Antrag Wyss zur Annahme empfehlen. Ich glaube nicht, dass wir heute das Dekret über die Gewerbegerichte ganz durchberaten können, es wäre denn, dass man die einzelnen Artikel in globo durchnehmen würde, was nicht von gutem wäre. Heute aber nur einen Teil durchzubearbeiten und dann im Sommer oder Herbst die Beratung weiterzuführen, halte ich auch nicht für zweckmässig. Es ist wohl am richtigsten, wenn wir so vorgehen, wie Herr Wyss beantragt hat.

**Kläy, Polizeidirektor.** Es will mir scheinen, dass wir heute das Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern rechtzeitig erledigen können und die Diskussion sich nicht allzusehr in die Länge ziehen wird, nachdem sich die Regierung in der Hauptsache den Abänderungsanträgen der Kommission angeschlossen hat. Ich unterstütze daher ebenfalls den Antrag des Herrn Wyss.

**Präsident.** Es liegt kein Gegenantrag vor und ich erkläre daher den Antrag Wyss als angenommen. Wir gehen daher über zur Behandlung des Dekretes über die Errichtung von Einigungsämtern.

## Dekret

über

### die Errichtung von Einigungsämtern.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen und die frühern Verhandlungen Seite 248 ff. des letzten Jahrganges.)

#### Eintretensfrage.

**Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Der Grosse Rat hat sich mit dem Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern in der Frühlingsession des letzten Jahres bereits einmal befasst, Eintreten auf die Vorlage beschlossen und sie bis und mit § 10 durchberaten. Zu § 11 — und darum wurde die Beratung unterbrochen — und andern Bestimmun-

gen des Dekretes hat Herr Grossrat Schneeberger, Mitglied der Kommission, Abänderungsanträge gestellt. Er unterbreitete sie dem Kommissionspräsidenten schriftlich am Morgen des betreffenden Tages und da sie nicht so rasch des nähern geprüft werden konnten, so beschloss der Rat auf Antrag des Kommissionspräsidenten, Herrn Wyss, die Beratung zu unterbrechen. Inzwischen hat die Kommission die Abänderungsanträge Schneeberger geprüft und ist zum Schluss gekommen, sie können nicht angenommen werden, weil sie über das Gesetz, das durch das vorliegende Dekret auszuführen ist, hinausgehen. Die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Mittlerweile ist der grossrätlichen Kommission eine Eingabe zugekommen von Herrn Grossrat Dr. Dürrenmatt, der in Verbindung mit andern Mitgliedern des Grossen Rates sich mit der Sache näher befasste. Die Eingabe tendierte in der Hauptsache dahin, die direkte Wahl der Mitglieder der Einigungsämter nach dem Urnensystem möchte abgeschafft werden. Sie werden sich erinnern, dass bei der letzten Beratung Herr Grossrat Kohler bereits einen dahingehenden Antrag gestellt hat. Er hat mit Recht ausgeführt, und ich habe das damals auch zugegeben, dass die Wahl der Mitglieder der Einigungsämter durch die Arbeitgeber und Arbeiter im ganzen Lande herum für die Gemeindebeamten viel Arbeit und Schwierigkeiten herbeiführen würde, weil ganz besondere, extra angelegte Stimmregister geschaffen werden müssten. Dazu kommt, dass es bei der Anlage dieser Stimmregister jeweilen sehr schwierig gewesen wäre zu entscheiden, ob dieser oder jener zu den Arbeitgebern oder Arbeitern gehöre. Es ist daher zu begrüssen, dass man zu einer einfacheren Wahlart gekommen ist. Die Kommission schlägt vor, die zwei ständigen Mitglieder des Einigungsamtes durch das Obergericht wählen zu lassen. Die Regierung ist aus rein praktischen und opportunistischen Gründen der Ansicht, der Regierungsrat solle diese Wahlen treffen. Wir werden darauf noch später zu sprechen kommen.

Die in teilweiser Berücksichtigung der Eingabe des Herrn Dr. Dürrenmatt von der Kommission und Regierung angenommenen Anträge hatten zur Folge, dass noch eine Reihe anderer Paragraphen abgeändert werden mussten, und wir hielten es deshalb für angezeigt, den ganzen Entwurf neu drucken zu lassen anstatt auf dem Wege der Wiedererwägungsanträge die notwendigen Abänderungen vorzunehmen. Der Grosse Rat würde also die Beratung wieder von vorne beginnen, was aber nicht ausschliesst, dass die Paragraphen, die das letzte Mal widerspruchlos angenommen und seither nicht abgeändert wurden, ohne weiteres gutgeheissen werden können.

Ich ziehe also namens der Regierung den frühern Entwurf zurück und beantrage Ihnen, auf die neue Vorlage einzutreten und die Beratung auf Grundlage des Entwurfes vom 4. März 1910 vorzunehmen.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir nur noch beizufügen, dass die Kommission in der Aenderung des Systems der Wahl der ständigen Mitglieder der Einigungsämter einstimmig gewesen ist. Bei der Uebermittlung der Eingabe des Herrn Dürrenmatt wurde mir von ihm selbst mitgeteilt, dass der eingereichte Antrag nicht etwa bloss als ein subjektiver Antrag von ihm anzusehen sei, sondern als eine Meinungsäusserung aus landwirtschaftlichen Kreisen, in-

dem man es hauptsächlich in den ländlichen Gemeinden sehr ungern sehen würde, wenn sie für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwei besondere Stimmregister aufstellen und die Wahlen an der Urne vorgenommen werden müssten. Bei näherer Prüfung der Frage mussten wir uns sagen, dass diese Schwierigkeit ganz gut umgangen werden kann, indem entweder das Obergericht oder der Regierungsrat als Wahlbehörde erklärt wird. Dabei wollen wir dem Volk in der Weise ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Einigungsämter geben, dass eine öffentliche Versammlung der Interessenten der Wahlbehörde für ein ständiges Mitglied und für einen Ersatzmann je zwei bindende Vorschläge einreichen soll; nur der Obmann des Einigungsamtes wird von der Wahlbehörde ohne Rücksicht auf Vorschläge aus dem Volk frei gewählt, wodurch eine vollständig objektive Leitung garantiert werden soll. Man konnte sich mit diesem System allgemein befreunden. Es bedeutet eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem frühern Vorschlag und das Zutrauen zum Einigungsamt wird dadurch nicht geschwächt, sondern eher gehoben.

Weil die Bestellung des Einigungsamtes grundsätzlich geändert wurde, mussten in verschiedenen andern Artikeln ebenfalls Aenderungen vorgenommen werden und bei der nochmaligen genauen Durchsicht des Dekretes hatte man da und dort noch Gelegenheit, einige Verbesserungen anzubringen. Damit der Rat nicht genötigt ist, die verschiedenen Bestimmungen stückweise nebeneinander zu vergleichen, haben wir den Regierungsrat eingeladen, die alte Vorlage zurückzuziehen. Das ist geschehen und der Grosse Rat kann die Beratung nun auf Grundlage des neuen Entwurfes vom 4. März 1910 vornehmen. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf diese Vorlage einzutreten.

Das Eintreten auf die neue Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

## I. Organisation.

### § 1.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 lautet genau gleich, wie Sie ihn bereits in der frühern Beratung angenommen haben, und gibt zu keiner Diskussion Anlass.

**Tschumi**. Der Entwurf hat mir beim ersten Durchlesen materiell sehr gut gefallen. Ich wollte dann in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» darüber eine Arbeit veröffentlichen und dabei sind mir einige Punkte aufgefallen, die ich bei jedem Paragraphen kurz anführen will. Ich bin überzeugt, dass der Rat sich mit den Anträgen, die ich zu stellen habe, ohne weiteres wird einverstanden erklären können.

In § 1 möchte ich statt «zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern» sagen «zwischen Arbeitgebern und Arbeitern», wie es auch in § 11 des Entwurfes heisst. Das ist die einzig richtige Form. Die Streitigkeiten fangen gewöhnlich erst an, wenn die Kündigungsfristen ausgelaufen sind und es handelt sich also nicht mehr um Konflikte zwischen Arbeitgebern und ihren Arbei-

tern, da das Dienstverhältnis gesetzlich gelöst ist, sondern nur noch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern überhaupt.

Die vorberatenden Behörden erklären sich mit der abgeänderten Fassung Tschumi einverstanden und § 1 wird in dieser Redaktion stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Lohn und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt. Als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Streitigkeit, bei welcher auf Seite der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind.

#### § 2.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 setzt die eigentliche Organisation des Einigungsamtes fest und bestimmt, dass in jedem Assisenbezirk ein Einigungsamt geschaffen werden soll. Dasselbe soll aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bestehen, die alle im Assisenbezirk wohnen, Schweizerbürger und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müssen. Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner gewählt, die die nämlichen Eigenschaften haben müssen. Die Amtsdauer des Obmannes, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt vier Jahre, wie es bei uns allgemein üblich ist.

Die durch die Eingabe des Herrn Dürrenmatt angeregte und uns praktisch scheinende Neuerung gegenüber dem frühern Entwurf besteht darin, dass zwei nichtständige Mitglieder des Einigungsamtes vorgesehen werden, die von den Parteien selbst beigezogen werden. Der Obmann wird, je nach Ihrem Beschluss, von dem Obergericht oder dem Regierungsrat gewählt; die nämliche Behörde hat auch die beiden ständigen Mitglieder zu wählen, aber auf Vorschlag der Interessenten, und die nichtständigen Mitglieder werden von den Parteien selbst bezeichnet. Bei der Wahl der letztern kann also immer entsprechend dem ausgebrochenen Konflikt auf die betreffenden Berufsclassen Rücksicht genommen werden. Wenn zum Beispiel ein Schreinerstreik ausbricht, werden die Arbeitgeber sehr wahrscheinlich einen Schreinermeister und die Arbeiter einen Schreinergehilfen als nichtständiges Mitglied ernennen. Bei einem Konflikt im Schlossergewerbe wird man selbstverständlich bei der Ernennung der nichtständigen Mitglieder auf diese Berufsclassen Rücksicht nehmen und so weiter, so dass dem Einigungsamt also immer zwei Sachverständige angehören. Das ist eine sehr gute Neuerung. Die übrigen drei Mitglieder, der Obmann und die beiden ständigen Mitglieder, werden für 4 Jahre fest gewählt. Der Obmann soll überhaupt kein Arbeitgeber und kein Arbeiter, sondern eine ganz unbeteiligte Persönlichkeit sein, und die ständigen Mitglieder, die auf den Vorschlag der Arbeitgeber bezw. Arbeiter gewählt werden, können dieser oder

jener Berufsclassen angehören. Sie können Schuster, Schlosser, Schneider und so weiter sein und müssen im Laufe der vier Jahre in jedem Falle mitwirken, auch wenn sie von der Sache selbst, soweit es den Beruf anbelangt, nicht viel verstehen. Darum ist es gut, wenn bei jedem Konflikt nichtständige Mitglieder beigezogen werden können, die sachverständig sind.

**Dürrenmatt.** Es ist wiederholt auf die Eingabe Bezug genommen worden, die ich an die Kommission gerichtet habe. Ich bemerke, dass dieselbe nicht meine Erfindung ist und ich keine Erfindungsrechte darauf habe, sondern sie verdankt ihre Entstehung der Initiative einer Reihe von Landwirten, die sich mit der Sache befasst haben.

Was § 2 anbelangt, so nahm unsere Eingabe ursprünglich vier nichtständige Mitglieder in Aussicht. Die Kommission hat ihre Zahl auf zwei reduziert, aber ich glaube, es wäre ebenso praktisch, wenn sie unsern Vorschlag angenommen hätte; immerhin können wir uns auch mit zwei ständigen Mitgliedern zufrieden geben. Es liegt uns namentlich daran, dass grundsätzlich bei der Erledigung von Konflikten auch den streitenden Parteien Gelegenheit geboten wird, ihre Vertrauensmänner in das Einigungsamt abzuordnen.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 2. In jedem Assisenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern besteht, welche sämtlich im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müssen.

Ausserdem werden für den Obmann und jedes der ständigen Mitglieder je zwei Ersatzmänner gewählt, welche die nämlichen obgenannten Eigenschaften haben sollen.

Die Amtsdauer des Obmannes, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt 4 Jahre.

#### § 3.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wahl des Obmannes, der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen. Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Eines der ständigen Mitglieder soll aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter des Bezirkes gewählt werden. Die Arbeitgeber und die Arbeiter eines Bezirkes reichen der Wahlbehörde Doppelvorschläge ein, also je zwei Vorschläge für ein ständiges Mitglied und je vier Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder. Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessentengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Die Abstimmung ist geheim. Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingereicht oder entsprechen sie den aufgestellten Erfordernissen nicht, so soll die Wahlbehörde die Wahlen von sich aus

treffen. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass ein vorgeschlagener nicht Schweizerbürger oder der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht teilhaftig ist; in diesem Fall soll die Wahlbehörde die nötige Korrektur vornehmen und jemand wählen, dessen Qualifikationen den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Hier haben Sie nun zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Behörde die vorzunehmenden Wahlen vornehmen soll. Nach der Auffassung der Regierung ist das Obergericht eigentlich keine Wahlbehörde. Man sollte es auch nicht zu einer solchen herabwürdigen, sondern die vornehme Aufgabe des Obergerichtes ist die Jurisdiktion. Das Obergericht soll Recht sprechen und nicht wählen. Man sollte sich hüten, einer Gerichtsbehörde politische Wahlen zu übertragen. Dass die Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes eine politische ist, darüber kann man nicht lange im Zweifel sein. Man sollte überhaupt nicht ohne Not eine Gerichtsbehörde mit politischen Angelegenheiten betrauen. Ich habe mich in dieser Frage auch an den Präsidenten des Obergerichtes gewendet, um zu wissen, wie die Sache in jenen Kreisen angesehen wird. Der Obergerichtspräsident hat sich mit seinen Kollegen besprochen und mir eine schriftliche Antwort gegeben, die in Kürze dahin lautet, dass sie selbstverständlich das Zutrauen rechtfertigen werden, wenn der Grosse Rat ihnen die Mission übertrage, dagegen lassen zwei Uebelstände eine solche Uebertragung an das Obergericht nicht als opportun erscheinen. Einmal sei die Zusammenberufung des Obergerichtes, das nun 18 Mitglieder zähle und nach der Gerichtsorganisation auf 23 erhöht werden könne, etwas schwerfällig und für eine rasche Bestellung der Einigungsämter nicht geeignet. Bei dem politischen Charakter der Einigungsämter ginge es wohl nicht an, bei der Zusammenberufung auf die Minimalzahl von 11 abzustellen, sondern es müssen sämtliche Mitglieder geboten werden. Sodann sei das Obergericht nicht wohl in der Lage, die Bürger zu kennen, die sich für die Wahl als Mitglieder des Einigungsamtes eignen würden. Es habe wenig Personalkennntnis, namentlich in Ortschaften, die von der Hauptstadt entfernt liegen. Ihre daherigen Informationen hätten deshalb gar leicht einen unfertigen Charakter.

Ich möchte diesen Bedenken des Präsidenten des Obergerichtes noch folgendes beifügen. Das vorliegende Dekret enthält Bestimmungen, wonach die Wahlbehörde unter Umständen sehr rasch eingreifen muss. So sieht zum Beispiel § 12, Alinea 3, vor, dass, wenn infolge von Rekussionen oder aus andern Gründen nicht mehr die nötige Zahl von ständigen Mitgliedern oder Ersatzmännern vorhanden ist, die fehlende Zahl von der Wahlbehörde ergänzt werden soll. Da pressiert die Sache unter Umständen. Das Einigungsamt ist versammelt, aus diesem oder jenem Grunde werden verschiedene Mitglieder rekusiert, es ist infolgedessen nicht mehr beschlussfähig und die Verhandlungen müssen unterbrochen werden. Wenn man sich in diesem Falle an das Obergericht wenden muss, so kann es die nötigen Ergänzungswahlen nicht sofort vornehmen, da es sich zunächst nach geeigneten Persönlichkeiten erkundigen muss. § 13 sieht vor, dass, wenn sich ein Konflikt über mehrere Assisenbezirke erstreckt, als Mitglieder des Einigungsamtes sämtliche von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitglieder der Einigungsämter der einzelnen Assisenbezirke funktionieren und von der Wahlbehörde aus den Obmännern der betei-

ligten Bezirke ein Obmann bezeichnet wird. Diese Wahl wird verzögert, wenn das Obergericht als Wahlbehörde bestimmt wird, da es mit seinen 18 Mitgliedern nicht so rasch zusammenberufen werden kann. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass der Konflikt während der Gerichtsferien in den Monaten Juli und August entsteht. Die Herren Obergerichter, die während dieser Zeit ihre Ferien nehmen, sind nicht immer in Bern anwesend und es ist unter Umständen gar nicht möglich, die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern zusammenzubezugen, um rasch eine Wahl vorzunehmen.

Ganz anders ist es mit der Regierung. Sie hat das ganze Jahr hindurch ihre Sitzungen, sie kennt als Gesamtheit keine Ferien, sondern die einzelnen Mitglieder nehmen ihre Ferien, aber immer wird dafür gesorgt, dass das zur Beschlussfähigkeit nötige Quorum von 5 Mitgliedern vorhanden ist. Die Regierung ist daher sehr wohl in der Lage, jederzeit eine solche pressante Wahl in das Einigungsamt vorzunehmen. Dazu kommt, dass die Regierung mehr Personalkennntnis besitzt als das Obergericht. Wir haben viel mehr Gelegenheit, uns über die Qualifikationen der betreffenden Bürger zu erkundigen. Wir haben die Grossräte, die Regierungsstatthalter und sonst viele Männer im Lande herum, die wir gelegentlich anfragen, wenn wir etwas wissen wollen. Wir empfangen, namentlich wenn es sich um Wahlen handelt, viele Besuche und wir sind oft recht froh, wenn wir von diesen Männern im Lande herum erfahren können, ob die betreffenden, die sich melden, sich auch eignen. Die Obergerichter können das nicht. Sie dürfen in Streitsachen keine Besuche empfangen und wir wollen uns hüten, in Wahlsachen bei ihnen Besuche machen zu lassen; das wäre noch viel gefährlicher. Ferner sieht die Verfassung vor, dass der Regierungsrat alle diejenigen Behörden und Beamten wählt, deren Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde übertragen ist. Die Regierung ist also nach der Verfassung die ordentliche Wahlbehörde. Wir sind durchaus nicht bestrebt, in Wahlangelegenheiten eine grosse Machtfülle zu entwickeln wie zum Beispiel die Regierung aux bords de la libre Sarine, aber praktisch-opportunistische Gründe bestimmen uns, Ihnen zu beantragen, als Wahlbehörde hier den Regierungsrat zu bezeichnen. Wir sind besser in der Lage, uns zu erkundigen, und wir sind rascher zur Hand, es mag geben, was es will. Wir haben auch die Frage geprüft, ob die Wahlen nicht dem Verwaltungsgericht übertragen werden könnten, aber es wäre eine noch viel schwerfälligere Behörde als das Obergericht, weil seine Mitglieder nicht in Bern wohnen, sondern im ganzen Kanton zerstreut sind, so dass man Mühe hätte, sie rasch zu besammeln. Das Verwaltungsgericht besammelt sich selten, es wird unter Umständen monatelang keine Sitzung haben. Wir empfehlen Ihnen also, den Regierungsrat als Wahlbehörde zu bezeichnen.

Wyss (Bern), Präsident der Kommission. § 3 wird uns wohl am längsten aufhalten, weil wir uns hier darüber schlüssig machen müssen, ob das Obergericht oder der Regierungsrat als Wahlbehörde zu bezeichnen ist. Wir brauchen über die Frage absolut keinen heftigen Streit zu führen, denn es sind nicht sowohl prinzipielle als vielmehr praktische Erwägungen, die zu dem einen oder andern Vorschlag führen können. Bei der Besprechung der Angelegenheit in der Kommission war Herr Regierungsrat Kläy gar nicht so

hitzig, diesen Auftrag für die Regierung entgegenzunehmen, sondern er erklärte, die Regierung habe eigentlich schon genug zu tun, doch könne er sich nicht verhehlen, dass der Regierungsrat als Wahlbehörde rascher und vielleicht in praktischerer Weise zum Ziel führen würde als das Obergericht. Die Hauptarbeit der Wahlbehörde besteht in der Wahl des Obmannes. Die Wahl der ständigen Mitglieder macht sich sehr leicht, weil ja Vorschläge der Interessenten vorliegen und diese für die Wahlbehörde bindend sind. Die Wahlbehörde darf sich nur dann über diese Vorschläge hinwegsetzen, wenn sie mit den Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht im Einklang stehen, also wenn die Betreffenden zum Beispiel nicht Schweizerbürger sind oder nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Die Hauptaufgabe der Wahlbehörde besteht nicht in der Wahl der ständigen Mitglieder, sondern in der Wahl des Obmannes, für den keine Vorschläge einlangen und der nicht aus den Arbeitgebern und nicht aus den Arbeitern gewählt werden darf, sondern eine vollständig unparteiische Persönlichkeit sein soll. Da fragt es sich, ob die Regierung für eine richtige Wahl nicht die grössere Garantie biete als das Obergericht. Wenn die Kommission an dem Obergericht als Wahlbehörde festhält, so geschieht es aus folgenden Gründen.

Im ersten Entwurf des Regierungsrates war bereits das Obergericht und nicht der Regierungsrat als Wahlbehörde vorgesehen. Also auch die Regierung selbst hatte eigentlich den Gedanken, das Obergericht solle die Wahlen vornehmen. Erst im letzten Moment tauchte dann die Meinung auf, ob es nicht besser wäre, dieses Pensum dem Regierungsrat zu überweisen. Die Kommission hat gefunden, es sei an dem ursprünglichen Vorschlag festzuhalten. Die Obrichter wohnen auch in Bern, können ebenfalls von heute auf morgen zusammenkommen und bieten auch alle Garantie wie der Regierungsrat. Man machte geltend, das Obergericht habe nicht die gleiche Personenkenntnis wie der Regierungsrat. Das mag in gewissem Sinne zutreffen, aber es ist nicht zu vergessen, dass das Obergericht doch die Gerichtspräsidenten im Lande herum und ihre Tätigkeit, Arbeitskraft und Geschicklichkeit genau kennt und sehr wahrscheinlich bei der Wahl des Obmannes meistens auf diese Rücksicht nehmen würde. Das sind die Gründe, aus denen die Kommission für das Obergericht als Wahlbehörde eingetreten ist. Sie sind rein opportunistischer Art und man kann in ebenso guter Treue auch für die Regierung als Wahlbehörde sein. Jedes Mitglied des Rates muss sich fragen, mit welchem Vorschlag wir eher ans Ziel kommen. Eine grosse prinzipielle Frage erblicken wir darin nicht. Von einem Vertreter der Arbeiter in der Kommission wurde erklärt, er persönlich könnte dem Regierungsrat als Wahlbehörde volles Zutrauen entgegenbringen, aber er fürchte, bei der grossen Masse der Arbeiter könnte dieses Zutrauen gegenüber der Regierung nicht vorhanden sein und er glaube, sie habe zum Obergericht grösseres Zutrauen; das sei für ihn entscheidend dafür, an dem Obergericht als Wahlbehörde festzuhalten. Ob dieses Argument zutrifft oder nicht, ist natürlich sehr schwer zu sagen, und Sie mögen die Frage entscheiden, wie Sie es für praktischer halten.

Ein anderer Punkt, auf den ich die Aufmerksamkeit des Rates lenken möchte, ist die Art und Weise der Beschaffung der Vorschläge für die ständigen Mitglieder. § 3, lit. c und d, sieht vor, dass die Arbeit-

geber und Arbeiter unter sich eine öffentliche Versammlung abhalten sollen, zu der durch öffentliche Publikation einzuladen ist und zu der jedermann, sei er organisiert oder nicht, Zutritt hat. Die Abstimmung in dieser Versammlung ist geheim. Nun wird uns vielleicht eingewendet, der Entwurf enthalte gar keine Bestimmungen darüber, wer die Versammlung einberufen und an welchem Ort sie abgehalten werden solle; daraus entstehen gewisse Unsicherheiten. Dieser Einwand ist vollständig richtig, aber er ist nicht zu scheuen. Wir haben mit vollem Bewusstsein den interessierten Parteien eine gewisse Freiheit lassen wollen. Sie sollen sehen, wie sie die Vorschläge aufstellen. Sie wissen, dass sie sie in einer öffentlichen Versammlung und in geheimer Abstimmung aufstellen müssen, aber im übrigen sollen sie vorgehen, wie sie es für richtig halten. Sie haben selbst das grösste Interesse, rechtzeitig ihre Vorschläge zu machen. Ich denke, bei den Arbeitern wird die sozialdemokratische Partei schon dafür besorgt sein, dass in den verschiedenen Assisenbezirken rechtzeitig zunächst öffentliche Versammlungen eingeladen und bei der Aufstellung der Vorschläge richtig verfahren werde. Sollte auch einmal eine Interessentengruppe unter sich Händel bekommen, sollten zum Beispiel im Assisenbezirk Mittelland die einen Arbeiter in Bern und die andern in Belp tagen wollen, so entstände allerdings eine Konfusion, aber die betreffende Gruppe wird dann selbst darunter zu leiden haben und wenn sie keine Vorschläge gemäss den Bestimmungen des Dekretes einreicht, wird die Wahlbehörde selbst die nötigen Wahlen treffen. Die Interessentengruppen werden daher im eigenen Interesse dafür sorgen, dass keine Kollisionen entstehen. Auf der andern Seite werden sie an der Tätigkeit des Einigungsamtes auch mehr Freude und Zutrauen haben, wenn sie sich in einer gewissen Freiheit bewegen können. Die nähere Ausführung bezüglich der Art und Weise der Aufstellung der Vorschläge wurde also mit Absicht unterlassen. Man wollte nur die Hauptsache bringen und im übrigen mutet man den Parteien die nötige Intelligenz und das nötige Verständnis zu, dass sie richtig vorgehen werden.

**Präsident.** Ich muss die Beratung des Dekretes über die Einigungsämter einen Augenblick unterbrechen, um Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen. Von verschiedenen Seiten wurde mir der Wunsch ausgesprochen, die Session möchte doch noch nächste Woche fortgesetzt werden, damit die beiden Dekrete und wenn möglich auch die hängigen Motionen erledigt werden können und so die ausserordentliche April-Session ausschliesslich für die Beratung des Einführungsgesetzes zur Verfügung stehe. Ich würde es persönlich sehr begrüssen, wenn der Rat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären könnte, da mir auch sehr daran gelegen ist, mit den Geschäften möglichst sauberen Tisch zu machen. Ich frage Sie an, ob Sie mit der Fortsetzung der Session in der nächsten Woche einverstanden sind.

**Schneeberger.** Es liegt mir sehr daran, dass die beiden Dekrete über die Einigungsämter und die Gewerbegerichte erledigt werden. Ich habe schon in der

letzten Session in Verbindung mit Herrn Albrecht verlanget, die Kommission für das Dekret über die Gewerbe gerichte möchte zum voraus bestellt werden, was dann auch geschehen ist, so dass das Dekret behandelt werden kann. Nur frage ich mich, ob es zulässig ist, in der vorgeschlagenen Weise zu verfahren. Vorhin haben wir bei vollbesetztem Rat beschlossen, die Session heute zu schliessen und es scheint mir nicht anzugehen, nun bei schwachbesetztem Rat — vielleicht sind wir nicht einmal mehr beschlussfähig — einen gegenteiligen Beschluss zu fassen.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Schneeberger nur bemerken, dass der Rat nicht beschlossen hat, nächste Woche keine Sitzungen mehr zu halten. Er hat gar keinen Antrag angenommen und auch keinen Beschluss gefasst, so dass nach meiner Auffassung der Rat doch kompetent ist, nachträglich auch bei gelichteten Reihen die Fortsetzung der Session in der nächsten Woche zu beschliessen. Zudem wird jedem Mitglied eine persönliche Einladung zu der Sitzung von nächsten Montag zugesandt, und wenn man dann beim Wiederzusammentritt irgendwelche formale Einsprache erheben wollte, so wird der Rat wohl vollzählig genug sein, um derselben zu begegnen.

**Bösiger.** Ich möchte zu bedenken geben, dass, wenn nächste Woche besseres Wetter eintritt, die Vertreter der Landwirtschaft dem Rate fern bleiben werden. Es ist richtiger, wenn wir an dem vorhin stillschweigend gefassten Beschlusse — es war doch ein Beschluss — festhalten, und es wird den beiden Dekreten keinen grossen Abbruch tun, wenn wir ihre Beratung erst im April, also bloss einen Monat später, beendigen.

**Steiger.** Ich möchte im Gegensatz zu Herrn Bösiger den Antrag stellen, nächsten Montag wieder zusammenzukommen. Ich glaube nicht, dass die beiden Dekrete in der April-Session erledigt werden können, denn sie ist speziell für die erste Beratung des Einführungsgesetzes anberaumt, die uns so viele Tage beschäftigen wird, dass keine andern Geschäfte werden behandelt werden können. Wenn wir nächsten Montag nicht fortfahren, werden diese Dekrete bis in den Herbst oder Winter verschoben werden müssen, was wir vermeiden sollten. Wenn wir nächste Woche noch zwei Tage sitzen, werden wir sie wohl zu Ende beraten können.

**Salchli.** Ich befürchte ebenfalls, dass nächste Woche die Landwirte nicht mehr zahlreich erscheinen werden. Auch ist nächste Woche die Osterwoche, was wohl manches Ratsmitglied am Erscheinen verhindern würde. Es wäre einfacher, wenn wir heute noch eine Nachmittagssitzung abhalten würden und dann könnten wir die beiden Dekrete zu Ende beraten (Widerspruch). Immerhin will ich diesen Antrag nicht stellen, da ich sehe, dass er keine Aussicht auf Annahme hat. Dagegen befürchte ich, dass wir nächsten Montag nicht beschlussfähig sein würden, wie es auch schon vorgekommen ist.

**Grieb.** Ich möchte den Antrag des Herrn Steiger unterstützen. Wir sollten doch wenn irgend möglich mit den Geschäften aufräumen. Von einer Behandlung

der beiden Dekrete im April kann keine Rede sein. Wenn wir aber nächsten Montag wieder zusammenkommen, dann werden wir sie in zwei bis drei Tagen erledigen und nachher mit gutem Gewissen heimkehren können. Was speziell die Landwirtschaft anbelangt, so hat mir vorhin ein währschafter Vertreter derselben erklärt, ihretwegen dürfe man nächsten Montag ganz gut weiterfahren.

**Kunz.** Es ist allerdings beschlossen worden, in der April-Session das Einführungsgesetz zu behandeln, ich halte es aber noch nicht für ganz sicher, dass es dann auch werde beraten werden können. Es steht noch nirgends geschrieben, dass die Kommission bis dahin mit ihren umfangreichen Arbeiten fertig werden wird und wir hätten dann wenigstens doch noch eines dieser beiden Dekrete zu beraten. Ich bin der Meinung, wir sollten heute das angefangene Dekret erledigen und das andere für die April-Session zurücklegen.

#### A b s t i m m u n g .

Für Fortsetzung der Session am nächsten Montag . . . . .	66 Stimmen.
Für Schluss der Session . . . . .	36 Stimmen.

**Dürrenmatt.** Ich glaube, wir sind nicht mehr beschlussfähig und ich beantrage, das Quorum durch Abzählung feststellen zu lassen.

(Geschicht. Nach erfolgter Abzählung:)

**Präsident.** Das Quorum beträgt 118 und gegenwärtig sind im Saale 117 Mitglieder anwesend. Es ist aber leicht möglich, dass, wenn die Abzählung nochmals vorgenommen würde, wir den 118ten noch herausfinden würden (Heiterkeit). Ich denke, die Opposition erkläre sich für befriedigt und füge sich der Mehrheit. Es scheint der Fall zu sein. Wir würden also nächsten Montag fortfahren. — Soeben teilen mir die Stimmzähler mit, dass noch etwa 10 weitere Mitglieder des Rates in den Saal gekommen sind.

Die allgemeine Umfrage über § 3 des Dekretes über die Errichtung von Einigungsämtern ist eröffnet.

**Salchli.** Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten veranlassen mich, zu lit. d einen Abänderungsantrag zu stellen. Es heisst hier: «Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessentengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen.» Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass an diesen Versammlungen natürlich Organisierte und Nichtorganisierte teilnehmen können, wogegen ich persönlich nichts einzuwenden habe. Er hat ferner erklärt, dass vielleicht da und dort eine Kollision eintreten werde, indem verschiedene Organisationen, hauptsächlich Arbeiterorganisationen, Versammlungen einberufen und verschiedene Publikationen erlassen. Das würde nach meiner Ansicht schon ein grosses Hindernis für die richtige Ausführung des Dekretes bilden und die Arbeiter würden das Zutrauen verlieren. Ein anderer Umstand ist aber noch viel wichtiger. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, eine Partei-

leitung oder eine Organisation werde die Publikation erlassen. Ich kann hier keine Erklärungen namens der sozialdemokratischen Partei abgeben, aber ich glaube doch sagen zu dürfen, dass die kantonale Parteileitung der sozialdemokratischen Partei wohl niemals organisierte und nichtorganisierte Arbeiter durch Publikation zur Aufstellung derartiger Wahlvorschläge einladen wird, weil sie ihre Autorität bei den Parteigenossen vollständig untergraben würde. Das würde zur Folge haben, dass von den organisierten Kreisen, die hier hauptsächlich in Betracht fallen und die, wie ich hoffe, von der Mehrheit des Bernervolkes als die ernsthafteren aufgefasst werden, keine Vorschläge einlangen würden. Wenn überhaupt Vorschläge aufgestellt würden, so kämen sie aus den Kreisen der «Gelben» oder Christlich-Sozialen. Auf diese Weise würde das Zutrauen der organisierten Arbeiterschaft zum Dekret fehlen. Ich glaube auch, dass es viel besser ist, einen Konflikt durch das Urteil des Einigungsamtes aus der Welt zu schaffen, bevor der Schaden auf beiden Seiten gross ist. Es ist auch besser, den Streit zu vermeiden, bevor er ausgebrochen ist. Ich schlage deshalb vor, den Ausdruck «öffentliche Publikation» durch «amtliche Publikation» zu ersetzen. Wenn die Publikation von einer Amtsstelle ausgeht, so weiss jeder Arbeiter, sei er organisiert oder nicht, wo die Versammlung stattfindet, dass er an derselben teilnehmen und seine Meinung äussern darf, und jedem ist Recht geschaffen. Am besten wäre es, wenn die Versammlung an dem betreffenden Assisenort abgehalten würde. Doch ist es nicht nötig, eine bezügliche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen, sondern die Amtsstelle, welche die Publikation zu erlassen hat, könnte von sich aus diesem Wunsch Rechnung tragen. Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Antrages empfehlen. Wenn sich unsere Partei an einer durch amtliche Publikation einberufenen Versammlung nicht beteiligen würde, dann wäre der Fehler bei uns; umgekehrt aber haben wir das Recht, den Erlass einer Publikation von uns aus abzulehnen.

**Lüthi.** Ich möchte ebenfalls zu lit. d einen Abänderungsantrag stellen. Ich möchte dem Passus: «Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen» folgenden Zusatz beifügen: «Der Obmann des Einigungsamtes des betreffenden Bezirkes hat die Versammlung zu eröffnen.» Wenn die Versammlungen nur öffentlich ausgeschrieben werden, so weiss man nicht, wer sie zu eröffnen und für die Bestellung des Bureaus zu sorgen hat. Am einfachsten ist es, wenn der Obmann des betreffenden Bezirkes sie eröffnet, er braucht sie nicht zu leiten, sondern kann einen Tagespräsident wählen lassen und nachher abtreten. Wenn die Versammlung es wünscht, kann er allerdings auch die Verhandlungen leiten und die Wahlen vornehmen lassen.

**Tschumi.** Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, man habe bezüglich der Aufstellung der Vorschläge so wenig bindende Vorschriften als möglich in das Dekret aufnehmen wollen und ich halte das auch für richtig. Aber richtig ist auch, was Herr Salchli soeben gesagt hat. Wenn man sich die Verhältnisse vorstellt, wie sie beispielsweise gerade in den Ortschaften, wo sie gerne Streiks ausbrechen, bestehen, so begreift man Herrn Salchli durchaus. In Bern zum Beispiel gibt es drei Arten Arbeiterorganisationen: die

sozialdemokratische, die «gelbe», die bereits in zwei Sektionen vorhanden ist, und die christlich-soziale. Ich kann Sie versichern, dass das Verhältnis zwischen der sozialdemokratischen Arbeiterorganisation und der gelben Arbeiterorganisation ungleich schlimmer ist als zwischen den Organisationen der Arbeiterschaft und denjenigen der Arbeitgeberschaft. Ich bin überzeugt, dass, wenn ich in eine Versammlung der Arbeiterorganisation ginge und man mir etwas antun wollte, sofort Hunderte aufstehen und sagen würden: Lasst den Tschumi Hans sein, er hat auch Platz in unserer Versammlung! Allein wenn der Präsident der gelben Arbeiterorganisation dorthin ginge, so bekäme er ganz sicher Prügel. (Schneeberger: Das ist nicht wahr!) Wir wollen darüber nicht streiten. Herr Schneeberger wird mir zugeben, dass das Verhältnis zwischen beiden Organisationen ein gespanntes ist. (Schneeberger: Ja!) Das wird also zugegeben. Angehörige der beiden Organisationen in einer Versammlung zu vereinigen, ist so eine eigene Sache und darum sollte die Kommission für lit. d eine andere Fassung suchen. Vielleicht könnte man einfach sagen: «Die Aufstellung der Vorschläge erfolgt durch die beiden lokalen Interessengruppen.» Dann könnte in jedem einzelnen Fall den lokalen Verhältnissen Rücksicht getragen werden. In Bern zum Beispiel würde man die Vorschläge durch geheime Abstimmung aufstellen, während in andern, mehr ländlichen Bezirken öffentliche Versammlungen abgehalten würden.

**Wyss (Bern),** Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Salchli dankbar, dass er uns mitgeteilt hat, die Arbeiterschaft würde es praktischer finden, wenn eine amtliche Publikation in Aussicht genommen würde. Es ist auch verdankenswert, dass Herr Lüthi darauf aufmerksam gemacht hat, dass es vielleicht gut wäre, im Dekret schon die Persönlichkeit zu bezeichnen, welche die Versammlungen zu eröffnen hätte. Wenn wir das in der Kommission bisher nicht getan haben, so geschah es aus einer gewissen Reserve gegenüber den Vertretern der Arbeiterschaft, die sich mit dem von uns vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt haben. Wir fanden, wir wollen den Arbeitern, die hier am meisten interessiert sind, nicht etwas nahelegen, das sie selbst nicht gewünscht hatten. Infolge des Antrages des Herrn Salchli hat sich die Situation geändert und wir können denselben ganz gut berücksichtigen, wenn er in den Interessengruppen selbst nicht als Bevormundung empfunden wird. Ich möchte Ihnen daher persönlich den Vorschlag machen, dass wir, um sowohl der Ansicht des Herrn Salchli als der Auffassung des Herrn Lüthi gerecht zu werden, in lit. d nach: «Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen» den Satz beizufügen: «Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der Sitzungsort der Assisen sich befindet, hat diese Publikation zu erlassen und die Versammlung zu eröffnen.» Damit ist beiden geäusserten Gedanken Rechnung getragen. Jeder, der Arbeitgeber oder Arbeiter ist, kann kommen, man hat kein Recht, den einen oder andern auszuschliessen, der Regierungsstatthalter eröffnet die Versammlung und diese bestimmt dann selbst den Tagespräsidenten, die Stimmenzähler und so weiter. Ich glaube, dieser Antrag könnte angenommen werden, um so mehr als der Wunsch nach einer derartigen Regelung seitens der Arbeiterschaft ausgesprochen worden ist.

**Schneeberger.** Bei der Beratung des ganzen Dekretes muss man den Zweck desselben im Auge behalten, ausbrechende oder drohende Streitigkeiten zu verhindern oder ausgebrochene möglichst rasch wieder zu schlichten. Wenn man diesen Zweck erreichen will, so muss in erster Linie das Schiedsgericht so zusammengesetzt sein, dass die interessierten Parteien zu demselben Zutrauen haben. Nun hege ich die von den Herren Salchli und Tschumi geäußerten Bedenken nicht, wenn es auch möglich ist, dass zwei, drei Gruppen der gleichen Interessentenpartei Vorschläge brächten. Die Wahlbehörde wird, wenn sie das Einigungsamt zu einer wirkungsvollen Institution machen will, auf die Vorschläge derjenigen Parteigruppe Rücksicht nehmen müssen, die doch in der Hauptsache die Interessenten vertritt. Es kann nicht etwa eine gelbe Arbeiterunion von 10 oder 12 Mann oder der christlich-soziale Arbeiterverein mit 40 oder 50 Mitgliedern als die Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt werden, wenn ihnen 4000 oder 5000 organisierte Arbeiter gegenüberstehen. Die Wahlbehörde würde das Einigungsamt von vorneherein zur Wirkungslosigkeit verurteilen, wenn sie die so nebenbei entstehenden Vorschläge berücksichtigen und solche Leute beiziehen würde. Glauben Sie etwa, dass im Falle eines Schreinerstreiks die Schreiner vor das Einigungsamt gingen, wenn als Vertreter der Arbeiter ein Gelber funktionieren würde? Das ist vollständig ausgeschlossen.

Ich kann den Vorschlägen der Herren Salchli und Lüthi, die nun in dem Antrag des Herrn Wyss ihren praktischen Ausdruck gefunden haben, sehr wohl beistimmen, und was die Wahlbehörde anbelangt, so sollte man meines Erachtens doch am Obergericht festhalten und zwar wiederum mit Rücksicht auf den Zweck, den man mit dem Dekret erreichen will. Wenn die Versuche, die streitenden Parteien zu versöhnen, Aussicht auf Erfolg haben sollen, so müssen, wie gesagt, die Parteien Zutrauen haben zum Schiedsgericht und auch zu der Wahlbehörde. Nun hat die Arbeiterschaft in der Regierung einstweilen überhaupt keine Vertretung, im Obergericht immerhin eine ganz schwache. Im weitern sieht die Arbeiterschaft das Obergericht in solchen Streitsachen nicht als Partei an. Wenn aber quasi eine Parteiinstanz als Wahlbehörde funktioniert, so entsteht bei dieser oder jener Partei Misstrauen. Es sprechen ja verschiedene Gründe für die Regierung als Wahlbehörde, wie der Herr Polizeidirektor ausgeführt hat, aber die Hauptsache ist, dass wir ein Schiedsgericht bekommen, zu dem beide Parteien Zutrauen haben, und eine Wahlbehörde, die wir als objektiv, über den Parteien und nicht in denselben stehend betrachten können. Darum empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission auf Bezeichnung des Obergerichtes als Wahlbehörde zur Annahme.

**Scheidegger.** Auch ich bin der Ansicht, dass das Obergericht die bessere Wahlbehörde ist als die Regierung. Vertreter des Regierungsrates haben erklärt, es handle sich um eine politische Angelegenheit. Ich bin vollständig anderer Ansicht. Es handelt sich um eine rein wirtschaftliche Angelegenheit und gerade deshalb, weil man dieser Angelegenheit jeden politischen Anstrich nehmen wollte, wurde dem Obergericht als Wahlbehörde der Vorzug gegeben. Man sagte sich: Das Obergericht steht mehr über den politischen Parteien als die Regierung und man würde die Regierung

hie und da vielleicht geradezu in eine unangenehme Lage versetzen, wenn sie als Wahlbehörde funktionieren müsste. Man leistet der Sache selbst einen grösseren Dienst, wenn das Obergericht als Wahlbehörde beibehalten wird. Die von Herrn Regierungsrat Kläy angeführten Gründe, es fehle dem Obergericht an der nötigen Personenkenntnis, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Denn es ist klar, dass der Obmann in den meisten Fällen dem Richterstand entnommen werden muss, und da kennt das Obergericht seine Leute mindestens ebensogut als die Regierung. Und was die ständigen Mitglieder anbelangt, so muss das Obergericht sich an die Vorschläge halten, die da sind, und es hat sich also nicht so sehr mit Personenkenntnis zu befassen.

Was die Vorschläge der Herren Salchli und Lüthi anbelangt, so glaube ich, dürfe man doch nicht allzu empfindlich sein. Wenn wir solchen Empfindlichkeiten Rechnung tragen wollen, werden wir mit dem Dekret jedenfalls nicht fertig. Herr Salchli meint, die gelben oder die christlich-sozialen Arbeiterorganisationen könnten eine Rolle spielen. Ich glaube das nicht. Jedenfalls kann man beim Erlass des Dekretes nicht heute schon auf solche Eventualitäten Rücksicht nehmen. Wir müssen mit dem Dekret allen Gelegenheit geben, bei der Aufstellung der Vorschläge mitzuhelfen. Man darf dieselbe nicht der sozialdemokratischen Organisation überlassen, sondern eine öffentliche Versammlung muss die Vorschläge aufstellen, zu der jedermann Zutritt hat. Das haben wir bezweckt und wir haben auch die geheime Wahl vorgesehen. Damit glauben wir gleiches Recht für alle zu schaffen. Ob schliesslich zu dieser Versammlung auf amtlichem Wege oder durch irgend eine Organisation eingeladen wird, scheint mir ziemlich nebensächlich zu sein. Wir haben bei der Wahl der Vertreter in die Gewerbeberichte eine mehrjährige Erfahrung hinter uns. Da werden auch öffentliche Versammlungen ausgeschrieben und es hat noch niemand daran Anstoss genommen, dass dieser oder jener Verein die Ausschreibung vorgenommen hat. Warum hat man hier diese Bedenken? Diejenigen, welche an die Versammlung gehen wollen, werden eben gehen und diejenigen, die nicht hingehen, müssen die Konsequenzen daraus ziehen. Die Hauptsache ist, dass eingeladen wird, dass die Versammlung öffentlich ist und dass geheim gewählt wird. Das sollte genügen. Immerhin will ich dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten keine Opposition machen. Wenn man wirklich glaubt, diese Regelung der Angelegenheit sei besser, so will ich ihr auch zustimmen.

**Lüthi.** Ich kann mich dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen und ziehe meinen Antrag zurück.

**Salchli.** Ich bin mit dem Antrag des Herrn Wyss ebenfalls einverstanden. Dagegen muss ich kurz auf das Votum des Herrn Scheidegger erwidern, der mich offenbar falsch verstanden hat. Ich habe nicht gesagt, dass ich den Einfluss der gelben oder christlich-sozialen Arbeiter fürchte. Ich habe lediglich erklärt, dass es für uns unmöglich sei, von unserer Parteileitung aus eine Publikation zu erlassen, durch die nach Dekret sowohl Organisierte als Nichtorganisierte zu einer Versammlung eingeladen werden. Mit den Gewerbeberichten kann nicht exemplifiziert werden, indem dort die

Interessenten ihre Vertreter direkt wählen, während es sich hier bloss um die Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden einer Wahlbehörde handelt.

**Kohler.** Nachdem in der frühern Beratung mein Antrag zu § 3 fast einstimmig verworfen worden ist, möchte ich nur der Genugtuung Ausdruck geben, dass die Kommission und die Regierung nachträglich darauf zurückgekommen sind und heute mit einem Vorschlag vor uns treten, dem wohl jedermann zustimmen kann. Was die Wahlbehörde anbelangt, so könnte ich mich nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kläy ganz gut dem Vorschlag des Regierungsrates anschliessen, die Regierung als solche zu bezeichnen. Da aber Herr Schneeberger betont hat, dass das Zutrauen der Arbeiterschaft grösser wäre, wenn das Obergericht als Wahlbehörde bestimmt würde, so kann ich mich auch mit dieser Lösung befreunden.

**Tschumi.** Nachdem sich die sozialdemokratische Partei mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten zufrieden gibt und erklärt, derselbe trage ihren Bedenken Rechnung, so habe ich keinen Grund, weiter zu gehen und schliesse mich dem Antrag des Herrn Wyss ebenfalls an.

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nur die Erklärung abzugeben, dass ich mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten durchaus einverstanden bin. Ich halte es auch für praktisch, wenn die Versammlungen durch eine amtliche Persönlichkeit einberufen und eröffnet werden. Es wird sich alles viel rascher vollziehen, als wenn beide Interessengruppen lange hin und her streiten, wer die Versammlung einberufen soll. Auf diese Einladung durch den Regierungstatthalter kann dann an der Versammlung erscheinen wer es für gut findet, seien es Gelbe, Grüne, Rote oder Blaue (Heiterkeit).

**Scherz.** Es heisst hier «der beiden Interessengruppen». In Bern und noch an manchem andern Ort weiss man, was darunter verstanden ist, aber es lässt sich denken, dass beim Ausbruch einer Streitigkeit in einem ländlichen Bezirk Unklarheit darüber entstehen könnte, wer unter den Interessenten zu verstehen sei. Dieser Begriff sollte im Dekret umschrieben werden, sonst können unter Umständen an den Versammlungen Leute erscheinen, die heute Arbeitgeber und morgen Arbeiter sind. Es gibt eine Masse Verhältnisse, wo diese Grenzen sehr fliessend sind und ich möchte daher beantragen, in lit. d den Zusatz aufzunehmen: «Interessant ist, wer seit einem Jahr Arbeitgeber oder Arbeiter ist».

**Schneider** (Biel). Ich halte den Antrag des Herrn Scherz nicht für annehmbar und empfehle Ihnen dessen Ablehnung. Es gibt Fälle, in denen einer nur für kurze Zeit die Qualifikation eines Arbeitgebers oder eines Arbeiters hat. Wenn zum Beispiel ein Unternehmer eine Arbeit übernimmt, die in verhältnismässig kurzer Zeit, sagen wir innert Monatsfrist, ausgeführt wird, so ist er während dieser Zeit Arbeitgeber und diejenigen, welche die Arbeit ausführen, sind Arbeiter. Ich halte daher den von Herrn Scherz beantragten Zusatz für unangebracht.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Herr Scherz will das Interesse beschränken an ein Jahr Arbeitgeber oder Arbeiter. Darnach könnte zum Beispiel einer, der seine Lehrzeit beendet hat und Geselle und ein eifriger organisierter Arbeiter geworden ist, an einer Versammlung nicht mitstimmen, wenn er noch nicht ein Jahr lang Arbeiter ist. Der Antrag des Herrn Scherz geht gegen das Interesse seiner eigenen Partei. Das gleiche kann sich auch für einen Arbeitgeber herausstellen. Eine Gefahr, dass da Missbräuche vorkommen, ist nicht vorhanden, weil die öffentliche Versammlung selbst das beste Organ ist, um Polizei zu üben. Wir wollen annehmen, es komme einer, der vor ein paar Monaten Arbeitgeber geworden ist, in eine Arbeiterversammlung. Der Mann ist nicht unbekannt, die organisierten Arbeiter wissen, dass er nicht mehr Arbeiter, sondern Arbeitgeber geworden ist. Nun ist es klar, dass sie ihn nicht unangefochten werden mitraten und mittaten lassen, sondern man wird ihm sofort sagen, er sei jetzt Arbeitgeber und müsse daher die Versammlung verlassen. Wenn er sich nicht gutwillig fügt, werden die Betreffenden einen Beschluss provozieren, durch den er zum Verlassen der Versammlung eingeladen wird. Wenn wir uns in Definitionen darüber ergehen wollen, wer Interessent sei und wer nicht, so werden wir sicher gerade diejenigen ausschliessen, die keine Partei ausgeschlossen zu haben wünscht. Ich möchte Sie daher im Interesse der Partei, der Herr Scherz angehört, ersuchen, seinen Antrag abzulehnen.

**Scherz.** Es genügt mir, bei der Beratung des Dekretes auf diese Schwierigkeit aufmerksam gemacht zu haben. Die Schwierigkeit kann sehr wohl eintreten, die Voten der Herren Schneider und Wyss haben mich keines andern belehrt. Dass ich gegen die Interessen der Arbeiterpartei gesprochen habe, das ist — nun ich hätte bald etwas zu viel gesagt. Ich weiss, was ich im Interesse der Partei zu sprechen habe, aber man kann sich in der Tat irren, wie andere Parteien sich auch schon geirrt haben, wenn sie glaubten, für ihre Interessen zu arbeiten, während sie im Grunde genommen gerade die Interessen der andern gefördert haben. Wenn man ein Jahr für zu lange hält, hätte man auch auf 6 Monate abstellen können. Nun, ich hänge nicht daran, dass die Bestimmung in das Dekret aufgenommen werde und ziehe meinen Antrag zurück, obschon der Fall eintreten kann, dass deswegen in einer Versammlung Streit entsteht.

#### Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag Wyss zu lit. d wird, weil nicht bestritten, von dem Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag des Regierungsrates (Wahlbehörde der Regierungsrat) . . . . . 55 Stimmen.  
Für den Antrag der Kommission (Obergericht) . . . . . 37 Stimmen.

#### Beschluss:

§ 3. Der Obmann, die ständigen Mitglieder, sowie die Ersatzmänner der Einigungsämter werden durch den Regierungsrat gewählt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Obmann und seine Ersatzmänner sollen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

- b. Eines der ständigen Mitglieder soll aus der Zahl der Arbeitgeber, das andere aus der Zahl der Arbeiter des Bezirks gewählt werden.
- c. Die Arbeitgeber und die Arbeiter eines Bezirkes reichen dem Regierungsrat Doppelvorschläge ein und zwar
  - je 2 Vorschläge für ein ständiges Mitglied,
  - je 4 Vorschläge für zwei Ersatzmänner der ständigen Mitglieder.
- d. Die Aufstellung der Vorschläge geschieht in öffentlichen Versammlungen der beiden Interessengruppen. Zu diesen Versammlungen sind die Interessenten durch öffentliche Publikation einzuladen. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der Sitzungsort der Assisen sich befindet, hat die Publikation zu erlassen und die Versammlung zu eröffnen. Die Abstimmung ist geheim.
- e. Werden die Vorschläge nicht rechtzeitig eingereicht oder entsprechen sie den aufgestellten Erfordernissen nicht, so soll der Regierungsrat die Wahlen von sich aus treffen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern, den 17. März 1910.*

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 21. März**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 21. März setze ich:

1. Dekret betreffend die Errichtung von Einigungsämtern.
2. Dekret betreffend die Gewerbegerichte.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*

**Rufener.**

## Sechste Sitzung.

Montag den 21. März 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühler (Frutigen), Burger, Burrus, Cueni, Demme, Etienne, Flückiger, Girardin, Grossglauser, Gürtler, Hari, Ingold (Lotzwil), Lanz (Roggwil), Marti (Lyss), Meusy, Mosimann, Mühlemann, Näher, Pulver, Reichenbach, Roth, Ryser, Schär, Scheurer, Schüpbach, Segesser, Stettler (Bern), Tännler, Thöni, Weber, Will, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Boinay, Bösch, Bühlmann, Chalverat, Choulat, Crettez, Eckert, Girod, Grosjean, v. Gunten, Habegger, Hadorn, Henzelin, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Junker, Keller, Kühni, Kunz, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Marti (Bern), Merguin, Meyer, Möri, Müller (Bargen), Obrist, Probst (Langnau), Reber, Rossé, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Steffisburg), Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Wächli, Wyder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Wolf als provisorischer Stimmzähler bezeichnet.

Zur Verlesung gelangt folgendes

### Schreiben:

Bern, den 18. März 1910.

An den Herrn Präsidenten und die hochverehrten Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Bekanntlich findet in Bern vom 17. bis 31. Juli 1910 das Eidg. Schützenfest statt.

Das Gabenkomitee hat die Ehrengabensammlung in der Stadt, im Kanton, in der Schweiz und im Auslande an die Hand genommen. Einem alten, schönen Brauche Folge leistend, wagen wir es, an unsere hohe Behörde das gefl. Gesuch zu richten, die Mitglieder des Grossen Rates möchten sich auch, gleich wie im Jahre 1885, mit einer Ehrengabe an der Dotierung des Gabentempels beteiligen.

Indem wir Ihnen das patriotische Fest zur geneigten Berücksichtigung angelegentlichst empfehlen, sprechen wir Ihnen zum voraus unsern herzlichsten Dank aus.

Namens des Gabenkomitees  
der Präsident  
Prof. Dr. H. Graf,  
der Sekretär  
Graffenried, Fürspr.

NB. 1885 gaben die Mitglieder des Grossen Rates an das damalige Eidg. Schützenfest 3 goldene Uhren im Werte von 600 Fr. und 2 Gaben in bar in Etui von je 200 Fr. = 400 Fr., macht zusammen 1000 Fr.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, es sei das Bureau zu beauftragen, wenn möglich für morgen in dieser Angelegenheit einen Vorschlag vorzubereiten. Ich würde auch mit den Vorständen der verschiedenen Fraktionen Rücksprache nehmen, um Ihnen eventuell eine einheitliche Erledigung des Gesuches, dem sicher von der Mehrheit des Rates gerne entsprochen wird, beantragen zu können. (Zustimmung.)

### Tagesordnung:

### Dekret

über

### die Errichtung von Einigungsämtern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 218 hievor.)

**Präsident.** Sie haben in der letzten Sitzung bei der endgültigen Annahme des § 3 beschlossen, den Regierungsrat als Wahlbehörde zu bezeichnen. Das würde zur Folge haben, dass damit auch die übrigen Paragraphen, sofern sie in diesem Punkte mit dem Vorschlag der Kommission im Widerspruch stehen, in dem Sinne erledigt wären, dass überall die Ersetzung des Regierungsrates durch das Obergericht wegfielen.

### § 4.

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde Ihnen in der letzten Sitzung mitgeteilt, dass das Einigungsamt eines Assisenbezirkes aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nicht-

ständigen Mitgliedern besteht. Der Obmann und die zwei ständigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt und zwar die beiden letztern auf Vorschlag der beiden Interessengruppen, Arbeitgeber und Arbeiter. § 4 spricht sich nun darüber aus, in welcher Weise die zwei nichtständigen Mitglieder gewählt werden sollen. Das geschieht in der einfachen Weise, dass jede der beiden Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter, ein nichtständiges Mitglied wählt, das genau gleich wie der Obmann und die beiden ständigen Mitglieder Sitz und Stimme im Einigungsamt hat. Es ist denkbar, dass eine Partei sich weigert, ein nichtständiges Mitglied zu wählen oder dass sie darin saumselig ist. In diesem Fall werden die betreffenden Wahlen durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen. Das Wort «drei», das in der Vorlage vor «ständigen Mitglieder» steht, muss gestrichen werden, sonst klappt es nicht mit § 13, dessen Redaktion ich Ihnen später vorlegen werde. Es gibt nämlich einen Fall, wo mehr als drei ständige Mitglieder die betreffenden Wahlen vornehmen müssen. Es ist auch denkbar, dass ein Konflikt in dem betreffenden Assisenbezirk sehr grosse Dimensionen annimmt, so dass die fünf Mitglieder des Einigungsamtes nicht imstande wären, die grosse Arbeit zu verrichten. Für diesen Fall wird vorgesehen, dass auf Verlangen einer Partei oder von Amtes wegen die Zahl der Mitglieder des Einigungsamtes auf sieben erhöht werden soll.

Angenommen mit der Streichung des Wortes «drei» in Alinea 2.

#### Beschluss:

§ 4. Die nichtständigen Mitglieder werden in jedem vor dem Einigungsamt zur Verhandlung kommenden Fall durch die streitenden Parteien in der Weise gewählt, dass jede Partei ein solches Mitglied bezeichnet, das wie die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes darin Sitz und Stimme hat.

Weigert sich eine Partei, das ihr zukommende nichtständige Mitglied im Einigungsamt zu bezeichnen, so werden die betreffenden Wahlen durch die ständigen Mitglieder des Einigungsamtes vorgenommen.

Auf Antrag der Vertreter einer Partei oder von Amtes wegen hat sich das Einigungsamt in besonderen Fällen aus der Zahl der Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter auf 7 Mitglieder zu ergänzen.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

#### § 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 bestimmt, dass die Ersatzmänner abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Ferner spricht er sich über nötig werdende Ersatzwahlen aus. Eine Ersatzwahl soll stattfinden, wenn im Verlaufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder zwei Er-

satzmänner derselben weggefallen sind. Die Gewählten haben die Amtsdauer der wegfallenden Mitglieder oder Ersatzmänner zu vollenden. Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Unter dem allgemeinen Ausdruck «Mitglieder» ist auch der Obmann inbegriffen, der selbstverständlich so gut wie die übrigen Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sein soll.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 5. Die Ersatzmänner haben abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Eine Ersatzwahl findet in der Regel statt, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder seine beiden Ersatzmänner oder die zwei ständigen Mitglieder oder zwei Ersatzmänner derselben weggefallen sind. Die Gewählten haben die Amtsdauer der weggefallenen Mitglieder oder Ersatzmänner zu vollenden.

Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

#### § 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 statuiert den Amtszwang. Es wird nicht immer zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehören, als Mitglied des Einigungsamtes zu funktionieren. Infolgedessen würde man Gefahr laufen, dass Männer, die sich dazu gut eignen, aber keine Lust und Liebe empfinden, einfach ablehnen würden und man Mühe hätte, überhaupt die nötige Anzahl von Mitgliedern zu finden. Darum muss der Amtszwang eingeführt werden ganz gleich wie hinsichtlich der Gemeindebeamten. Man hat denn auch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes in dieser Beziehung herangezogen mit der einzigen Ausnahme, dass öffentliche Beamte von der Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Mitgliedes des Einigungsamtes nicht befreit werden, während sie nicht verpflichtet werden können, eine Gemeindebeamtung anzunehmen. Nach dem Gemeindegesetz ist zum Beispiel ein Regierungsrat, ein Obergericht, ein Regierungstatthalter, ein Gerichtspräsident oder ein Staatsanwalt nicht zur Annahme einer Gemeindebeamtung verpflichtet. Dieser Verhinderungsgrund wird hier absichtlich gestrichen, weil man sonst unter Umständen grosse Mühe hätte, die richtigen Obmänner zu finden, die weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen, sondern vollständig unbeteiligte Personen sein sollen. Als Obmann würde sich just ein Regierungstatthalter, Gerichtspräsident oder vielleicht ein Obergericht sehr gut eignen und darum müssen sie nicht nur als wählbar erklärt, sondern auch zur Annahme einer Wahl verpflichtet werden. Wenn sich einer zur Uebernahme des Amtes unbegründet weigert, so finden die Bestimmungen des § 36 des Gemeindegesetzes Anwendung. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Regierungsrat.

Noch eine kurze Bemerkung. In der sechsten Zeile muss in dem Satz: «Wer das Amt eines ständigen Mit-

gliedes...» das Wort «ständig» gestrichen werden, sonst könnte man glauben, der Obmann sei hier ausgeschlossen. Er soll aber auch das Recht haben, zurückzutreten, wenn er vier Jahre im Amte war.

Angenommen mit der Streichung des Wortes «ständigen».

#### Beschluss:

§ 6. Die Annahme der Wahl kann nur verweigert werden, wenn der Gewählte das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, oder wenn sein Gesundheitszustand oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse ihn an der Ausübung der Pflichten dieses Amtes verhindern. Wer das Amt eines Mitgliedes des Einigungsamtes vier Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung der Wahl als Mitglied oder Ersatzmann für die nächsten vier Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Regierungsrat.

#### §§ 7—10.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 7—10 lauten wörtlich gleich, wie der Grosse Rat sie in der Beratung vom 28. März 1909 angenommen hat. Weder der Regierungsrat noch die Kommission haben hier irgendwelche Aenderungen vorgenommen und ich beantrage Ihnen daher, sie in globo anzunehmen.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert:

1. wer aus der Stellung eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
2. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
3. wer den Assisenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann in Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851 verfügt werden.

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes haben sich, jeder vor dem Regierungstatthalter seines Wohnortes, durch Ablegung eines Gelübdes zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 9. Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2 bis 20 Fr. verfallen werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

## II. Verfahren.

### § 11.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 ist mehr oder weniger eine Reproduktion des massgebenden Artikels des Streikgesetzes und sieht vor, dass das Einigungsamt von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei in Funktion tritt, sobald ein Konflikt auszubrechen droht oder ausgebrochen ist. Ich weiss nun nicht, ob Herr Schneeberger auch zu § 11 des neuen Entwurfes seinen Abänderungsantrag einreichen will oder nicht.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich weiss ebenfalls nicht, ob Herr Schneeberger seinen Antrag aufrecht zu halten wünscht. (Schneeberger: Ja, ich halte ihn aufrecht.) Dann ist es vielleicht doch gut, wenn man gerade darauf eintritt. Der Antrag des Herrn Schneeberger ist in der letzten Beratung bereits begründet worden und hat auch einer kurzen Erwiderung des Kommissionspräsidenten gerufen. Da dieser Antrag nicht abgeändert worden, sondern sich gleich geblieben ist, halte ich es für zweckmässig, schon jetzt darauf einzutreten.

§ 11 bringt eine Neuerung, die nicht alle in andern Kantonen bestehenden Einigungsämter schon haben, nämlich die Vorschrift, dass wenn irgendwo ein Konflikt ausbricht, das Einigungsamt entweder auf Verlangen der einen oder andern Partei oder von Amtes wegen einschreiten und sich als Vermittlungs- und Einigungsamt anbieten soll. Diese Vorschrift halte ich für sehr gut, denn die Erfahrung hat schon häufig gezeigt, dass es beim Ausbruch von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oft sehr lange dauerte, bis man überhaupt eine Persönlichkeit oder eine Behörde zur Schlichtung des Streites anrufen wollte. Dieses beidseitige Warten entsprang sehr oft der Idee, man könnte sich etwas vergeben, wenn man als erste Partei die Vermittlung anrufe, der Gegner erblicke darin eine gewisse Schwäche. Es kam daher sehr oft vor, und zwar von seiten beider Interessenten, dass man mit der Anrufung einer Persönlichkeit oder Behörde, den Versuch der Einigung zwischen den Parteien zu übernehmen, viel zu lange gewartet hat. Dieser falsche Gedanke kann nun nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr aufkommen, er ist gar nicht mehr denkbar, sondern sobald an einem Ort ein Streik ausgebrochen oder eine Aussperrung erfolgt ist, muss das Einigungsamt sich von Amtes wegen anbieten. Damit fällt dieses lästige Anfragen weg. Gleichzeitig sind die Parteien auch berechtigt, von sich aus Mitteilung zu machen, dass da oder dort ein Streik ausgebrochen ist, und dann weiss das Einigungsamt, was seine Pflicht ist, es wird einschreiten und die nötigen Vorschläge zur

Konstituierung des Amtes machen. § 11 sieht nun absichtlich nicht vor, durch welche Organe die Mitteilung von dem Ausbruch einer Kollektivstreitigkeit erfolgen soll, sondern das Einigungsamt wird in Funktion treten, sobald es nur irgend eine Mitteilung erhalten hat, ganz gleichgültig woher sie kommt. Man will niemand vorschreiben, er sei verpflichtet oder allein berechtigt, eine solche Mitteilung zu machen, sondern wenn irgend ein Angehöriger der am Konflikt beteiligten Interessengruppen oder irgend eine dritte Persönlichkeit, die nicht im Streite steht, dem Einigungsamt von dem Ausbruch eines Konfliktes Mitteilung macht, so genügt das. Wir suchen also jede Pedanterie und jede zu weitgehende Reglementierung zu vermeiden.

Der Antrag des Herrn Schneeberger geht etwas weiter. Ich schicke voraus, dass der von ihm vorgeschlagene § 11 eine Kopie des Art. 7 des Basler-Entwurfes ist. Nun kennt aber der Basler-Entwurf die Verpflichtung des Einigungsamtes nicht, von Amtes wegen zu intervenieren, wenn ein Konflikt ausgebrochen ist. Er ist daher genötigt, Bestimmungen aufzustellen, die den Parteien zur Pflicht machen, das Einigungsamt von einem ausgebrochenen Konflikt zu benachrichtigen. Sobald wir aber die Intervention des Einigungsamtes von Amtes wegen statuieren, brauchen wir die Parteien nicht mehr zu verpflichten, extra noch eine Anzeige zu machen. Wir halten also die Aufnahme der Bestimmungen des Basler-Entwurfes nicht für nötig, weil das, was er und mit ihm Herr Schneeberger wünscht, durch unsern § 11 erreicht wird. Herr Schneeberger geht dann noch einen Schritt weiter und sucht festzustellen, wer von den Parteien kompetent sein soll, dem Einigungsamt durch eine schriftliche Mitteilung von dem Ausbruch eines Konfliktes Kenntnis zu geben. Dadurch wird die Sache sehr kompliziert. In Alinea 3 unterscheidet Herr Schneeberger, ob die Anzeige von seiten der Arbeitgeber oder der Arbeiter eingereicht werden müsse und weiter, wenn die Anzeige von den Arbeitern einzureichen ist, ob die Vorstände der Berufsverbände oder besondere Beauftragte, beziehungsweise die einzelnen Beteiligten dazu verpflichtet sind. Bevor eine solche Anzeige kommt, muss also immer unterschieden werden, ob die Arbeiter in die Kategorie fallen, wo Berufsvereine beteiligt sind, oder in eine andere Kategorie, wo das nicht der Fall ist. Die Frage kann im einzelnen Fall streitig sein, und sie müssen sich entscheiden, wer die Anzeige machen soll. Wir halten das alles nicht für nötig, wir wollen die Sache unseren Leuten möglichst einfach und mundgerecht machen und nur zum Zwecke der Einberufung des Einigungsamtes keine solche Kompetenzen aufstellen. Das Einigungsamt soll von Amtes wegen in Funktion treten, wenn es etwas vernimmt, und wenn es nichts vernimmt, soll es von irgend einer Seite, ganz gleich von wem, aufmerksam gemacht werden.

Das sind die Hauptgründe, warum wir den Antrag des Herrn Schneeberger nicht für notwendig halten. Was er zu erreichen sucht, wird durch die gegenwärtige einfache Fassung des § 11 besser erreicht. Am Schlusse führt Herr Schneeberger — das ist auch dem Basler-Entwurf nachgebildet und die Konsequenz der Verpflichtungen, die er für die Parteien aufstellen will — noch an, dass eine Partei, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt, in eine Busse von 3—20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verfällt werden soll. Wir haben die allergrössten Bedenken, gegenüber den Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter, irgendwelche Bus-

sen einzuführen. Zunächst halten wir dafür, dass der ganze Entwurf hauptsächlich bei den Arbeitern von vorneherein diskreditiert wird, wenn derselbe bestimmt, dass sie gebüsst werden, wenn sie das und das unterlassen. Ferner ist die Erkennung von Bussen in vielen Fällen illusorisch. Wenn nach dem Antrag des Herrn Schneeberger die Berufsverbände oder ihre Organe die Anzeige machen sollen, sie aber unterlassen, wen soll man dann büssen: einen Einzelnen oder den Vorstand oder alle Mitglieder? Das steht in der Luft, und wenn man auch solche Bussen aussprechen würde, die sich unter Umständen gegen eine gewisse Kollektivität von Mitgliedern richten würden, so hätte man keine Gewalt, sie rechtlich einzuziehen. Man stellt also Drohungen auf, die man gegebenenfalls nicht ausführen könnte. Darum ist es besser, man lasse die Bussen auf der Seite. Das ganze Dekret sieht nur an einem einzigen Ort eine Ausfällung von Bussen vor, nämlich gegenüber denjenigen, die die Wahl als Mitglieder des Einigungsamtes anzunehmen verpflichtet sind und ihrer Pflicht nicht nachkommen. Da handelt es sich um ganz bestimmte Personen, die man büssen kann, aber den Parteien gegenüber Bussen einzuführen wäre nicht klug. Eine solche Bestimmung würde dem ganzen Gehalt des Entwurfes zum Nachteil gereichen. Darum sind wir mit der Regierung der Ansicht, der Antrag des Herrn Schneeberger zu § 11 sei abzulehnen.

Herr Präsident Rufenner übernimmt wieder den Vorsitz.

**Schneeberger.** Ich kann meinen Antrag nicht zurückziehen, weil ich dafür halte, dass er dem Dekret zum Vorteil gereichen und viele friedliche Schlichtungen von Streitigkeiten herbeiführen würde, was im Falle seiner Ablehnung weniger der Fall sein könnte. Mein Antrag ist, wie Herr Wyss bemerkt hat, in der Hauptsache dem Basler-Entwurf entnommen und wenn man den Mitbericht der Basler-Regierung zu demselben liest, so findet man dort die speziellen Gründe angeben, von welchen sie sich dabei leiten liess. Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, meine Anträge, die auch zu den §§ 15 und 16 gestellt sind und die auf der gleichen Grundlage basieren und die gleiche Tendenz verfolgen, hier zu begründen und ich will mich deshalb heute nicht weiter anstrengen. Man könnte allerdings die Einwendungen des Herrn Wyss genügend widerlegen. Wenn er geltend macht, man könnte die Bussen nicht eintreiben, so bemerke ich, dass man in andern Paragraphen des Dekretes auch Bussen bestimmt und dabei doch gewiss die Meinung hat, dass man sie werde eintreiben können. Warum sollte man sie hier nicht eintreiben können? Wir verpflichten die Personen, die als Mitglieder des Einigungsamtes gewählt werden, zur Annahme der Wahl und wenn sie sie nicht annehmen, müssen sie eben die im Gemeindegesez vorgesehenen Folgen tragen. Ich halte also meine Anträge sowohl zu § 11 als zu den §§ 15 und 16 aufrecht, ohne weiter auf ihre Begründung einzutreten. Ich bemerke nur noch, dass das Einigungsamt nicht immer von den Konflikten Mitteilung erhalten wird, namentlich dann nicht, wenn der Konflikt noch nicht in das Stadium des Streikes oder der Aussperrung getreten ist. Es kommt häufig vor, dass da, wo eine Kündigungsfrist von 8 oder 14 Tagen besteht, seitens der Arbeiter oder der Unternehmer gekündigt wird.

Davon vernimmt die Öffentlichkeit nichts und folglich wird wahrscheinlich auch das Einigungsamt davon nichts erfahren, wenn man niemand verpflichtet, den Konflikt bei ihm anzumelden. Nun ist es gerade in diesem Stadium des Konfliktes, bevor er eigentlich recht zum Ausbruch gekommen ist, verhältnismässig am leichtesten, ihn zu verhüten und man sollte versuchen, die Parteien vor Ablauf der Kündigungsfrist zusammenzuführen und eine Einigung zu erzielen. Wenn der Streik oder die Aussperrung einmal zur Tatsache geworden ist, dann hält eine Verständigung viel schwerer und dann wird es eben doch vorkommen, was Herr Wyss bezweifelt, dass keine der beiden Parteien zuerst zum Einigungsamt laufen will. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmässig und dem Sinne des Gesetzes entsprechend, zu bestimmen, wer zu der Anmeldung des Konfliktes beim Einigungsamt verpflichtet sein soll, ebenso weiter hinten bei § 15 zu sagen, wer verpflichtet ist, die Parteivertreter zu bezeichnen und so weiter. Ich möchte Ihnen empfehlen, meine Anträge sowohl zu § 11 wie nachher zu den §§ 15 und 16 anzunehmen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schneeberger) Mehrheit.

**Präsident.** Ich nehme an, dass damit auch die Anträge des Herrn Schneeberger zu den §§ 15 und 16 ihre Erledigung gefunden haben.

#### Beschluss:

§ 11. Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbe im Assisenbezirk ausbricht oder auszubrechen droht, auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtes wegen in Funktion.

#### § 12.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 bestimmt, dass ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes nicht funktionieren darf, wenn es an dem betreffenden Konflikt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder als Angestellter oder Organ eines Berufsverbandes beteiligt ist. Das scheint uns selbstverständlich zu sein. Wenn zum Beispiel ein Schreinermeister als ständiges Mitglied dem Einigungsamt angehört und nun ein Schreinerstreik ausbricht, an dem er als Arbeitgeber direkt beteiligt ist, so ist es nicht zulässig, dass er im Einigungsamt mitverhandelt und unter Umständen den Konflikt durch Schiedsspruch zu entscheiden hilft. Es ist daher vorgesehen, dass ein solches Mitglied sich rekusieren muss. Sollte der Betreffende nicht selbst den Verstand haben zurückzutreten, so steht das Rekusationsrecht den Parteien zu und nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Wenn infolge von Rekusationen oder aus andern Gründen nicht mehr die nötige Zahl von ständigen Mitgliedern oder Ersatzmännern vorhanden ist, so soll die Regierung die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder sonst in entsprechender

Weise ersetzen. Speziell diese Bestimmung hat uns veranlasst, Ihnen zu beantragen, es sei der Regierungsrat als Wahlbehörde zu bezeichnen, weil hier unter Umständen sehr rasch eingegriffen werden muss. Die Wahlbehörde muss die Ersatzwahlen von heute auf morgen vornehmen können. Da hätte es Mühe gehabt, die 18 Mitglieder des Obergerichtes rasch zu besammeln, während die Regierung ja immer, auch während der Ferien, beschlussfähig vorhanden ist.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 12. Ein ständiges Mitglied des Einigungsamtes darf als solches nicht amtieren in einer Streitsache, an welcher es direkt als Arbeitgeber oder Arbeiter oder indirekt als Angestellter oder Organ eines beteiligten Berufsverbandes interessiert ist.

Die Pflicht zur Rekusation kann von den Parteien geltend gemacht werden, falls das betreffende Mitglied nicht freiwillig seinen Austritt nimmt. Nötigenfalls entscheidet darüber das Einigungsamt selbst.

Ist infolge von Rekusationen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die nötige Zahl von ständigen Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmännern vorhanden, so soll der Regierungsrat die fehlende Zahl durch Mitglieder eines andern Einigungsamtes oder sonst in entsprechender Weise ergänzen.

#### § 13.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann vorkommen, dass ein Konflikt, ein Streik oder eine Aussperrung, sich nicht auf das Gebiet eines einzelnen Assisenbezirkes beschränkt, sondern sich auf zwei oder vielleicht drei Assisenbezirke erstreckt. Nun ist aber jedes Einigungsamt selbst nur für das betreffende Gebiet gewählt, in dem seine Mitglieder wohnen. Sie sind nicht kompetent, in ihren amtlichen Funktionen das Gebiet ihres Assisenbezirkes zu überschreiten und in einem andern Bezirk tätig zu sein. Auf der andern Seite, wenn Konflikte sich über mehrere Assisenbezirke erstrecken, ist es nicht von gutem, wenn die Verhandlungen nicht einheitlich vor einem und demselben Einigungsamt geführt werden, sondern wenn jedes Einigungsamt in dem gleichen Konflikt auf seinem Gebiet nach seinem eigenen Gutfinden entscheidet. Da muss entschieden eine einheitliche Verhandlung stattfinden und darum sieht § 13 für diesen Fall die Bildung eines eigenen Einigungsamtes vor. In demselben sollen sämtliche ständigen Mitglieder der Einigungsämter der verschiedenen von dem Konflikt betroffenen Assisenbezirke tätig sein. Als Obmann hat die Regierung einen der Obmänner der betreffenden Bezirke zu bezeichnen. Nun fehlt hier eine Bestimmung, die uns veranlasst, Ihnen eine ganz andere Redaktion vorzuschlagen, nämlich die Bestimmung, dass den Parteien das Recht eingeräumt werden soll, in einem solchen Falle nichtständige Mitglieder beizuziehen. Es liegen keine innern Gründe vor, den Parteien in einem

solchen grössern Streit nicht auch das Recht einzuräumen, sachverständige nichtständige Mitglieder beizuziehen. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Fassung vor: «Werden durch den Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus sämtlichen ständigen Mitgliedern der Einigungsämter der beteiligten Assisenbezirke und einem Obmann, welcher vom Regierungsrat aus den Obmännern dieser Bezirke bezeichet wird. Arbeitgeber und Arbeiter ernennen nach Gutfinden aus jedem der betroffenen Bezirke je ein nichtständiges Mitglied und im Falle der Weigerung kommt § 4, Al. 2, zur Anwendung. Der Regierungsrat wählt den Sekretär.» § 4, Alinea 2, bestimmt, dass wenn die Parteien sich weigern, nichtständige Mitglieder zu wählen, dann die ständigen Mitglieder diese Wahlen vornehmen. Das ist der Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Redaktionsänderung hat sich daraus ergeben, dass in der ursprünglichen Fassung des § 13 unterlassen wurde, auch die Herbeiziehung der nichtständigen Mitglieder durch die streitenden Parteien vorzusehen. Das haben wir aber bei jedem Einigungsamt, es ist ein sehr wichtiges Moment und es liegt kein Grund vor, es nicht gleich zu halten, wenn sich ein Konflikt über mehrere Assisenbezirke erstreckt. Ich stimme daher der redaktionellen Aenderung, die Herr Regierungsrat Kläy mir vor der Sitzung noch unterbreitet hat, zu.

Dagegen möchte ich mit Rücksicht auf eine aus dem Schosse der Versammlung gestellte Anfrage noch folgendes mitteilen. Ich wurde angefragt, wie der Satz zu verstehen sei: Werden durch den Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so tritt das und das ein. Man hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass man darauf abstellen müsse, dass das ausserordentliche Einigungsamt nur dann eingesetzt werden soll, wenn der nämliche, ein und derselbe Konflikt sich über mehrere Assisenbezirke ausdehne. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass im Schlosserberuf im Amt Thun und gleichzeitig auch im Schlossergewerbe im Amt Bern ein Konflikt entstehen würde. Die Gleichzeitigkeit der Entstehung der Konflikte wäre noch kein Grund zur Schaffung des ausserordentlichen Einigungsamtes. Denn die Verlangen und streitigen Punkte in den beiden im gleichen Gewerbe ausgebrochenen Konflikte können ganz verschiedener Natur sein und in einem solchen Falle sollen die Einigungsämter der betreffenden Assisenbezirke amten und nicht das vereinigte Einigungsamt. Umgekehrt ist es denkbar, dass im Schlossergewerbe ein Konflikt ausbricht, der in seinen Forderungen und in seiner Tragweite in beiden Bezirken genau der gleiche ist. Es können gleichzeitig im Jura genau die gleichen Forderungen, aus den gleichen Gründen hervorgegangen, gestellt werden, wie in einem Assisenbezirk des alten Kantonsteils. In diesem Falle hätte man den nämlichen Konflikt und da müsste das ausserordentliche Einigungsamt eintreten. Um das schärfer hervorzuheben, wurde mir die Anregung gemacht, den Eingang des § 13 so zu fassen: «Werden durch den nämlichen Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen». Man kann dieses Wort «nämlichen» einschalten, wenn man will. Ich lege kein grosses Gewicht darauf, habe aber auch keinen Grund, mich dieser Einschaltung zu widersetzen. Nach den Erklärungen, die ich abzugeben im Falle gewesen bin, kann kein Zweifel

darüber bestehen, dass es sich um einen in seinen Tendenzen genau gleichen Konflikt in verschiedenen Assisenbezirken handeln muss, wenn das ausserordentliche Einigungsamt in Funktion treten soll. Wenn man dagegen das Wort «nämlichen» gemäss der Anregung des Herrn Tschumi, der gegenwärtig nicht anwesend ist, einschalten will, so habe ich, wie gesagt, nichts dagegen.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn man das Wort «nämlichen» noch einschreiben will. Ich will Ihnen kurz mitteilen, wie man auf diesen Vorschlag gekommen ist. Im Jahre 1903 ist in Bern ein Holzarbeiterstreik ausgebrochen, der sich nicht auf das Gebiet der Stadt Bern beschränkte, sondern sich zum Beispiel auch auf die Firma Kästli in Münchenbuchsee ausdehnte. Münchenbuchsee liegt nun aber im Amt Fraubrunnen und dieses gehört zum Assisenbezirk Seeland. Das Einigungsamt des Assisenbezirkes Mittelland wäre also gar nicht berechtigt einzugreifen, soweit sich der Streik auf das Amt Fraubrunnen bezieht. Es ist auch denkbar, dass im Jura in der Uhrenbranche ein grosser Streik ausbricht, der sich bis nach Biel erstreckt, das zum Assisenbezirk Seeland gehört. Aus diesem Grunde haben wir die Bestimmung aufgenommen.

Angenommen nach dem Antrag Regierungsrat Kläy mit der Einschaltung «nämlichen».

#### Beschluss:

§ 13. Werden durch den nämlichen Konflikt mehrere Assisenbezirke betroffen, so besteht das Einigungsamt aus sämtlichen ständigen Mitgliedern der Einigungsämter der beteiligten Assisenbezirke und einem Obmann, welcher vom Regierungsrat aus den Obmännern dieser Bezirke bezeichnet wird. Arbeitgeber und Arbeiter ernennen nach Gutfinden aus jedem der betroffenen Bezirke je ein nichtständiges Mitglied. Der Regierungsrat wählt den Sekretär.

#### § 14.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einigungsamt soll jede am Konflikt beteiligte Partei zu einer Einigungskonferenz einladen. Die Einladungen sind vom Obmann und Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Parteien oder einen Vertreter derselben zu adressieren. Sie müssen dreimal 24 Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden und gleichzeitig die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter bezeichnen. Man hat es im Interesse der guten Ordnung und einer nicht allzu langfädigen Verhandlung für nötig erachtet, schon in der Vorladung an die Parteien zu sagen, wie viel Vertreter sie an die Einigungskonferenz abordnen sollen. Es wäre nämlich denkbar, dass, wenn die Zahl der Delegierten vom Einigungsamt nicht von vorneherein bestimmt wird, vielleicht 15 oder 20 Mann erscheinen und das

Wort ergreifen würden, so dass man nie fertig würde. Man darf die Festsetzung der Zahl der Vertreter ganz gut dem Einigungsamt überlassen, das in vernünftiger Weise vorgehen wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 14. Das Einigungsamt ladet jede am Konflikt beteiligte Partei ein, an einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Einigungskonferenz zu erscheinen. Diese Einladungen sind vom Obmann oder vom Sekretär zu unterzeichnen und durch eingeschriebenen Brief an die Partei oder einen Vertreter derselben zu adressieren.

Die Einladungen müssen dreimal vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Konferenz auf die Post gegeben werden. Sie müssen gleichzeitig die Zahl der beidseitig zur Verhandlung abzuordnenden Parteivertreter bezeichnen.

---

§ 15.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn eine Partei an der Einigungskonferenz ohne Entschuldigung nicht teilnimmt, so gilt dies als förmliche Weigerung, derselben beizuwohnen. Das hat zur Folge, dass amtlich publiziert wird, dass die und die Partei sich geweigert habe, an der Konferenz teilzunehmen.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich frage an, ob Herr Schneeberger seinen Antrag zu § 15 aufrecht erhält.

**Schneeberger**. Da meine Anträge miteinander in Zusammenhang stehen, hat es natürlich keinen Zweck mehr, nachdem Sie den ersten abgelehnt haben, den zweiten aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne hat sich auch bereits der Herr Präsident ausgesprochen.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich nehme gerne von dem Fallenlassen der Anträge zu den §§ 15 und 16 Notiz. Ich möchte mir aber doch erlauben, Herrn Schneeberger zu bemerken, dass noch ein anderer Grund für die Ablehnung dieser Anträge spricht, den er vielleicht nicht beachtet hat. Das Streikgesetz stellt die Einrichtung der Einigungsämter auf den Boden der Freiwilligkeit und bestimmt in Art. 3: «Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen» — sie brauchen also gar nicht zu erscheinen — «sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen». Also bereits das Gesetz knüpft keine nachteiligen Folgen daran, wenn die Parteien sich überhaupt nicht auf Verhandlungen mit dem Einigungsamt einlassen wollen. Es ging daher nicht an, nachträglich nach Antrag des Herrn Schneeberger die Parteien bei Androhung einer Busse zum Erscheinen vor dem Einigungsamt zu verpflichten. Auch das Erscheinen vor dem Einigungsamt ist ein Akt der Freiwilligkeit und wenn sich die Parteien zu erscheinen weigern, so sind nach dem Ge-

setz die Folgen die, dass man annimmt, die Parteien wollen sich überhaupt auf die Vermittlung des Einigungsamtes nicht einlassen. Andere Folgen dürfen nicht daran knüpfen. Auch in § 16 würde nach Antrag Schneeberger eine Veränderung der Bestimmungen des Streikgesetzes liegen. Alinea 1 seines Antrages zu § 16 sieht vor, dass, wenn der Vermittlungsversuch misslungen ist, die Streitsache vom Einigungsamt durch Schiedsspruch zu entscheiden ist. Das widerspricht den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes: «Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.» Das Einigungsamt darf also nach dem Gesetz nur dann als Schiedsgericht auftreten und demgemäss entscheiden, wenn beide Parteien es verlangen und ihm dieses grosse Zutrauen entgegenbringen. Wir dürfen daher im Dekret nicht weitergehen und das Einigungsamt von Amtes wegen zum schiedsgerichtlichen Entscheid verpflichten, wenn seine Vermittlungsanträge nicht angenommen werden. Das wäre ein weiterer Grund, der den Antrag des Herrn Schneeberger unannehmbar macht. Herr Schneeberger hat durchaus richtig gehandelt, wenn er an seinen Anträgen zu §§ 15 und 16 nicht festhält, da tatsächlich beide Parteien es in der Hand haben, wenn sie wollen, das zu erreichen, was Herr Schneeberger mit seinen Anträgen bezweckt. Es braucht nur etwas Disziplin und Aufklärung bei den beiden Parteien und dann wird die Sache ganz gut marschieren.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 15. Lässt sich eine Partei bei der Einigungskonferenz ohne Entschuldigung nicht vertreten, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Konferenz teilzunehmen.

---

§ 16.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Einigungskonferenz zustande kommt, das heisst wenn beide Parteien vor dem Einigungsamt erscheinen, so sind die Verhandlungen nach folgenden Grundsätzen zu führen. Erstens soll das Verfahren rein mündlich und öffentlich sein. In den vorberatenden Behörden hat man sich gefragt, ob bei den Verhandlungen vor dem Einigungsamt die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder gestattet sein soll. Schliesslich hat man sich einstimmig für die Öffentlichkeit ausgesprochen. Einmal entspricht die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen dem in Art. 50 der Staatsverfassung aufgestellten Grundsatz. Man kann allerdings einwenden, man habe es hier nicht mit einem rein gerichtlichen Verfahren zu tun, und man könnte vielleicht auch einen andern Modus wählen; aber es lässt sich doch nicht bestreiten, dass es ein gerichtsähnliches Verfahren ist wie zum Beispiel das Gewerbegerichtsverfahren. Beide Verfahren haben auch recht viel Aehnlichkeit und wir haben auch da und dort im Gewerbegerichtsverfahren zur Entwerfung des vorliegenden Dekretes Rat geholt. Dann hat man sich auch

für die Öffentlichkeit ausgesprochen, weil diese Kollektivstreitigkeiten nicht nur die betreffenden Parteien, sondern unter Umständen auch das Publikum, die Öffentlichkeit in hohem Masse interessieren. Es kommt ganz auf die Art des Konfliktes an und namentlich auf die Art und Weise, wie er durchgeführt wird, ob mit Ruhe oder mit Leidenschaftlichkeit und Brutalität, wie es leider schon mehrfach vorgekommen ist. In dem letztern Falle interessiert sich allerdings das Publikum kaum sehr um die Konflikte. Es wäre nun ein Widerspruch in sich selbst, wenn bei dem Interesse, das die Öffentlichkeit an den Verhandlungen hat, sie davon ausgeschlossen würde. Man würde das unter Umständen nicht recht begreifen und wir glauben, dass durch die femartigen Gerichtsverhandlungen die etwas erhitzten Gemüter nur noch mehr beunruhigt würden, während eine öffentliche Verhandlung beruhigend wirkt. Darum empfehlen wir Ihnen die Annahme der vorliegenden Bestimmung.

Allerdings müssen die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sich unter Wahrung der Ruhe und Ordnung vollziehen. Darum ist vorgesehen, dass, wenn Leute, die nicht zu den Parteien gehören und nicht vorgeladen sind, im Sitzungslokal trotz der Mahnung des Einigungsamtes die Ruhe stören, dieses befugt ist, die Verhandlungen abubrechen, um sie nach einiger Zeit wieder aufzunehmen. Wenn die Ruhestörungen neuerdings vorkommen, wird das Einigungsamt ganz einfach für den betreffenden Konflikt den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen und von da weg geheim verhandeln. Das würde natürlich den Parteien und den betreffenden Ruhestörern mitgeteilt.

Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist ausgeschlossen. Die nämliche Bestimmung gilt auch für das Gewerbegerichtsverfahren.

Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt einen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien vor, sofern die tatsächlichen Verhältnisse es dem Einigungsamt überhaupt ermöglichen, schon in diesem Stadium einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Es ist nämlich denkbar, dass wichtige Parteienbringen bestritten sind, so dass zuerst das Beweisverfahren eingeleitet und die betreffenden Beweise erbracht werden müssen. Also nur dann, wenn alles liquid und die Parteien einverstanden sind, wird das Einigungsamt in diesem Stadium einen Vermittlungsantrag unterbreiten.

**Wyss (Bern)**, Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in § 16 ein schönes Zutrauensvotum liegt bezüglich der korrekten Haltung des Berner Publikums. Wir sind gewöhnt, auch bei grossen Anlässen von unserem Volk ein gutes Betragen entgegennehmen zu dürfen und die beste Polizei bei patriotischen Festen und Anlässen ist die Haltung der grossen Masse selbst. Etwas von diesem Gefühl liegt in § 16, wenn wir für den Fall der Ruhestörung bei den Verhandlungen des Einigungsamtes keine polizeilichen Massnahmen vorsehen. Wir erwarten auch dort, dass sowohl die Parteien als das Gericht und die Zuhörer sich anständig zu benehmen wissen. Sollte wider Erwarten ein ungerades Mal das Gegenteil eintreten, so wollen wir nicht mit polizeilicher Gewalt einschreiten, sondern das Einigungsamt soll berechtigt sein, das Verfahren aufzuheben und nach  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Stunde wieder aufzunehmen; die Geister werden

sich dann wohl soweit beruhigt haben, dass man wieder fortfahren kann.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 16. Kommt aber die Einigungskonferenz zustande, so werden die Verhandlungen an derselben nach folgenden Grundsätzen abgehalten:

1. Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn zur Konferenz nicht vorgeladene Personen das Verfahren wiederholt stören, die Verhandlungen abubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

2. Die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch einen Anwalt ist ausgeschlossen.

3. Nachdem beide Parteien zum Wort gekommen sind, formuliert das Einigungsamt, falls es sich hierzu nach den vorausgegangenen Verhandlungen imstande glaubt, seinen Vermittlungsvorschlag und legt ihn den Parteien zur Annahme vor.

### § 17.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist möglich, dass in diesem Stadium noch nicht alles abgeklärt ist, dass wesentliche Parteienbringen bestritten werden, so dass das Einigungsamt das Beweisverfahren einleiten muss. In diesem Falle werden die Verhandlungen ausgesetzt und es wird ein Termin für die zweite Verhandlung bestimmt, die jedoch höchstens 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. In der Zwischenzeit veranstaltet das Einigungsamt die ihm zur Erforschung der materiellen Wahrheit erforderlich scheinenden Erhebungen. Es kann zu diesem Zwecke einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, von Sachverständigen Befinden einholen und sich Urkunden edieren lassen. Damit bei der Edition von Büchern kein Missbrauch vorkommen kann, hat der Obmann allein das Recht, von diesen Büchern Einsicht zu nehmen und er wird hierüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen machen. Gegenüber Sachverständigen und Zeugen, sowie hinsichtlich des Editionsverfahrens für Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu. Zeugen müssen erscheinen, sonst werden sie gleich betrachtet wie Zeugen, welche im Zivilprozessverfahren das Zeugnis verweigern. Auch Sachverständige müssen sich fügen, sonst verfallen sie der gesetzlichen Strafe.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen wieder aufgenommen, damit das Einigungsamt seinen Vermittlungsvorschlag den Parteien unterbreiten kann. Die zweite Verhandlung soll, wie bereits erwähnt, spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Man muss einen Termin feststellen, damit die Angelegenheit möglichst rasch erledigt wird. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung darf nicht stattfinden.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Nur zwei kleine redaktionelle Bemerkungen. Es wäre vielleicht etwas besser deutsch, wenn wir in der ersten Zeile statt «Hält das Einigungsamt vor Formulierung seines Vermittlungsvorschlages...» sagen würde «vor der Formulierung».

Im fernern würde ich in der fünften Zeile sagen: «und veranstaltet in der Zwischenzeit die ihm erforderlich scheinenden» statt «erscheinenden Erhebungen».

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit diesen redaktionellen Abänderungen einverstanden.

Angenommen mit den beiden redaktionellen Abänderungen.

#### Beschluss:

§ 17. Hält das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlages ein weiteres Verfahren für notwendig, so setzt es die Verhandlungen nach Schluss der Parteienbringen aus und veranstaltet in der Zwischenzeit die ihm erforderlich scheinenden Erhebungen. Es kann zu diesem Zwecke einen Augenschein vornehmen, Zeugen abhören, von Sachverständigen Befinden einholen und sich Urkunden edieren lassen, wenn dieselben mit dem Streitfall in direkter Beziehung stehen. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat der Obmann allein das Recht, von den vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen und er wird hierüber dem Einigungsamt die nötigen Mitteilungen machen. Zur Vornahme eines Augenscheines, zur Einvernahme von Zeugen und zur Ernennung der Sachverständigen und Entgegennahme ihres Befindens sind beide Parteien vorzuladen. Gegenüber Sachverständigen und Zeugen, sowie hinsichtlich des Editionsverfahrens für Urkunden stehen dem Einigungsamt und den Parteien die im Zivilprozessverfahren vorgesehenen Zwangsmittel zu.

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden die Verhandlungen zwecks Formulierung des Vermittlungsvorschlages wieder aufgenommen. Die zweite Verhandlung soll spätestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. Eine nochmalige Aussetzung der Verhandlung findet nicht statt.

#### § 18.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn das Einigungsamt seinen Vermittlungsvorschlag festgestellt und den Parteien mitgeteilt hat, können diese ihn sofort annehmen oder ablehnen oder zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärungen eine Frist von höchstens vier Tagen verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist wird als Annahme des Vermittlungsvorschlages ausgelegt.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 18. Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen oder

zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine Frist von höchstens 4 Tagen, von der Eröffnung des Vorschlages an gerechnet, verlangen. Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

#### § 19.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn eine Partei den Vermittlungsvorschlag ablehnt, so konstituiert sich das Einigungsamt, sofern beide Parteien es verlangen, als Schiedsgericht, um den betreffenden Streit schiedsgerichtlich abzuurteilen. Sobald eine Partei das Einigungsamt als Schiedsgericht ablehnt, so ist die Sache fertig. Gemäss dem zugrunde liegenden Streikgesetz darf in dieser Beziehung kein Druck ausgeübt werden, sondern es ist durchaus dem Belieben der Parteien anheimgestellt, das Einigungsamt als Schiedsgericht anzurufen oder nicht. Wenn beide Parteien den schiedsgerichtlichen Entscheid des Einigungsamtes wünschen, so muss letzteres noch je einen Ersatzmann der Arbeitgeber und Arbeiter zuziehen. Wir hätten in diesem Falle eine Behörde von 7 statt 5 Mitgliedern, bestehend aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Es ist ganz gut, wenn nicht bloss die Mitglieder, die den Verhandlungen beigewohnt haben, als Schiedsrichter funktionieren; vielleicht werfen die beiden neu beigezogenen Mitglieder neue Gesichtspunkte auf und machen andere Ansichten geltend, die für die Entscheidung der Streitigkeit von Wert sind.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 19. Lehnt eine Partei den Vermittlungsvorschlag ab, so konstituiert sich das Einigungsamt, wenn beide Parteien es verlangen, unter Zuziehung von je einem Ersatzmann der Arbeitgeber und der Arbeiter, als Schiedsgericht.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt als Schiedsgericht finden die Vorschriften der §§ 14 bis 17 hievor ebenfalls Anwendung, unter Vorbehalt des § 20.

#### § 20.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte. Es setzt demgemäss die Höhe des Lohnes, wo dieselbe im Streite liegt, fest, bestimmt gegebenenfalls die Dauer der täglichen Arbeitszeit und so weiter. Der Entscheid wird den Parteien, wenn sie anwesend sind, sofort mündlich eröffnet. Einer am Entscheidstermin nicht vertretenen Partei soll der Entscheid innerhalb 24 Stunden schriftlich mitgeteilt werden.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte betonen, dass der Satz: «Es setzt demgemäss die Höhe

des Lohnes, wo dieselbe im Streite liegt, fest, bestimmt gegebenenfalls die Dauer der täglichen Arbeitszeit und so weiter» nur Beispiele anführt. Es sind alle möglichen Arten von Streitigkeiten denkbar und es ging nicht an, sie alle aufzuzählen. Die stets sich verändernden Bedürfnisse und Verhältnisse unseres Verkehrslebens können auch neue Streitigkeiten zeitigen. Also was hier angeführt wird, sind nur Beispiele.

Redaktionell wurde mir eingewendet, der Ausdruck «die Höhe des Lohnes, wo dieselbe im Streite liegt», sei nicht gut deutsch, im Streite liegen die Parteien und die Höhe des Lohnes sei nur Gegenstand des Streites. Vom rein sprachlichen Standpunkt aus mag das zutreffend sein, aber juristisch ist die Wendung, eine gewisse Frage liege im Streit, durchaus gäng und gäbe. Immerhin könnte ich mich mit der Fassung: «die Höhe des Lohnes, wenn darüber Streit besteht» einverstanden erklären, da ich gerne zu redaktionellen Verbesserungen die Hand biete.

**Gränicer.** Um ganz deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass im zweiten Satz nur Beispiele aufgezählt werden, könnte man vielleicht die Worte «zum Beispiel» einschalten. Immerhin stelle ich keinen Antrag, wenn man diese Einschaltung nicht für nötig erachtet.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Ich halte es nicht für nötig, die Worte «zum Beispiel» aufzunehmen. Das «und so weiter» am Schluss des Satzes trägt diesem Gedanken bereits Rechnung.

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Wyss.

#### Beschluss:

§ 20. Das Einigungsamt als Schiedsgericht fällt nach Schluss der Verhandlungen seinen Entscheid über die streitigen Punkte. Es setzt demgemäss die Höhe des Lohnes, wenn darüber Streit besteht, fest, bestimmt, gegebenenfalls, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und so weiter. Der Entscheid wird den Parteien, wenn sie anwesend sind, sofort mündlich eröffnet; an eine im Entscheidstermine nicht vertretene Partei wird der Entscheid innerhalb vierundzwanzig Stunden schriftlich eröffnet.

#### § 21.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt soll ein Protokoll geführt werden. Das ist selbstverständlich; man ernennt auch einen Sekretär, der den ganzen Verhandlungen beiwohnt. In dem Protokoll soll Erwähnung finden: Die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren der beiden Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der schiedsgerichtliche Entscheid des Einigungsamtes. Jeder Partei soll eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages, sowie eventuell des schiedsrichterlichen Entscheides zugestellt werden. Ich möchte hier eine etwelche Streichung beantragen. Es heisst in der sechsten Zeile: «Jeder Partei, sowie den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und den Gemeinderäten der

betreffenden Gemeinden» soll eine Abschrift zugestellt werden. Das ist meines Erachtens des guten zu viel. Wenn ein Streit sich auf zwei, drei Amtsbezirke erstreckt, so ist es etwas viel, wenn das Einigungsamt jedem Regierungsstatthalteramt und jedem Gemeinderat eine Abschrift des Vermittlungsvorschlages und eventuell des schiedsgerichtlichen Entscheides zustellen muss, ganz abgesehen davon, dass man über den praktischen Wert dieser Zustellung im Zweifel sein kann. Ich möchte deshalb beantragen, die Worte «sowie den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und den Gemeinderäten der betreffenden Gemeinden» zu streichen. Diese weitgehende Zustellung ist um so weniger notwendig, weil Sie heute die Oeffentlichkeit der Verhandlungen beschlossen haben. Die Presse wird schon dafür sorgen, dass diese Vorschläge dem Publikum rechtzeitig und wahrscheinlich rascher bekannt werden, als wenn zuerst vom Sekretär des Einigungsamtes Abschriften gemacht und durch die Post verschickt werden müssen. Es ist möglich, dass die Vorschläge des Einigungsamtes schon am Tage darauf in der Presse erscheinen. Die Parteien haben ein Recht auf eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages und des schiedsgerichtlichen Entscheides, aber weiter sollte man nicht gehen. Es ist nicht zu vergessen, dass nach § 22 der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichtes im Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Bezirkes publiziert werden müssen. Ich habe den Streichungsantrag dem Herrn Kommissionspräsidenten unterbreitet und er ist mit demselben einverstanden.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

#### Beschluss:

§ 21. Ueber die Verhandlungen vor dem Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in welches die Besetzung des Einigungsamtes, die Begehren beider Parteien, der Vermittlungsvorschlag und gegebenenfalls der Entscheid des Einigungsamtes aufzunehmen sind. Jeder Partei wird je eine Ausfertigung des Vermittlungsvorschlages, sowie, gegebenenfalls, des schiedsgerichtlichen Entscheides zugestellt.

Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes sorgfältig verwahrt. Drei Jahre nach Erledigung einer Streitsache werden die betreffenden Akten der Direktion des Innern, zur Aufbewahrung übergeben.

#### § 22.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 22 lautet: «Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen, sowie der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichts sind im Amtsblatt, sowie im amtlichen Anzeigeblatt des betreffenden Amtsbezirks kostenlos zu publizieren. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind dieselben ebenfalls zu publizieren.» Man will durch die Publikation einen gewissen

moralischen Druck auf die Parteien ausüben, damit sie sich eher entschliessen, den Einigungsverhandlungen beizuwohnen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen. Man weiss, dass die öffentliche Meinung bei den Streiks eine grosse Rolle spielt. Es ist bekannt, wie jeweilen nach Ausbruch eines Streiks die betreffenden Parteien sehr bemüht sind, sich durch die Mittel der Presse oder durch Flugblätter und Vorträge die Gunst des Publikums zu erwerben, und man muss zugeben, dass diejenige Partei, welche die Gunst des Publikums für sich hat, in dem betreffenden Streik günstiger situiert ist und eher als Siegerin aus demselben hervorgeht als diejenige, die die Gunst des Publikums nicht geniesst und von diesem als sich im Unrecht befindend angesehen wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 22. Die Weigerung einer Partei, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen oder sich dem getroffenen Schiedsgerichtsentscheid zu unterziehen, sowie der Vermittlungsvorschlag und der Entscheid des Schiedsgerichts sind im Amtsblatt, sowie im amtlichen Anzeigebblatt des betreffenden Amtsbezirks kostenlos zu publizieren. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind dieselben ebenfalls zu publizieren.

§ 23.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos. Ferner wird die Honorierung der Mitglieder und Ersatzmänner und des Sekretärs des Einigungsamtes geregelt. Sie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Taggeld von 10 Fr. Wenn sie sich, um der Sitzung beizuwohnen, von ihrem Wohnort entfernen müssen, so werden ihnen die ihnen dadurch erwachsenen effektiven Auslagen vergütet. Man wird vielleicht finden, ein Taggeld von 10 Fr. sei nicht gerade viel, aber man darf nicht vergessen, dass es eine amtliche Pflicht ist, die Funktionen eines Mitgliedes des Einigungsamtes auszuüben. Man kann einem Bürger, der nach Gesetz die Ernennung als Vormund annehmen muss oder einem Gemeindebeamten, der sich seiner Wahl ebenfalls nicht entziehen kann, auch nicht allzu hohe Tagelder ausrichten und das hat uns veranlasst, auch in der Entschädigung der Mitglieder des Einigungsamtes nicht zu hoch zu gehen; man kann ihnen nicht das Taggeld eines Nationalrates zukommen lassen.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Nur eine redaktionelle Bemerkung zum Schlusssatz: «so werden ihnen die ihnen dadurch erwachsenen effektiven Auslagen vergütet». Man kann vielleicht vermeiden, zweimal nacheinander «ihnen» zu sagen, indem man die Fassung dahin abändert: «so werden ihnen ihre dahierigen effektiven Auslagen vergütet».

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Wyss.

**Beschluss:**

§ 23. Das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Schiedsgericht ist für die Parteien kostenlos.

Die Mitglieder und Ersatzmänner und der Sekretär des Einigungsamtes beziehen für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vom Staate ein Taggeld von 10 Fr. Müssen sie sich, um der Sitzung beizuwohnen, von ihrem Wohnort entfernen, so werden ihnen ihre dahierigen effektiven Auslagen vergütet.

§ 24.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zeuggelder werden je nach der Zeitversäumnis des Zeugen auf 2 bis 5 Fr. bestimmt; dazu kommt die Vergütung der erwachsenen effektiven Reiseauslagen. Experten sollen ausser der Vergütung von Auslagen je nach der Schwierigkeit ihrer Aufgabe eine Entschädigung von 2 bis 20 Fr. erhalten. Die Zeuggelder und Expertenentschädigungen, sowie die Bureaustkosten des Einigungsamtes zahlt der Staat.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 24. Zeugen, die vor dem Einigungsamt auf Ladung hin erscheinen, erhalten je nach Zeitversäumnis 2 bis 5 Fr. Zeuggeld und Vergütung der ihnen allenfalls erwachsenen effektiven Reiseauslagen.

Experten, die vom Einigungsamt berufen werden, erhalten ausser der Vergütung von Auslagen eine Entschädigung, welche je nach der Schwierigkeit ihrer Aufgabe auf 2—20 Franken anzusetzen ist.

Die Zeuggelder und Expertenentschädigungen, sowie die Bureaustkosten des Einigungsamtes zahlt der Staat.

**III. Schlussbestimmung.**

§ 25.

**Kläy**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird Ihnen beantragt, das Dekret sofort in Kraft zu erklären. Allerdings muss eine bestimmte Frist eingeräumt werden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge für die Wahl der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner zu machen. Ich stelle mir vor, dass, nachdem Sie nun beschlossen haben, dass der Regierungsstatthalter des Hauptortes des Assisenbezirkes diese Versammlungen einberufen und eröffnen soll, die Sache sich etwas rascher abwickeln wird, als wenn die Parteien von sich aus die Versammlungen hätten anordnen sollen, wobei es vielleicht

Differenzen gegeben hätte. Ich habe mich mit dem Herrn Kommissionspräsidenten in dieser Beziehung verständigt und wir schlagen Ihnen vor, zu verfügen, dass die Einigungsämter bis am 1. August dieses Jahres konstituiert sein sollen.

§ 25 enthält noch eine Schlussbestimmung, die mich zu einem kurzen Wort veranlasst. Es ist vorgesehen, dass die in einzelnen Organisationen bereits bestehenden oder noch zu bildenden Einigungsämter durch dieses Dekret nicht berührt werden. Wir sind in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass bereits besondere, mehr private Einigungsämter existieren. So haben zum Beispiel die Typographen ein solches Einigungsamt. Sobald ein Konflikt auszubrechen droht oder ausgebrochen ist, tritt dieses Einigungsamt in Tätigkeit und es soll recht gut und segensreich wirken. Wir sagten uns deshalb, es wäre unangebracht, solche gut wirkende Einigungsämter zu unterdrücken. Dieselben sollen weiter bestehen bleiben und durch das amtliche Einigungsamt nicht berührt werden.

**Wyss (Bern), Präsident der Kommission.** Es ist richtig, dass Herr Regierungsrat Kläy wegen des Zeitpunktes, in dem die Einigungsämter gebildet sein sollen, mit mir Rücksprache genommen und dass ich mich mit dem 1. August einverstanden erklärt habe, obschon ich sie gerne früher konstituiert gesehen hätte. Nun hat der Vertreter der Regierung selbst erwähnt, dass mit Rücksicht auf den Beschluss des Rates, dass der Regierungstatthalter des Assisenortes die Versammlungen einberufen und eröffnen soll, welche die Vorschläge für die Bildung des Einigungsamtes zu machen haben, das ganze Prozedere sich etwas rascher abwickeln wird und es scheint mir, dass die 5 Regierungstatthalter der 5 Assisenbezirke diese Versammlungen im Laufe des Monats April einberufen und die Vorschläge aufstellen lassen könnten, die dem Regierungsrat einzuschicken sind, der dann unmittelbar nachher auch die fünf Obmänner bezeichnen könnte. Wenn man hierfür noch den Monat Mai zugibt, so könnten die Einigungsämter auf den 1. Juni gebildet sein. Ich möchte daher diesen Termin im Dekret aufgenommen wissen, sofern die Regierung dagegen keine Bedenken hat. Wenn das Dekret auf den 1. Juni in Kraft treten könnte, hätte es den Vorteil, dass, wenn wir im Laufe des Frühsommers mit schweren Konflikten besetzt werden sollten, die neue Einrichtung dann gerade ihre Feuerprobe bestehen und vielleicht etwas Gutes wirken könnte.

**Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Ich bin ganz einverstanden, eine etwas kürzere Frist zu setzen. Nur scheint mir der 1. Juni doch etwas zu früh. Es ist nicht zu vergessen, dass das Verfahren zum erstenmal stattfinden muss und eine Sache, an die man noch nicht gewöhnt ist, geht immer etwas langsamer. Es ist denkbar, dass die Vorschläge unter Umständen den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, dass von den Parteien Leute vorgeschlagen werden, die nicht wählbar sind, und dann die Regierung sich selbst umsehen muss, wofür es auch eine gewisse Zeit braucht. Ich möchte daher vorschlagen, das Dekret auf 1. Juli 1910 in Kraft treten zu lassen.

**Präsident.** Kann sich Herr Wyss damit einverstanden erklären?

**Wyss (Bern), Präsident der Kommission.** Ich bin einverstanden, sobald nicht vom Rat der Antrag auf Inkraftsetzung auf 1. Juni aufgegriffen wird.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Kläy.

#### Beschluss:

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Einigungsämter sollen bis 1. Juli 1910 konstituiert sein.

Die in einzelnen Organisationen bereits bestehenden oder noch zu bildenden Einigungsämter werden durch dieses Dekret nicht berührt.

**Präsident.** Wünscht ein Mitglied des Rates auf irgend eine Bestimmung des Dekretes zurückzukommen?

**König.** Ich möchte auf § 16, Ziffer 1, zurückkommen und dort folgende Fassung vorschlagen: «Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn das Verfahren gestört wird, die Verhandlungen abubrechen . . .».

**Präsident.** Wird diesem Rückkommensantrag widersprochen? Es ist nicht der Fall und Sie haben beschlossen, auf § 16 zurückzukommen.

**König.** Ich will in der Begründung meines Änderungsantrages ganz kurz sein. Es heisst in § 16, Ziffer 1: «Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn zur Konferenz nicht vorgeladene Personen das Verfahren wiederholt stören, die Verhandlungen abubrechen, um sie später wieder aufzunehmen.» Ich möchte dem Präsidenten und dem Einigungsamt selbst eine etwas weitere Sitzungspolizei einräumen. Hier ist sie auf den Fall beschränkt, dass die Verhandlungen von nicht vorgeladenen Personen wiederholt gestört werden. Nun ist es aber möglich, dass trotz der vielgerühmten Disziplin, die wir haben, die eine oder andere Partei sich während der Verhandlungen in Worten Luft macht, die nicht immer angenehm sind und auf den Verlauf der Diskussion und der Verhandlung sehr störend einwirken können. In einem solchen Falle sollte der Präsident oder das Einigungsamt die Möglichkeit haben, die Verhandlungen abubrechen. Nach dem vorliegenden Wortlaut ist eine solche Verfügung ausdrücklich auf den Fall beschränkt, dass nicht vorgeladene Personen Skandal machen oder sich einmischen. Wenn gar nichts gesagt wird, so nimmt man an, dass der Präsident ohne weiteres die Polizei ausüben und einschreiten kann; wenn man aber die vorliegende Fassung beibehält, so liegt darin eine weitgehende Beschränkung. Ich möchte dem Präsidenten und dem Einigungsamt vollständig freie Hand lassen und einfach sagen: «Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn das Verfahren gestört wird, die Verhandlungen abubrechen». Sie sehen, ich spreche auch

nicht von wiederholter Störung. Es kommt ganz auf die Art der Störung an, und wenn erst eingeschritten werden kann, wenn wiederholte Störungen vorgekommen sind, so tut das der ganzen Verhandlung und der Würde des Einigungsamtes Abbruch. Ich möchte daher dem Einigungsamt die Möglichkeit geben, schon bei einer einmaligen Störung, die unter Umständen eine sehr schwere sein kann, die Verhandlungen abzubrechen. Der Schluss der Ziffer 1 würde sich dann gleich bleiben, so dass es nach meinem Antrag heissen würde: «Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn das Verfahren gestört wird, die Verhandlungen abzubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.»

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit dieser Abänderung einverstanden und der Antrag König wird stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

§ 16, Ziff. 1. Das Verfahren ist rein mündlich und öffentlich. Das Einigungsamt hat aber die Befugnis, wenn das Verfahren gestört wird, die Verhandlungen abzubrechen, um sie später wieder aufzunehmen. Wiederholen sich alsdann die Ruhestörungen, so ist das Einigungsamt befugt, die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliessen.

#### Titel und Ingress.

**Schneeberger.** Ich möchte Ihnen beantragen, den Titel abzuändern. Derselbe lautet: «Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern». Nun ist es aber doch mehr ein Dekret über die Organisation der Einigungsämter und nicht nur über den einmaligen Akt ihrer Errichtung. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, analog wie beim Gewerbegerichtsdekret vorgesehen ist, zu sagen: «Dekret über die Organisation der Einigungsämter und das Verfahren vor denselben.»

**Kläy,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle nicht gerne einen Abweisungsantrag, sondern überlasse den Entscheid dem Rat. Ich finde aber den neu vorgeschlagenen Titel etwas lang. Man weiss schon, was man mit dem Titel «Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern» sagen will.

**Wyss** (Bern), Präsident der Kommission. Es würde Herrn Schneeberger vielleicht passen, im Interesse der Abkürzung des Titels einfach zu sagen: «Dekret über die Einigungsämter». Dann wäre die Organisation und das Verfahren inbegriffen.

**Schneeberger.** Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Wyss.

#### Beschluss:

Dekret  
über  
die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Einstimmigkeit.

#### Dekret

über

die Organisation der Gewerbegerichte und das  
Verfahren vor denselben.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**M. Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'institution des tribunaux de prud'hommes a été introduite dans le canton de Berne par la loi du 3 juin 1883 simplifiant et abrégant le mode de procéder en matière civile.

Mais c'est le principe seul de l'institution qui fut alors posé. Il ne fut mis à exécution que onze ans plus tard, par le décret du 1<sup>er</sup> février 1894, encore en vigueur.

Lors de l'élaboration de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire on fit entrer dans son cadre les tribunaux de prud'hommes et on y inséra les dispositions essentielles qui les concernent, ainsi, entre autres, celles qui touchent leurs compétences, matérielle et territoriale, le droit des communes de créer ces tribunaux, leur composition générale et spéciale, la répartition entre l'Etat et les communes des frais non couverts de leur fonctionnement.

Les détails d'exécution et la procédure furent renvoyés à un décret du Grand Conseil.

En attendant son adoption, le décret de 1894 resta applicable.

La loi sur l'organisation judiciaire a élargi la compétence matérielle des tribunaux de prud'hommes en la faisant porter sur toutes les contestations entre employeurs et employés dérivant de louages de service et d'ouvrage et de contrats d'apprentissage, peu importe qu'elles rentrent ou non dans le domaine des fabriques et des métiers, à l'exception toutefois des

litiges entre domestiques et ouvriers agricoles et leurs maîtres et patrons.

En outre, la compétence des tribunaux de prud'hommes a été aussi étendue aux affaires de responsabilité civile.

C'est pourquoi, je suppose, on a insisté dans les milieux ouvriers pour obtenir du Grand Conseil qu'il édicte maintenant le nouveau décret d'organisation des tribunaux de prud'hommes.

Vous avez, messieurs, accueilli favorablement ces vœux en décidant à votre dernière session, conformément à la proposition de MM. les députés Albrecht et Schneeberger, de charger votre bureau de désigner la commission préconsultative dès que le gouvernement aurait présenté un projet sur la matière.

C'était pour le Conseil-exécutif une invitation indirecte mais pressante à le faire le plus tôt possible.

Un projet fut donc élaboré et les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur un texte commun.

Messieurs, le projet qui vous est actuellement soumis renferme les dispositions de la loi sur l'organisation judiciaire qui ont trait aux tribunaux de prud'hommes, ainsi que les dispositions de détail du décret de 1894 qui ont été modifiées et complétées en tant que besoin.

Ces dernières prescriptions concernent notamment le mode d'élire les prud'hommes, les présidents et greffier central des tribunaux et leurs suppléants, ainsi que la procédure.

Les diverses dispositions du projet sont rationnellement coordonnées d'après le plan du décret de 1894.

Le projet est en somme une édition amendée et complétée de ce décret, qui a fait ses preuves pendant les seize années qu'on l'a appliqué.

En conséquence, nous vous proposons d'entrer en matière.

**Grieb**, Président der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, auf den in der letzten Woche ausgeteilten Dekretsentwurf einzutreten.

Das neue Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden enthält in dem Abschnitt E. Die Gewerbegerichte (Art. 54—64), grundsätzliche Bestimmungen, über deren Ausführung Art. 64 vorschreibt: «Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren vor den Gewerbegerichten.» Diesem Auftrag kommt das vorliegende Dekret nach.

Sie werden vielleicht finden, der Entwurf sei etwas lang geworden und es wurde schon in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob er nicht abgekürzt werden könnte. Es ist namentlich deshalb etwas länger geworden als absolut notwendig, weil verschiedene Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes in dem Dekret wörtlich Aufnahme gefunden haben. Wir haben uns gefragt, ob das nötig und zweckmässig sei. Da ist uns aber von Kreisen, die bereits längere Zeit in den Gewerbegerichten gearbeitet haben und damit vertraut sind, mitgeteilt worden, es empfehle sich, in das Dekret auch gewisse Grundsätze des Gesetzes aufzunehmen, so dass eine einheitliche Vorlage entstehe und die Gewerbegerichter und andere Leute, die sich mit dem Gewerbegericht zu befassen haben, alles beieinander haben. Nun enthält das Dekret allerdings auch verschiedene Bestimmungen, die auf das Zivilprozessgesetz

verweisen und man könnte einwenden, man hätte diese dann auch in ihrem Wortlaut aufnehmen sollen. Es wurde uns aber zugesichert, dass beim definitiven Druck des Dekretes die angerufenen Bestimmungen des Zivilprozesses als Anmerkungen aufgenommen werden sollen, so dass dann schliesslich doch alles beieinander ist. Auf diesen Bericht hin haben wir uns zufrieden gegeben und der vorliegenden Form des Entwurfes zugestimmt.

Im übrigen ist zu sagen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sich ganz dem bisherigen Dekret von 1894 anschliessen. Im grossen und ganzen wurden die Bestimmungen jenes Dekretes mit wenigen Abänderungen wieder aufgenommen, weil sie sich im Laufe der Zeit gut bewährt haben. Mitglieder der Kommission, die mit der Institution der Gewerbegerichte und dem Verfahren vor denselben sehr gut vertraut sind, haben uns erklärt, das Dekret von 1894 — Sie haben soeben von dem Herrn Berichterstatter der Regierung gehört, von wem der damalige Entwurf verfasst worden ist — habe gut funktioniert und wir haben daher gefunden, wir wollen nicht päpstlicher sein als der Papst und, so gut es geht, die Bestimmungen des alten Dekretes in das neue hinübernehmen.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

## I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

### § 1.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article premier du projet est la reproduction textuelle de l'article 54 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire. Il indique les différentes espèces de contestations que les tribunaux de prud'hommes sont appelés à juger. Ce sont les contestations entre employeurs et employés ou apprentis dérivant du louage de service, du louage d'ouvrage et de contrats d'apprentissage, peu importe qu'elles rentrent ou non dans le domaine des fabriques et des métiers; cette condition de la loi de 1883 n'a pas été admise dans la loi de 1909. Sont exceptés toutefois les litiges entre domestiques et ouvriers agricoles, d'une part, et leurs maîtres et patrons, d'autre part.

En outre, les tribunaux de prud'hommes jugent les affaires en responsabilité civile.

Toutefois, aussi bien en ce qui concerne ces affaires-ci que les précédentes, ils ne peuvent en connaître que si leur valeur ne dépasse point le taux de la compétence en dernier ressort du tribunal de district (400 fr.).

**Grieb**, Präsident der Kommission. § 1 ist eine Wiedergabe des bezüglichen Gesetzesartikels. Am Schluss des ersten Absatzes hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Das Lehrlingsgesetz datiert nicht vom 19. Mai 1905, sondern vom 19. März 1905 und es ist also diese Korrektur vorzunehmen.

Angenommen mit der erwähnten Korrektur.

**Beschluss:**

§ 1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingengesetzes vom 19. März 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33c).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung (Art. 54 des Gesetzes).

**§ 2.**

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les deux premiers alinéas de l'article 2 réitérent les dispositions de l'article 57 de la loi, qui consacrent le droit des communes de décider par un vote de l'assemblée municipale la création de tribunaux de prud'hommes, soit pour la commune seule, soit pour plusieurs communes réunies.

Nouvelle est la disposition du troisième alinéa de l'article 2 du projet, ainsi conçue: « Une commune municipale qui se joint à une ou plusieurs communes possédant déjà un tribunal de prud'hommes peut renoncer au droit d'avoir ses propres prud'hommes et reconnaître le tribunal tel qu'il est composé au moment de la réunion ».

Ce mode de faire se pratique déjà, paraît-il, et il convient de lui donner un caractère légal, car il facilite l'introduction des tribunaux de prud'hommes dans les communes où ils ne fonctionnent pas encore.

Mais dans le cas où une commune accepte la juridiction d'un tribunal de prud'hommes déjà existant, elle doit prendre à sa charge les frais de ce tribunal, proportionnellement au nombre de ses patrons et ouvriers qui pourraient être inscrits sur des registres électoraux de prud'hommes, conformément au principe posé à l'article 62, deuxième alinéa, du projet.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Die beiden ersten Alinea des § 2 sind Gesetzesbestimmungen. Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt, ob sie für den Einwohnergemeinbezirk Gewerbegerichte einführen will oder nicht. Aber es können sich mehrere Einwohnergemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigen. In Alinea 3 ist nun noch vorgesehen, dass eine Einwohnergemeinde sich mit einem bereits bestehenden Gewerbegerichtskreis vereinigen, aber auf die Mitwirkung bei der Wahl der Gewerbegerichter verzichten und einfach das bestehende Gewerbegericht annehmen kann. Für diesen Fall enthält dann Alinea 4 eine Bestimmung be-

züglich der Kostenverteilung. Das fünfte Alinea entspricht einer Bestimmung des Gesetzes.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 2. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes).

Es steht einer Einwohnergemeinde auch im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Gewerbegericht, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

In diesem Fall ist § 62, Abs. 2, dieses Dekretes entsprechend anzuwenden.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 3.**

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 3 du projet du Conseil-exécutif, qui reproduisait l'article 3 du décret de 1894, donnait au gouvernement le droit de contraindre une commune à établir des tribunaux de prud'hommes, s'il estimait que c'était conforme aux conditions industrielles de la localité et qu'une partie considérable de la population le demandait en vain à l'assemblée municipale.

Votre commission, messieurs, a estimé que ce droit n'étant pas réservé par la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, sa constitutionnalité était fort douteuse et que dès lors, il valait mieux ne pas le consacrer dans le projet, d'autant moins que sous le régime du décret de 1894, le gouvernement n'a jamais fait usage de cette faculté.

Le Conseil-exécutif s'est rangé à cette manière de voir.

En revanche, on peut insérer sous l'article 3 le premier alinéa de l'article 6, ainsi conçu: « Les tribunaux de prud'hommes se composent du président, de prud'hommes et du greffier central (art. 58, paragraphe 1 de la loi). »

En effet, avant d'édicter des dispositions sur l'élection des prud'hommes et de leurs suppléants il est rationnel d'indiquer d'abord la composition générale de ces tribunaux.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Der regierungsrätliche Entwurf hatte als § 3 eine Bestimmung vorgesehen, wonach der Regierungsrat eine Gemeinde zur Einführung der Gewerbegerichte zwingen kann. Die grossrätliche Kommission hat diese Bestimmung gestrichen und der Regierungsrat hat sich nachträglich dieser Auffassung angeschlossen.

Nun beantragt der Regierungsrat, das erste Alinea des § 6 zum § 3 zu machen, der somit lauten würde: «Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär (Art. 58, Abs. 1, des Gesetzes).» Ich kann mich persönlich mit dieser Umstellung einverstanden erklären, hatte jedoch nicht Gelegenheit, die Kommission darüber zu befragen. Die Aenderung lässt sich ganz gut befürworten, die Darstellung ist so vielleicht etwas richtiger.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Simonin.

**Beschluss:**

§ 3. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär (Art. 58, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 4.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret de 1894 prévoyait déjà la formation de groupes pour l'élection des membres des tribunaux de prud'hommes.

Toutefois, comme les contestations à trancher par les prud'hommes devaient rentrer dans le domaine des fabriques et métiers, les groupes en question devaient y rentrer aussi et concerner en conséquence des branches de fabrication, d'industries et de métiers.

Mais, attendu que d'après le projet les prud'hommes peuvent connaître d'autres affaires entre employeurs et employés que celles relatives aux fabriques, industries et métiers, il suffira de former des groupes professionnels (Groupes von Berufsgattungen) pour l'élection des membres des tribunaux de prud'hommes.

Ce sont les règlements communaux qui fixent ces groupes, dont le nombre ne devra pas toutefois être supérieur à huit. Le règlement de la ville de Berne prouve qu'on peut répartir en huit catégories toutes les branches de fabrication, d'industries, de métiers, de commerce ou autres professions dont l'exercice exige généralement des employeurs et des employés.

**Grieb**, Président der Kommission. Im ersten Alinea wird festgestellt, dass die Zahl der Gruppen nicht mehr als 8 betragen darf. Es wurde uns mitgeteilt, dass diese Zahl vollständig genüge, dass zum Beispiel das Reglement über die Gewerbegerichte in der Einwohnergemeinde Bern diese Zahl vorsehe und man damit vollständig auskomme.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

Neu entstehende Berufsgattungen werden je-weilen durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2, Abs. 2),

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1910.

unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

§ 5.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. De même que le décret de 1894, le projet à l'article 5 prescrit que pour chacun des groupes professionnels il sera élu un certain nombre de prud'hommes fixé par le règlement communal; ce nombre ne devra pas dépasser vingt.

Le second alinéa de l'article 5 reproduit le deuxième alinéa de l'article 58 de la loi de 1909 sur la durée des fonctions des prud'hommes et sur le mode de leur élection:

«Les prud'hommes sont élus pour quatre ans en nombre pair, moitié par les patrons et moitié par les ouvriers du même groupe, parmi les membres de la section respective de ce groupe (art. 58, second paragraphe, de la loi).»

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 5. Für jede der nach § 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt (Art. 58, Absatz 2, des Gesetzes); es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

§ 6.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 6 n'a plus qu'un seul paragraphe, ainsi conçu: «Les prud'hommes des différents groupes nomment ensemble pour la même durée les présidents, le greffier central et leurs suppléants (art. 58, paragraphe 3, de la loi).»

Il réitère ainsi les dispositions de l'article 58 de la loi sur la nomination des présidents, du greffier central des tribunaux de prud'hommes et de leurs suppléants; ces fonctionnaires sont nommés pour 4 ans par l'ensemble des prud'hommes des différents groupes.

**Grieb**, Président der Kommission. In der Klammer am Schluss des § 6 muss nunmehr Absatz 1 gestrichen werden, so dass es noch heisst: «Art. 58, Absatz 3, des Gesetzes».

Angenommen mit der beantragten Streichung.

**Beschluss:**

§ 6. Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter (Art. 58, Abs. 3, des Gesetzes).

## § 7.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les qualités requises pour élire les prud'hommes et pour être élu comme tel ou comme président ou vice-président d'un tribunal de prud'hommes, sont déjà spécifiées dans la loi sur l'organisation judiciaire (art. 59 et 102, premier paragraphe).

L'article 7 du projet ne fait que reproduire ses dispositions à cet égard.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 7. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben (Art. 59 und 102, Abs. 1, des Gesetzes).

## § 8.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article reproduit les dispositions de l'article 60 de la loi sur l'organisation judiciaire sur les motifs qui dispensent d'accepter une nomination au poste de prud'homme, sur les conséquences d'un refus non justifié, et sur l'autorité qui doit prononcer en pareil cas.

Les motifs de dispense sont ceux qui permettent le refus d'une fonction communale, c'est-à-dire à teneur de l'article 34 de la loi sur l'organisation communale: a) des fonctions publiques, notamment celles de membre du Conseil-exécutif ou de la Cour suprême, de préfet, de président du tribunal et de procureur; b) l'âge de 60 ans; c) des conditions de santé et d'autres circonstances qui empêchent l'élu de remplir les fonctions auxquelles il a été appelé.

En outre, celui qui pendant deux ans a été membre d'une autorité communale ou fonctionnaire communal, peut refuser une nomination nouvelle aux mêmes fonctions pour les deux années suivantes.

Dans le projet cette durée est fixée à quatre ans pour les prud'hommes; et d'après le décret de 1894 elle était de trois ans.

Le gouvernement vous propose de la fixer à deux ans, pour mettre le décret en harmonie avec la disposition précitée de la loi sur l'organisation communale, à laquelle se réfère l'article 60 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire. En admettant une autre durée, on courrait le risque de voir critiquer la disposition comme illégale.

La sanction de l'obligation d'accepter les fonctions de prud'homme consiste dans les peines portées contre ceux qui refusent la gestion d'une tutelle, à teneur de l'article 36 de la loi sur l'organisation communale, auquel renvoie l'article 60 de la loi sur l'organisation judiciaire, soit l'article 8 du projet.

Ces peines consistent, aux termes de l'article 251 du Code civil bernois (art. 45 de la loi sur la tabelle) dans la privation des droits civiques et des avantages communaux pour aussi longtemps que dure le refus.

Les motifs de refus sont appréciés par le conseil communal ou par la délégation des conseils communaux, sous réserve de recours au préfet, puis au Conseil-exécutif.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Auch dieser Antrag des Regierungsrates wurde mir erst in letzter Zeit mitgeteilt. Der letzte Satz des ersten Alineas würde hienach heissen: «Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.» Ich konnte der Kommission diesen Antrag nicht vorlegen und kann daher nicht in ihrem Namen referieren. Dagegen ist ohne weiteres zuzugeben, dass diese Bestimmung sich besser an das Gemeindegesetz anschliesst, das in § 34 bestimmt: «Wer zwei Jahre lang eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung bekleidet, hat während der folgenden zwei Jahre das Recht, eine fernere Wahl für die gleiche Stelle oder Beamtung abzulehnen.» Mit der vom Regierungsrat beantragten Abänderung wird also Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetz geschaffen und ich glaube, es ist vorzuziehen, wenn man so vorgeht.

Angenommen nach dem Antrag Regierungsrat Simonin.

**Beschluss:**

§ 8. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes (Art. 60 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redakteur:  
**Zimmermann.**

## Siebente Sitzung.

Dienstag den 22. März 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger, Burrus, Cueni, Demme, Flückiger, Girardin, Grossglauser, Gürtler, Hari, Ingold (Lotzwil), Lanz (Roggwil), Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Mosimann, Mühlemann, Näher, Pulver, Reichenbach, Roth, Rufer, Ryser, Schär, Scheidegger, Scheurer, Segesser, Stettler (Bern), Tännler, Thöni, Weber, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Blanchard, Boinay, Burkhalter (Hasle), Chalverat, Choulat, Crettez, Eckert, Frutiger, v. Grünigen, Gygax, Haas, Habegger, Hadorn, Häsler, Henzelin, Hostettler, Keller, Kunz, Linder, Luterbacher, Merguin, Meusy, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Obrist, Probst (Langnau), Reber, Rossé, Trachsel (Bern), Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Wächli, Wyder.

### Tagesordnung:

#### Dekret

über

#### die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 240 hievor.)

§§ 9—13.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 9 à 13 règlent le mode de nomination des prud'hommes.

L'article 9 renferme les mêmes dispositions que le décret de 1894 sur l'établissement, le dépôt et la contestation des registres électoraux, où sont inscrits séparément et par groupes patrons et ouvriers, dont aucun ne peut faire partie de plus d'un groupe.

Au second alinéa le mot «industrie» (Gewerbebetrieb) doit être remplacé par celui d'«entreprise» (Geschäftsbetrieb), parce que seront justiciables des tribunaux de prud'hommes non seulement les entreprises industrielles, mais toutes espèces d'entreprises, à teneur de l'article premier du projet.

L'article 10 règle comme le décret de 1894 la nomination des bureaux électoraux, la désignation des locaux de vote et autres détails concernant l'élection des prud'hommes.

Si les élections d'un groupe ou d'une section de groupe n'aboutissent pas, c'est le conseil communal ou la délégation des conseils municipaux qui procède à la nomination. C'est ce que disposait déjà le décret de 1894.

L'article 12 indique les cas où un prud'homme est réputé démissionnaire et soumet les prud'hommes à la loi de 1851 sur la révocation des fonctionnaires.

L'article 13 prévoit des élections complémentaires dans le cas où le nombre des prud'hommes d'un groupe ou d'une section de groupe est réduit sensiblement.

Ces élections se font par le conseil municipal ou la délégation pour éviter le dérangement des électeurs.

**Grieb**, Président der Kommission. Der Regierungsrat beantragt nachträglich, in § 9, Alinea 2, das Wort «Gewerbebetrieb» durch «Geschäftsbetrieb» zu ersetzen. Ich halte diese Abänderung auch für richtig, kann aber nicht namens der Kommission sprechen, weil sie diesen Antrag nicht behandelt hat. Die vorgeschlagene Erweiterung ist aber zweckmässig und dem § 1 des Dekretes angepasst. Ich stimme also persönlich der Abänderung bei.

Im übrigen enthalten die §§ 9—13 nichts Neues, sondern entsprechen den Bestimmungen des alten Dekretes.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Simonin.

### Beschluss:

§ 9. Den Einwohnergemeinderäten, oder im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden einer Delegation der Gemeinderäte, liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Geschäftsbetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist acht Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Ueber die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904

über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

§ 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert:

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umkehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten.

§ 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Gruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Gruppe um die Hälfte vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen gemäss § 11.

#### §§ 14—20.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 14 est relatif à l'assermentation des prud'hommes, ainsi que des présidents, du greffier central et de leurs suppléants. Elle doit avoir lieu par le préfet conformément à l'article 101, alinéa 7 de la loi sur l'organisation judiciaire.

L'article 15 réitère les dispositions du décret de 1894 sur le mode de nomination des présidents, vice-présidents, greffier central et vice-greffiers par l'assemblée plénière des prud'hommes.

Je vous fais remarquer que l'article 15 reproduit la disposition du règlement de 1894 suivant laquelle les présidents et vice-présidents des tribunaux de prud'hommes ne doivent être ni patrons ni ouvriers. Nous vous proposons de supprimer cette disposition, qui se comprenait sous l'empire du décret de 1894, lorsque les patrons, pour être justiciables des tribunaux de prud'hommes, devaient exercer une entreprise qui rentrait dans le domaine des fabriques et métiers. Mais, comme d'après le projet il suffit d'être un employeur quelconque et comme, d'autre part, les présidents et vice-présidents doivent être porteurs d'une patente bernoise d'avocat ou de notaire, on excluerait de ces fonctions les avocats et les notaires qui ont des employés ou des apprentis, si l'on exigeait pour la présidence ou la vice-présidence des citoyens qui ne fussent point patrons. Il serait dès lors souvent difficile de trouver un avocat ou un notaire remplissant les conditions légales.

A l'article 16 sont précisées les fonctions du président des tribunaux de prud'hommes et des vice-présidents.

Le président dirige les délibérations des assemblées plénières et celles des séances des différents tribunaux de groupes.

Les attributions du greffier central sont spécifiées à l'article 17. Il est à la disposition du public pour recevoir et transmettre au président les demandes des personnes qui requièrent l'intervention des prud'hommes. Il convoque les prud'hommes, cite les parties, rédige les procès-verbaux, fait les expéditions et la correspondance, perçoit les émoluments, etc. Le projet lui impose en outre l'obligation de donner gratuitement des renseignements et des conseils sur toute question de la compétence des prud'hommes. Cette prescription se justifie par les besoins de la pratique.

L'article 18 règle la composition du tribunal de prud'hommes pour chaque cas particulier conformément à l'article 61 de la loi sur l'organisation judiciaire.

Et le dernier alinéa de l'article 18 du projet reproduit textuellement le troisième alinéa dudit article 61.

L'article 19 prévoit, comme le décret de 1894, une peine disciplinaire (une amende de 2 à 20 fr.) contre les prud'hommes qui, sans excuse valable, n'assistent pas aux séances ou y arrivent trop tard.

Enfin, aux termes de l'article 20 du projet les tribunaux de prud'hommes sont placés sous le contrôle de la Cour d'appel, qui exerce la surveillance sur l'administration de la justice en matière civile (art. 11, paragraphe 2, de la loi). Ils doivent lui fournir un rapport annuel sur leur activité.

Grieb, Président der Kommission. In § 15 heisst es am Schluss von Ziffer 1, dass die Obmänner und ihre Stellvertreter weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen. Diese Bestimmung ist aus dem Dekret von 1894 herübergenommen. Sie wissen, dass die Obmänner und ihre Stellvertreter nach dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz ein bernisches Fürsprecher oder Notariatspatent besitzen müssen. Der Fall wird nun selten vorkommen, dass ein Fürsprecher oder ein Notar nicht etwa auch einen Dienstvertrag oder einen Lehrvertrag abgeschlossen und auf seinem Bureau Lehrlinge oder Angestellte hat und der Regierungsrat hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es schwer sein würde, Notarien oder Fürsprecher zu finden, bei denen das nicht der Fall wäre. Deshalb schlägt er nachträglich vor, diese Bestimmung fallen zu lassen und ich glaube, wir können diesem Streichungsantrag zustimmen.

Im übrigen enthalten die folgenden Paragraphen nichts Neues mit Ausnahme des § 17. Sie entsprechen den Gesetzesbestimmungen und dem bisherigen Dekret. In § 17, Alinea 1, wird neu bestimmt, dass der Zentralsekretär in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen hat. Das war bisher nicht vorgeschrieben. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr zweckmässig sei. Heutzutage geht die Tendenz überhaupt dahin, im Kanton Bern möglichst viele Gratisbureaux zu eröffnen und ich halte dafür, dass gerade in diesen Fällen eine Gratisauskunft durch den Zentralsekretär am Platze sei.

Angenommen mit dem Streichungsantrag Regierungsrat Simonin.

**Beschluss:**

§ 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und seine Stellvertreter werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt (Art. 101, Absatz 7, des Gesetzes).

§ 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. der Obmann der Gewerbegerichte und seine Stellvertreter.

In grösseren Kreisen kann das Gemeinde-reglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen;

2. der Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

§ 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen, oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat ein Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeinde-reglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17. Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Recht-suchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bussen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch einen der Stellvertreter ersetzt.

§ 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

- a. wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;
- b. wenn der Streitwert mehr als 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

In den Fällen unter *a* ist ausser dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter *b* sind je zwei Mitglieder aus jeder Abteilung beizuziehen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben (Art. 61 des Gesetzes).

§ 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2 bis 20 Fr. und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Uebersicht über ihre Verrichtungen einzugeben (Art. 7 und 11, Abs. 2, des Gesetzes).

**II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.****§§ 21—23.**

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous arrivons au chapitre II.

L'article 21 règle la compétence matérielle et territoriale des tribunaux de prud'hommes.

Pour la compétence matérielle, il renvoie à l'article premier où elle est délimitée en détail, et quant à la compétence territoriale, le projet reproduit l'article 55 de la loi sur l'organisation judiciaire qui la spécifie comme suit (voir Tagblatt 1908, page 331).

Pour faire comprendre la portée de cette disposition, je puis rappeler l'exemple que j'avais déjà cité lors de la discussion de la loi: Un entrepreneur de Berne fait construire une maison à Bienne. Ses ouvriers pourront l'actionner en paiement de leurs salaires ou bien devant le tribunal des prud'hommes de Bienne, où le paiement doit être effectué, ou bien devant celui de Berne, où il a son domicile.

L'article 56 de la loi sur l'organisation judiciaire est inséré textuellement à l'article 22 du projet. Cette disposition concerne l'exercice de la compétence des tribunaux de prud'hommes.

Ainsi cette compétence exclut celle des tribunaux ordinaires. D'autre part, le tribunal nanti d'une cause qui n'est pas de sa compétence peut en connaître, si les parties sont d'accord et que l'objet de la cause n'échappe pas à leur libre disposition.

En outre, les parties peuvent préférer des arbitres au tribunal de prud'hommes. Inversément, à teneur du dernier alinéa de l'article 22 du projet et du décret de 1894, les patrons et ouvriers d'une commune qui n'a pas de tribunal de prud'hommes peuvent soumettre à l'un des tribunaux de ce genre les contestations de la nature de celles dont mention à l'article premier.

Quant à l'article 23, il permet comme le décret de 1894 aux tribunaux de prud'hommes de recourir à l'intermédiaire des présidents des tribunaux ordinaires pour faire exécuter les commissions rogatoires, c'est-à-dire les demandes tendant à l'audition de témoins et à la production d'autres moyens de preuve qui se trouvent hors du ressort du tribunal de prud'hommes.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Die §§ 21 und 22, erster Teil, sind Bestimmungen des Gesetzes und das Schlussalinea des § 22 und § 23 sind aus dem bisherigen Dekret herübergenommen.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in § 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (Art. 55 des Gesetzes).

§ 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (Art. 56 des Gesetzes).

Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in § 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

§ 23. Gesuche um Rechtshilfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

### III. Verfahren.

#### §§ 24—46.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le chapitre III qui comprend les articles 24 à 52 règle le mode de procéder devant les tribunaux de prud'hommes.

Le projet a conservé, sauf quelques innovations dont je parlerai tout à l'heure, les dispositions du décret de 1894 sur la matière, dont l'expérience a justifié la raison d'être.

La procédure qu'elles consacrent est simple, rapide et peu coûteuse. Les formalités sont réduites au strict nécessaire. Le pouvoir d'intervention du tribunal y est plus accentué que dans la procédure ordinaire, ceci dans l'intérêt des parties, qui n'ont pas la faculté de se faire assister d'un avocat.

Je résumerai brièvement les principes et les formes de cette procédure. Les parties peuvent se présenter librement devant le tribunal, sans citation préalable, sinon le demandeur est cité verbalement et le défendeur par lettre (art. 26, 27). — Les audiences des tribunaux de prud'hommes sont publiques, sauf celles des ten-

tatives de conciliation, où la publicité pourrait entraver la solution amiable des différends (art. 24). — Les exposés des parties sont oraux (art. 29). — Elles doivent dans la règle comparaître en personne (ibid). Je relèverai plus tard les exceptions. — A l'audience il est d'abord procédé à une tentative de conciliation (art. 34). — Si elle échoue et après le solutionnement des incidents (demande en récusation formée contre les membres, le président ou le greffier du tribunal [art. 30], exception d'incompétence [art. 36]), le tribunal entend les exposés des parties, puis rend séance tenante son jugement ou ordonne la preuve des faits importants contestés (art. 40). — Cette preuve doit être administrée au premier terme, à moins que l'opération n'exige une nouvelle audience (ibid). — Les moyens de preuve sont ceux prévus par le Code de procédure civile; le mode de leur production a été simplifié dans une certaine mesure (art. 41 à 47). — Après la clôture des débats, le tribunal rend et communique son jugement immédiatement et en public (art. 48 et 49).

Entrons maintenant dans quelques détails.

Ainsi, à l'article 26 il est dit de quelle manière doit procéder la personne qui veut saisir le tribunal de prud'hommes d'une contestation. Elle adressera sa demande par écrit ou verbalement au greffier central. Ce dernier, d'après le décret de 1894, avait alors à communiquer au demandeur le terme de l'audience et à citer le défendeur par lettre recommandée. Mais le projet donne au greffier central le pouvoir de chercher à arranger l'affaire à l'amiable, surtout dans les cas pressants. Cette attribution s'inspire des besoins de la pratique. Il est arrivé, en effet, que ce fonctionnaire, qui est au courant des questions de la compétence des prud'hommes, a réussi à mettre les intéressés d'accord, sans qu'il fût nécessaire de les assigner devant les prud'hommes. Il convient dès lors de consacrer dans le décret cet utile ministère du greffier central.

L'article 62 de la loi sur l'organisation judiciaire, qui interdit aux parties de se faire assister d'un avocat, dispose que le décret sur la procédure à suivre devant les prud'hommes, indiquera dans quels cas elles pourront se faire représenter à l'audience. Ces cas sont spécifiés à l'article 29 du projet dont le deuxième alinéa concerne les chefs d'entreprises importantes qui ne sont souvent pas au courant de la contestation; ils doivent dès lors pouvoir se faire représenter par une personne de leur maison qui sache de quoi il s'agit.

La disposition du troisième alinéa se trouvait déjà dans le décret de 1894, mais non pas les suivantes. Ainsi, les mineurs dont le représentant légal ne comparet pas au terme fixé, peuvent se faire assister par un membre de leur famille ou un collègue, qui l'un et l'autre doivent être majeurs. Cette disposition sera très utile aux jeunes gens et aux jeunes filles qui gagnent leur vie avant d'avoir atteint leur majorité et qui sont en difficulté avec leur patron.

Dans les affaires en responsabilité civile, le patron défendeur pourra se faire assister ou représenter par un agent de la société d'assurance auprès de laquelle il aura assuré des ouvriers. Vous savez, messieurs, que les établissements soumis à la responsabilité civile sont en général assurés auprès de compagnies qui se réservent le droit de conduire elles-mêmes les procès où elles sont intéressées, ou bien du moins de s'y faire représenter par un avocat. Or, comme le ministère des avocats n'est pas admis devant les tribunaux de prud'hommes, les défendeurs patrons doivent pouvoir

se faire assister ou représenter par un organe de la compagnie d'assurances, pour qu'ils ne perdent pas leur recours contre elles, à teneur de la police d'assurance. D'un autre côté, il est équitable que l'ouvrier demandeur puisse se faire assister ou représenter par un collègue au courant des affaires de responsabilité civile qui soit à même de tenir tête à l'agent de la compagnie.

Enfin, la femme mariée pourra représenter son mari dans les cas indiqués à l'avant-dernier alinéa de l'article 29, c'est-à-dire lorsqu'elle exerce une industrie ou un commerce ou qu'elle collabore à l'industrie ou au commerce de son mari. Dans ces hypothèses il arrive souvent que c'est elle qui connaît le mieux les faits qui ont donné lieu à la contestation.

Dans le Jura, où le Code civil français est encore en vigueur en matière de régime matrimonial, la femme mariée qui exerce un commerce ou une industrie peut agir en son nom dans les affaires y relatives (voir aussi art. 35 C. O.). En justice, c'est elle qui doit agir aussi; elle n'est pas représentée par son mari. Mais elle a besoin de l'autorisation de ce dernier, et à son défaut de celle de la justice. Mais, quand la femme jurassienne ne fait que collaborer à l'industrie ou au commerce de son mari, alors c'est ce dernier qui est le chef de l'entreprise, et qui sera par conséquent partie au procès. En pareil cas la femme pourra le représenter à teneur du sixième alinéa.

Les articles 32 et 33 du projet indiquent de quelle manière il faut procéder en cas de non-comparution de l'une des parties ou des deux, ainsi que pour se faire relever des suites du défaut.

Aux articles 36 à 39, le projet s'occupe des exceptions d'incompétence, qui doivent être présentées avant toute défense au fond. En pareil cas, le tribunal statue sur le déclinatoire après avoir entendu les parties et éclairci les points douteux.

Le jugement qui porte sur la compétence matérielle du tribunal de prud'hommes peut être frappé d'appel. Le greffier transmet alors à la Cour d'appel un extrait du protocole, qui doit contenir les mentions exigées à l'article 37. La Cour statue sur l'exception sans entendre les parties.

Si la valeur de l'objet litigieux ne dépasse pas 200 francs, le tribunal de prud'hommes qui s'est déclaré compétent statue sur le fond du procès nonobstant l'appel. Mais son jugement ne passe en force que si l'appel est retiré ou que la Cour rejette aussi l'exception d'incompétence.

**Grieb**, Président der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, zunächst die §§ 24—28 zu erledigen. Es geht doch nicht an, das ganze Dekret in globo durchzuberaten.

§ 26 enthält im zweiten Satz die neue, sehr zweckmässige Bestimmung, dass der Zentralsekretär befugt ist, eine gütliche Verständigung anzustreben, also eine Art von Friedensrichter zu sein.

Das Schlussalinéa des § 26 bringt eine neue Bestimmung bezüglich der Haftpflichtfälle. Bis dahin galt als Regel, dass für die Vorladungen ein Tag genüge. In Haftpflichtfällen liegt die Sache aber etwas anders. Die meisten Haftpflichtversicherten sind genötigt, der Versicherungsgesellschaft Mitteilung zu machen, mit ihr in Unterhandlung zu treten, zu korrespondieren, ihr Gelegenheit zu geben, sich selbst zu informieren und selbst zu erscheinen. Infolgedessen wurde für

diese Fälle die Frist für die Ladung auf mindestens fünf Tage ausgedehnt.

Im übrigen habe ich zu den §§ 24—28 keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienztunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

§ 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere ist befugt, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche, gütliche Verständigung anzustreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so teilt er dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welcher ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

In Haftpflichtfällen ist die Ladung wenigstens fünf Tage vor dem Termine dem Beklagten zuzustellen.

§ 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

§ 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die gerichtliche Vorladung.

### § 29.

**Grieb**, Präsident der Kommission. § 29 enthält für das Verfahren vor den Gewerbegerichten sehr wichtige Bestimmungen. Das Gesetz schreibt in Art. 62 vor:

«Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann. Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.» Wir müssen also im Dekret angeben, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann und wie sie zu erfolgen hat. Im grossen und ganzen ist der Grundgedanke der, dass die Parteien selbst erscheinen müssen, damit das Gericht sie abhören und jeden zum Wort kommen lassen kann. Es kann aber Fälle geben, wo es unzweckmässig wäre, die Parteien selbst erscheinen zu lassen, nämlich dann, wenn es sich um kommerzielle oder industrielle Unternehmungen handelt. In solchen Fällen ist es viel zweckmässiger, wenn man den Geschäftsführer, den Prokuristen oder den Werkführer kommen lassen kann, die unter Umständen besser Bescheid geben können als der Prinzipal selbst, weil sie in der Sache verhandelt haben und wissen, wie sie sich verhält.

Das fünfte Alinea handelt von dem Vertretungsrecht in Haftpflichtstreitigkeiten. Bis dahin konnten solche Streitigkeiten nicht vor die Gewerbegerichte gebracht werden, und die Sache musste daher geordnet werden. Die Bestimmungen der Versicherungsgesellschaften gehen zumeist dahin, dass in Rechtsstreitigkeiten der Versicherte der Gesellschaft die Führung des Prozesses überlassen muss. Der Versicherte hat nur die Ehre, den Namen herzugeben, aber die Gesellschaft verfügt, dass so und so prozediert werden soll und dass sie im ordentlichen Verfahren den und den Anwalt beiziehen wolle. Man musste also dafür sorgen, dass auch in den Fällen, die vor Gewerbegericht kommen, den Bestimmungen des Versicherungsvertrages nachgelebt werden kann, und der Gesellschaft Gelegenheit geben, den Versicherten zu vertreten. Daher die Bestimmung in Alinea 5.

Man hat sich nun weiter gesagt, dass die Vertreter der Versicherungsgesellschaften meistens Leute sein werden, die das Prozedieren verstehen, gewandt sind, vor dem Gericht zu erscheinen, Routine und Erfahrung haben und denen gegenüber sich der Arbeiter, der keinen Anwalt beiziehen darf, in einer schlimmeren Stellung befindet. Deshalb wurde die Bestimmung aufgenommen, dass der Arbeiter sich in Haftpflichtstreitigkeiten durch einen Berufsgenossen verbeiständen oder vertreten lassen kann. Er findet unter seinen Berufsgenossen schliesslich auch Leute, die im Erscheinen vor Gericht gewandter sind als er selbst und dort seine Interessen wahren können.

Von Interesse ist auch noch die Bestimmung im zweitletzten Alinea, die allerdings nur die jurassischen Amtsbezirke, das heisst diejenigen, für die gegenwärtig noch das französische Zivilgesetzbuch gilt, angeht. Das französische Zivilgesetzbuch sagt nämlich, dass die Frau ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht erscheinen kann, und weiter, dass, wenn der Mann der Frau die Berechtigung, vor Gericht zu verhandeln, verweigert, das Gericht diese Ermächtigung erteilen kann. Dieser Fall ist hier vorgesehen und es wird bestimmt, dass, wenn eine Frau nicht vor Gericht erscheinen kann, weil der Mann ihr die Berechtigung nicht geben will, das Gericht sie ihr soll geben können, damit sie erscheinen und ihre Interessen wahren kann.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen können sich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Werkführer vertreten lassen.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können ebenfalls durch mehrjährige Familienangehörige oder Berufsgenossen gültig verbeiständet werden.

In Haftpflichtstreitigkeiten kann der beklagte Arbeitgeber durch den Vertreter der Unfallversicherungsgesellschaft, bei der er für die Folgen der durch seine Arbeiter erlittenen Unfälle versichert ist, und der Arbeiter durch einen Berufsgenossen verbeiständet oder vertreten werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft, oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei Streitigkeiten denselben vor Gewerbegericht gültig vertreten.

In den jurassischen Amtsbezirken kann das Gewerbegericht die als Partei auftretende Ehefrau ermächtigen, vor Gericht zu verhandeln, falls der Ehemann ihr die Einwilligung dazu nicht gibt (Art. 215 und 218 des französischen Zivilgesetzbuches).

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

#### §§ 30—46.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Die §§ 30—37 enthalten Bestimmungen des bisherigen Dekretes.

Im Eingang des § 38 hat die Kommission beschlossen zu sagen: «In Streitsachen» Diesem Beschluss ist im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen und ich möchte Ihnen beantragen, diese Aenderung noch vorzunehmen, so dass der § 38 beginnen würde: «In Streitsachen von nicht über 200 Fr. . . .».

§ 39, Alinea 2, enthält eine kleine redaktionelle Aenderung gegenüber dem Beschluss der Kommission. Die Regierung schlägt eine etwas bessere Redaktion vor, am Inhalt ist nichts geändert.

Das zweite Alinea des § 40 enthält eine neue Bestimmung, die im bisherigen Dekret nicht enthalten war. Es handelt sich von hier an um die Beweismittel, die zur Anwendung gebracht werden können und es wird gesagt, dass die im Zivilprozess aufgezählten Beweismittel zulässig sind.

In § 46 wurde gegenüber dem bisherigen Dekret das Wort «Sachverständiger» neu aufgenommen. Auch ein Sachverständiger, nicht nur ein Zeuge, ist verpflichtet zu erscheinen und wenn er nicht erscheint, kann er zu einer Busse verurteilt werden.

Angenommen mit der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 38.

#### Beschluss:

§ 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes soll an der Verhandlung und Beurteilung einer Rechts-

sache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in § 8 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet oder zu einer der streitenden Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers steht.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

#### § 31. (Fällt weg.)

§ 32. Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagebegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beim Zentralsekretär verlangt wird.

§ 33. Die nach Mitgabe des § 32 ausgefallten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

§ 34. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

§ 35. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegericht zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

§ 36. Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, das heisst vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig, oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach Anhörung der Parteien und Klarstellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urteilen.

§ 37. Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Re-

kurs an den Appellationshof stattfinden. Die Rekursklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben.

Nach erfolgter Rekursklärung hat der Sekretär einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellationshof einzusenden. Aus diesem Auszug sollen ersichtlich sein:

1. die in § 51 unter Ziff. 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruchs;
3. der Entscheid des Gewerbegerichtes nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

§ 38. In Streitsachen von nicht über zweihundert Franken Wert kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekursklärung zur weitem Verhandlung und Beurteilung der Streitsache schreiten, soweit es im gleichen Termine stattfinden kann.

Die Rechtskraft des Urteils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekursklärung zurückgezogen oder der Kompetenzeinrede durch die obere Instanz bestätigt wird.

§ 39. Der Appellationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und teilt seinen Entscheid dem Gewerbegerichte in einfacher Ausfertigung mit.

Der Zentralsekretär teilt den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden die Parteien gleichzeitig mit der Mitteilung zur neuen Verhandlung vorgeladen, falls die Streitsache nicht schon gemäss § 38, Absatz 1, beurteilt worden ist.

§ 40. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise zu erbringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hiefür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in § 165 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Beweismittel.

§ 41. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

§ 42. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

§ 43. Die §§ 216, 217, 235 und 244 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 44. Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, dass sie den ihnen von dem Richter aufgegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen wollen.

§ 45. Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglicher Billigkeit bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

§ 46. Wenn ein gehörig geladener Sachverständiger oder Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Busse bis auf 10 Franken und in die Termins- und Ladungskosten verurteilt werden.

#### §§ 47—52.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 41 et suivants renferment des dispositions simplifiant la procédure, ainsi notamment: en matière de production de titres (art. 41), sur la manière de faire comparaître à l'audience les témoins et experts (art. 42), sur les conséquences de la non-comparution de la partie à l'audience où elle doit prêter serment (art. 47).

Les autorités préconsultatives avaient trouvé pratique de dire au second alinéa de l'article 47: «Au surplus sont applicables par analogie les articles 243 à 247, 251 à 256, ainsi que 258 et 259 du Code de procédure civile».

Ce sont les dispositions concernant l'admissibilité du serment, le droit de le référer, le mode de le recevoir et sa forme probante.

J'estime qu'il vaudrait mieux, et M. le président de la commission partage mon avis, supprimer le deuxième alinéa de l'article 47 et adopter un article 47<sup>bis</sup> ainsi conçu: «Art. 47<sup>bis</sup>. Au surplus sont applicables par analogie les dispositions du Code de procédure civile qui concernent l'administration des preuves et l'appréciation de ses résultats.»

Ce nouvel article, adopté ce matin par le gouvernement, aurait ainsi trait non seulement à la preuve par serment, mais aussi aux autres preuves. Dans les articles 41 à 46 il n'est pas dit de quelle manière doivent être entendus les témoins, comment il faut apprécier leurs dépositions et celles des experts, rien non plus sur la force probante des titres, sur le serment supplétoire. Il convient donc de renvoyer à cet égard aux dispositions générales du Code de procédure civile. C'est ce que fait l'article 295 de ce code pour les affaires de la compétence du tribunal de district.

Grieb, Präsident der Kommission. § 47 enthält Bestimmungen über den Parteieid. Das erste Alinea ordnet den Fall, wo eine Partei, die den Eid leisten soll,

im Termin nicht erscheint, und Alinea 2 verweist auf das Kapitel des Zivilprozesses: «Von dem Beweise durch Eideszuschiebung». Die Regierung hat es nachträglich für zweckmässig erachtet, nicht nur auf diese, sondern auch auf andere Bestimmungen des Zivilprozesses zu verweisen und schlägt daher vor, das zweite Alinea zu streichen und dafür einen neuen § 47<sup>bis</sup> einzuschieben: «Im übrigen sind die Bestimmungen des Zivilprozesses über die Beweisführung und die Würdigung ihrer Ergebnisse entsprechend anzuwenden», also auch alle andern Bestimmungen des Prozesses über die Beweisführung und die Würdigung des Beweisresultates. Ich halte diese Aenderung für durchaus zweckmässig. Es wurde uns zwar in der Kommission mitgeteilt, das habe sich bis dahin von selbst verstanden, es sei im gegenwärtigen Dekret nicht gesagt, aber man habe ausdrücklich angenommen, dass es auch für das Verfahren vor Gewerbegericht gelte. Immerhin ist es gut, wenn man es gerade sagt und ich persönlich kann mich mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden erklären.

Angenommen mit der Aenderung Regierungsrat Simonin zu § 47.

#### Beschluss:

§ 47. Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

§ 47<sup>bis</sup>. Im übrigen sind die Bestimmungen des Zivilprozesses über die Beweisführung und die Würdigung ihrer Ergebnisse entsprechend anzuwenden.

§ 48. Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiben. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 49. Kein Richter darf die Stimmabgabe über eine Frage verweigern, auch dann nicht, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen und auf ihre Kosten wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

§ 50. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 51. Aus jedem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 52. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während den Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf hundert Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

#### IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

##### §§ 53—57.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 53 à 56 ont pour objet les voies de droit par lesquelles on peut attaquer les jugements des tribunaux de prud'hommes. Le projet, comme le décret de 1894, n'admet comme recours contre les jugements au fond de ces tribunaux que la demande en nullité et la requête civile.

La demande en nullité est admise dans les cas limitativement énumérés à l'art. 53, où le jugement d'un tribunal de prud'hommes a été rendu au mépris de règles essentielles de la procédure. Les articles 53 et 54 indiquent de quelle manière il faut procéder en pareil cas et quelles sont les conséquences de la demande en nullité, reconnue fondée par la Cour d'appel.

La requête civile dont s'occupent les articles 55 et 56 est un moyen qui permet à la partie qui a perdu son procès de demander qu'il fasse l'objet d'un nouvel examen du tribunal, lorsqu'elle a découvert, après le jugement, des faits importants nouveaux, ou quand elle n'a découvert ou n'a pu se procurer qu'après le jugement des moyens de preuve propres à établir des faits concluants. Si le tribunal entre en matière sur la demande, il rend un nouveau jugement, en tenant compte des nouveaux moyens produits.

Il importe que l'ouvrier qui a obtenu un jugement favorable, notamment en matière de salaire, puisse le faire exécuter promptement. C'est pourquoi l'article 57 prévoit que les jugements de prud'hommes, non attaqués par voie de nullité, sont susceptibles d'exécution trois jours après leur communication. Je rappellerai que la demande en nullité doit être intentée dans les trois jours, à teneur de l'article 53, de telle sorte qu'à l'expiration de ce délai, la partie qui a obtenu gain de cause sait si elle peut poursuivre l'exécution du jugement ou non.

**Grieb**, Président der Kommission. Die §§ 53—57 entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Nur am Schluss des § 56 hat die Kommission etwas geändert. Im bisherigen Dekret hiess es: «so urteilt das Gericht, nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab». Wir haben uns gesagt,

dass auch Zeugen gebracht werden können, die man nicht vorlegen kann, und deshalb haben wir den Ausdruck «vorgelegten Beweismittel» abgeändert in «beigebrachten Beweismittel».

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 53. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei schriftlich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellationshof zur Beurteilung ein.

§ 54. Findet der Appellationshof die Beschwerde begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

§ 55. Innerhalb eines Jahres von dem Urteil an kann die unterlegene Partei beim Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen:

- a. wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
- b. wenn sie Beweismittel, welche zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

§ 56. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderung des früheren Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht, nach Prüfung der beigebrachten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab.

§ 57. Die Urteile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch § 35 gleichgestellten Vergleiche,

Anerkennungen und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urteile der ordentlichen Zivilgerichte.

## V. Vergütungen und Gebühren.

### §§ 58—62.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi que le porte l'article 58 du projet, c'est le règlement communal qui fixe les indemnités des prud'hommes, du président, du greffier central, ainsi que celles de leurs suppléants, de même que le salaire des employés du greffe.

Ces indemnités sont couvertes en partie par les émoluments de justice et par les amendes. L'excédent est payé moitié par l'Etat et moitié par la commune ou les communes qui ont établi ou accepté les mêmes tribunaux de prud'hommes, ceci en conformité de l'article 63 de la loi sur l'organisation judiciaire.

Les émoluments sont fixés à l'article 59. Le maximum est porté de 10 à 30 francs, sur les observations d'une personne compétente, qui a constaté que le chiffre de 10 francs était parfois insuffisant; en outre, il faut tenir compte des procès en responsabilité civile dont connaîtront désormais les tribunaux de prud'hommes.

L'article 61 est nouveau, en ce sens qu'il ne figure point dans le décret de 1894, ni dans la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Il est la conséquence de l'attribution aux tribunaux de prud'hommes des procès en responsabilité civile d'une valeur ne dépassant pas 400 francs. En effet, pour les affaires de ce genre, la législation fédérale exige que les cantons prennent à leur charge les frais d'expertise et de témoins en lieu et place des personnes indigentes qui intentent une action en responsabilité civile; ces personnes doivent être en outre libérées du paiement des émoluments judiciaires (article 6 de la loi fédérale du 26 avril 1887). En conséquence, l'article 61 renferme une disposition dans le sens qui vient d'être indiqué. Toutefois il exige que la partie qui veut bénéficier de l'assistance judiciaire gratuite prouve son indigence par un certificat répondant aux exigences de l'article 54 du Code de procédure civile.

**Grieb**, Président der Kommission. In § 58 ist neu der Zusatz: «3. die Entschädigung für Kanzleipersonal». Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass es Fälle geben kann, in denen der Zentralsekretär allein nicht genügt, sondern Kanzleipersonal vorhanden sein muss, das natürlich auch honoriert werden muss.

In § 59 wird das Maximum der Gebühr auf 30 Fr. erhöht, während es bisher 10 Fr. betrug. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht etwas zu hoch gegangen sei, aber in der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man, Ausnahmefälle vorbehalten, nie das Maximum gesprochen habe, und so wird es auch in Zukunft gehalten werden. Einem armen Teufel wird das Gericht nicht das Maximum auferlegen, sondern voraussichtlich das Minimum oder wenigstens so tief als möglich gehen.

Immerhin wird es aber Fälle geben, wo es zweckmässig ist, wenn die Gebühr angemessen erhöht werden kann. Es kommen nicht immer nur arme, sondern auch andere Parteien vor das Gewerbegericht.

Neu ist auch am Schlusse des letzten Alineas des § 59 die Bemessung der Gebühr für eine Urteilsausfertigung auf 1—5 Fr. Bis dahin war im Dekret die feste Gebühr von 3 Fr. festgelegt, was den Umständen nicht entsprochen haben mag.

In § 61 werden mit Rücksicht auf die Haftpflichtstreitigkeiten Bestimmungen aufgestellt. Die Regierung beantragt, im ersten Alinea nachträglich eine kleine redaktionelle Aenderung, indem der zweite Satz lauten soll: «Das bezügliche Gesuch ist im Termin selbst anzubringen und die Erteilung des Armenrechts befreit den Kläger von der Bezahlung der Gebühren, sowie der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder, welche von der Staatskasse übernommen werden.» Mit andern Worten: Die Staatskasse soll in solchen Fällen nicht auch die Gewerbegerichtsgebühren übernehmen müssen, sondern dieselben seien einfach zu erlassen. Die Sache selbst, die im § 61 geordnet ist, beruht auf den Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum. Infolge der eidgenössischen Gesetzgebung musste der Kanton Bern über das Armenrecht und die Folgen der Erteilung desselben neue Bestimmungen erlassen und stellte in Art. 3 des erwähnten Gesetzes fest: «Geniesst der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder», während das in andern Fällen nach den Bestimmungen des Zivilprozesses nicht der Fall ist. Man hat dann auch hier die entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Ich möchte Ihnen persönlich — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — die Annahme des Regierungsrätlichen Antrages empfehlen, der, wie gesagt, mehr nur redaktioneller Natur ist.

Die Bestimmungen des § 62 entsprechen dem Gesetz und enthalten nichts Neues.

**Schneeberger**. Nur kurz ein Wort zu § 59 wegen der Erhöhung des Gebührenmaximums. Herr Grieb hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kommission darüber Auskunft verlangt wurde. Ich befürchtete, dass wenn man das Maximum von 10 auf 30 Fr. erhöhe, das überhaupt eine allgemeine Erhöhung der bisherigen niedrigen Gebühren, die unter 10 Fr. geblieben sind, zur Folge haben könnte. Es wurde mir aber versichert, und es war die einstimmige Ansicht der Kommission, dass das nicht eintreten soll und dass man in Zukunft die Gebühren nicht etwa dem entsprechend höher halten werde, sondern dass es angezeigt sei, speziell mit Rücksicht auf die nun auch dem Gewerbegericht überwiesenen Haftpflichtstreitigkeiten höher zu gehen, weil da die entstehenden Kosten in der Tat weit über 30 Fr. hinausgehen können. Ich wollte das hier zuhanden des Protokolls bemerken, damit man später nicht im Zweifel ist, dass nach der einstimmigen Ansicht der Kommission die Gebühren im allgemeinen nicht erhöht werden sollen.

Angenommen mit der Abänderung von Regierungsrates Simonin zu § 61.

**Beschluss:**

§ 58. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

- a. die Besoldungen der Obmänner und des Zentralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;
- b. die Sitzungsgelder der Beisitzer;
- c. die Entschädigung für Kanzleipersonal.

§ 59. Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von 1 Fr. bis 30 Fr., je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten 1 Fr. bis 5 Fr.

§ 60. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

§ 61. In Haftpflichtsachen hat das Gewerbegericht dem Kläger, dessen Bedürftigkeit durch ein dem § 54 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten entsprechendes Zeugnis nachgewiesen ist, das Armenrecht zu erteilen. Das bezügliche Gesuch ist im Termin selbst anzubringen und die Erteilung der Armenrechtsbefreiung den Kläger von der Bezahlung der Gebühren, sowie der ihm auffallenden Experten-Kosten und Zeugengelder, welche von der Staatskasse übernommen werden.

Wenn der Kläger, welcher zum Armenrecht zugelassen wird, ein obsiegendes Urteil erhält, hat das Gewerbegericht im Urteil den Betrag festzusetzen, den der Beklagte zuhanden des Staates an Auslagen zu bezahlen hat, und das Zentralsekretariat ist verpflichtet, den Betrag zuhanden des Staates einzukassieren und wenn nötig auf dem Rechtswege einzutreiben.

§ 62. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichtes nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerbegerichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt (Art. 63 des Gesetzes).

**VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

## §§ 63—65.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La date de l'entrée en vigueur du décret est fixée à six mois après sa publication, en

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1910.

conformité de l'article 106, n° 5, de la loi sur l'organisation judiciaire.

Ce délai a été prévu pour permettre aux communes de mettre leur règlement sur les prud'hommes en harmonie avec la nouvelle législation sur la matière.

La disposition de l'article 64 a pour but d'éviter de nouvelles élections avant qu'aient pris fin les fonctions des prud'hommes, président, greffier central et de leurs suppléants, qui sont actuellement en charge.

Il va de soi que si le règlement communal d'organisation n'était pas mis en harmonie avec le nouveau décret dans les 6 mois de sa publication, les fonctions de ces titulaires expireraient *ipso facto*, puisque le règlement communal cesserait d'être en vigueur (art. 106, n° 5, de la loi).

Grieb, Präsident der Kommission. § 63 entspricht dem Gesetze. Die sechs Monate mussten damals aufgenommen werden, weil die Gemeinden, die bis jetzt Gewerbegerichte haben, genötigt werden, ihre Reglemente zu revidieren und deshalb diese Frist angezeigt ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 63. Dieses Dekret tritt sechs Monate nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen (Art. 106, Ziff 5 des Gesetzes).

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

§ 64. Die gegenwärtigen Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretär und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

§ 65. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes ist das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894 aufgehoben.

Präsident. Wünscht ein Mitglied des Rates auf einen Paragraphen des Dekretes zurückzukommen?

Grieb, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 8 zurückzukommen, um am Schlusse desselben in Klammer einfach zu sagen: « Art. 60 des Gesetzes ».

Präsident. Ich nehme an, Sie seien mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten, auf § 8 zurückzukommen, einverstanden und ich erteile Herrn Grieb das Wort zur Begründung der von ihm beantragten Abänderung.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich beantrage, einfach zu sagen « Art. 60 des Gesetzes ». In einer ganzen Reihe von Paragraphen wird einfach auf die und die Artikel « des Gesetzes » verwiesen, während hier nun auf einmal gesagt wird « des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden ». Das ist nicht nötig.

**M. Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez vu qu'à l'article 8 il était question, dans le second alinéa, de la loi sur l'organisation communale du 6 décembre 1852. Certaines personnes auraient donc pu se demander en lisant à la fin entre parenthèses les mots: «(art. 60 de la loi)» si l'on voulait parler ici de la loi sur l'organisation communale ou de la loi sur l'organisation judiciaire.

C'est pour éviter toute équivoque à ce sujet que nous avons dit: «(art. 60 de la loi sur l'organisation judiciaire).» Mais nous n'attachons pas grande importance à ce détail et laissons le Grand Conseil juge de la question.

**Präsident.** Ich frage Herrn Grieb an, ob er an dem Strichungsantrag festhält.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Ich möchte keine Kapitalfrage daraus machen. Nur scheint mir, dass, wenn man sonst überall einfach auf die Artikel «des Gesetzes» verweist, hier ebenso vorgegangen werden könnte und man wüsste doch, dass auch hier das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden gemeint ist.

**Präsident.** Ich nehme an, dass wenn irgendwelche Zweifel entstehen würden, das Tagblatt dann darüber Auskunft geben kann. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, erkläre ich den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten als angenommen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein und es würde also am Schluss des § 8 einfach heissen: «(Art. 60 des Gesetzes)».

### Titel und Ingress.

**Grieb**, Präsident der Kommission. Sie haben gestern beim Dekret über die Einigungsämter gefunden, der Titel, den Herr Schneeberger in Analogie zum vorliegenden Dekret in Vorschlag brachte, sei zu lang. Der Titel wird daher auch hier beschnitten werden müssen und wie Sie gestern beschlossen haben einfach zu sagen: «Dekret über die Einigungsämter», so wäre der Titel auch hier abzuändern in «Dekret über die Gewerbeberichte».

Angenommen nach Antrag Grieb.

### Beschluss:

Dekret  
über  
die Gewerbeberichte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Art. 64, Abs. 1, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Einstimmigkeit.

**Präsident.** Auf der Tagesordnung steht noch die Erledigung des gestern verlesenen Schreibens des Gabenkomitees für das eidgenössische Schützenfest in Bern. Ich kann Ihnen zu meinem Vergnügen mitteilen, dass die Anfrage bei den Fraktionsvorständen übereinstimmend ergeben hat, dass man, wie vor 25 Jahren, mit der Verabfolgung einer gemeinsamen Gabe des Rates einverstanden ist. Im Einverständnis mit dem Bureau beantrage ich Ihnen daher, es möchte jedes Mitglied, soweit es sich damit einverstanden erklärt, auf ein Taggeld verzichten, in der Meinung, dass dann der Gesamtbetrag als gemeinsame Gabe dem Gabenkomitee zu freier Verfügung übermittle würde. Die einzelnen Mitglieder sind frei, sich eventuell mit dem Vorsitzenden zu verständigen und ihm ihren Beitrag zu verabfolgen oder, wenn sie vorziehen, sich mit dem Standesweibel auseinanderzusetzen. Wenn eine Fraktion vorzieht, ihren Beitrag insgesamt zu verabfolgen, so bin ich auch bereit, ihn entgegenzunehmen. — Wollen Sie sich über den Antrag des Bureaus aussprechen? Es ist nicht der Fall und ich konstatiere mit Vergnügen, dass der Rat sich mit demselben ohne weiteres einverstanden erklärt. Wir werden also dem Gabenkomitee eine Gesamtgabe des Grossen Rates überweisen mit dem Wunsch des Rates auf gutes Gelingen des Festes.

Von den Geschäften der gegenwärtigen Session sind noch vier Motionen und die letzte Woche von Herrn Dr. Michel eingereichte Interpellation unerledigt. Ich wollte letztere auf die Tagesordnung von gestern setzen, habe es dann aber unterlassen, weil der Herr Eisenbahndirektor von Bern abwesend ist und auch die Interpellanten wünschen, dass sie erst in der nächsten Session zur Begründung und Beantwortung kommen möchte.

Bezüglich der Motion Salchli habe ich heute von dem Herrn Motionssteller folgendes Schreiben erhalten:

An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates  
des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Im Namen der sozialdemokratischen Grossratsfraktion hat der Unterzeichnete am 25. November 1909 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und «Antrag darüber einzubringen, welche Massnahmen «zu treffen seien, um dem § 11 des Gesetzes über den «Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 «Nachachtung zu verschaffen.»

Diese Motion wurde veranlasst durch den Umstand, dass, entgegen den klaren Bestimmungen des zitierten § 11 dieses Gesetzes, in vielen rückständigen Gegenden des Kantons Bern die Reinigung der Schulzimmer noch den Kindern selber zugemutet wird, zur grossen Gefahr für die Gesundheit der Schüler. In Nr. 3 des «Amtlichen Schulblattes» vom 15. März a. c. macht nun Herr Erziehungsdirektor Lohner die Schulbehörden auf die Bestimmungen obigen Gesetzes aufmerksam und stellt für den Fall, dass in Zukunft

begründete Klagen in dieser Beziehung einlaufen, gegenüber den säumigen Gemeinden Massregelung in Aussicht.

Da wir volles Zutrauen haben, dass Herr Erziehungsdirektor Lohner den gerügten Uebelständen in absehbarer Zeit auch wirklich abhelfen wird, erklären wir hiermit, dass die Motion vom 25. November 1909 vorläufig zurückgelegt werden kann. Sollte es sich später erzeigen, dass die Renitenz einzelner Gemeindebehörden stärker wäre als die Macht der Regierung, so würden wir uns erlauben, die nun zurückgelegte Motion wieder in Erinnerung zu rufen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, 22. März 1910.

Für die Unterzeichner der Motion:  
A. Salchli.

Das Reglement sieht nun nicht vor, dass man Anzüge und Anfragen unerledigter Natur auf dem Verzeichnis stehen lassen kann, so dass ich Herrn Salchli und die Mitunterzeichner ersuchen möchte, die Motion zurzeit zurückzuziehen und sie eventuell später wieder einzubringen.

**Salchli.** In diesem Sinne habe ich das Schreiben abgefasst. Wenn es nötig ist, haben wir die Motion bald wieder eingereicht, aber ich glaube, es wird nicht mehr nötig werden.

**Präsident.** Herr Salchli schliesst sich meiner Auffassung an und die Motion wäre also als zurückgezogen zu betrachten.

Im weitem liegt noch die Motion Müller betreffend die Vertretung der Minderheiten in den staatlichen Kommissionen vor. Dieselbe hätte heute ganz gut behandelt werden können, aber der Herr Regierungspräsident, der sie zu beantworten hat, ist abwesend und darum habe ich sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Was die weitere Motion Müller betreffend die Autonomie der Gemeinden zur Einführung einer Wertzuwachssteuer\*) anbelangt, so glaubte ich von ihrer An-

\*) Diese Motion, die auf Seite 51 hievon aus Versehen nicht Aufnahme fand, wurde am 2. Februar 1910 eingereicht und hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob nicht durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen den Gemeinden die Autonomie

setzung auf die heutige Tagesordnung absehen zu sollen, weil sie eine sehr wichtige Materie behandelt und wohl einer ausgiebigen Diskussion rufen wird, während vorauszusehen war, dass der Rat heute nicht sehr stark besetzt sein würde.

Ferner hatte ich beabsichtigt, die Motion Schneeberger betreffend die Verfassungsmässigkeit der Verordnung über die Apotheken heute zur Behandlung zu bringen, habe dann aber auf Wunsch des Herrn Schneeberger davon abgesehen, weil er mir erklärte, er sei nicht frühzeitig genug in Kenntnis gesetzt worden, um sie heute begründen zu können.

Dies zur Erklärung, weshalb diese Geschäfte zurückgelegt werden mussten. Wenn der Rat einverstanden ist, würde ich diese vier Gegenstände auf die Tagesordnung des ersten Tages der April-Session setzen, in der Hoffnung, dass wir sie an diesem Tage erledigen können, um uns dann am folgenden Tag an die erste Beratung des Einführungsgesetzes zu machen und diese Arbeit auch zu Ende zu führen. Andere angefangene Arbeiten liegen nicht mehr vor.

Ich frage an, ob zur Tagesordnung noch das Wort verlangt wird. — Wenn das nicht der Fall ist, so wünsche ich den Herren gute Heimreise und erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redakteur:  
Zimmermann.

zur Einführung einer Wertzuwachssteuer zu gewähren sei.

G. Müller,  
Schneeberger, Wolf, Salchli, Scherz,  
Wysshaar, Ryser, Kunz, Albrecht,  
Fähndrich, Tièche, Steiger, K. Müller,  
Aeschlimann, Segesser, Morgenthaler  
(Burgdorf), Marti (Lyss),  
Jenny, Lüthi, Lanz, Guggisberg,  
Probst, Schönmann, Luterbacher,  
Ingold.»

### Korrigenda:

- Seite 114, erste Spalte, Zeile 32 von unten, lies: « Leimswilgraben » statt « Madiswilgraben ».
- » 114, » » » 27 » » » « die Roth, die » statt « den Röthenbach, der ».
- » 114, zweite » » » 25 » » » « Hornbach » statt « Lombach ».
- » 204, erste » » » 8 » oben » « werden müssen, wobei » statt « werden können, indem ».
- » 204, » » » » 17 » » » « Wenn der Beweis dafür nicht anders erbracht werden kann, so soll man es bei dem bewenden lassen, was bewiesen ist » statt « Wenn die Behörde » etc.
- » 208, » » » » 2 » » » « Wynau » statt « Oftringen ».

